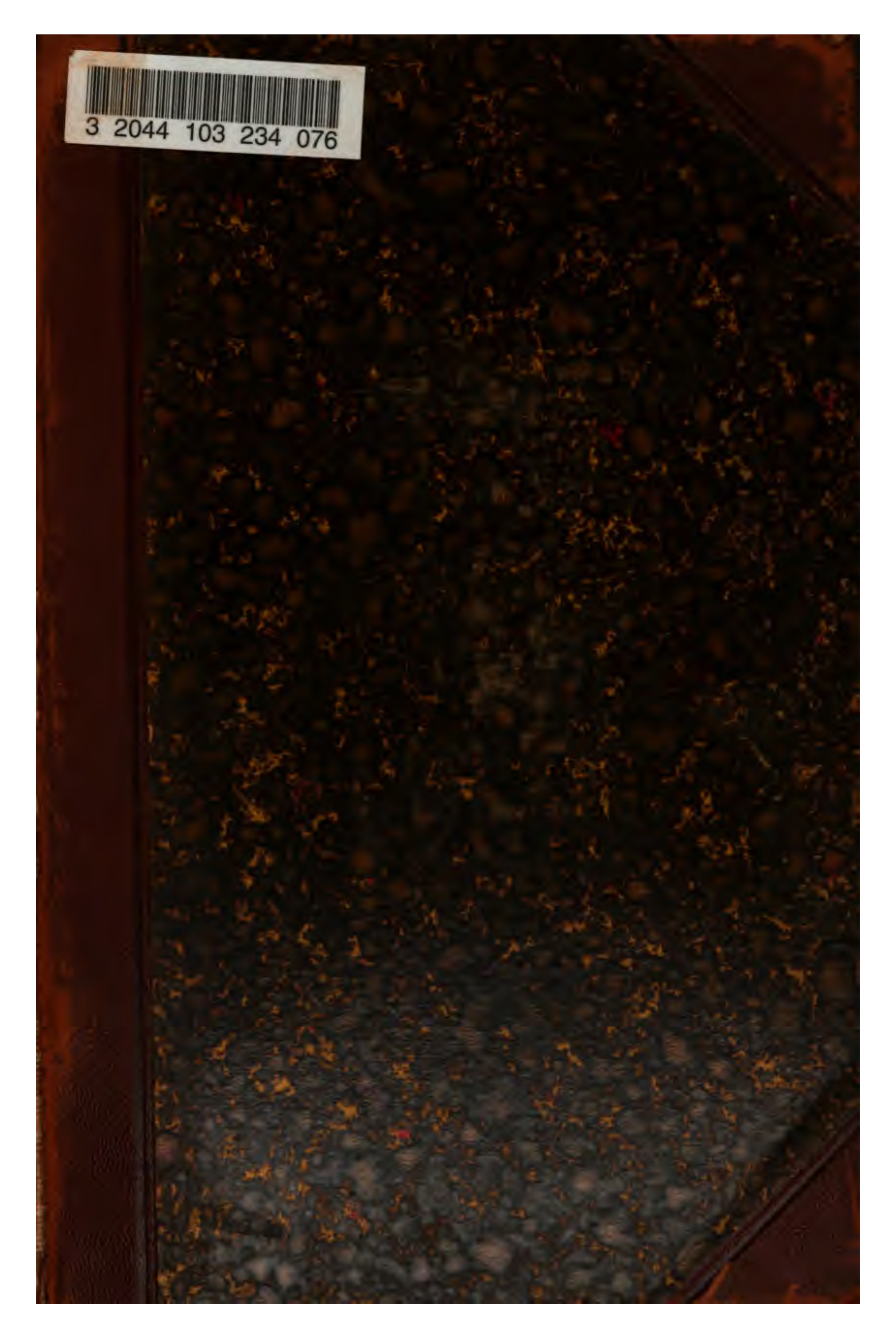
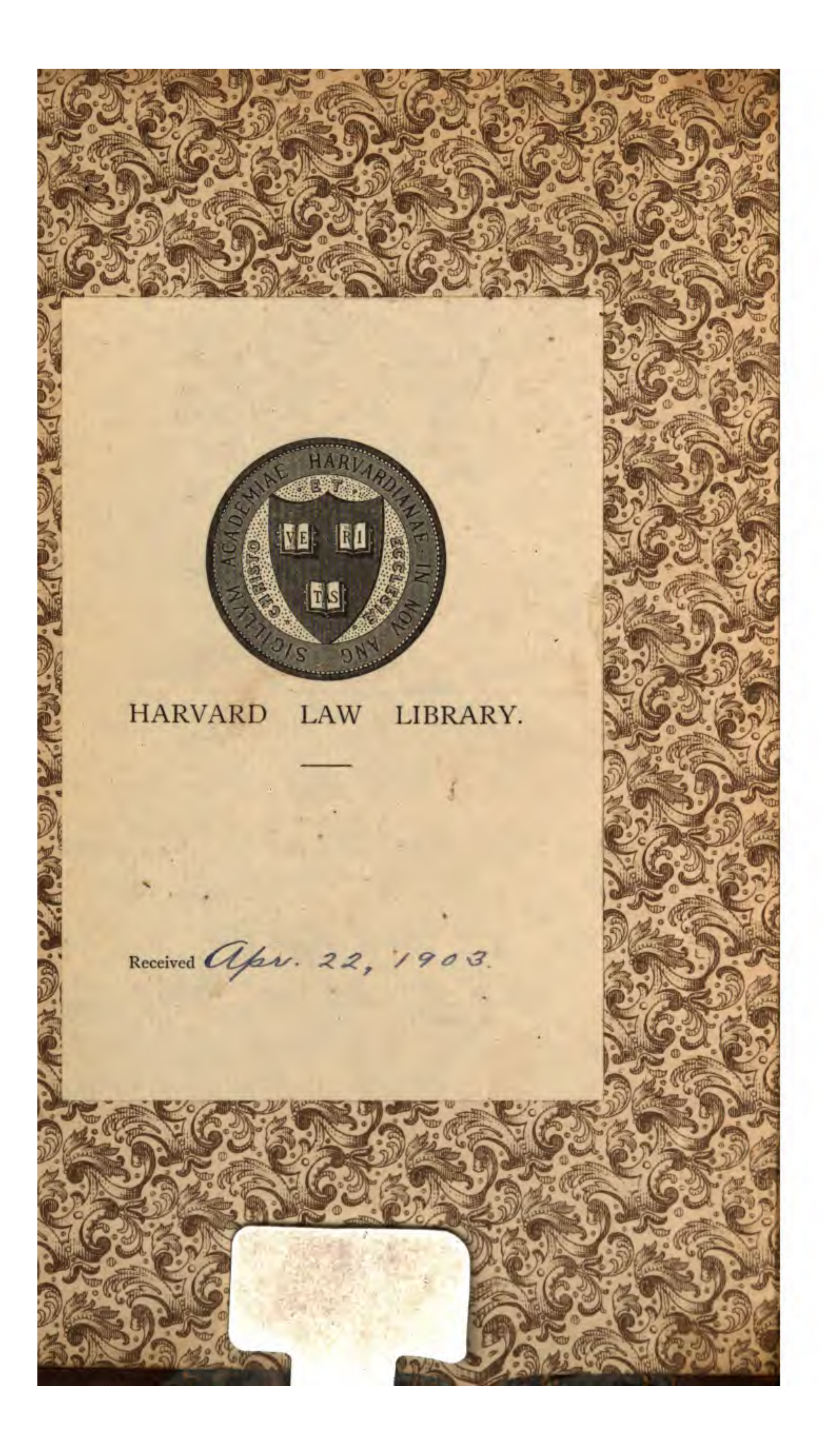
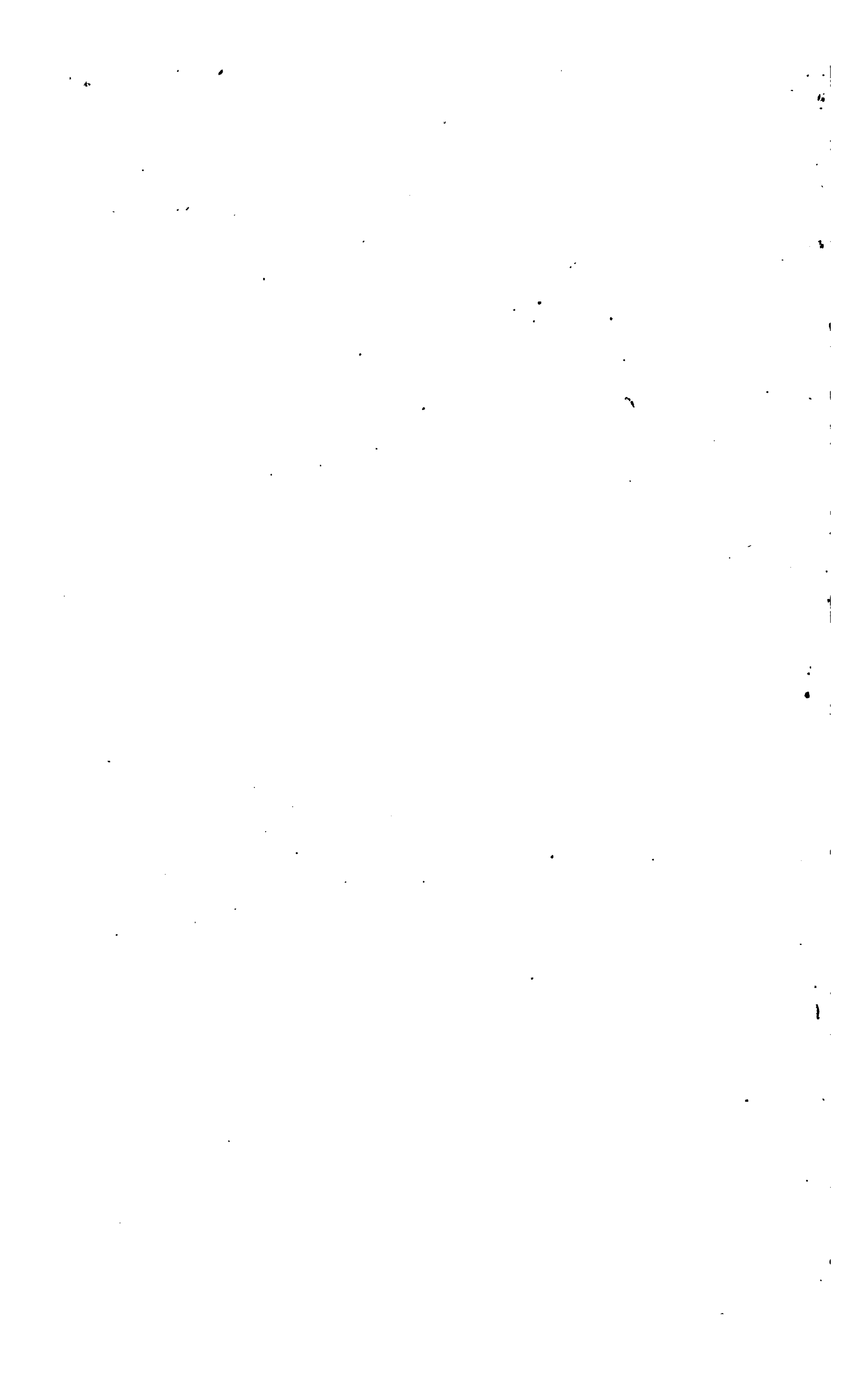

3 2044 103 234 076


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS





Vorgeschichte des Rechts

— Prähistorisches Recht —

Von

Paul Wilutzky

Oberlandesgerichtsrat

I.

Mann und Weib

— Die Eheverfassungen —

Motto:
At ille (amnis)
Labitur et labetur in omne volubilis aevum

Breslau
Verlag von Eduard Trewendt
1903

Von je habe ich mir die Frage vorgelegt: Wo liegen die Keime des Rechts? Wie war vor jenen Jahrhunderttausenden in den ersten Anfängen der Menschheit das, was man Recht nennen konnte? Wie hat sich das, was wir heute Recht nennen, entwickelt? Je mehr ich mich mit dieser Frage beschäftigte, je mehr sah ich ein, dass sie sich rund nicht beantworten lässt. Von den ältesten Geschlechtern haben wir gar keine Kunde; und, was wir wissen, reicht verhältnismässig wenig weit zurück. Überlieferungen der Sage können wir nur aus der Zeit seit Erfindung der Schrift haben, also seit der sehr späten Zeit einer bereits hohen Kulturstufe. Und die Erinnerung der Sage selbst kann naturgemäss höchstens auf Jahrhunderte zurückreichen, besonders wenn sie von Mund zu Mund überliefert ist. Was vorher war, ist erloschen, als wenn der Stern, auf dem die Menschheit damals lebte, untergegangen wäre.

Und doch komme ich nicht mit leeren Händen. Wir Söhne unserer heutigen Zeit, durch die Naturwissschaften an Ausblicke in gewaltige Fernen der Gegenwart und Zukunft, durch die kühne Wissenschaft der Paläontologie an ungeahnt weite Blicke in die Vergangenheit gewöhnt, haben auch hier ein Material geschafft, das ein neues Wissensgebiet, gegen die

Kenntnis früherer Zeiten ein Wunderland ist. Erst durch das, was wir einer langen Reihe von Forschern zu verdanken haben, ist es jetzt möglich, von einer höheren Staffel aus das gewaltige Gewebe der Zeiten auf dem Gebiete des Rechts zu überblicken; die Zustände fernster Urzeiten verbinden sich mit denen heute lebender Naturvölker; es ist wie in der Schöpfung überall, wie in der Lebewelt der Menschen durchweg, so auch in ihrem Recht ein stetes Werden und Wachsen, nirgends ein völliger Ruhepunkt, vielmehr alles ein Hinübergleiten und Umgestalten aus einer Vergangenheit in eine Zukunft. Kein stetiges Sein, ein ewiges Werden!

Inhalt

Die zweite Abteilung des Werks, welche ungefähr auf dieselbe Seitenzahl berechnet ist, soll folgende Abschnitte enthalten: Eltern und Kinder, — Künstliche Verwandtschaft, bei welcher auch die Leviratsehe zur Abhandlung gelangen wird, und Blutsbrüderschaft, -- Hausgenossenschaft und Anfänge des Eigentums, — Stammesverfassung, — Blutrache und Anfänge des Strafrechts und Strafverfahrens, — Berührung der Völker und Sklaverei.

Abkürzungen

A. = Anmerkung.

ANDREE = ANDREE, Forschungsreisen in Arabien und Ostafrika. Leipzig 1860. 61.

BANCROFT = BANCROFT, The native races of the Pacific States of North America. Leipzig 1875. 3 Bde.

BASTIAN, Rechtsverhältnisse = BASTIAN, Die Rechtsverhältnisse bei verschiedenen Völkern der Erde. Berlin 1872.

BURCKHARDT = BURCKHARDT, Bemerkungen über die Beduinen und Wahaby, nach seinem Tode herausgegeben. Aus dem Englischen, Weimar 1831, als 57. Band der BERTUCH'schen Neuen Bibliothek der wichtigsten Reisebeschreibungen.

DARGUN = DARGUN, Mutterrecht und Raubehe, als 16. Band von GIERKE's Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Breslau 1883.

KLEMM, Kulturgeschichte = KLEMM, Allgemeine Kulturgeschichte der Menschheit. Leipzig 1843 ff.

LUBBOCK = LUBBOCK, Entstehung der Civilisation, übersetzt von PASSOW. Jena 1874.

LUBBBOCK, Vorgeschichte = LUBBOCK, Die vorgeschichtliche Zeit, übersetzt von PASSOW. Jena 1875.

Mahâbhârata = The Mahabharata, translated into english Prose by Protap Chandra Roy. Calcutta 1884.

MARSHALL, A Phrenologist = MARSHALL, A Phrenologist amongst the Todas, or the study of a primitive tribe in South India. London 1873.

MAR TIUS = MARTIUS, Beiträge zur Ethnographie u. Sprachenkunde Amerikas, zumal Brasiliens. Leipzig 1867. 1. Bd. Ethnographie.

MARTIUS, Brasilien = MARTIUS, Von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens. München 1832.

MC LENNAN = MC LENNAN, Studies in ancient history. Primitive marriage etc. London 1876.

PESCHEL = PESCHEL, Völkerkunde. Leipzig 1874.

POST, Anfänge = POST, Anfänge des Rechts- und Staatslebens. Oldenburg 1878.

PUFENDORF = SAMUEL PUFENDORF, De jure naturae ac gentium libri octo. Frankfurt a/M. 1694.

RITTER = RITTER's Erdkunde. 2. Aufl. Berlin 1822—35.

SEMPER = SEMPER, Die Palauinseln im stillen Ocean. Leipzig 1873.

SIBREE, Madagaskar = SIBREE, The great african island, Chapters on Madagascar. London 1880.

SPIX und MARTIUS = SPIX und MARTIUS, Reise in Brasilien, München 1831.

WAITZ, Anthropologie = WAITZ, Anthropologie der Naturvölker (Bd. 6 von GERLAND), Leipzig 1859—72.

WEINHOLD = WEINHOLD, Die deutschen Frauen im Mittelalter. 3. Aufl. Wien 1897. 2 Bde.

WILKEN = WILKEN, Das Matriarchat bei den alten Arabern. Autorisierte Uebersetzung. Leipzig 1884.

Zeitschrift = Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Stuttgart.

Zeitschrift f. Ethn. = Zeitschrift für Ethnologie, Berlin.

Einleitung

Was wir gemeinhin »Weltgeschichte« nennen, ist in Wahrheit nur ein kleiner Abschnitt der menschlichen Geschichte und — man ist fast berechtigt hinzuzufügen — vielleicht ihr am wenigsten interessanter Teil. Was für geistige Taten müssen vorausgegangen sein, um den Menschen aus dem fast tierischen Leben der ältesten Urzeiten bis in die Zeit zu geleiten, auf welcher bereits das Tageslicht der Überlieferung ruht. Was für Genies und Generationen von Genies müssen dahingegangen sein, für die Menschheit gekämpft, gelitten, geführt und geblutet haben, ohne dass auch der Name eines Einzigen zurückgeblieben ist. Sie haben die Fackel vorangetragen, ihre Namen wissen wir nicht[1]! Nur die Sage hat — ihren allgemeinen

[1]) Wenn sie überhaupt Namen trugen. Wie der Mensch durch die Zeitrechnung die Ewigkeit individualisierte, so war die Namengebung ein genialer und kühner Versuch, den einzelnen Stammesangehörigen aus der Masse zum Individuum heraus zu erheben. GOETHE's: »Ihr sucht die Menschen zu benennen — und glaubt am Namen sie zu kennen. — Wer tiefer sieht, gesteht sich frei — es ist was Anonymes dabei« ist sicher auch in dem Sinne richtig, dass das Individuum ein viel späterer, fortgeschrittener Begriff ist und den ursprünglich allein vorhandenen Begriff des Gattungsangehörigen nicht auszulöschen vermag. Die Urzeit

Zügen zufolge lange, lange nach den gewaltigen Ereignissen, die die Räume von Jahrtausenden umspannt haben müssen — in den Bildern von Göttern und hohen Helden der Vorzeit in einem Gesamtbilde vereint, was sicher die Tat einer Fülle grosser Urväter der Menschheit war. In den Drachentötern

kannte wohl keine Namen. Noch HERÓDOT (IV., 184) berichtet von einem auf einer lybischen Oase wohnenden Volk der Ataranten: »Das sind unseres Wissens die einzigen Menschen ohne Namen. Nämlich alle zusammen heissen sie Ataranten, jeder Einzelne aber hat keinen besonderen Namen« (ähnlich von dem afrikanischen Atlantenvolk PLINIUS V, 8, 45). Daraus hoben sich wohl zunächst die von dem Totem (hierüber unten das Nähere) entnommenen Stammesnamen hervor — um ein Beispiel solcher Namen anzuführen, bei den Rothäuten Nordamerikas z. B. des COOPER'schen Romanhelden Chin-gach-gook, »der grossen Schlange«, deren Taten auf dem Kriegspfad aus unserer Jungenzeit her uns allen bekannt sind. Über die Art, wie die ersten wirklichen Individualnamen entstanden sein mögen, werfen ein interessantes Licht Berichte, die wir von heute noch lebenden Stämmen erhalten. So über die Hereros in Deutsch-Südwest-Afrika: »Der Namen wird nach den Umständen bestimmt. Traf es sich z. B., dass bei der Geburt kein Topf in der Werft (Dorf) war, den man zufällig gebrauchen konnte, dann wird das Kind Kainanjunga (= die Werft hat keinen Topf) benannt.« Ferner: »In einer Familie waren 4 Kinder bald nach der Geburt gestorben; als nun das fünfte geboren werden sollte, sagte der Zauberer, es müsste sofort nach der Geburt einen Tag in den Viehkraal in Schafmist gelegt werden. Dies wurde gemacht, und das Kind blieb am Leben. Es erhielt den Namen Kamombumki, d. h. der im Mist Gelegene. — Bei einem Mädchen war bei der Geburt die Nabelschnur zerrissen, sie erhielt den Namen Naporrongua, d. h. Nabelschnur« (Zeitschr. Bd. 14, S. 313). Ähnliches vergl. von den Bantunegern Ostafrikas bei KOHLER ebenda Bd. 15, S. 36, 326, von den Katschinzen in Süd-Sibirien bei STRÜMPELL in Mitteilungen der Gesellschaft für Erdkunde zu Leipzig 1875, S. 24; hierhin gehören wohl auch die Samojedennamen, die bei PALLAS, Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reichs, St. Petersburg 1776, Bd. 3, S. 74 A. aufgeführt werden. Ebenso über die Papuas in Deutsch-Neu-Guinea: »Die Rufnamen werden durch Eigentümlichkeiten des Kindes oder Umstände bestimmt, Finger, Abgeschnürter, Blinder, Langbein, Ringelwürmiger, Glotzauge u. s. w. (Zeitschr. Bd. 14, S. 359), wegen der Ainu (Ureinwohner von Japan) vergl. GOODRICH im Ausland 1889,

Apollon und Siegfried, in Herkules, dem Töter der lernäischen Schlange, sehen wir die von der Sage viel späterer Zeiten umgewandelte Nachbildung jener Männer, die die Menschheit führten in dem fürchterlichen Kampf gegen die Ungeheuer der

---

S. 107. — Dagegen ist bei den Kulturvölkern die Namenbildung ins Erstarren geraten. Uns sind heutzutage die Namen nur Erkennungszeichen, um uns einen bestimmten Menschen vorzustellen, im Übrigen ohne innere, selbständige Bedeutung.

Eine seltsame Sitte ursprünglicher Völker ist auch der Namenwechsel, der ganz nach Willkür erfolgt. Man geht davon aus, dass der Mensch bei fortschreitendem Alter nicht derselbe bleibt, und dass andere Geister von ihm Besitz nehmen; dem verwandelten Menschen giebt man oder er giebt sich selbst einen andern Namen (so von den Australnegern, Zeitschr. Bd. 7, S. 356, Papuas — ebenda S. 374, von Polynesien — Zeitschr. Bd. 14, S. 437 bezeugt, ebenso von den südamerikanischen Naturvölkern — ebenda S. 295, Martius, Brasilien S. 69, von den Rothäuten Nordamerikas — Zeitschr. Bd. 12, S. 371; ebenso bei den Azteken (Mexiko) — Zeitschr. Bd. 11, S. 48, bei den Negervölkern Westafrikas nach der Jünglingsweihe im Zauberwald, wo sie nackt oder halbnackt unter Aufsicht eines Lehrers leben, Strapazen ertragen, die Vergangenheit vergessen und neue Wesen werden (Kohler ebenda S. 427 ff.; über die Bantuneger Ostafrikas in Zeitschr. Bd. 15, S. 36, 37).

Die weitverbreitete Benennung des Kindes nach einem Vorfahren beruht auf dem Glauben, dass dann die Seele des Vorfahren in das Kind eingeht, hängt also mit dem uralten (jetzt noch z. B. in China und grossen Teilen Afrikas weitverbreiteten) Ahnenkultus zusammen (vergl. auch die Ceremonien bei der Namengebung in Niederbengalen — Kohler in Zeitschr. Bd. 8, S. 266: der Priester bringt ein Reisopfer und ermittelt dabei, die Seele welches Vorfahren in das Kind eingezogen ist. Der Austausch der Seelen wird bei manchen Naturvölkern auch dadurch verkörpert, dass bei der Geburt eines Kindes der Mann seinen Namen verliert, und das Kind ihn annimmt (Lubbock, S. 390 ff.).

Besonders lange hat sich die Namenlosigkeit bei den Frauen erhalten. So wurden sie auch bei den geschichtlichen Römern nur durch die gens, aus der sie stammten, bezeichnet, im indischen Mahâbhárata lediglich nach dem Vater oder Stammvolk benannt (Draupadî, Madrî, Gândharî), und bei den Samojeden hatten sie noch im 18. Jahrhundert überhaupt keinen Namen (Pallas a. a. O. Bd. 3, S. 74).

Urwelt. Wenn es im Buch Hiob[1]) vom Untier Behemoth heisst: »Sein Schwanz strecket sich wie eine Ceder, die Adern seiner Scham starren wie ein Ast. Seine Knochen sind wie festes Erz, seine Gebeine sind wie eiserne Stäbe,« so sind diese Worte nur ein Nachklang urältester Nöte der Menschheit. Jetzt, wo wir die Sprache der in Gestein und Erde uns aufbewahrten Archive verstehen, wissen wir, wie schwer das Emporringen der Menschheit in ihren ersten Anfängen diesen fürchterlichen »Drachen« der Urzeit gegenüber gewesen sein muss. Wir vermögen die Sagen von den Drachentötern zu deuten, und eine gewaltige Ehrfurcht vor diesen ersten und grössten Wohltätern der Menschheit wandelt uns an.

So auch mit dem Recht. Die grössten Genies und Taten des Rechts gehören sicher den Zeiten, die der Tageshelle der Geschichte vorausgehen. Auch hier bringt die Sage die letzten Erinnerungen, den letzten Nachklang an jene Vorzeiten. Und hier an der Schwelle der Vorgeschichte des Rechts ist der Platz, um das unvergessliche Verdienst des grossen Forschers BACHOFEN[2]) zu ehren, der das ungeheure Wagnis unternahm, aus den Berichten der Sage heraus eine Staats- und Rechtsgeschichte der Vorzeit zu konstruieren. Ob es ihm gelang? Wir können aus dem uns bekannten Tatsachenmaterial, wie vorhin aus den aufgefundenen Überresten der Ungeheuer, mit Sicherheit die Sage verstehen, die sich darum wob — viel unsicherer und pfadloser ist der umgekehrte Weg BACHOFEN'S, aus

---

[1]) 40, 12 ff. Ich bemerke hierbei ausdrücklich, dass mir wohl bekannt ist, wie man diese Stelle auch auf alles mögliche andere Getier, nicht auf sagenhafte Überlieferungen deuten will, man übersieht dabei aber wohl, dass der älteste Kern dieses einzigen und urkräftigen Werkes auf ein hohes Altertum zurückschliessen lässt.

[2]) Besonders sein bahnbrechendes Werk »Das Mutterrecht«, das Stuttgart 1861 erschien: »Un livre extraordinaire, plein d'une immense érudition et d'un génie fumeux, où l'ou trouve les imaginations les plus subtiles à côté des démonstrations les plus lumineuses« (Esmein in der 2. Auflage von GIDE, condition privée de la femme, p. 30).

dem letzten Nachhall der Geschehnisse diese selbst erraten zu wollen. Es scheint, als ob uns die zahlreichen Berichte der Reisenden über Völker, die sich noch in einem Naturzustand befinden, einen gangbareren Weg auftun: so wie diese Völker heute noch leben, mögen unsere ältesten Ahnen der Urzeit gehaust haben. Aber wie hat sich die Gestalt der Erdrinde verändert im Laufe jener ungeheuren Zeiträume, wie anders mögen früher die Lebensbedingungen gewesen sein; und so, wie im Einzelnen beim Individuum der Entwickelungsgang durchaus kein gleichartiger ist, vielmehr Charakter, Temperament und Begabung von unendlichem Einfluss auf die Bildung und das Werden des Einzelnen noch heute sind — um wie viel mehr muss dies von den Anfängen der menschlichen Entwickelung gelten, wo die Einwirkung einer gleichförmigen Kultur fehlte und Naturell und Wesenheit jedes einzelnen Volks seine einzigen Lehrmeister waren. Man wird doch nicht im Ernst bei den Indogermanen denselben Werdegang erwarten können, wie beim Papua oder beim Neger. Und doch beruht der Hauptreiz wie das überraschende Hauptergebnis der vergleichenden Forschung darin, dass der Werdegang des Rechts, wenigstens bei grossen Völkergruppen, sich im Wesentlichen in derselben Linie vollzogen hat. Jede einzelne Kulturstufe mag daher geglaubt haben und glauben, dass die Rechtsverhältnisse, unter denen sie lebte, der eigensten Natur des Menschen entsprechen, und doch lehrt uns die Weltgeschichte des Rechts, dass der Menschheit natürlich und gemeinschaftlich nur der Entwickelungsgang, das Werden und Wachsen nach einem in der Zukunft liegenden, uns unbekannten Zielpunkt ist. Eine Gesetzmässigkeit, die man ein Naturgesetz nennen kann!

Wie aber ward das Recht? Sicherlich nicht in Hin- und Hererwägungen, in fragender Überlegung, sondern in Kämpfen — harten, schweren Kämpfen — wurde der Ursprung des Rechts geboren. Dabei müssen wir uns gewöhnen, von

unsern heutigen Begriffen des Rechts völlig abzusehen. Auch hier gilt der Satz, dass alles ein Durchgangspunkt und jede Kulturerscheinung ewigem Wechsel unterworfen ist[1]), dass tausendfältige Ursachen in Sitte, Anlagen und äusseren Schicksalen eines Volkes zusammenschaffen, um eine Wirkung hervorzurufen, und diese Wirkung wieder zur Ursache wird. So sehen wir mit Staunen Frauenraub und Polyandrie (diese noch heutigen Tags in Tibet) nach unserer heutigen Auffassung Verbrechen und Greuel, auf niedrigen Stufen der Entwickelung als durch Gewohnheit und Satzung geheiligte Rechtszustände.

Wo wir auch die Fäden heutiger Rechtsinstitute bis zu ihrem ersten, uns erkennbaren Beginne verfolgen können, überall sind am Anfang chaotische Zustände festzustellen, aus denen sich langsam die Keime der Rechtsbildung entwickeln. Überall war am Anfang der Kampf, die Friedewirkung das Recht. Dies im Einzelnen zu zeigen, wird die Aufgabe der folgenden Blätter sein. So ist der erste Anfang, mit dem sich die Einzelehe aus den Banden der Frauengemeinschaft losreisst, die Raubehe. Sie ist der Anfang des heutigen Eherechts; denn aus ihr entwickelte sich durch Loskauf von der Rache des in seinem Eigentum an der Frau verletzten Stammes die Kaufehe, und diese ist der erste Ahn in der langen Reihe, die zu unserer heutigen Ehe, wo aus freiem Entschluss die Frau dem geliebten Manne die Hand zum Einzelbunde fürs Leben reicht, in vielen Stufen hinaufführt. So ist es im Strafrecht: am Anfang steht die Blutrache, die der Stamm oder die Familie sich bis in verhältnismässig späte Zeiten nehmen darf. Auch hier kann der Missetäter sich durch Zahlung eines Reugelds losmachen, die Busse; sie wird immer mehr, je energischer die fortschreitende

---

[1]) Wenn man einige Jahrhunderte leben könnte, um den Fortgang und das Werden belauschen zu können! Aber was hülfe es? Wenn man das Leben des ewigen Juden hätte, man stünde immer wieder am Anfangspunkt einer neuen Entwickelung.

Kultur dem unheilvollen Fehdewesen entgegentritt, begünstigt, bis der Staatsgedanke erstarkt, und der Staat als oberster Friedensherr die Strafe als sein Recht fordert. So ist es im Prozess, der in seiner ältesten Erscheinung (noch im Mittelalter, und in den Gottesgerichten bis in ganz kultivierte Zeiten hinein) ein wirklicher Kampf, ein Krieg im Kleinen ist, bis hier allmählich der Schein des Kampfs die tatsächliche Fehde ablöst.

Nun aber zum Einzelnen, das im verschlungenen Gewebe klare Grundzüge zeigt!

I. Buch

Mann und Weib

I. Buch

Mann und Weib

I. Buch
Mann und Weib

An die Spitze zu stellen ist die wichtigste Frage innerhalb der Menschheit, das Verhältnis von Mann und Weib. Dies ist die Basis der Familie, wie des Stamms, wie des Staats. Wir können nicht erwarten, dass die Stellung der Frau in den ersten Anfängen eine günstige war; damals im Ringen mit der übermächtigen Umgebung, führte die Menschheit einen unablässigen, stetig sich erneuernden schweren Kampf um ihr Bestehen. Sollte sie fortexistieren und zu höheren Stufen sich heben, so mussten nicht nur die geistigen, sondern vor allen Dingen — durch die Not geboten — die körperlichen Kräfte auf das äusserste und alleräusserste angespannt werden. Wir finden daher eine Schätzung und Überschätzung der Leibeskraft, wie sie höheren Kulturen nicht mehr eigen sein kann. Davon aber unlöslich ist, dass die Frau, als der schwächere Teil, hinter dem Mann erheblich zurücktritt und ihm unterworfen ist, ja in einer uns roh vorkommenden Auffassung einfach als Eigentum des Mannes oder der Männer betrachtet wird.

1. Kapitel

Gesamtehe (Hetärismus)

Wie die Anerkennung des Individuums als solchen erst das Werk einer herangereiften Kultur ist, so setzt auch die freie Verbindung des einzelnen Mannes mit der einzelnen Frau, die Scheidung des durch die Einzelehe begründeten Hausstands aus der Gemeinschaft der Horde oder auch noch des Stamms eine beträchtlich vorgeschrittene Kultur voraus. Auch die Spuren der Vergangenheit weisen darauf hin, dass in urältesten Zeiten nicht die Frau mit dem einzelnen Mann, sondern die Frauen mit den Männern ihrer Horde in einer Art von Gesamtehe gelebt haben. Man nennt diesen Zustand Hetärismus oder Promiskuität[1]), muss sich aber wohl hüten, moderne Begriffe hineinzutragen und diese Verhältnisse, wie sie allerdings in den letzten Nachklängen uns ausgeartet begegnen, deswegen als auch ehedem zügellos vorstellen zu wollen. Diese Gesamtehe war in der Auffassung der damaligen Menschheit ebenso ge-

---

[1]) Der Ausdruck »Hetärismus« ist von dem grossen Meister BACHOFEN geschaffen; der Ausdruck »Promiscuität« findet sich z. B. bei HELLWALD, Menschliche Familie, S. 124 und STARKE, Primitive Familie, S. 273; LUBBOCK, die Entstehung der Civilisation, S. 121 spricht von communal marriage. Es mag hier übrigens bemerkt werden, dass bereits der italienische Philosoph VICO (1668—1744) über die Verhältnisse der Urzeit eine recht klare Vorstellung gehabt haben soll (vergl. Zeitschr. Bd. 3, S. 310).

sichert und gefestigt, wie unsere heutige Einzelehe, wenn wir auch von der viel höheren Staffel zurück uns nur mit Mühe in die damalige Auffassung der Dinge hineinzudenken vermögen. Daher ist, so chaotisch dieser Zustand auch dem unsrigen gegenüber erscheinen mag, es doch nur im Sinn der Hochkultur der Antike, die den aus der Urzeit stammenden letzten Überlieferungen gegenüber in ihrer Ablehnung alles ihr innerlich Fremden gar nicht anders konnte[1]), also nur in diesem Sinne richtig, wenn man diese alten Zustände als eine Art von Sumpfdasein betrachtet wissen will[2]).

Freilich kann es dem Stolz der Menschheit wenig schmeicheln, auf welcher Stufe sich jene ältesten Zeiten befanden. Man hat daher auch den Einwand aus der Naturgeschichte entgegengesetzt, dass so manche Tiere monogamisch leben, und es daher unmöglich sei, dass die Menschheit einmal in einem der Tierwelt untergeordneten Geschlechtszustand gewesen wäre. Der Einwand hat viel Bestechendes, und ich muss bekennen, dass er auch mich zunächst stutzig gemacht hat[3]). Und doch ist es leider nichts Unerhörtes, dass so manche

---

1) In dieser Einseitigkeit liegt sicherlich eine Hauptstärke der Antike. Sie bildete sich kraftvoll aus ihrer eigenen Wurzel aus, indem sie alles ihrer Wesenheit nicht entsprechende als »barbarisch« negierte. Ihre Bildung erfolgte daher um ein festes Centrum und wird daher immer der ruhige, in sich gefestigte Ausgangspunkt für den Lernenden bleiben; unsere heutige Bildung, unersättlich um sich greifend und in Höhen und Tiefen stürmend, bildet ihrer Natur nach Kreise um Kreise und sucht den gemeinschaftlichen Mittelpunkt zu ihren peripherischen Bestrebungen. Und wohl dem, der ihn gefunden hat oder glaubt gefunden zu haben!

2) Vergl. hierüber die Zeugnisse aus dem Altertum bei BACHOFEN, Mutterrecht, z. B. S. 20, 69 ff., 161, 423.

3) Und doch kann man auch über diesen naturgeschichtlichen Grund sehr verschieden denken. LUBBOCK (Vorgeschichtliche Zeit, Bd. 2, S. 266) erwähnt, dass ein Kandyhäuptling über die Sitte, nur eine Frau zu haben, spottete: »Das sei ganz wie bei den Affen«, meinte er. Dieser Wilde ging davon aus, dass der Mensch, der mehrere Frauen habe, sich dadurch über die Tiere erhoben habe. Wir sind anderer Ansicht.

Eigenschaften — und sagen wir nur auch gerade heraus: Laster (z. B. die Hinneigung zu berauschenden Getränken) — auch dem hochkultivierten Menschen anhaften, die wir bei keinem Tiere finden. Aber ein noch gewichtigerer Gegengrund ist[1]), dass wir heutzutage noch wilde Völker kennen, die kannibalischen Sitten ergeben sind[2]), während sehr viele Tiere ihresgleichen nicht verzehren. Leider spricht eben wenig dafür, dass der Mensch insbesondere am Ausgangspunkt seiner Entwickelung die gesamte Tierwelt nach allen Richtungen überragt habe. »Im Fleiss kann dich die Biene meistern, in der Geschicklichkeit ein Wurm dein Lehrer sein.«

Gerade die Urgeschichte lehrt, dass nichts unmöglich ist, wie nichts selbstverständlich ist. Nun sehen wir, was uns die Überlieferung sagt, und beginnen wir mit den Berichten der Antike! Sie traf zu der Zeit, aus der ihre grossen Reisewerke stammen — für uns unschätzbare Urkunden zum Archiv der Menschheit, weil sie Beobachtungen aus einer verhältnismässig frühen Periode enthalten — in zwei Grenzgebieten[3]) mit Kulturen niedersten Grades zusammen: einmal in Afrika, soweit man von Ägypten und dem schmalen kultivierten Küstensaum am Mittelmeer absah, und zweitens in den Donauländern und dem heutigem südlichen Russland, in Gegenden, welche die Griechen unter dem Namen Scythien zusammenfassten. Und merkwürdig: in beiden Distrikten stiessen die Alten, zu ihrer nicht geringen Überraschung, auf weit verbreitete Zustände

---

[1]) Kohler in Zeitschr. Bd. 7, S. 344.

[2]) Auch der Kannibalismus hat seine Rechtsregeln, die gewissermassen an unser Erbrecht erinnern. So isst das Kind die Mutter, die Mutter das Kind — wobei die Eltern glauben, dass, wenn sie das Kind essen, dessen Kraft in sie zurückkehre (Kohler in Zeitschr. Bd. 7, S. 362).

[3]) Die Germanen und Gallier befanden sich nach den bekannten Berichten von Tacitus und Cäsar schon auf einer nicht geringen Kulturstufe, und im inneren Centralasien handelte es sich um Völker, deren Kultur zum Teil älter war als die der Griechen und Römer.

des Hetärismus. Von dem Standpunkt ihrer apollinischen Hochkultur aus, die ihnen als das unantastbare Centrum des Daseins galt, brachten sie dieser Erscheinung nicht Verständnis, sondern Entrüstung und Verachtung entgegen. So wird uns aus Afrika von HERODOT[1]) berichtet über den nach seiner Meinung viehisch lebenden Stamm der um den See Tritonis wohnenden Auseer, die keine eigenen, sondern gemeinschaftlich ihre Frauen hatten. Auch bei dem Küstenvolk der Nasamoner habe jeder Mann viele Weiber und, welche er besuche, vor deren Behausung stecke er einen Stab in die Erde[2]). So der Altvater HERODOT. Die späteren Schriftsteller erweitern dies Gemälde beträchtlich. So berichtet uns PLINIUS[3]) von dem innerafrikanischen Äthiopenvolk der Garamanten: sie haben keine Einzelehe (matrimoniorum exsortes), leben vielmehr in Frauengemeinschaft (passim cum feminis degunt). Dieselben Berichte geben uns SOLINUS und POMPONIUS MELA von diesem Volksstamm[4]). Der Hetärismus scheint bei den Äthiopen weit verbreitet gewesen zu sein; denn auch von den äthiopischen Troglodyten heisst es, dass sie in Weibergemeinschaft lebten, und nur der König eine eigene Frau hatte[5]). Auch die noch

---

[1]) 4, 180.

[2]) 4, 172. Ähnliches berichtet er von den scytischen Massageten, (1, 216; vergl. STRABO 11, C. 513) und STRABO von den alten Arabern (16, C. 783). Vergl. BURCKHARDT, S. 214, über eine ähnliche Sitte im heutigen Arabien, und BACHOFEN, Antiquarische Briefe, S. 246 über die Nairen Malabars.

[3]) V, 8, 45.

[4]) MELA I, 8, 7: Nulli certa uxor est. SOLINUS XXX, 2: Garamantici Äthiopes matrimonia privatim nesciunt, sed vulgo omnibus in venerem licet, inde est, quod filios matres tantum recognoscunt, nam paterni nominis nulla reverentia est.

[5]) STRABO 16, C. 775, DIODOR 3, 32; Ex Agatharchide 61 bei MÜLLER, Geogr. graeci minores I, S. 153, wo der Herausgeber bemerkt, dass noch jetzt daselbst die Ehen der Heiligkeit entbehren und aus leichtesten Ursachen gelöst werden.

nackt lebenden äthiopischen Xylophagi und Spermatophagi hatten Weiber- und Kindergemeinschaft[1]), ebenso die damaligen Volksstämme auf den Inseln im roten Meer[2]). Auch auf der anderen Seite des roten Meeres bei den alten Arabern in Arabia felix war es nicht anders[3]). Hier steht auf dem Ehebruch der Tod, der Ehebruch ist aber der Verkehr mit einem Anderen als einem Stammesgenossen. Die Frau ist eben mit dem ganzen Stamm vermählt, und die Verletzung dieses Bandes wird mit eiserner Strenge bestraft. Wir finden also ein Sittengesetz gleich dem bei der Einzelehe, nur nach den Verhältnissen der Gesamtehe mit anderer Satzung gestaltet.

Ein seltsamer Brauch, der sich durch früheren Hetärismus erklären lässt, ist uns von den nordafrikanischen Dapsolibyern überliefert: alle gleichaltrigen Männer mussten an demselben Tage heiraten, und jeder unter den Mädchen im Dunkeln eine herausgreifen, die dann seine Frau wurde[4]).

Auch aus dem zweiten Berührungspunkt der antiken Kultur mit den »Barbaren« der untersten Ordnung finden wir die nämlichen Berichte. Auch hier ist der erste Zeuge Herodot. Er erzählt von den Massageten[5]), dass zwar die Männer einzelne Weiber freiten, dass aber trotzdem Frauengemeinschaft herrsche, und von den Agathyrsen, den »üppigsten Menschen, die besonders goldenen Schmuck tragen«, dass sie in Weiber- und Kindergemeinschaft lebten[6]). Dasselbe wird von dem skytischen

---

[1]) Ex Agatharchide 51 bei Müller I, S. 143, Diodor 3, 24.

[2]) Ex Agatharchide 31 bei Müller I, S. 130, Diodor 3, 15. Auch diese Stämme (Ichthyophagen, Fischesser) lebten auf unterster Kulturstufe, gingen unbekleidet und kannten noch nicht den Unterschied zwischen Gut und Böse (ἔτι δὲ ἡδονῆς μὲν καὶ πόνου φυσικὴν ἔχοντες γνῶσιν, αἰσχρῶν δὲ καὶ καλῶν οὐδὲ τὴν ἐλαχίστην εἰσφερόμενοι ἔννοιαν).

[3]) »Daher sind alle die Brüder aller«, Strabo 16, C. 783.

[4]) Nikolaus von Damaskus, S. 518, in Stobäi Florilegium 44, 41.

[5]) 1. 216; ebenso Strabo 11, C. 513.

[6]) 4, 104.

Volk der Galaktophagen berichtet[1]. Auch das Donauvolk der Liburner im heutigen Kroatien hatte die Frauen gemeinschaftlich[2]. Und auch tief nach Asien hinein war der Hetärismus verbreitet. So werden derartige Zustände von den Mosynen am schwarzen Meere bezeugt[3]. Und nach der Sage sollen die Amazonen den Fortbestand ihres Reichs dadurch gesichert haben, dass sie zu bestimmter Zeit des Frühlings sich mit Männern eines andern Stamms zusammenfanden und die Söhne aus diesem Verkehr ihnen überliessen, die Töchter aber selber aufzogen[4].

Dies leitet zu der Sagenwelt und den Überlieferungen der Hellenen hinüber. Im Herzpunkt ihrer Kultur, in Athen selbst, treffen wir Traditionen über Hetärismus aus uralter Zeit. Im ältesten Athen soll kein geregeltes Eheleben bestanden haben; erst der mythische König Kekrops habe je ein Weib mit einem Manne verbunden und so die Einzelehe eingeführt[5]. Ja, die Sage berichtet, dass die Weiber in jenen uralten Zeiten gleiches Stimmrecht mit den Männern hatten — was ein letzter Nachklang der Erinnerungen an die indogermanischen später zu erörternden Hausgenossenschaften zu sein scheint, bei denen häufig dem Hausältesten eine Matrone zur Seite stand — und seien die Kinder nach dem Mutternamen genannt worden[6]. Auch weist auf alte, dem Volke noch sagenhaft erinnerliche Anschauungen die tollgeniale Komödie des Aristophanes, Lysistrate, und der ernsthaft gemeinte Vorschlag des Plato hin, der in seinem Idealstaat ganz, wie unsere modernen Kommu-

---

[1]) Nikolaus von Damaskus, S. 510, 513. Bei ihnen sollen die Frauen ebenso kriegerisch wie die Männer gewesen sein.

[2]) Nikolaus von Damaskus, S. 517.

[3]) Pomponius Mela 1, 19, 10; vergl. Xenophon, Anabasis 5, 4, 33.

[4]) Strabo, 11 C. 504.

[5]) Athenäus 13, C. 555 (in der Taubner'schen Ausgabe Bd. 3, S. 225); Justinus 2, 6, 3.

[6]) Augustinus, de civitate Dei 18, 9.

nisten, Weiber- und Kindergemeinschaft wieder einführen wollte[1]).

Solche uralte Anklänge, die eine spätere Zeit umgedeutet und umgedichtet hat, scheinen auch in der Sage von den Partheniern vorzuliegen. Als die Spartaner Messene belagerten, hätten bei Beginn des Kampfes die waffenfähigen Männer geschworen, nicht eher heimzukehren, als bis Messene gefallen sei; als aber der Krieg bereits 10 Jahre gewährt hatte und ihnen um die Nachkommenschaft bange wurde, wären die kräftigsten Jünglinge von denen, die nicht mitgeschworen hatten, nach Sparta zu unterschiedslosem Verkehr mit den Jungfrauen abgesandt. Die hieraus entsprossenen Kinder seien Parthenier (zu deutsch Jungfrauenkinder) genannt[2]). Und die Heldensage weiss noch zu berichten, dass die halbgöttlichen Nymphen in Freiheit der Liebe lebten, und Kalypso und Circe, wie die Nixen und Feen unserer Märchen, sich ihre Liebhaber nach Gefallen aus den Söhnen der Menschen nahmen[3]).

So finden wir Erinnerungen an den Hetärismus mitten auf griechischem Kulturboden. Dass uns von den Römern nichts derartiges erhalten ist, kann uns nicht Wunder nehmen, da die Überlieferungen des Uraltertums hier erst in einer sehr späten Zeit und in sehr umgedichteter Gestalt redigiert worden sind. Dagegen hat sich auf italischem Boden die Kunde erhalten, dass bei den Etruskern in alter Zeit Weibergemeinschaft geherrscht haben soll[4]).

Ein Beweis für das Alter des Hetärismus ist auch, dass die in Indien ansässigen dravidischen Stämme, von denen bekannt ist, dass ihre Einrichtungen auf ein sehr hohes Alter

---

1) Πολιτεία 5 (ε).

2) JUSTINUS 3, 4; STRABO 6, C. 279.

3) HOMER, Od. 5, 118 ff.; 10, 333 ff.

4) Genaue Nachrichten hierüber finden sich bei ATHENÄUS 12, C. 14 (bei Teubner Bd. 3, S. 142).

zurückreichen, ähnlich noch heute leben. Sie gliedern sich in Hausgenossenschaften (gemeinsame Haushaltungen), die ihnen unseren heutigen Begriff der Familie ersetzen, und diese Genossenschaften haben in der Regel auch Weibergemeinschaft[1]). Wir haben hier also im hochkultivierten Indien Überreste der fernsten Urzeit. Und, während hier ein kräftig gebliebenes Volk noch Spuren der alten Entwickelung zeigt, finden wir in demselben Lande, das, auch darin ein Wunderland, uns gleichzeitig die Kulturperioden der verschiedensten Zeiten vergegenwärtigt, noch unmittelbar Reste urältester Sitten bei einem in weltabgelegene Einsamkeit geflüchteten und zurückgebliebenen Stamm. Am untersten Waldsaum der blauen Berge (Nilgherry) im südlichen Vorderindien in Gegenden, welche von ungesundem Fieberland umgeben und daher den englischen Eroberern des Landes lange unbekannt geblieben sind[2]), kümmern noch heute die Erular, ein herabgekommenes, rohes und schmutziges Geschlecht, »in keiner geschlossenen Ehe« fort. Man fand sie im »erniedrigsten, ärmsten, versunkensten Zustand. Das Haar bei Männern und Weibern phantastisch aufgebunden, mit geflochtenem Stroh, davon sie auch Halsbänder, Ohrringe, Ringe am Handgelenk tragen, und allerlei Ornamente mit klappernden Nüssen, die sie im Takte beim Tanzen und Springen schüttelten, sonst aber fast nackt gingen«[3]).

So sehen wir auch bei den heutigen sogenannten Naturvölkern noch Reste des uralten Hetärismus. Berühmt ist die ganz seltsame Eheverfassung der Nairen im indischen Malabar. Hier besteht dem Namen nach Einzelehe, aber die Frau tritt überhaupt nicht in den Hausstand des Ehemanns ein, sondern bleibt bei ihrem Vater, betrachtet sich auch in keinem Sinne als Frau ihres Schattenmanns, sondern ihre Türe steht einer

---

1) Bernhöft in Zeitschr., Bd. 9, S. 2.

2) Ritter, Bd. IV. 1, S. 952, 999.

3) Ritter, ebenda. S. 1016.

unbegrenzten Schar von Liebhabern offen[1]). Also nur dem Schein nach Einzelehe, in Wahrheit Hetärismus, da die Frau dem ganzen Stamme gehört. Es ist nun in hohem Grade bezeichnend, dass die Nairen der höchsten Aristokratie von Malabar angehören — deswegen so bezeichnend, weil, wie wir noch des Öfteren sehen werden, die Aristokraten allüberall gerade der Hort uraltester Einrichtungen sind.

Der Hetärismus in reinster Form ist bei den Waldbewohnern im Innern von Malakka (Hinterindien) erhalten. Dort kennt man die Einzelehe nicht, die Frauen wechseln nach Belieben die Männer[2]), d. h. alle Männer innerhalb des Stammes gelten als ihre Ehemänner. Gleiche Zustände werden uns von manchen australischen Stämmen berichtet[3]), ebenso in weitem Umfang aus Afrika (bei den Kaffern und Buschmännern, in Darfur u. s. w.[4]).

Wir werden bald sehen, dass eine der Eingehungsformen der Ehe, d. h. der Erwerbsarten der Frau in ältester Zeit der Raub ist. Auch dies ist uns in Verbindung mit Hetärismus bis auf den heutigen Tag bei den wilden Stämmen in den tropischen Wäldern Südamerikas erhalten. Dort werden die im Kriege gefangenen Weiber Gemeingut des ganzen Stammes[5]).

Unvereinbar mit der Einzelehe und daher offenbar Ausfluss des alten Hetärismus ist die merkwürdige Sitte so mancher Naturvölker, dass die Männer ihre Frauen austauschen. So

---

[1]) BERNHÖFT in Zeitschr., Bd. 8, S. 22. Aehnliches wird uns aus Arabien berichtet (STARCKE, Primitive Familie, S. 136).

[2]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 6, S. 332 A. 26. Volle Weibergemeinschaft wird uns auch von den Jolah auf der Insel St. Marie bestätigt (BASTIAN, Rechtverhältnisse, S. LXI).

[3]) STARCKE, a. a. O., S. 130. 131.

[4]) KULISCHER, in Zeitschr. f. Ethn. 1876. S. 140 ff.

[5]) EHRENREICH, Beiträge zur Völkerkunde Brasiliens, in den Veröffentlichungen aus dem Kgl. Museum f. Völkerkunde, Bd. 2, S. 28.

begegnet uns dieser Brauch in Alaska[1]) und weit, weit davon räumlich entfernt bei den Australnegern. Bei diesen ist es, wenn in Notfällen die Versöhnung der Götter feierlich angerufen wird, nichts Seltenes, dass zwei Stämme mit einander ihre Weiber vertauschen[2]). Seltsame Sitte! Weshalb will man die Götter gerade hierdurch versöhnen? Wird die Einzelehe, als jüngerer Brauch, gegen die Satzungen der uralten Götter verstossend betrachtet, und will man diesen neuernden Frevel sühnen, indem man die Frauen der alten Gesamtehe wieder zuführt? Auch sonst scheint dieser Gedanke den Australnegern keineswegs fremd zu sein. Es wird von ihnen berichtet, dass bei besonderen Gelegenheiten, also jedenfalls auch unter feierlicher Anrufung der Götter, die Frauen der älteren Männer[3]), den jüngeren überlassen werden[4]) — also man betrachtet es als einen Frevel gegen die alten Göttergebote, dass ein jüngeres Weib durch eine unnatürliche Ehe der ihr von der Natur gegebenen Bestimmung entzogen wurde.

Aber auch bei den alten, vorislamitischen Arabern bestand nachweislich völliger Hetärismus[5]), und so sehr Mohammed diese Ursitte auch bekämpft hat, ein eigentümliches Überbleibsel hat sich bis heute erhalten. Auch bei den heutigen Arabern giebt es noch eine Ehe auf Zeit (Mota = oder Mutaehe),

---

1) Fr. Müller in den Mitteilungen der anthropologischen Gesellsch. in Wien, Bd. I, S. 188; auf Grund eines amerikanischen Werkes von Dall. Vergl. auch über die nördlichsten Eskimos die seltsame Bemerkung bei Bessels (die amerikanische Nordpolexpedition, Leipzig 1879, S. 367), wonach die Heirat ein Band zwischen der Frau und allen verheirateten Männern des Stammes zu schaffen scheint.

2) Kohler in Zeitschr., Bd. 7, S. 327.

3) Es ist hier zum Verständnis vorwegzunehmen, dass, wo die Kaufehe herrscht, die im Besitze grösserer Vermögensmittel stehenden älteren Männer die jüngeren und schöneren Frauen erwerben können, während die Jünglinge das Nachsehen haben.

4) Fison and Howitt, Kamilaroi, p. 326, 354.

5) Kohler in Zeitschr., Bd. 6, S. 420, Bd. 8, S. 238 ff., Bd. 12, S. 91 ff.

welche mit »züchtigen Weibern« erlaubt ist, um den Mann, der nicht die Mittel zu einer Ehe mit einem freigeborenen Weibe hat, vor einem liederlichen Lebenswandel zu schützen [1]), und auch von islamitischen Reisenden an verschiedenen Orten ihres Aufenthalts abgeschlossen wird. Im islamitischen Recht ist ihre Gültigkeit allerdings bestritten; während die Sunniten sie verneinen, erkennen die Schiiten sie an, und daher ist besonders in Persien, wo diese Sekte die herrschende ist, diese Eheform vielfach verbreitet; solche Ehen können dort auf beliebige Zeit, von einer halben Stunde bis zu 99 Jahren abgeschlossen werden [2]). Auch die Christen in Spanien hatten während der moslemischen Herrschaft die Ehe durch Miete (casado de media carta) angenommen [3]).

Und auch hier — wie ein Naturgesetz, dass es keinen völlig vereinzelten Volksgebrauch gibt, dass die Menschheit eine grosse Gemeinschaft bildet, in der dasselbe Lebensblut zirkuliert und an den fernsten Enden der Erde dieselben Erscheinungen hervorruft [4]) — finden wir bei den Negerstämmen

---

[1]) Zeitschr., Bd. 4, S. 474.

[2]) Wilken, das Matriarchat der alten Araber. S. 9 ff.; Häntzche, in Zeitschr. f. allg. Erdkunde N. F. Bd. 17, S. 431 ff.; Kohler in Zeitschr., Bd. 6, S. 420 ff.; Tornauw, daselbst Bd. 5, S. 143, 144.

[3]) Gans, Erbrecht, Bd. 1, S. 189.

[4]) Sollte dies nicht mit den so wenig beobachteten und einer absichtlichen Beobachtung sich auch völlig entziehenden Unterströmungen im menschlichen Geist zusammenhängen? Es kommt vor, dass du einen Gedanken aufgreifst, dann fallen lässt, bewusst ihm nicht weiter nachgehst, und doch nach langer Zeit steht er plötzlich wieder, aber in vollendeter, gereifterer Gestalt vor dir da. Jeder wird solche Erfahrungen gemacht haben; man entdeckt überrascht einen Zusammenhang, der einem selbst völlig entfallen war. Sollte, wie im Leben des Einzelnen, es so auch im Leben der Völker sein? Unbewusst arbeitet der gemeinsame Gedankenbesitz, die gemeinsamen Erinnerungen brechen plötzlich an einer Stelle hervor, wo man sich keine Rechenschaft von dem alten Zusammenhang geben kann. Und doch Eines, ein gemeinsamer Faden, ein gemeinsames Leben der Gesamtheit als solchen.

in Senegambien etwas ganz Ähnliches, allerdings in eigentümlich symbolischer, dem zu Bildern sich hinneigenden Gedankenkreise eines Naturvolks angemessenen Umkleidung. Der Bräutigam gibt hier der Braut eine Schürze, und die Ehe dauert, so lange die Schürze dauert; ist sie verbraucht, so kehrt die Braut zu ihrer Familie zurück[1]). Also Ehe auf Zeit, an das Zeichen eines rasch vergänglichen Kleidungsstücks geknüpft.

Vor uns heute durchaus fremdartig anmutende Fragen werden hetäristische Völker gestellt, wo es sich um die Vaterschaft handelt. Wir werden später sehen, dass der Natur entsprechend die erste wie die innigste rechtliche Verbindung des Kindes mit der Mutter ist, und dass die Zugehörigkeit des Kindes zum Vater — wie sein Anteil an der Erziehung erst dem älteren Kinde gegenüber in Erscheinung treten kann — auch erst einem späteren Lebensalter der Völker angehört; wie wir das später ausdrücken werden: das Mutterrecht geht dem Vaterrecht zeitlich voraus, oder dem Hetärismus entsprechend steht das Vaterrecht allen Männern des Stammes, den gemeinsamen Ehegatten der Frau, zu. Man sollte daher denken, dass in den ältesten Zeiten durchweg Hetärismus und Mutterrecht als die ältesten Erscheinungsformen sich vereinigen, und dass Hetärismus in Verbindung mit Vaterrecht des Einzelnen undenkbar wäre. Aber das Leben ist eben nicht so mathematisch einfach, wie man es sich in der Theorie vorstellen möchte; die Fortschritte der Kultur sind keineswegs in mathemathisch gleichmässigen Linien, gewissermassen in geschlossener Marschkolonne erfolgt. Eine Vorstellung löst nur langsam die vorangegangene ab und hält Reste derselben lange nach vollständigem Obsiegen der neuen Idee fest; sie trägt mit den neuen Blüten noch Früchte der alten Gedanken-

[1]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 5, S. 352. Weitere Beispiele sind in reicher Zahl bei WILKEN, Matriarchat der alten Araber. S. 21, 22 in Anm. 3 aufgeführt.

anschauungen und treibt gleichzeitig die Knospen der nach ihr kommenden neuesten Vorstellungen. Das ist ein Vorgang, den jede Periode der historischen Geschichte (sogenannten Weltgeschichte) dem aufmerksamen Beobachter zeigt: der Revolutionär von vorgestern ist der Konservative von übermorgen, aber er muss dann den Tag mit den neuen Revolutionären teilen. Kann es da befremden, dass wir auch vorgeschichtlich solche Zustände finden, in denen ein Volk noch am Hetärismus festhält, aber andererseits schon zur Idee des Vaterrechts vorgeschritten ist? Und die Überlieferung hat uns allerdings Berichte von solchen Übergangszuständen erhalten, wie man dem Kinde einen Vater suchte und fand. So berichtet HERODOT von den hetäristischen Auseern Afrikas, die Männer des Stammes hätten sich jeden dritten Mond versammelt, und es sei dann die Vaterschaft der heranwachsenden Kinder festgestellt worden; welchem Mann das Kind gleiche, der gelte für den Vater[1]). Dasselbe wird von den äthiopischen Garamanten (quos pro suis colant, formae similitudine agnoscunt)[2]) und von den Liburnern[3]) bezeugt; bei den vorislamitischen Arabern wurde die Vaterschaft nach den Eigenschaften des Kindes durch den Ausspruch von Sachverständigen bestimmt[4]). Aber — es war dies eben schon ein späterer Zustand, und auf ältere Bildungsstufen weisen andere Nachrichten hin. So HERODOT von den Agathyrsen, dass sie den Hetärismus üben, »damit sie alle Brüder sind, und als Blutsverwandte

---

1) HERODOT, 4, 180.

2) POMPONIUS MELA, 1, 8, 7. Ein anderer Beobachter (SOLINUS XXX 2) sagt allerdings von den Garamanten: filios matres tantum recognoscunt, nam paterni nominis nulla reverentia est — also das ausgesprochene Mutterrecht. Entweder handelt es sich um Überlieferungen aus verschiedenen Zeiten oder von verschiedenen Stämmen, die sich auf verschiedenen Stufen der Entwickelung befanden.

3) NICOLAUS DAMASCENUS, S. 517.

4) WILKEN, Matriarchat bei den alten Arabern, S. 27; KOHLER in Zeitschr., Bd. 6, S. 420.

weder Neid noch Feindschaft wider einander hegen«[1]) — wobei der alte Beobachter freilich augenscheinlich die Wirkung für das Motiv nimmt. Und ebenso heisst es bei den Alten von den Galaktophagen: »sie zeichnen sich aus durch Gerechtigkeit und haben Güter- und Weibergemeinschaft. Daher nennen sie alle Bejahrten Väter, die Jüngeren Söhne, die Altersgenossen Brüder«[2]). Hier haben wir also eine sehr alte Stufe vor uns, auf welcher Hetärismus und Mutterrecht sich noch entsprachen.

So ist es hauptsächlich das Altertum, das noch in der Lage war, den Hetärismus in seiner reinen Form in den Grenzgebieten der damaligen Hochkultur zu beobachten. In reicher Zahl finden wir aber auch später bis auf den heutigen Tag noch deutliche Spuren über die ganze Erde verstreut. Der urzeitliche Hetärismus selbst ist hier längst entschwunden, aber wir finden den im Völkergemüt, vor allen Dingen in religiösen Gebräuchen, zurückgelassenen Abdruck. Solche zum Teil entartete Gebräuche sind die in momentane Frauengemeinschaft ausartenden Orgien bei hohen Festen, wie sie uns nicht hier oder dort, sondern in den verschiedensten Gegenden der Erde, und zwar wohlbezeugt begegnen; so die nächtlichen Feste, die von dem kaukasischen Stamm der Pschaven zu Ehren LASCHA's, des sagenhaften Sohnes der Czarin Tamara gefeiert werden[3]), so die ähnlichen Orgien der nordamerikanischen Indianerstämme und der Eskimos[4]) und

---

[1]) HERODOT 4, 104.

[2]) NICOLAUS DAMASCENUS, S. 510, 513. Ähnlich sollen es nach STRABO 11, C. 504, Stämme am Asowschen Meer mit den Kindern des Stammes gehalten haben: die Älteren nannten jeden Jüngeren Sohn διὰ τὴν ἄγνοιαν.

[3]) DARINSKY auf Grund eines russischen Werks VON KOVALEVSKY in Zeitschr., Bd. 14, S. 153, 154. Sollte hier vielleicht ein uralter Zusammenhang der Überlieferung bis auf die Scythenzeit vorliegen? Vergl. die Andeutungen STRABO's (C. 512) über die nach Scythenart (σκυθιστί) von dem Volk der Saken gefeierten Orgien zu Ehren der Göttin Anaïtis.

[4]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 12, S. 325. 326.

durch eine Hemisphäre von diesen getrennt, der Australneger[1]) und der Fidschi-Insulaner[2]). Ganz das Gleiche finden wir auf Madagaskar[3]) und in andern weit von einander entlegenen Teilen der Erde[4]).

Hierhin gehört auch die für uns erstaunliche Auffassung, dass ein Mädchen, das sich der freien Liebe weiht, deswegen nicht missachtet wird, ja zuweilen als ein den uralten Göttern geweihtes Wesen besonders geachtet ist. Es erinnert dies an die hohe Auffassung, die die hetäristischen Äthiopen im Altertum vom Weibe hatten. Die Frau galt als unverletzlich und Schlachtreihen trennten sich im Kampfe, wenn ältere Frauen friedengebietend dazwischen traten[5]). So ist in manchen Ländern noch heute der höchsten Aristokratie vorbehalten, sich der freien Liebe zu widmen. So die älteste Königstochter bei dem alte Überlieferungen pflegenden Dravidavolk der Buntar (Ostindien)[6]), so die vornehmen Mädchen der Marschall-Inseln[7]), so die Frauen von Königsblut bei den Tschi-Stämmen an der afrikanischen Goldküste[8]) und ganz allgemein die Frauen der herrschenden Familien in Westafrika[9]). Dieser

---

[1]) GASAN in Journal of the Anthropol. Inst. Bd. 24, pag. 173.

[2]) Globus Bd. 46 (1884), S. 319.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 345.

[4]) POST, Anfänge, S. 22. KULISCHER in Zeitschr. f. Ethn. 1876, S. 144 ff., 150 ff. Über Nicaragua vergl. MARTIUS, Brasilien, S. 61.

[5]) DIODOR, 3, 33.

[6]) STARCKE, primitive Familie, S. 92.

[7]) KNAPPE, in den Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten Bd. 1, S. 76. Hier steht überhaupt ein Mädchen, das nicht heiratet, sondern ein freies Leben führt und ständig ihre Liebhaber wechselt (sogenanntes Buschweib), in derselben Achtung wie eine verheiratete Frau (Zeitschr. Bd. 14, S. 418).

[8]) ELLIS, Tshispeaking peoples, pag. 287.

[9]) LUBBOCK, S. 117; ders. Vorgesch. Bd. 2, S. 264. Über weitere Fälle bei den Negervölkern in Afrika, vergl. FRIEDRICHS in Zeitschr., Bd. 10, S. 275, 276.

Brauch wird zuweilen darauf zurückgeführt[1]), dass man die untergeordnete Stellung, welche bei jenen Stämmen einer verheirateten Frau zukomme, einem vornehmen Mädchen nicht zumuten dürfe; der wahre Grund aber wird in der auch sonst häufig vorkommenden und in diesen Blättern oft festzustellenden Tatsache liegen, dass uralte Sitten am längsten von der Aristokratie, den vornehmen Familien als Palladium der konservativen Anschauungen festgehalten werden.

Auch auf die freie Stellung der berühmten griechischen Hetären mag die Überlieferung nicht ohne Einfluss gewesen sein. Dann finden wir ferner vielfach, dass dem Mädchen mindestens kein Makel anklebt, wenn es sich der freien Liebe ergiebt. So sagt in dem altindischen Epos Mahâbhârata[2]) der König Yayâti zu seinem Schwiegervater geradezu folgendes: »Der Mann, der von einem Weibe in ihrer Reife angegangen wird und ihren Wunsch nicht erfüllt, wird von den Kennern des Veda ein Mörder des keimenden Wesens genannt. Wer von einem begehrenden und reifen Weibe im Geheimen angegangen, nicht zu ihr geht, verliert die Tugend und heisst bei den Weisen ein Mörder des keimenden Wesens.« Es ist hier aber festzuhalten, dass es sich keineswegs um Proklamierung eines Rechts auf freie Liebe im allermodernsten Sinne handelt, sondern, was der Inderkönig meint, sind uralte, ihm heilige und von der Sitte geweihte und im Zügel gehaltene Anschauungen — geheiligte Pflichten, nicht Rechte.

Noch heute finden wir bei den niedern Klassen der Inder, dass ein Mädchen sich in einem gewissen Lebensalter zwischen Ehe und freier Liebe entscheiden muss und in letzterem Falle vielfach durch eine Scheinehe mit dem Bildnis einer Gottheit vermählt wird[3]).

---

[1]) Vergl. LUBBOCK, S. 117.

[2]) AD. PARVA sect. 83, S. 253, 254ff.

[3]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 10, S. 120 ff. Die symbolischen Scheinehen sind in Indien vielfach in Gebrauch. Reizend ist die Ehe des Mäd-

Interessant ist dabei stets, wie äusserst langsam eine Kulturform von der nachfolgenden abgelöst wird, und wie äusserst kräftige Reste des Vergangenen sich bis in Kulturperioden erhalten, in denen die neue Idee anscheinend längst und vollständig obgesiegt hat. Wir haben vorhin ein auffälliges Beispiel an den Nairs gesehen, der vornehmen Kaste, bei der neben einer dem Namen nach anerkannten Einzelehe in Wahrheit der Hetärismus der Urzeit fortbesteht. Aber es handelt sich hier um ein durchgreifendes Naturgesetz, wie in der Erdgeschichte, wo wir einseitig entwickelte, gewissermassen abstrakte oder programmmässig scharf von einander abgegrenzte Zustände fast gar nicht, dagegen um so häufiger Übergangsformen und Mischzustände finden. Und daher gewahren wir nicht selten mitten in vorgeschrittener Kultur Anschauungen, die uns um Jahrtausende zurückversetzen. Dies ist auch die Erklärung der bekannten Tatsache, dass bei vielen Völkern die Einzelehe zwar vollständig durchgeführt ist, aber bis zu ihrer Eingehung — die alte Gesamtehe fortbesteht. Mit anderen Worten: nach der Verheiratung wird von der Frau Keuschheit verlangt; bis dahin ist sie frei, ja — und hierin besonders tritt die uralte Idee der Gesamtehe scharf hervor — häufig durch die Sitte zur Gewährung freier Liebe verpflichtet. Das Verzeichnis der Völker, bei denen dieser eigentümliche Mischzustand von Einzel- und Gesamtehe wohlbeglaubigt nachgewiesen ist, bei dem die Verheiratung mit dem einzelnen Mann eine

---

chens mit dem Blumenstrauss. Bei den Kadva Kanbis (Provinz Bombay) besteht der den Liebenden ganz arge Satz, dass nur alle 10 bis 12 Jahre geheiratet werden darf. Man hilft sich hier damit, dass Witwenehen, weil etwas an sich in Indien ungern Gesehenes, auch in der verbotenen Zeit übersehen werden, und das Mädchen, das durchaus ihren Liebhaber heiraten will, ehelicht in aller Form Rechtens einen Blumenstrauss; welkt er, so ist sie Witwe und ihrer Wiederverheiratung mit dem Geliebten steht auch vor Ablauf des Decenniums kein Hindernis im Wege (vergl. Kohler in Zeitschr., Bd. 10, S. 120).

klar scheidende Grenze bildet: bis dahin gehört das Weib allen, von da ab nur einem — dies Verzeichnis ist so lang, dass ich fürchten kann zu ermüden. Aber die Erscheinungen kehren bei allen Völkern so typisch wieder, dass wir uns ganz kurz zusammenfassen können. Die Jungfrauenehre, die uns so hoch und heilig gilt, ist ihnen unbekannt; im Gegenteil gereicht es dem Mädchen zur Ehre, von vielen geliebt zu sein; je mehr Liebhaber ein Mädchen hat, desto mehr ist es von Freiern umworben und zur Ehe begehrt; und der Mann glaubt, eine Sicherheit für die Fruchtbarkeit der Frau zu haben und schätzt sie daher um so höher, wenn sie schon als Mädchen Kinder gehabt hat. Wir finden diese uns haarsträubend erscheinenden Verhältnisse, die sich aber als Ausläufer der alten Gesamtehe wohl erklären lassen, in Altertum und Neuzeit, an allen möglichen Teilen der Erde. Die Alten berichten uns von den lybischen Völkern der Gindaner[1]) und Augiler[2]), von sagenhaften Zeiten der Ägypter (Zeit der Könige Rhampsinit und Cheops)[3]), von den Lydern[4]), Thrakern[5]) und von den Mädchen von Cypern[6]). Heute herrschen jene Zustände bei vielen Naturvölkern: so in Afrika bei den Ba-Ronga an der Delagoabai[7]), wie überhaupt bei den ostafrikanischen Negervölkern[8]), und in grossen Teilen Westafrikas[9]), wie auch auf

---

1) HERODOT 4, 176.

2) POMPONJUS MELA 1, 8, 8; SOLINUS XXXI, 4.

3) HERODOT 2, 121, 5; 2, 126.

4) HERODOT 1, 93; vergl. ATHENÄUS 12, 11, C. 515 ff.

5) HERODOT 5, 6.

6) Bemerkenswert ist, dass diese vor Eingehung der Einzelehe der Göttin Venus ein Opfer darbrachten (JUSTINUS 18, 5) — also eine Sühnung für den Verstoss gegen die uralten Satzungen der Gottheit (JUSTINUS deutet es so direkt: pro reliqua pudicitia libamenta Veneri soluturas).

7) Zeitschr. Bd. 14, S. 465.

8) Zeitschr. Bd. 15, S. 14, über die Wanyamwesi ANDREE, Bd. 2, S. 215.

9) KOHLER in Zeitschr., Bd. 5, S. 401, Bd. 6, S. 341; PESCHUUEL-LÖSCHE in Zeitschr. f. Ethn. 1878, S. 25; KLEMM, Kulturgesch., Bd. 3, S. 282.

Madagaskar[1]); in Asien bei den wegen ihrer Pflege uralter Überlieferungen bekannten Dravidstämmen Indiens[2]), desgleichen in Birma, wo die vorderindischen Rechtsanschauungen früh Eingang gefunden hatten[3]) und ferner bei den Ureinwohnern Chinas, die in verschiedenen Teilen des chinesischen Reichs noch heute leben und sich viel an uralten Sitten erhalten haben[4]), und bei den Mongolen[5]); aber auch in Polynesien auf den Marschall-Inseln[6]), ebenso wie auf dem australischen Kontinent bei den Australnegern[7]); in der Südsee bei den Palauern[8]), auf Neu-Britannien[9]), den Karolinen[10]), auch bei den den Papuas stammverwandten Bewohnern der Andamanengruppe im Bengalischen Meerbusen[11]), ebenso im nordöstlichen Asien bei den Kamtschadalen[12]); auch in Europa bei den

---

1) FROBEVILLE, Voyage à Madagascar, 1840, S. 145; SIBREE, Madagascar, S. 252 ff.

2) JELLINGHAUS, in Zeitschr. f. Ethn. 1871, S. 365 ff. Dagegen finden wir strenge, ganz konsequent auf dem Boden der Einzelehe stehende Anschauungen im altindischen Gesetzbuch des Manu: Beleidigung der jungfräulichen Ehre wurde streng bestraft, und nur bei der Verehelichung einer Jungfrau durften die heiligen Hochzeitsgebete verlesen werden, die das notwendige Kennzeichen einer rechtmässigen Ehe waren (Buch 8, Vers 225 ff.; vergl. JOLLY, in Zeitschr. Bd. 3, S. 278 A. 1 zu V. 267).

3) KOHLER in Zeitschr., Bd. 6, S. 166.

4) KOHLER in Zeitschrift, S. 406.

5) PRSCHEWALSKI, Reisen in der Mongolei, S. 59. Auch das eheliche Band ist bei den Mongolen sehr locker.

6) Zeitschr., Bd. 12, S. 444, Bd. 14, S. 417.

7) KOHLER, in Zeitschr., Bd. 5. 354; WAITZ, Anthropologie, Bd. 6, S. 774.

8) HELLWALD, in Trewendt's Handwörterbuch der Zoologie. Bd. 2, S. 47, SEMPER, S. 66. »An allem diesem zu rühren, verböte aber die alte ehrwürdige Sitte«.

9) KOHLER in Zeitschr., Bd. 7, S. 379.

10) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 327.

11) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 335.

12) STELLER, Beschreibung v. dem Lande Kamtschatka (1774), S. 343 ff.

Wotjäkischen Finnen[1]) und in Nordamerika bei fast allen Indianerstämmen[2]). Hierhin gehören auch die Probenächte bei der bäuerlichen Bevölkerung des Schwarzwalds und das sogenannte Kiltgehen in der Schweiz, die nach älteren Berichten mindestens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestanden haben müssen[3]).

Dieser Zustand, bei welchem die Gesamtehe der Einzelehe vorausgeht, wird aber bei weiterem Fortschreiten des Gedankens der Einzelehe unhaltbar. Und wie so oft in der Entwickelung des Rechts zu beobachten — man schafft die uralten Satzungen nicht formal ab, schon aus religiöser Scheu, weil man dies als einen Frevel gegen die Götter als die Hüter der Urvätersitten betrachtet; aber, was man nicht rundweg zu beseitigen wagt, dem bricht man die Spitze durch Vorkehrungen ab. Dies wurde hier bei vielen Völkern durch die weit über den Erdball verbreitete Sitte der Kinderverlobungen erreicht. Das Mädchen, das verlobt wurde, galt bei den meisten Völkern als der Gesamtheit entzogen und nunmehr nur einem, dem Bräutigam, gehörig. Sie wurde, wie die Neuseeländer es derb und bezeichnend ausdrücken, getabut[4]), d. h. mit der Schutzmarke des Einzeleigentümers versehen; sie unterstand also nicht mehr der Gesamtehe. Diese Verlobungen[5]) werden oft in sehr frühem

---

[1]) Zeitschr., Bd. 12, S. 212, Bd. 5, S. 335; Buch im Ausland 1882, S. 91. Die Wotjäken haben übrigens das bezeichnende Sprichwort: »Liebt der Bauer ein Mädchen nicht, liebt auch Gott es nicht«.

[2]) Zeitschr., Bd. 12, S. 326 ff., Globus Bd. 29 (1876), S. 327; ebenso bei den südamerikanischen Kariben (Waitz, Anthropologie, Bd. 3, S. 382). Weitere Nachweise bei Post, Anfänge, S. 24 ff., Bancroft, Bd. 1, S. 123.

[3]) Meiners in dem Göttinger historischen Magazin, Bd. 3, (1788), S. 510 ff.

[4]) Kohler in Zeitschr., Bd. 5, S. 356.

[5]) Ich besinne mich, in meiner Kinderzeit als Kuriosum von Kinderverlobungen in polnischen Judenfamilien gehört zu haben. Doch vermag ich darüber gegenwärtig nichts Sicheres zu ermitteln und stelle daher nur die Möglichkeit hin.

Alter abgeschlossen; ja, es kommt vor, dass die Kinder schon vor ihrer Geburt mit einander verlobt werden, wobei man beide Möglichkeiten der Geburt eines Sohnes oder einer Tochter vorsorglich von vornherein ins Auge fasst. Im Altertum muss die Sitte sehr verbreitet gewesen sein; denn noch die Römer der späteren Kaiserzeit gehen von der Möglichkeit einer Verlobung mit vollendetem 7. Lebensjahre aus[1]. In Indien bilden die Kinderverlobungen noch heute die Regel[2] und zwar in allen Teilen, besonders im Nordwesten[3] und so auch im Pendschab[4], desgleichen auch im Süden[5] und insbesondere im Dekan[6] und bei dem schönen und athletischen Gebirgsvolk der Tuda in den blauen Bergen (Nilgherry)[7]. Aber auch sonst können wir unter den heutigen Naturvölkern eine weite Verbreitung der Kinderverlobungen feststellen. So sind sie im Schwang in Polynesien[8], so auf Neu-Britannien und den Salomonsinseln[9], wie auch in Neu-Seeland[10]. Wir finden sie ferner bei den Papuas anf Neu-Guinea[11] und auf dem Konti-

---

1) Vergl. l. 14 D. 23, 1. PAULLI, Sententiae receptae II, 19, § 1.

2) Zeitschr., Bd. 4, S. 343, Bd. 10, S. 100 ff.; Zeitschr. f. Ethn., Bd. 3, (1871), S. 366.

3) Hier mitunter schon vor der Geburt, KOHLER in Zeitschr., Bd. 11, S. 164.

4) Hier zumeist im 5., 6. oder 7. Jahr, bei einem Bergstamm sogar in der Regel schon vor dem 5. Jahr; KOHLER in Zeitschr., Bd. 7, S. 231, A. 8.

5) Hier auch schon vielfach vor der Geburt, KOHLER in Zeitschrift, Bd. 3, S. 358.

6) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 8, S. 115.

7) RITTER, Bd. IV1, S. 1036; MARSHALL, A Phrenologist, S. 221.

8) Zeitschr., Bd. 14, S. 417.

9) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, 378, 379; hier schon vor der Geburt der Kinder.

10) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 356.

11) Zeitschr., Bd. 7, S. 372, Bd. 14, S. 345; HASSEL, in Zeitschr. f. Ethn. 1876, S. 180.

nent bei den Australnegern[1]). Das nämliche Schauspiel bei den Negervölkern Afrikas[2]); in Westafrika an der Goldküste[3]) und bei den Bondonegern[4]), in Ostafrika bei den Bukobaleuten[5]). Die gleiche Vorliebe für die Kinderverlobungen haben die nordamerikanischen Indianerstämme[6]), und ganz hoch im Nordwesten Amerikas die Bewohner der Alauten im Beringsmeer[7]), wie im Süden die Indianer an der Moskitoküste von Centralamerika[8]). Also in weit von einander entfernten Gegenden, bei den verschiedensten Völkern der Erde!

Solche oft recht lange dauernde Verlobungen begründen bei manchen Völkern ein vertrautes Verhältnis der Verlobten, das sich mitunter bis zu dem sogenannten Busenrecht steigert, sodass der Verlobte das Lager seiner Braut teilt[9]), d. h. die Verlobung steigert sich zu einem der Ehe fast gleichstehenden Verhältnis. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo die Verlobung sich noch in die Zeit fortsetzt, in der die Verlobten erwachsen sind; so finden wir dieses Recht des Bräutigams bei den Wilden am Amazonenstrom (Brasilien), wo er sich die Braut erst durch längere Dienstleistungen in der Familie der

---

[1]) Auch hier oft schon vor der Geburt; Zeitschr., Bd. 7, S. 352, Bd. 12, S. 419; vergl. Waitz, Anthropologie, Bd. 6, S. 774.

[2]) Wegen der Ova-Herero, vergl. Fritsch, die Eingeborenen Süd-Afrikas, S. 235, wegen der Hottentotten Fritsch, a. a. O. S. 330 ff.

[3]) Auch oft vor der Geburt des Kindes; Cruickshank, ein 18jähriger Aufenthalt an der Goldküste Afrikas, S. 247.

[4]) Ausland 1881, S. 1026, (»oft schon als Säuglinge«).

[5]) Kohler, in Zeitschr., Bd. 15, S. 17.

[6]) Vergl. die Nachweise bei Kohler in Zeitschrift, Bd. 12, S. 377 ff.; auch Globus, Bd. 29, S. 327. Wegen der kalifornischen Indianer, vergl. Bancroft, Bd. 1, S 412, wegen der Indianerstämme Columbias ebenda. S. 276.

[7]) Die Verlobungen erfolgen hier im 10. Lebensjahr; Erman, in Zeitschr. f. Ethn. 1871, S. 162.

[8]) Bastian, die Kulturländer des alten Amerika, Bd. 2, S. 654, A 1.

[9]) So von Naturvölkern des tropischen Südamerika, Zeitschr., Bd. 13, S. 309. So aber auch in Sibirien (Pallas, Reisen (1776), Bd. 1, S. 305).

Schwiegereltern erdienen muss und daher bereits in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist[1]). Während hier die Verlobung bereits als Beginn der Einzelehe erscheint, finden wir andererseits zuweilen die Idee des Hetärismus in dieser Übergangszeit scharf darin hervortreten, dass der Bräutigam an die Verlobung nicht gebunden ist, sondern sich noch weigern kann, die ihm anvertraute Braut zu heiraten[2]). Also auch hier in den Misch- und Übergangszuständen keine feste Abgrenzung: bald schlägt die Idee der Einzel-, bald der Gesamtehe durch, und beide ringen um die endgültige Herrschaft.

Diesen Mischformen einzureihen ist auch die Ehe auf Probe, welche das Übergangsstadium der Verlobung auf Widerruf in die Einzelehe selber hinübernimmt. Wir finden sie bei den Indianern Perus als verbreiteten Brauch[3]), aber auch sonst an verschiedenen Teilen der Erde mit abweichender Dauer. Während die afrikanischen Stämme an der Loangoküste dem jungen Paar 3 Probenächte gewähren, nach denen sie wieder auseinandergehen können[4]), dauert in Birma die Probezeit sogar 3 Jahre[5]).

Wir kommen nun zu dem früher so hartnäckig bestrittenen[6]) Recht der Brautnacht (Jus primae noctis). Bei dem heute vorliegenden massenhaften Material aus allen Zonen der Erde würde ein solches Bestreiten allerdings kaum mehr denkbar sein. Dieses erklärte sich auch nur aus dem Beobachtungs-

---

[1]) MARTIUS, Brasilien, S. 56. Ähnlich bei dem ostafrikanischen Volk der Wakamba, wenn der Kaufpreis der Frau in Ratenzahlungen entrichtet wird (HILDEBRANDT in Zeitschr. f. Ethn. 1878, S. 401).

[2]) Für die Naturvölker des tropischen Südamerika, vergl. S. 33 A. 9.

[3]) BASTIAN, Kulturländer des alten Amerika, Bd. 1, S. 593, vergl. daselbst auch Bd. 2, S. 655, A. 1.

[4]) PESCHUEL-LÖSCHE, in Zeitschr. f. Ethn. 1878, S. 26.

[5]) SCHLAGINTWEIT in der deutschen Revue 1884, S. 76.

[6]) CARL SCHMIDT, Jus primae noctis. Eine geschichtliche Untersuchung. Freiburg i. Br. 1881, und derselbe in Zeitschr. f. Ethn. Bd. 16, S. 18 ff.

fehler, dass man von dem allerletzten, für sich allein nicht mehr verständlichen Glied der Entwickelung, hier dem Rechte der Aristokraten des mittleren Europa, ausging — während man die Kette Glied für Glied verfolgen muss, um das letzte Überbleibsel[1]) uralter Sitten im Zusammenhang verstehen zu können.

Der Ausgangspunkt war auch hier der Durchbruch von der Gesamt- zur Einzelehe. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass die Frau bei dem Hetärismus, der Gesamtehe, dem ganzen Stamme gehörte und, wie das Individuum sich mit fortschreitender Kultur von der Masse trennte und seine Existenz und Wesenheit sonderte — so auch nur langsam der ebenso kühne Schritt zur Sonderehe gethan wurde. Wir müssen uns vorstellen, dass, wo sie in ihren ersten Anfängen auftrat, sie revolutionär war und das Schwergewicht des Bestehenden gegen sich hatte — ja, da man in den ältesten Zeiten menschliche Verfassung und Religion noch nicht von einander zu trennen vermochte, erschien sie, weil gegen die Satzungen des Uraltertums gerichtet, als ein Frevel gegen die Götter. Daher die vielen Versuche, die Einzel- der Gesamtehe anzugliedern, die auch zu den vorhin besprochenen Mischformen führten. Wie wir nun oben gesehen haben, dass viele Völker auch nach vollständigem Siege der Einzelehe dieser einen Zustand der Gesamtehe vorausgehen lassen: das Mädchen gehört allen Stammesgenossen, die Frau Einem — ganz so ist sicherlich der Gedanke des Rechts der Brautnacht entstanden. Denn ursprünglich stand dieses Recht den Stammesgenossen als solchen zu. So finden

[1]) Wenn es überhaupt noch zu Zeiten Beaumarchais' bestand, der es bekanntlich, als den Typus lasterhafter und überlebter Vorrechte des französischen Adels, in »Figaros Hochzeit« sich zum Angriffspunkt gegen die herrschende Gesellschaft ausersah. Die Übertreibungen des kühnen Dichters und die sehr schwachen Nachweise, die man aus jener Zeit von dem Fortbestehen des Rechts fand, haben dann nach dem Gesetz der Kontraste dazu geführt, dass vielfach die Existenz eines solchen Rechts überhaupt bestritten wurde. Das schüttete freilich das Kind mit dem Bade aus.

wir es nach HERODOT's Bericht[1]) bei dem libyschen Volk der Nasamonen, wo die junge Frau in der Brautnacht allen Gästen gehörte, und diese dafür die Hochzeitsgeschenke darbrachten — und wird uns dieselbe Sitte aus dem Altertum von der Bevölkerung der Balearen berichtet[2]). Und in eigentümlicher Anwendung finden wir es heutzutage bei den Australnegern (Kurnai), wo es den Helfern des Frauenraubs und bei Einholung der entflohenen Frau den Verfolgern, offenbar als Vertretern des Stammes, eingeräumt wird[3]).

Aber dies sind nur wenige Proben. Das Recht der Brautnacht ist in alter wie neuer Zeit universal über die Erde verbreitet. Um einige Beispiele anzuführen, ist dies Recht uns bezeugt aus alter Zeit von dem an Ägypten stossenden Volk der Adyrmachiden[4]), von den Kephalenen der Urzeit[5]), dann später von Germanen[6]), Schotten[7]), Jren[8]) Basken[9]); aus neuester Zeit von südamerikanischen Stämmen und von den Völkern des Morgenlands[10])[11]), von Eskimos[12]), dem afrikanischen

---

[1]) 4, 172.

[2]) DIODOR 5, 18.

[3]) Zeitschr., Bd. 4, S. 287, Bd. 7, S. 326, Bd. 14, S. 154.

[4]) HERODOT, 4, 168.

[5]) BACHOFEN, Mutterrecht, S. 12 B.

[6]) GRIMM, Weistümer 1, 43 und 4, 321; vergl. GIERKE, Humor im deutschen Recht, S. 56, WEINHOLD, Bd. 1, S. 272. 28.

[7]) PUFENDORF, 6, 1, 10 aus Buchanan.

[8]) Über die alten Iren, vergl. SCHMIDT in Zeitschr. f. Ethn., Bd. 16 (1884), S. 50, dessen Sammlerfleiss die Wissenschaft ein beträchtliches Material zu danken hat, der aber mit Hartnäckigkeit gegen die aus diesem Material zu ziehenden Folgerungen die Augen schliesst. FISCHER (in der deutschen Revue, Jahrg. 11, Bd. 2, S. 347) will sogar von Fällen aus neuester Zeit wissen, in welcher dies Recht gegen irische Pächterfamilien ausgeübt sei.

[9]) CORDIER in der Revue hist. droit Franç. 5 p. 265, Note 3.

[10]) Vergl. die Nachweise bei BASTIAN, Rechtsverhältnisse, S. 179, 180.

[11]) Vergl. für die central- und südamerikanischen Stämme MARTIUS, Brasilien, S. 61, SPIX und MARTIUS, Bd. 3, S. 1189.

[12]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 12, S. 326.

Stamm der wa Teita[1]) und von den Australnegern[2]) — also eine Anzahl von Völkern aus weltenfern von einander entlegenen Zeiten und Gegenden der Erde!

Stets können wir den Gesichtspunkt herauserkennen, dass das Recht Vertretern des Stammes zusteht: in ältester Zeit den Stammesgenossen selber, bei Erstarken der Aristokratie und des Königtums den Vornehmsten und Mächtigsten des Landes. Es muss uns, wenn wir uns rein auf den heutigen Standpunkt stellen, unbegreiflich, ja scheusslich erscheinen, dass die Priester als Vertreter der Religion dieses Recht in Schutz nehmen und die Tempel zur Stätte der Ausübung gemacht werden. Aber wir müssen uns zurückrufen, was vorhin über die Vermählung der indischen Bajadere mit einem Götterbilde gesagt ist. Die hetäristische Erinnerung auch in ihrer letzten Ausgestaltung ist auf dieser Kulturstufe den Menschen ein Nachklang uralter Sitten, ihre Ausübung, wie das Mädchen, das sich ihnen unterwirft und — ist hinzuzufügen — nach dem Herkommen unterwerfen muss, ist den Göttern als den Schützern uralter Bräuche geweiht[3]). Wir finden diese sogenannte Tempelprostitution im Altertum als eine häufige Erscheinung, so bei den Lydern, den Kyprern und den Bewohnern des italischen

---

[1]) JOHNSTON, der Kilimandjaro, Leipzig 1886, S. 406.

[2]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 12, S. 423. Bei den Kumandabur-Australiern wird das Recht von den Genossen des Mannes, die mit ihm den gleichen Totem haben, ausgeübt (KOHLER a. a. O., Bd. 5, S. 401). Die Bedeutung dieser Sitte wird sich aus der Gruppenehe im 2. Kapitel ergeben.

[3]) Die Erklärung von SMITH, Dictionary of Greek and Roman antiquities, London 1882, S. 607a: »The practice of females offering their chastity to the Gods . . . seems to have arisen from the notion that the gods ought to have the first-fruits« wird dem Zusammenhang dieses Rechts mit dem Recht der Brautnacht — im theokratischen Staat der Priester, im monarchischen der Fürsten, im demokratischen der Gemeinde — nicht gerecht.

Lokri[1]. Besonders das Morgenland ist der Sitz dieses für uns fürchterlichen Brauchs. So wurde bei dem Dienst der Göttin Anaitis die Jungfrau preisgegeben, bevor sie in die Ehe trat[2]. Ganz dasselbe galt in den phönizischen Städten. Im altägyptischen Theben wurde die schönste und vornehmste Jungfrau dem Jupiter Ammon geweiht; sie stand dadurch ausserhalb des Kreises anderer Mädchen und verfügte frei über ihre Liebe; dann wurde sie verheiratet und vor ihrem Eintritt in die Einzelehe um sie gewehklagt[3]. Wie ist dies zu erklären? Man geht davon aus, dass das Weib durch ihre Weihung zu altheiligem Dienst ein Liebling der Götter wurde, ihre Vermählung an den einzelnen Mann unterwarf sie dem Schicksal aller Frauen. Auch den Hebräern sind diese Sitten nicht fremd gewesen[4]. In Babylonien gar war es eine grosse Feierlichkeit, der sich jedes Mädchen unterziehen musste; im Gefolge ihrer Freunde und Bedienung im feierlichen Aufzuge nahte sie sich dem Tempel der Göttin Mylitta[5]; das Haupt mit einem Strick umkränzt, wie ein der Göttin geweihtes Opfertier, harrte sie und überliess sich dem Volksgenossen, der ihr ein Geldstück, das zur Tempelkasse abzuführen war, in den Schoss warf[6]. Und

---

1) ATHENÄUS 12, 11 (bei TEUBNER Bd. 3, S. 139), HERODOT 1, 199 a. E., JUSTINUS 21, 3. Hier mag auch die anscheinend symbolische Sitte erwähnt sein, dass die römische Braut an ihrem Hochzeitstag sich eine Haarlocke abschnitt, um sie der Venus zu opfern (SMITH, Dictionary of Greek and Roman Biography and Mythology, London 1880, s. o. »Venus« S. 1240).

2) STRABO 11 C. 532, 533; BACHOFEN, TANAQUIL, S. 48 ff.

3) STRABO 17, C. 816: πρὶν δὲ δοθῆναι πένθος αὐτῆς ἄγεται μετὰ τὸν τῆς παλλακείας καιρόν.

4) MICHAELIS, Mosaisches Recht § 268, der mit Recht darauf aufmerksam macht, dass die frei lebenden Mädchen Kedescha, d. h. Geweihte genannt wurden. Wer sich näher darüber unterrichten will, schlage z. B. 5 Mose 23, 18, Hosea 4, 14, 2 Könige 23, 7 und wegen der Moabiter 4 Mose 25, 1—15 nach.

5) STRABO 16, C. 745: μετὰ πολλῆς θεραπείας καὶ ὄχλου.

6) HERODOT 1, 199: STRABO 16, C. 745; vergl. JACOBS, vermischte Schriften, Bd. 6, S. 23 ff. Eine Parallele hierzu ist aus der neuesten Zeit

der Altvater HERODOT bemerkt hierzu: »Die nun hübsch aussehen und wohlgewachsen sind, die kommen bald wieder nach Hause; die hässlichen aber müssen lange Zeit dableiben und können das Gesetz nicht erfüllen, ja manche bleiben wohl 3 bis 4 Jahre.«

In breitestem Umfang bestand die Sitte, dass die Mädchen zu solchem Tempeldienst verpflichtet wurden, und die spätere Zeit hielt bei aller Verderbnis immer noch an dem Gedanken fest, dass es sich um einen heiligen Dienst der Mädchen handelte. In Comana in Pontus war eine Menge freilebender Mädchen, von denen die meisten geweiht (»heilig«, ἱεραί) waren. STRABO[1]) nennt es ein »Klein-Korinth« und erwähnt das Sprichwort: »Nicht für jeden Mann taugt die Fahrt nach Korinth« (οὐ παντὸς ἀνδρὸς εἰς Κορινθόν ἐσθ' ὁ πλοῦς). Eine Bemerkung, die wie ein Peitschenhieb sitzt; denn zu STRABO's Zeiten war der heilige Brauch bereits arg entartet. Und in Korinth selbst waren sehr viele Hetären der Aphrodite geweiht[2]). Auf Salamis hatten Hetären die Verehrung der Ἀφροδίτη ἐν καλάμοις oder ἐν ἕλει (der Liebesgöttin im Sumpfe) gestiftet, in Abydos bestand ein Heiligtum der Ἀφροδίτη πόρνη (der buhlerischen Liebesgöttin), in Ephesos eins der Ἀφροδίτη ἑταίρα[3]) — ein Beweis, zu welcher Entartung der ursprüngliche Gedanke gediehen war. Um auf den Ausgangspunkt

die traurige Rolle, die den Priester in Persien zum Kuppler herabwürdigt (vergl. HÄNTZSCHE in Zeitschr. f. allg. Erdkunde N. F. Bd. 17, S. 432).

[1]) 12, C. 559.

[2]) STRABO, a. a. O.

[3]) ATHENÄUS 13, C. 572 e. f.; ROSCHER, Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie unter »Aphrodite« S. 401: »Wie feierlich dieser Gebrauch genommen wurde, zeigt ein Epigramm des Simonides und ein Skolion des Pindar (fr. 99), aufzuführen im Tempel der Aphrodite für Xenophon, der ihr für den Sieg in Olympia schöne Mädchen gelobt hatte, worin der Dichter nach einem Eingang zu Ehren eines solchen Chors sich wundert, was die Herren des Isthmos sagen werden zu diesem mit »gemeinsamen Mädchen« verknüpften Anfang.«

zurückzuverweisen, mag hier herangezogen werden, dass bei südamerikanischen Stämmen (Kariben, Arowaken) noch heute der Zauberer, also Priester, das Recht der Brautnacht ausübt[1]), und es im hohen Norden bei den Kinepatu-Eskimos nicht anders steht[2]).

Hält man dies zusammen, so gewinnt es eine andere Beleuchtung, wenn wir hören, dass in Zeiten der Not die Keuschheit der Töchter den Göttern zum Opfer gebracht wurde. So erfahren wir es aus dem italischen Lokri des Altertums[3]); so mussten die Hetären von Korinth, als besonders den ältesten Göttern geweiht, um die Befreiung Griechenlands von den Persern beten; so wurden bei wichtigen Anliegen eine bestimmte Anzahl Mädchen von den Griechen zu Hetären gelobt[4]). Weshalb? man suchte die Götter zu versöhnen und geneigt zu machen, indem man von den neuen, ihnen als unlieb gedachten Sitten zu den Bräuchen ältester Vorzeit — der als golden und götterlieb gedachten Urzeit — zurückkehrte. Der alte und unvertilgbare Glaube an die goldene Zeit, die hinter uns liegt!

Stand dies Recht ursprünglich den Volksgenossen zu, so nahm später der Aristokrat und der Häuptling es für sich in Anspruch. Wir werden später einen ähnlichen Entwickelungsgang im Strafrecht beobachten, wo das Recht zur Blutrache, das in ältester Zeit den Stammesgenossen und den Nächsten zustand, sodann bei erstarkter Macht des Stammeshauptes von diesem beansprucht wurde — eine Entwickelung, die dort aber, weil sie in lebenskräftiger Richtung fortschritt, folgenschwere Früchte brachte und zum modernen Strafrecht des Staats auswuchs. Hier kann von einem derartigen Fortschreiten nicht

---

1) WAITZ, Anthropologie, Bd. 3, S. 382, 389: POST, Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts, S. 342; MARTIUS, S. 113. Ebenso in Nicaragua (BANCROFT, Bd. 2, S. 671).

2) KLUTSCHACK, Als Eskimo unter den Eskimos, S. 234.

3) JUSTINUS, 21, 3.

4) ATHENÄUS, 13, C. 573, 574.

die Rede sein, weil es sich um ein Institut handelt, das wegen der obsiegenden Idee der Einzelehe zum Absterben verurteilt war; der Weg führte zum Ende, nicht zu einem neuen Anfang. Wir finden diesen Entwickelungsgang bei südamerikanischen Naturvölkern, wo das Recht der Brautnacht zu einem Recht des Häuptlings geworden ist[1]). Dasselbe beanspruchte bei den Adyrmachiden, einem Nachbarvolk der alten Ägypter, der König[2]), während in Birma die Grossen des Landes noch heute das Recht behaupten[3]). In diesem Zusammenhang kann es uns nicht in Erstaunen setzen, wenn wir bei den europäischen Kulturvölkern bis in die Neuzeit hinein schwache und vereinzelte Spuren davon finden, dass mit anderen Herrenrechten auch dieses von dem mächtigen Adel geübt zu sein scheint. Wenn der Hexenglauben in einer sehr hohen und traurigen Entwickelung, wie sie uns heute kaum im dunkelsten Afrika begegnet, fast Gemeingut der europäischen Menschheit bis in sehr helle Zeiten hinein war, weshalb sollte es mit diesem Überbleibsel aus den Zeiten der Gesamtehe anders sein? Es ist uns eine Urkunde aus Pergine in Südtirol vom Jahre 1166 überliefert, in welcher unter den Rechten der Herrschaft auch die fruictiones primae noctis de sponsabus aufgeführt sind[4]); man hat hier Europa retten wollen, indem man diese fruictiones als Heiratsabgabe erklärte. Viel gerettet ist aber damit nicht; denn bei dem derbsinnlichen Ausdruck der Urkunde ist es ganz offenbar, dass das Recht, wenn es damals durch eine Abgabe abgelöst war, früher in Wirklichkeit bestanden haben muss. Man würde sodann nur etwa um ein Jahrhundert zurückzudatieren haben[5]). Noch weniger aber sind solche Zweifel

---

1) Martius, S. 428. 485; Post, Anfänge, S. 17.

2) Herodot 4, 108.

3) Kohler in Zeitschr., Bd. 8, S. 84.

4) Zeitschr., Bd. 6, S. 157.

5) Es ist durchweg nicht zu übersehen, dass die Urkunden, Weistümer u. s. w. Niederschriften älteren Rechts sind, wie es in dem rheini-

einer späteren Urkunde gegenüber möglich, dem berühmten Schiedsurteil Ferdinand des Katholischen von 1486, welches in unzweideutigsten Ausdrücken abgefasst ist[1]). Auch an anderen Zeugnissen fehlt es nicht. So die Lehnsverzeichnisse der Normandie und von Béarn aus den Jahren 1419 und 1538, welche mit dürren Worten die Braut dem vorerwähnten Recht unterwerfen, falls nicht dem Grundherrn eine Geldsumme gezahlt wird; diese Bestimmung weist auch deutlich auf den Weg hin, den diese Dinge gegangen sind: aus dem real und unbefangen im Sinne der ältesten Zeit geübten Recht wurde mit zunehmender Kultur eine Abgabe, als die Scheusslichkeit der Ausübung von beiden Teilen allmählich empfunden sein mag, und man löste in Geld ab, was früher in natura gefordert wurde. Wer aber nicht zahlen wollte, musste am Leibe der Frau büssen, bis auch dies von einer späteren milderen Zeit beseitigt wurde.

Eine ganz eigentümliche Mischung alter Übergangsformen bietet uns das sog. Reprêt coutumier, auf den in einer Coutume bon DRUCAT von 1507 Bezug genommen ist[2]). Wir werden später die universal verbreitete Sitte der sogenannten Tobiasnächte zu besprechen haben, — auch sie ist im Grunde nichts als ein Tribut der Einzel- an die Gesamtehe: der Gatte der Einzelehe hat während einer gewissen ersten Zeit der Ehe nicht die Rechte des Ehemannes, ja die Frau kehrt vielfach nochmals in das Vaterhaus zurück und darf erst nach einiger Zeit vom Mann abgeholt werden. Nun befreit der Reprêt coutumier die Eheleute von dieser seltsamen Verpflichtung, falls von dem Grundherrn das Recht der Brautnacht ausgeübt wird. Vom

---

schen Weistum bei GRIMM Bd. 1, S. 166 zu dreien Malen heisst: »Und das haben die alten uff uns bracht und das wyesen wir forter vor recht.«

[1]) KOHLER in Zeitschr. Bd. 4, S. 285, auch 155; der Wortlaut bei SCHMIDT, Jus primae noctis, S. 298 ft.

[2]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 403 ff.; der Wortlaut bei SCHMIDT a. a. O., S. 329.

Standpunkt der ältesten Sitte aus ganz logisch: hat sich die Einzelehe dem alten Gebot der Gesamtehe unterworfen, so gilt sie als durchaus frei von den alten Banden und tritt in ihr volles Recht. Man sieht aus dem allen die ungeheure Hartnäckigkeit, womit uralte Rechtsanschauungen durch Jahrtausende sich mit unglaublicher Zähigkeit erhalten und nicht leben und nicht sterben können. Wenn man von einer Symbolik in den Volksrechten spricht, so ist dies nichts anders, als dass die uralten Erinnerungen, wenn sie in der wahren Übung auch längst erloschen sind, offenbar in einer Art von religiöser Scheu, um die ewigen Hüter des Uralten wenigstens durch das Zeichen abzufinden, in Äusserlichkeiten und Worten festgehalten werden. Dahin werden auch zwei Schweizer Weistümer von 1538 und 1543, die OSENBRÜGGEN[1]) mitteilt, zu rechnen sein.

Aber unser Verzeichnis ist leider noch nicht zu Ende. Es ist nicht zu verschweigen, dass dies Recht der Brautnacht in seinen letzten Agonieen zu groben Ausartungen geführt hat. Die Geldgier der Neger an der Loangoküste ist soweit gegangen, dass die Jungfrau, in lange Gewänder gehüllt, vor ihrer Verlobung von Dorf zu Dorf geführt und unter eigentümlichen Tänzen und Gesängen das Recht ihrer Brautnacht öffentlich

---

[1]) Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz S. 86, 87; vergl. auch SCHMIDT, Jus primae noctis, S. 352 ff. Das Weistum von 1538 ist sicher bedeutend älter, als aus seinem Datum hervorgeht. Denn an seinem Eingang wird erzählt, es seien am Katharinatag 1538 Bevollmächtigte der gemeinen Hausgenossen zu Hirslanden und Stadelhofen vor den Bürgermeistern und Räten der Stadt Zürich erschienen und hätten mitgeteilt, dass ihnen durch die Brunst- und Feuersnot in FELIX LEMAN's Haus in Hirslanden jüngst grossen Schaden und Verlust an ihren »Briefen und Gewahrsaminen« entstanden sei, sie bäten daher untertäniglich, ihnen »einen alten permentinen Rodel, so noch wol zu läsen und doch etlicher Gestalt beschädigt und verwüstet worden, darin dann ir Recht, Gerechtigkeiten und alt Herkommen begriffen were, wiederumb ernüwere und abschriben zu lassen«. In Folge dieser Bitte wurde der alte Rodel genau »von Wort zu Wort« abgeschrieben.

zum Verkauf ausgeboten wird[1]). Hier muss die Scham sich allerdings trauernd verhüllen. Zu den Ausartungen gehört es wohl auch, dass bei den afrikanischen Wakambas die Witwe, die wieder heiraten will, sich vorher einem Manne aus einem anderen Dorfe hingeben muss, der dafür als Belohnung einen Ochsen erhält[2]). Es ist aber auch möglich, dass dieser Brauch einen anderen Sinn hat, den ich nicht zu enträtseln vermochte.

Das Recht der Brautnacht, so unglaublich es den heute Lebenden erscheint, ist aber nicht die einzige und nicht die stärkste Nachwirkung der Gesamtehe in die Verhältnisse der Einzelehe hinein. Man ging vielmehr bis in verhältnismässig späte Zeiten — sehr erklärlicher Weise, wenn bedacht wird, dass die Einzelehe später als die Gesamtehe und die Durchbrechung ihres Grundsatzes war — principiell davon aus, dass sie nur, soweit die hetäristische Auffassung überwand, als die Frau dem Manne gegenüber verpflichtet war. Mit anderen Worten: der Mann verfügte über die Ehre seiner Frau, er konnte sie anderen Männern hingeben, sie ausleihen und austauschen. Es bestand also im Grunde der alte hetäristische Zustand fort, nur beschränkt durch die Rechte des Mannes an der Frau; verletzte sie die eheliche Treue ohne Vorwissen des Mannes, so war es Ehebruch, der bei manchen Völkern mit harten Strafen geahndet wurde[3]). Seltsamer Widerspruch! Die Ehre der Frau war vogelfrei, wenn es dem Manne so beliebte; aber wehe der Frau, die ihre Ehre hingab ohne Zustimmung des Mannes! Und doch ist dieser Widerspruch nach dem Gesagten sehr leicht zu erklären; die alte Gesamtehe ist von der neuen Idee der Einzelehe nur überspült; man fasst diese zunächst nicht als

---

[1]) Ausland 1879, S. 935.

[2]) HILDEBRANDT in Zeitschr. f. Ethnologie 1878, S. 402.

[3]) So bei den nordamerikanischen Rothäuten, vergl. KOHLER in Zeitschr., Bd. 12, S. 386, 387.

ein innerlich begründetes Verhältnis zwischen Mann und Frau zu festem, unzerreissbarem Lebensbunde, sondern ganz äusserlich als eine Beschränkung der grundsätzlichen Freiheit der Frau durch die mit Verlobung und Ehe erworbenen Rechte des Mannes auf. Die Beispiele dieser Art haben die Reisenden, die aus ihren heimischen Sitten heraus keinen Vergleich fanden, in das grösste Erstaunen gesetzt, und ebenso hat das Studium der alten Rechtsquellen seltsame Beispiele von fast allen älteren Völkern zu Tage gebracht. Auf ein ganz besonders eigentümliches Verhältnis, das indische Niyoga und die Spuren verwandter Institute bei Germanen, Griechen, Römern und unzähligen Völkern werden wir später, im Zusammenhang mit der Sorge für die Nachkommenschaft und den Totenkult, bei der Behandlung der künstlichen Verwandtschaft kommen. Dieses höchst eigenartige Institut hat seine Wurzeln tief in den verschiedensten Rechtsanschauungen ältester Zeit, kann aber nur an einem Ort zusammenhängend behandelt werden. Hier wollen wir einen anderen Punkt besprechen, nämlich das Ausleihen der Frauen an Gäste. Bei der Gesamtehe galt die Frau als allen Stammesgenossen vermählt; beim Recht der Brautnacht hatte sich dies zuletzt dahin verflüchtigt, dass von den sämtlichen Stammesgenossen nur ein Vertreter, nämlich ein Mann aus dem Volk (vergl. vorhin bei den Babyloniern) oder der Vornehmste, der Landesfürst oder der mächtige Aristokrat, und von dem Bunde auf Lebenszeit nur der Augenblick des Übergangs in die Einzelehe übrig blieb. Auf einem ähnlichen Entwickelungsgang beruht das Ausleihen der Frau an geehrte Gäste des Mannes. Nicht mehr der Stammesgenossenschaft als solcher gehörte die Frau, aber sie konnte dem, der als Gast mit Ehren empfangen wurde, nicht verweigert werden. Diese Sitte ist für die ältesten Kulturstufen ganz universal und wir können sie weit verfolgen. LUBBOCK[1]) sagt, dass sie durch ganz Nord-

[1]) Vorgesch. Bd. 2, S. 265.

amerika[1]), auf den Südseeinseln, bei den Abyssiniern, Beduinen[2]), bei denen es übrigens altarabische Sitte war[3]), Kaffern[4]), Pataoniern und anderen Völkern herrsche — und er übertreibt nicht, ja sein Verzeichnis ist sehr unvollständig[5]). Wir können es vervollständigen durch die Todas[6]) in den blauen Bergen (Nilgherry) Südindiens, dies schöne und athletische Hirtenvolk, das uns schon so oft begegnet ist, das in den Bergen seiner Heimat, unvermischt mit anderen Stämmen, uralte Sitten pflegt, — durch die Tibetaner[7]), die Ostmongolen[8]), Kalmücken und Tungusen[9]), die Samojeden[10]), in Afrika durch Stämme an der Sklavenküste und die sogenannten Tschivölker[11]), ebenso durch ostafrikanische Negerstämme[12]). Wir finden sie aus ältester Zeit von den indogermanischen Völkern bezeugt, von den

---

[1]) Wegen des Indianerstamms der Creeks, vergl. auch HOPP, Geschichte der Vereinigten Staaten, S. 25, 26; wegen Südamerikas BASTIAN, Kulturländer des alten Amerika, Bd. 2, S. 654, MARTIUS, S. 118.

[2]) R. SMITH, Kinship and Marriage in early Arabia, S. 116; KLEMM, Kulturgeschichte Bd. 4, S. 162; BURCKHARDT, S. 145. Sehr bemerkenswert ist, was von dem Beduinenstamm der Merekedes an den Grenzen von Yemen wegen dieser Sitte berichtet wird: »Als dieser Stamm den Glauben der Wechabiten angenommen hatte, musste er diese Sitte aufgeben; wie nun aber bald darauf eine Dürre eintrat, sahen die Merekedes dies als eine Strafe Gottes wegen Abschaffung der alten Sitte an und wendeten sich an den Anführer der Wechabiten mit der Bitte, ihnen die Wiederherstellung dieses Gebrauches zu gestatten, was denn auch gewährt wurde« (BURCKHARDT a. a. O.).

[3]) SMITH a. a. O., S. 276, 277; KOHLER in Zeitschr., Bd. 6, S. 420.

[4]) REHME in Zeitschr., Bd. 10, S. 42; WEBER, 4 Jahre in Afrika, Bd. 2, S. 217, 218.

[5]) Vergl. auch die Nachweise von ANDREE im Globus, Bd. 46, S. 319.

[6]) Zeitschr., Bd. 12, S. 461.

[7]) ebenda, S. 468.

[8]) ebenda, S. 470.

[9]) ebenda, S. 470; HIEKISCH, die Tungusen, S. 90.

[10]) Zeitschr., Bd. 12, S. 469.

[11]) ebenda, Bd. 11, S. 422.

[12]) ebenda, Bd. 15, S. 28.

Hindus[1]), den Athenern[2]) und Spartanern[3]), wie von den Römern[4]) und den Germanen[5]).

Was unsere eigenen Altvordern betrifft, so brauchen wir nicht in die fernsten Urzeiten zurückzugehen[6]), sondern finden sehr deutliche Spuren noch bis in das 15. und 16. Jahrhundert hinein. So sagt WEINHOLD, der bekannte Forscher auf diesem

---

[1]) Das Kind gehörte dann dem natürlichen Vater (KOHLER in Zeitschr. Bd. 3, S. 398). So verspielt im Heldenlied Mahâbhârata der König im Würfelspiel seine Frau, die Königin (HOLTZMANN, Indische Sagen, Bd. 1, S. 10, 18, vergl. auch Bd. 2, S. 78).

[2]) ROTTECK und WELCKER, Staatslexikon, Bd. 4, S. 576, auf Grund einer Stelle des TERTULLIAN (Apolog. c. 39), wonach sogar SOKRATES seine Frau XANTIPPE dem ALCIBIADES geliehen haben soll.

[3]) Die in jedem Betracht höchst merkwürdige Stelle bei PLUTARCH, LYKURG (15, 7), deren Übersetzung durch ihre naive Unbefangenheit erschwert wird, lautet wörtlich: ἐξῆν μὲν γὰρ ἀνδρὶ πρεσβυτέρῳ νέας γυναικὸς, εἰ δή τινα τῶν καλῶν καὶ ἀγαθῶν ἀσπάσαιτο νέων καὶ δοκιμασεῖεν, εἰςαγαγεῖν παῤ αὐτὴν καὶ πλήσαντα γενναίου σπέρματος ἴδιον αὐτοῖς ποιήσασθαι τὸ γεννηθέν. ἐξῆν δε πάλιν ἀνδρὶ χρηστῷ, τῶν εὐτέκνων τινὰ καὶ σωφρόνων θανμάσαντι γυναικῶν ἑτέρῳ γεγαμένην, πεῖσαι τὸν ἄνδρα συνελθεῖν, ὥσπερ ἐν χώρᾳ καλλικάρπῳ φυτεύοντα καὶ ποιούμενον παῖδας ἀγαθοὺς ἀγαθῶν ὁμαίμους καὶ συγγενεῖς ἐσομένους. Es ist hierbei zu beachten, dass die Spartaner eines der konservativsten Völker, LYKURG einer der konservativsten Gesetzgeber aller Zeiten war, und dass man in der Festhaltung der Ursitten oder der Rückkehr zu ihnen die Wurzel und das Geheimnis der Kraft suchte. Man achte nun darauf, wie dies in ganz seltsamer Weise mit dem Gedanken einer Kreuzung und einer Veredlung der Nachkommenschaft, in einer für uns geradezu haarsträubenden nüchternen Anwendung allermodernster Züchtungsgrundsätze auf das Menschengeschlecht kombiniert wird!

[4]) Vergl. PUFENDORF 6, 1, 15, wo die Stellen aus den klassischen Schriftstellern angezogen sind.

[5]) WEINHOLD, altnordisches Leben, S. 249, 447; derselbe, deutsche Frauen, Bd. 2, S. 11 ff.

[6]) Vergl. die berühmte Stelle der Edda (Rigsmal, bei HOLTZMANN, S. 258 ff.), wo der Gott HEIMDALL von drei Ehepaaren mit einer für unsere Denkweise zu weit gehenden Gastfreundschaft aufgenommen und auf diese Weise der Ahnherr der Knechte, der Bauern und der Adligen wird; vergl. DARGUN, S. 44.

Gebiet[1]) noch von dieser Periode: »Gästen, die man ehren wollte, ward ein schönes Fräulein zur Unterhaltung geschickt«, und nach HENNE AM RHYN[2]) war es in Wien noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts Sitte, dass, wenn die Edeln zu den Bürgern kamen, der Mann Wein auftrug und den Gast mit der Frau allein liess. Man kann ja deswegen vom heutigen Standpunkt aus über die damalige Sittenverwilderung klagen; aber es war kein Weg, der von einer Höhe hinabführte, sondern der Weg ging aus der allgemeinen Niederung der Gesamtehe langsam und auf Zwischenstufen zur reinen Einzelehe unserer Zeit. Dass es sich vorstehend nicht um Eindrücke einzelner Berichterstatter handelt, schlage man die grossen Dichtungen des 13. Jahrhunderts auf! Wie wird der junge Parzival in den Burgen, die er aufsucht, empfangen! ganz unbefangen wird erzählt, wie das Burgfräulein mit ihren Mägden ihm das Bad bereitet und den jungen Ritter bedient[3]). Welche eigentümliche Rolle spielte der Minnesänger und der Troubadour am Herde seines Gastgebers! Wie überall, führen auch hier die Fäden uralter Vorstellungen bis in die Hochblüte reicher und verfeinerter Kultur hinein. Und nicht anders, als in den Rittersitzen und den Häusern der Bürger, sah es bei den Bauern aus; die alten westfälischen Bauernrechte führen hierüber eine gar derbe und unbefangene Sprache[4]).

Wir brauchen uns aber deswegen unserer Vorfahren jedenfalls ebenso wenig zu schämen, als weil sie in manchen anderen wichtigen Gebieten des menschlichen Sitten- und Geisteslebens

---

[1]) Bd. 2, S. 21.

[2]) Kulturgeschichte der neueren Zeit, Bd. 1, S. 573.

[3]) Vergl. PARZIVAL 3, 1526ff.; 5, 590ff.; 8, 740ff., 985ff.; 10, 1359 ff., 1497 ff.; 12, 1172 ff.; 14, 136 ff. und die in diesem Zusammenhang freilich nicht zu erwähnende, wundervoll zarte Stelle 4, 380 ff. Vergl. auch 1, 1315 ff.; 2, 755 ff.

[4]) § 27 des Benker Heidenrechts, § 77 der Hattnegger Landfeste, § 32 des Rechts der 7 freien Hagen, Art. 52 des Bochumer Landrechts — GRIMM, Weistümer, Bd. 3, S. 42. 48. 311. 70, Rechtsaltertümer, S. 443 ff.

oder in der Beherrschung der Natur sich auf einer niedrigeren Stufe befanden als wir. Wissen denn wir, wie nach Jahrhunderten unsere fernen Nachkommen über unsere Sitten denken, und was sie an uns auszusetzen haben werden?

Die Sitte des Ausleihens der Frauen — oder, sagen wir von unserem heutigen Standpunkt, die Unsitte — ist aber, wie schon erwähnt, ganz universal. Wir können das Verzeichnis noch weiter vervollständigen durch die sesshaften Korjäken in Sibirien[1]), die Wotjäken[2]), chinesische Ortschaften[3]), die Insulaner auf der ganzen Südsee[4]), die Australneger[5]) — wahrhaftig ein buntes Völkergemisch aus allen Gegenden der Erde, das sich noch weiter vervollständigen liesse[6]). Das altindische Recht hält die Hingabe der Frau, sogar gegen Geld — also nach unserem Gefühl direkt haarsträubend — für statthaft[7]), und lassen sich Spuren der alten Sitte in Malabar (Calicut, Tarnassari) bis in die neuere Zeit hinein verfolgen[8]). Wie bei den Hindus, finden wir derartige Anschauungen auch in Hinterindien, in Birma[9]). Desgleichen lassen sie sich bei den ganz weit davon im Norden lebenden Aleuten[10]) und auf Alaska[11]) nachweisen.

---

[1]) HELLWALD in TREWENDT's Handwörterbuch der Zoologie, Bd. 4, S. 550; MC. LENNAN, S. 141.

[2]) PESCHEL, S. 229; KOHLER in Zeitschr., Bd. 3, S. 336.

[3]) POST, Anfänge S. 274 nach MARCO POLO.

[4]) Zeitschr., Bd. 14, S. 434.

[5]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 5, S. 354, Bd. 7, S. 326, 327.

[6]) Vergl. die Nachweise bei KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 336 A. 2; über Südamerika vergl. BASTIAN, Kulturländer des alten Amerika, Bd. 2, S. 654, A. 4, MARTIUS, S. 118; wegen Afrikas: Post Afrikanische Jurisprudenz, Bd. 1, S. 472.

[7]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 3, S. 398.

[8]) BACHOFEN, Antiquarische Briefe, S. 222, 243; vergl. PUFENDORF 6, 1, 10.

[9]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 8, S. 84.

[10]) ERMAN in Zeitschr. f. Ethnol. 1871, S. 163.

[11]) FR. MÜLLER, auf Grund eines amerikanischen Werks VON DALL, in den Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien, Bd. 1, S. 188.

Häufig kommt es vor, dass der Gast, der diese Ausdehnung der Gastfreundschaft zurückweist, mit Verachtung behandelt oder die Zurückweisung als Beleidigung aufgefasst wird (so bei den Beduinen[1]), den Australnegern[2]), den sesshaften Korjäken[3]). Der tiefere Grund der Sitte, dass die Einzelehe auf dieser Stufe nur erst durch ein rein äusserliches Band zusammengehalten wird, und zugleich der Zusammenhang mit den später zu besprechenden Instituten der künstlichen Verwandtschaft (Niyoga) tritt darin hervor, dass das aus solcher für uns nicht anders aufzufassender Untreue der Frau stammende Kind dem Gatten gehört[4]).

Wie das Ausleihen der Frau ein Herrenrecht des Mannes ist, so kommt es in höchst eigentümlicher Weise auch als vom Mann als Gewalthaber verhängte Strafe vor. Macht die Frau des Australnegers sich eines Ehebruchs schuldig, so kann der Mann sie dadurch züchtigen, dass er sie nach seinem Belieben preisgiebt, sie gegen Zahlung ausleiht; also sie, die die eheliche Treue aus eigener Willkür gebrochen hat, muss nun Gleiches durch Gleiches büssen, indem über das Höchste, was sie zu vergeben hat, nach Belieben des Mannes geschaltet wird[5]).

---

[1]) BURCKHARDT, S. 145.

[2]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 7, S. 326, 327.

[3]) HELLWALD in TREWENDT's Handwörterbuch der Zoologie, Bd. 4, S. 550. Dieser aus Reisewerken bekannte Gegensatz fremder zu unserer Sitte ist zu einer dramatisch hervorragenden Wirkung in SUDERMANNS »Ehre« benutzt.

[4]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 3, S. 398. MAYNE hat diesen Satz für das indische Recht dahin ausgesprochen: »The son belongs to the owner of the mother«. Dass dies in seinem harten Ausdruck richtig ist, wie überhaupt, dass der Mann auf den älteren Kulturstufen vielfach geradezu als Eigentümer (Herr) der Frau wie des Kindes betrachtet wird, werden wir später zu erörtern haben. Es sei hier nur daran erinnert, dass in der herrlichen indischen Heldendichtung Mahabhârâta die Königin DRAUYADI von ihrem Mann sogar verspielt wird und dies zu Schilderungen Anlass giebt, die in der Litteratur aller Zeiten sicher einen hohen Rang einnehmen.

[5]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 327. Ich entsinne mich auch, dass LOTI in seinen »Japanischen Herbsteindrücken« ähnliches aus Tokio berichtet.

So dringt die Gesamtehe noch tief in die Gestaltung der Einzelehe hinein. Wir finden diesen Einfluss aber da am stärksten hervortretend, wo die Treue der Frau dem Manne etwas relativ oder vollständig Gleichgültiges ist. Hier ist die Einzelehe nur die äussere Hülle, den Inhalt giebt voll oder zum grösseren Teil die Gesamtehe. Eines der tollsten Beispiele dieser Art erwähnten wir vorhin (S. 19) bei den Nairs im indischen Malabar, wo die Ehe mit dem einzelnen Mann eine leere Formel ist. Zustände, wo die Untreue der Frau nicht schwer empfunden wird, werden uns z. B. von den alten Litauern berichtet[1]). Von den Arabern wissen wir, dass ihre Sitten in der Zeit der »Unwissenheit«, d. h. vor dem Auftreten Mohammeds nur als hetäristisch bezeichnet werden können, und die verschiedenen Formen der Einzelehe, die sie bei sich ausgebildet haben, stellen mehr oder weniger eine Brücke zur Verbindung der alten Gesamt- mit der Einzelehe dar. So war die Heiratsform nikâh al-istibdâ von vornherein auf die Untreue der Ehefrau mit einem vornehmen Manne eingerichtet[2]). In Tibet, einem Hauptsitze der Vielmännerei, ist die Frau, die mehreren Brüdern anvermählt wird, darum noch nicht verpflichtet, die eheliche Treue im Verkehr mit dritten zu halten[3]). Ganz besonders gross ist aber die Freiheit der Frauen auf der Südsee. Wird auf den Palau-Inseln eine Frau von ihrem Manne schlecht behandelt, so ist sie berechtigt, ihn auf einige Zeit zu verlassen und den Aufenthalt der freien Mädchen aufzusuchen, um dort ein freies Leben zu führen, bis es dem Manne leid tut, und er sie zurückkauft. Die Frauen sagen: »Die Männer sind recht schlecht gegen uns: weshalb sollen wir nicht ebenso frei sein wie sie?«[4]).

---

[1]) PUFENDORF 6, 1, 15 auf Grund eines Berichts des ANNEAS SYLVIUS.

[2]) WILKEN, Matriarchat, S. 27; vergl. SMITH, Kinship and marriage, pag. 110, 116.

[3]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 7, S. 229, A. 5.

[4]) SEMPER, die Palau-Inseln, S. 319.

Bei vielen wilden Stämmen geht die Gleichgültigkeit gegen die Treue der Frauen so weit, dass der Ehebrecher nur allenfalls durchgeprügelt wird oder mit einer geringen Geldbusse davon kommt, die Frau wohl gar frei ausgeht. Bei den Mingreliern im alten Kolchis am schwarzen Meer muss der Ehebrecher dem Mann ein Schwein geben, und alle drei verzehren es freundschaftlich[1]). Wir müssen nicht vergessen, dass wir hier auf dem althetäristischen Boden der Skythenvölker stehen.

So erteilt auf Madagaskar der Mann, der auf längere Zeit von Hause weggeht, der Frau die Erlaubnis, inzwischen sich anderweit umzutun; und eine solche Frau, wenn sie hierzu nicht die Erlaubnis hat, muss sich durch besondere Zieraten kenntlich machen, um dem Andringen anderer Männer zu entgehen[2]).

Ebenso ist die Eifersucht den Männern unbekannt in Abyssinien[3]), bei den wa-Teita am Kilimandjaro[4]), desgleichen bei den Mandingo, dem von Barth auf 6—8 Millionen geschätzten, mächtigsten Negervolk Senegambiens[5]), den Guineanegern[6]) und dem Bantuvolk der Dualla im Kamerungebirge Westafrikas[7]) — eine Einzelehe also hier überall, deren Band nicht heilig gehalten wird. Wir sehen hier durchweg, wie leicht verwischlich die Grenze zum Hetärismus ist, oder vielmehr wie unter dem äusseren Kleid der Einzelehe überall die alte Gesamtehe noch hervorblickt. Daher auch kein Wunder, dass bei solchen Stämmen das so beschaffene Eheband ein

---

1) Post, Anfänge S. 204.

2) Sibree, p. 253.

3) Waitz, Anthropologie, Bd. 1, S. 391; Bd. 2, S. 503.

4) Johnston, der Kilimandjaro, S. 408.

5) Hellwald in Trewendt's Handwörterbuch der Zoologie, Bd. 5, S. 290.

6) Hier, wie bei den Mandingo und den Dualla, ist die Ehebruchs-Spekulation in üppigem Schwange; vergl. Klemm, Kulturgeschichte, Bd. 3, S. 282.

7) Hellwald in Trewendt's Handwörterbuch der Zoologie, Bd. 2, S. 449.

überaus lockeres ist. So liegen in Polynesien die Verhältnisse noch heute. Mann und Weib finden sich nach Laune zu einer Ehe zusammen, die nach Laune wieder gelöst wird. So wird uns berichtet, dass ein 24jähriger Mann schon 11 Frauen gehabt hatte[1]). Ähnlich war es in Arabien noch bis in neuere Zeiten hinein. Ali, der Schwiegersohn Mohameds, heiratete nach Fatimeh mehr als 200 Frauen, von denen er sich immer wieder scheiden liess. Einem anderen Mann aus dem Jahr 423 der Hedschrah hat man gar nachgerechnet, dass er mehr als 900 Frauen gehabt hatte, von denen ungefähr 13 auf das Jahr kamen[2]). Hier beobachten wir deutlich, wie ein Volk mit uralt hetäristischen Sitten die neue Idee der Einzelehe zu einem leeren Schemen gemacht hat und die alten Zustände unter der neuen Form fortsetzt.

Doch müssen wir uns vor Verallgemeinerungen hüten. Nicht überall sind die Dinge denselben Weg gegangen. Während man bei vielen Völkern sich von den hetäristischen Erinnerungen niemals frei zu machen vermochte, sehen wir andererseits oft, wie aus der Weiber- und Kindergemeinschaft des ganzen Stammes, wo Hausgenossenschaften besonders aus Brüdern oder Blutsbrüdern (künstliche Verwandtschaft) sich zusammenschlossen, diese in ihrem Bereich die Frauen und Kinder gemeinschaftlich hatten. Dies wird näher zu berühren sein, wenn wir die Hausgenossenschaften besonders erörtern. Später, viel später, als die alten Hausgenossenschaften sich überlebten, und aus ihnen einzelne Hausstände mit einem Hausvater an der Spitze wurden, war dann die Entwickelung zu einer Einzelehe, die diesen Namen vollauf verdiente, gegeben. Dies ist der Weg, den die indogermanischen Völker zumeist gegangen sind und — sind wir vielleicht berechtigt

---

1) Zeitschr., Bd. 14, S. 434.

2) Wilken, Matriarchat, S. 24. Burckhardt (S. 90) hat Araber von 45 Jahren gesehen, von denen es bekannt war, dass sie über 50 verschiedene Weiber gehabt hatten.

hinzuzufügen — auf dem sie, zur Erfüllung hoher Aufgaben der Kultur gerüstet, emporstiegen.

Dies Kapitel aber war der Betrachtung der ersten uns bekannten Stufe der Entwickelung gewidmet, und es ist von unserem heutigen Standpunkt aus ein trauriges Kapitel. Ich ermüde diese uns argen Dinge niederzuschreiben und fürchte, den Leser zu ermüden. Aber so toll uns diese Verhältnisse erscheinen mögen, so müssen wir uns doch stets vor Augen halten, dass die damalige Gegenwart ihren Zustand für die beste der möglichen Welten hielt. So auch wir. Tun wir es denn anders? Wir halten unsere Auffassung für die allein mögliche, und wissen wir, wie ferne Kulturstufen nach uns sich zu unseren Idealen stellen werden? Zwischen Geburt und Tod liegt viel Unnützes, wir denken im Verhältnis zu der Zeit, die unsere tägliche Beschäftigung frisst, wenig über die Werte unseres Seins nach — aber wenn wir uns auch den Kopf darüber zermartern würden, wir könnten nicht aus unserer Haut und nicht aus den uns anerzogenen und gewordenen Vorstellungen hinaus. Und ganz so auf den früheren Kulturstufen. Was uns scheusslich erscheint, war ihnen natürlich. Statt uns zu entsetzen, müssen wir uns hineinversetzen, wenn wir uns überhaupt mit der Vorgeschichte der Rechtsbegriffe der Menschheit ernstlich beschäftigen wollen. Und von diesem Standpunkt hat die Auffassung jener Zeit ihre Berechtigung; denn sie war geworden und bestand, bis sie überwunden wurde. Können wir mehr von der unsrigen sagen?

Und die Misch- und Übergangsformen? Um zu einem vorhin gebrauchten Vergleich zurückzukehren, der Baum der Menschheit ist der Baum des Lebens, der zugleich grüne Knospen, voll entfaltete Blüten und überreife Früchte trägt. Die Gedanken der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ringen in einer und derselben Spanne miteinander, sie drängen und lösen sich ab — so vor Äonen, so heute, so nach Äonen.

Zweites Kapitel

Gruppenehe (Totemismus)

Wir sind vorhin bei Betrachtung der Gesamtehe davon ausgegangen, dass die Frau allen Männern ihres Stammes vermählt war. In konsequenter Ausgestaltung musste dies, namentlich bei kleineren Stämmen, dahin führen, dass auch zwischen Bruder und Schwester ein solches eheliches Verhältnis bestand, und wird die Nachwirkung in der späteren Einzelehe sich dahin äussern, dass auch in den nächsten Verwandtschaftsgraden geheiratet werden darf. Nun ist dies nicht bloss eine leere Vermutung, sondern ein derartiger Zustand, den man als Endogamie (Innenheirat) bezeichnet, fand und findet sich in der Tat vor. So bei den arischen Völkern wie bei den Semiten[1]). Insbesondere waren die alten Perser ein endogames Volk, die Geschwisterehe war in ihrem Religionsbuch Avesta direkt empfohlen und als ein verdienstliches und frommes Werk hingestellt. Eine spätere Schrift der Parsenlitteratur, der Bahman-Jascht, lässt den Ahura-Mazda, also die höchste Gottheit, so sprechen: »Der Frömmste unter den Frommen ist der, welcher verbleibt bei der guten Religion der Mazdaverehrer, und welcher die heilige Pflicht der Verwandtenehe in seiner Familie pflegt«, und nach dem Schajast-la-schajast ist die Ausübung dieser Pflicht im stande, selbst Todsünden abzuwaschen,

---

[1]) SCHRADER, Sprachvergleichung u. Urgeschichte, Anm. auf S. 566 ff.

und dient als wirksame und starke Waffe gegen den bösen Geist Ahriman. Man sieht, wie auch hier durchweg rechtlich-soziale und religiöse Vorstellungen in untrennbarer Vereinigung auftreten. Und HERODOT (3, 31) irrt in seinem Bericht, dass Kambyses die Geschwisterehe eingeführt habe, als er seine Schwester Atossa heiratete. Denn gerade in der persischen Königsfamilie kam sie sehr häufig vor. Artaxerxes heiratete sogar seine beiden Töchter, Terituchmes und Kobad I. vermählten sich mit ihren Schwestern. Von Arda viraf, einem heiligen Mann, der zu Anfang der Sassanidenherrschaft die alte Mazdareligion wiederherstellen half, wird ausdrücklich berichtet, dass er 7 Schwestern gehabt und sie sämtlich geheiratet habe[1]).

Aber auch heutigen Tags finden wir derartige endogamische Zustände. So in Indien bei den Himalayavölkern[2]) und bei manchen Stämmen der Malaien[3]), z. B. bei den Maanjan in Südostborneo. Spuren solcher eherechtlicher Auffassungen lassen sich auch sonst nachweisen. In Birma ist die Ehe in nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft, so insbesondere zwischen Stiefvater und Stieftochter, gestattet[4]). Bei den Chins, einem uralten Volksstamm in Hinterindien, kann der Vater des Verstorbenen, wenn kein unverheirateter Bruder da ist, die Witwe zur Ehe begehren[5]). Bei dem südamerikanischen

---

[1]) Diese Darstellung der persischen Zustände beruht auf GEIGER, Ostiranische Kultur im Altertum (Erlangen 1882), S. 245. 246, welcher sich auf die persischen Quellen selbst, und JUSTI, Handbuch der Zendsprache (Leipzig 1864), S. 86 unter quaethvadatha, welcher sich auf STRABO, DIOGENES LAERTIUS und die chinesischen Sammlungen der Dynastie Wei beruft.

[2]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 9, S. 324, A. 4. Auch bei den Nairs auf der Küste Malabar (BOHLEN, das alte Indien, Königsberg 1830, Bd. 2, S. 143).

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 357.

[4]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 6, S. 170.

[5]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 188, A. 6.

Naturvolk der Ayalachiten gelten Heiraten ausserhalb der Familie für minder anständig[1]).

Der letzte Schritt zur Geschwisterehe ist auch sonst vielfach gethan[2]). Wie das Frühlicht am längsten auf den höchsten Bergzinnen haftet, so ist in der Erinnerung der Völker diese Ursitte in die Mythologie der ältesten Götter versetzt. So war in der griechischen Mythe Zeus der Bruder und Gatte der Hera; so haben die Germanen zwei Götterfamilien, von denen die Wanen die Geschwisterehe haben, die Asen sie verabscheuen[3]). Und wie die ältesten Götter, so waren auch die ältesten Menschen Bruder und Schwester. Hier weist uns das Morgenrot der Geschichte, die sagenhafte Überlieferung den Pfad, auf welchem diese Dinge sich entwickelt haben. Bei dünner Bevölkerung, als die Erde in geringer Kultur auf den jetzt von Millionen bewohnten Stätten nur Wenige zu ernähren vermochte, waren in den engen Hausgenossenschaften diese Wenigen sich Alles. Sie waren sich mehr, als Bruder und Schwester in der heutigen weiten Welt sich sein können, und standen auf sich allein angewiesen da, wie Adam und Eva im Frühlicht der Welt. Aber Dinge, die gewesen sind, bleiben häufig, weil sie waren, und das Altertum wird ihnen zu einer heiligenden Weihe. So finden wir die Geschwisterehe in späteren Zeiten heilig gehalten, obwohl sie uns heute ein Greuel ist. Es sind Völker mit uralten Sitten, die sie in allem Wandel der Zeiten als ein Urvätererbe festgehalten haben. Da in einem Eddaliede dem Helden die Geschwisterehe zum Vorwurf gemacht wird, nimmt man an, dass hier die Stellung-

---

[1]) MARTIUS, S. 118 in der Anm.

[2]) Von den Zigeunern in Südungarn und Siebenbürgen heisst es bei SCHWICKER (»Die Zigeuner« 1883 in »Die Völker Österreich-Ungarns« Bd. 12, S. 142) sogar noch für die heutigen Verhältnisse: »Heiraten unter Nächstverwandten, selbst unter Geschwistern, sind nach Zigeunerbegriffen erlaubt, werden jedoch in der Regel vermieden.«

[3]) BERNHÖFT in Zeitschr., Bd. 9. S. 444.

nahme eines jüngeren Geschlechts zu einem uralten Bericht vorliegt, und den ältesten Heldenzeiten die Geschwisterehe nichts Fremdes war[1]). Auf den Inschriften der altägyptischen Grabmäler sehen wir die Frau häufig bezeichnet als den Mann »liebende Hausherrin und Schwester«[2]). Es waren auch Ehebündnisse zwischen Bruder und Schwester im alten Ägypten in allen Schichten der Bevölkerung bis zur Königsfamilie hinauf[3]) nichts Seltenes und galten sogar als das Natürlichste[4]). So kann es uns auch nicht wundern, wenn wir auf dem althetäristischen Boden Arabiens im Altertum die Geschwisterehe antreffen. Die höchst merkwürdige Stelle bei STRABO[5]), die ein helles Licht auf den Zusammenhang dieser Dinge, auch in Verbindung mit den alten Hausgenossenschaften wirft, lautet: »Allen Stammverwandten ist die Habe gemeinsam, Herr ist der Älteste, Alle aber haben eine und dieselbe Frau . . . deshalb sind auch Alle Brüder Aller, und besteht Geschlechtsgemeinschaft zwischen Bruder und Schwester; auf den Ehebruch aber steht als Strafe der Tod.« Ich habe schon vorhin mit Bezug auf diese Stelle[6]) darauf hingewiesen, wie unrichtig es ist, mit diesen alten Gemeinschaftszuständen den Begriff von etwas Unsittlichem verbinden zu wollen; Sitte war, was uns heute Greuel ist, aber diese Sitte war heilig, wie uns die unsrige ist, und ihre Übertretung wurde — dies mag hier nochmals betont werden — mit eiserner Strenge geahndet: wer mit einem Stammesfremden die Stammesehe brach, beging

---

1) WEINHOLD, Bd. 1, S. 325.

2) WÖNIG, Am Nil, Heft 1, S. 41.

3) Dem Kriegerstand war die Geschwisterehe erlaubt; Ptolemäos II. erhielt den Beinamen Philadelphos, weil er, den alten Sitten folgend, seine leibliche Schwester Arsinöe heiratete (PAUSANIAS 1, 7; vergl. PLUTARCH, de educatione puerorum C. 14).

4) WÖNIG a. a. O., S. 45.

5) 16, C. 783.

6) Oben S. 16.

das schwerste Verbrechen und wurde mit dem Tode bestraft. Also die Sache stand so: innerhalb der Hausgenossenschaft bestand eine Gemeinschaftsehe, Männer und Weiber waren nach innen Eins, aber nach aussen hin war jede Verbindung bei Todesstrafe verboten. Wir begreifen jetzt die hohe Bedeutung, die in den ältesten Staatsverträgen des Altertums dem connubium, dem Recht auf ehelichen Verkehr mit dem befreundeten Volk, eingeräumt wurde, und andererseits wird hierdurch wiederum das Princip bestätigt, dass der ursprüngliche Ausgangspunkt die Endogamie, die Innenehe, war. Es ist dies der seltsame Entwickelungsgang der Menschheit, dass im Anbeginn ihre Kräfte sich atomistisch zersplitterten, dass der Weg der Kultur der Aufstieg zur Einheit, von Stamm zu Stamm, von Volk zu Völkerverbänden und vielleicht dereinst in weiten Fernen in immer mächtigeren Akkorden zu einem noch höheren Einheitsbande ist.

Aber weiter in der Betrachtung der Geschwisterehe. Auch in Indien kam sie in ältester Zeit vor[1]) und gilt noch bei den Veddahs in Ceylon als nichts Anstössiges[2]). Eine seltsame und sichere Bezeugung über Geschwisterehe in weiter Verbreitung bringt uns aber das Archiv der Sprachen. Denkt man sich eine Geschwisterehe, bei einem Stamme oder einer Hausgenossenschaft, auf hetäristischer Grundlage, sodass alle Frauen einer solchen Vereinigung die Gattinnen aller Männer, auch ihrer leiblichen Brüder, sind, so ist es natürlich, dass man innerhalb derselben Generation nur einen Namen für die völlig

---

[1]) So in den buddhistischen Legenden, und Sîta-Devî war die Schwester, dann die Gemahlin Râmas. Schon die Veden freilich betrachteten die Geschwisterehe als sündhaft. Vergl. WEBER, indische Studien, Bd. 10, S. 76 in der Anm.; ZIMMER, altindisches Leben, S. 323; Rigveda, übers. v. GRASSMANN, Bd. 2, S. 296 (X. 10).

[2]) BERNHÖFT in Zeitschr., Bd. 9, S. 19, A. 33, S. 444. Von den Dravidah in Indien nimmt man an, dass sie sich mit einem endogamen Volk gemischt haben (BERNHÖFT a. a. O., S. 444).

gleichgestellten Stammes- oder Hausgenossen haben wird, man nennt sie Alle Brüder oder Schwestern[1]). Ebenso liegt es unter solchen Umständen nahe, die ältere Generation mit dem gemeinsamen Namen »Vater« und »Mutter« zu ehren, weil hier nicht das Individuum dem Individuum, sondern Generation der Generation gegenübertritt. Und diesen Sprachgebrauch finden wir in der Tat als Überbleibsel vergangenster Zeiten, am reinsten in der Sprache von Hawaii erhalten, aber auch bei den Indianern nachweisbar[2]).

Ein letzter Nachklang dieser streng endogamischen Zustände ist die obligatorische Cousinehe, die sich bei manchen Nationen nachweisen lässt. Hier räumen wir den althetäristischen Völkern Arabiens den Vortritt ein. Hier bei den Beduinenstämmen hat der Cousin ein Vorrecht auf die Hand der Tochter des väterlichen Oheims, also seiner agnatischen Cousine, sodass sie in der Regel ohne seine Einwilligung keinen Andern heiraten darf[3]), und er einen geringeren Frauenpreis, als sonst im Allgemeinen üblich ist, für sie zu zahlen hat[4]). Ebenso sind bei dem dravidischen Urvolk (vorarischen Volk) der Gonds im südlichen Vorderindien (Dekan) Schwestersohn und Brudertochter einander zur Ehe im voraus bestimmt[5]). Noch weiter geht diese Sitte bei dem uralten Volksstamm der Chins in Hinterindien; nicht nur sind Bruderstochter und Schwestersohn hier geborene Verlobte und haben Anwartschaft

---

1) Man denke nur an die vorhin erwähnte Stelle des STRABO über Arabien: »Alle sind Aller Brüder.«

2) BERNHÖFT in Zeitschrift, Bd. 8, S. 404.

3) ROBERTSON SMITH, Kinship and Marriage, p. 82, 138, 164; WILKEN, Matriarchat, S. 59; GOLDZIHER in der englischen Zeitschrift Academy, Bd. 18, p. 26; BURCKHARD, S. 91, 219. Die Geliebte heisst in den arabischen Liedern Cousine, auch wenn sie garnicht verwandt ist, und der Schwiegervater Onkel, wenn er es in der Tat auch nicht ist (GOLDZIHER a. a. O.).

4) BURCKHARDT, S. 219.

5) KOHLER in Zeitschr., Bd. 8, S. 144.

auf künftige Ehe, sondern eine anderweite Verheiratung zieht bei diesem Volk Strafe nach sich[1]). Und die gleiche Rechtssitte findet sich auch bei einem Stamm der noch nicht ausgestorbenen Urbevölkerung Chinas; die Mädchen müssen dort die Söhne ihrer Mutterbrüder heiraten[2]). Ähnliches wird uns auch von den alten Karaibenvölkern der Antillen berichtet; sie heirateten vorzugsweise ihre Geschwisterkindsbasen, als ihnen von Rechts wegen zustehend[3]).

Wie kommt es nun aber, dass wir bei den meisten Kulturvölkern von diesen endogamischen Zuständen keine Spur finden, dass uns die Geschwisterehe als scheusslicher Greuel und als Verbrechen gilt, ja — dass es sogar Völker giebt, die in der gegenteiligen Auffassung der sogenannten Exogamie (Aussenheirat) zu so weit gehenden, später näher zu erörternden Konsequenzen gelangt sind. Man kann nach dem heutigen Stande der Wissenschaft diese Frage mit einiger Sicherheit dahin beantworten, dass hier als Zwischenglied die Gruppenehe sich einschob.

Um dies zu erklären, wird es erforderlich sein, zunächst von den sogenannten Gruppen und ihren Kennzeichen zu sprechen. Von unserer Jungenzeit her wird uns Allen aus den Indianererzählungen geläufig sein, was für seltsame Bezeichnungen die Helden führten, »grosse Schlange«, »Falke« u. s. w., wie sie sich dem entsprechend schmückten, und was für eine grosse Rolle diese Tiere, nach denen sie sich nannten, in dem Leben der Indianerstämme spielten. Die wahre Bedeutung dieser Dinge und ihr Zusammenhang in der Vorgeschichte der menschlichen Rechtsbegriffe ist erst durch die neuere Forschung aufgeklärt worden. Denn es ist eine geradezu universelle Erscheinung, dass einzelne Familiengruppen ein bestimmtes Tier

---

[1]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 6, S. 187.

[2]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 406. Also im Gegensatz zu der später zu besprechenden Exogamie der neueren chinesischen Bevölkerung.

[3]) MARTIUS, S. 117, A. ***.

(die nordamerikanischen Indianer nennen es Totem, und die Wissenschaft hat diesen Namen angenommen) weder halten noch essen dürfen. Sie nennen sich nach diesem ihnen heiligen Tier und wagen es nicht anzurühren. Sie halten für eine grosse Sünde, es zu töten und, wenn ein Fremder es tötet, geraten sie wohl gar mit ihm in Streit[1]). Vielfach tragen die Totemgenossen das Bild des Tieres als Zeichen ihrer Gruppenangehörigkeit — wer dächte hier nicht an die Tiere der Heraldik und an die Wappen unserer Aristokratie? — und tätowieren sich wohl auch mit diesem Bild.

Diese seltsamen Bräuche haben ihre Wurzel in dem Glauben an eine geheimnisvolle Wechselbeziehung zwischen dem Stammtier und dem Stamm; man stellt sich mehr oder minder deutlich vor, dass die Seelen der Vorfahren in diese Tiere übergegangen sind, und die Ahnen des Stammes in ihnen fortleben[2]). So gelten einzelnen indischen Urstämmen Bengalens Tiere als Stammtiere, und ihr Fleisch darf nicht verzehrt werden[3]); so benannten sich manche altarabische Stämme nach Tieren, erwiesen ihnen Verehrung und glaubten von ihnen abzustammen[4]).

In der tiefsten Wurzel berührt sich somit die Verehrung des Stammtieres mit dem weit verbreiteten Ahnenkultus. Aber man ging, indem man den grossen Vorfahren göttliche Ehren erwies und sie von den Naturgottheiten nicht mehr zu trennen wusste, noch weiter. Man lebte in der Vorstellung, dass der Geist des Gottes in dem Tiere seinen Wohnsitz aufgeschlagen hätte. Dies ist auch die Grundlage des Fetischismus, den man früher vielfach in grobsinnlicher Weise falsch dahin verstanden hat, dass stets das Tier oder der tote Gegenstand, der Fetisch

---

[1]) Zeitschr., Bd. 14, S. 323; DORSEY, S. XLVIII. L, S. 238.

[2]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 6, S. 412.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 9, S. 360.

[4]) ROBERTSON SMITH, Kinship and marriage in early Arabia, S. 213 ff., 188 ff.

selbst, als Gott verehrt worden sei; die Verehrung galt aber nur dem vermeintlichen Sitz der Gottheit, und erklärt es sich daraus, dass man den Fetisch fortwirft, wenn er nicht mehr nützt; es hat sich dann eben herausgestellt, dass der Gott nicht im Fetisch wohne[1]. Gott wurde also in der sichtbaren Natur verehrt — sind wir im Grunde klüger als der »arme Wilde«? Die vielen Verwandlungssagen der Antike gehören zu diesem Fetischismus, ebenso wie die Versetzung der Geister Abgeschiedener unter die Gestirne, die man auch als Sitze der Gottheit betrachtete.

Wie mit Ahnenkultus und Fetischismus ist auch der Zusammenhang mit dem Glauben an die Seelenwanderung nicht zurückzuweisen. Denn tatsächlich haben manche Völker, so besonders Naturvölker Südamerikas[2] den weiteren Schritt getan, dass sie nicht nur die Seele heldenhafter Vorfahren, sondern eines jeden Totemgenossen nach seinem Ableben in ein solches Tier übergehen lassen. Ob dies die einzige Wurzel der Idee der Seelenwanderung war, kann füglich dahingestellt bleiben; eine, und sicherlich eine ihrer kräftigsten Wurzeln liegt hier.

Man kann hiernach das Stammtier, Totem, direkt als Stammgötzen auffassen, wie es auch die Bibel unter dem Gesichtspunkt der Abgötterei betrachtet. Denn Tätowierung mit dem Stammzeichen des Verstorbenen ist gemeint, wenn es 3. Mose 19, 28 heisst: »Ihr sollt kein Mal um eines Toten willen an eurem Leibe reissen, noch Buchstaben an euch pfetzen; denn ich bin der Herr.«

Auf diese Weise bildeten sich innerhalb der Stämme, jedenfalls bei zunehmender Menge, Gruppen mit heraldischen Abzeichen, mit besonderem Ahnenkultus und Verehrung heilig

---

[1]) WAITZ, Anthropologie, Bd. 6, S. 342; vergl. BERNHÖFT in Zeitschr., Bd. 8, S. 398.

[2]) Zeitschr., Bd. 13, S. 285.

gehaltener Tiere (Totem), nach denen sie sich bezeichneten und benannten. Es ist dies als der erste Versuch individueller Lostrennung von dem gemeinsamen Leben der Horden ältester Zeit, in welchem für das, was uns heutzutage als Kronjuwel aller Kultur gilt, für die Individualität kein Raum war, anzusehen. Es bröckelte sich vom Stamm bei seinem Anwachsen die Gruppe los, wie später besonders bei den indogermanischen Völkern die Hausgenossenschaft, wie noch viel später die Familie in unserem Sinn. Allen diesen Wandlungen fügte sich das Schicksal der Frau, wobei man bedenken muss, dass es sich sicherlich um gewaltig grosse Zeiträume gehandelt hat, in denen die Übergänge sich allmählich vollzogen haben. Nun blieben die Gruppen Teile des Stammes, und das Eigentümliche ist, dass an Stelle des Stammhetärismus der Hetärismus von Gruppe zu Gruppe trat; eine Gruppe galt nämlich mit der anderen vermählt, sodass die Weiber der einen Gruppe, die Frauen der andern, die Männer der einen Gruppe die Gatten der andern waren. Es lässt sich schwer sagen, auf welchem Wege diese seltsame Umgestaltung sich vollzogen haben mag, die an Stelle des gesamten Stammes — in welchem der Hetärismus wegen der wachsenden Menge nicht mehr aufrecht zu erhalten gewesen sein mag — nicht etwa die eigene, sondern die andere Gruppe trat. Aber dass es so geschah, das ist Tatsache und nachweisbar[1]).

Mann und Frau hatten auch hier noch keine freie, individuelle Willensbestimmung; wo sie geboren waren, dort gehörten sie hin. Von einer freien Wahl zwischen Mann und Frau war auch hier noch keine Rede, sondern nur von fester,

---

[1]) Über den Totemismus bei Naturvölkern, vergl. Bastian, Zur naturwissenschaftlichen Behandlungsweise der Psychologie, S. 173 ff. Vielleicht gewinnt von diesem Standpunkt aus auch 1 Mose 34, 9: »Befreundet euch mit uns; gebet uns eure Töchter, und nehmet ihr unsere Töchter« eine besondere Bedeutung. Möglich, dass das connubium in urältester Zeit diesen Sinn hatte.

durch enge Satzung gebundener Sitte. Und da auch hier noch Sitte und Religion untrennbar war, galt eine andere Verbindung, als mit der durch die Geburt vorgeschriebenen Gruppe, als Frevel und todeswürdiges Verbrechen. Damit aber wurde das Prinzip der Exogamie (Aussenehe) zum Gesetz erhoben und unter den Schutz der Strafe gestellt[1]).

Von den Beweisen für die Gruppenehe sind die zweifellos ältesten die Denkmäler, die uns die Sprachen der Naturvölker erhalten haben. Man hat diese merkwürdigen Beobachtungen zunächst durch das Verdienst von MORGAN[2]) und DORSEY[3]) bei den nordamerikanischen Rothäuten, sodann auf die Anregung KOHLER's bei den Stämmen unserer deutschen Schutzgebiete[4]) gemacht. Heiratet ein Mann eine Frau aus der anderen Gruppe, so nennt er auch deren Schwester Frau; ihr Bruder ist ihm dagegen mit einer besonderen Wortbezeichnung Schwager. Umgekehrt hat die Frau eine Schwägerin, aber keinen Schwager, sondern dieser heisst ebenfalls ihr Mann, und giebt es ursprachlich kein Wort für Bruderfrau[5]). In gleicher Weise

---

[1]) DORSEY, S. XLIX, LIX, LXI.

[2]) LEWIS H. MORGAN, Systems of Consanguinity and Affinity of the Human family, als 17. Bd. der Smithsonian Contributions to Knowledge, Washington 1871, S. 132 ff.

[3]) J. OWEN DORSEY hat als Missionar 14 Jahre unter den Omaha-Indianern gelebt und sich vollständig mit Sprache und Lebensgewohnheiten vertraut gemacht; seine Beobachtungen sind daher von unbedingter Zuverlässigkeit, wie sie in ihren Ergebnissen anscheinend von gewaltiger Tragweite für die Beurteilung der ursprünglichen Rechtsideen der Menschheit sind. Seine Forschungen sind ebenfalls auf Betreiben des Smithsonian Institute niedergelegt in dessen Third Annual Report of the Bureau of Ethnology, Washington 1884, S. XXXVIII ff.; 211 ff.

[4]) So bei den Papuas auf Neu-Guinea (Zeitschr. Bd. 14, S. 326 ff.), den Eingeborenen der Marschallinseln (ebenda S. 410), bei den Wadschagganegern in Afrika (MERKER in Zeitschr. Bd. 15, S. 12). Auch bei den Bantustämmen Südafrikas, so den Ba-Ronga an der Delagoabai (Zeitschr. Bd. 14, S. 459).

[5]) BERNHÖFT in Zeitschr., Bd. 9, S. 6 A. 5.

werden auch die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Kinder bezeichnet: das Kind nennt Vater nicht nur seinen Erzeuger, sondern auch seines Vaters Bruder, ebenso Mutter, auch die Schwester seiner Mutter, während seine Onkel die Brüder der Mutter und seine Tanten die Schwestern des Vaters sind[1]). Die Sprache ist hier mit einer Folgerichtigkeit ausgebildet, die unmöglich — besonders da sich diese Sprachbildung bei vielen Stämmen findet — ein Zufall sein kann, sondern auf Tatsachen der Vergangenheit zurückweist.

Aber dies geht noch viel weiter, und erstaunlich ist, mit welcher Konsequenz die Sprache die gleiche Bezeichnung auch für entfernte Verwandte festhält, wenn sie derselben Generation angehören. So heisst bei den Omaha (einem Stamm der nordamerikanischen Rothäute) nach den Forschungen MORGAN's und DORSEY's Vater nicht nur der Bruder des Vaters[2]), sondern auch der Sohn des agnatischen Grossvaterbruders und der Enkel des agnatischen Urgrossvaterbruders, Mutter nicht nur die Schwester der Mutter[3]), sondern auch die Tochter der Schwester der Muttermutter, die Enkelin der Schwester der Mutter meiner Grossmutter, und die Urenkelin der Schwester der Mutter meiner

---

[1]) Vergl. z. B. die Tafeln bei MORGAN zu S. 155, 156, 158.

[2]) Bei dem Dravidstamm der Tudas in den blauen Bergen (Nilgherry) des südlichen Indiens heisst der Vaterbruder, je nachdem er älter oder jünger als der Vater ist, »grosser« oder »kleiner Vater«, ebenso die Mutterschwester »grosse« oder »kleine Mutter«, und »Bruder« bedeutet auch Vaterbruderssohn. Auf die Sitte der Cousinehe (vergl. oben S. 60) weist hin, dass Mutterbruder und Schwiegervater und ebenso Vaterschwester und Schwiegermutter mit demselben Worte (mâman bezw. mâmi) bezeichnet werden (MARSHALL, A Phrenologist S. 75, 77, 213, 214; vergl. auch BACHOFEN, antiquarische Briefe, S. 273). Wenn MARSHALL a. a. O., S. 221 berichtet, dass auch Ehen zwischen Halbgeschwistern nicht ausgeschlossen seien, so wird hier an solche von Vaterseite zu denken sein, bei welchen nach verbreiteter mutterrechtlicher Sitte eine Ehe möglich ist.

[3]) So nennt auch DAMAYANTI im indischen Epos Mahâbhârata (Vana Parva sect. 69, S. 208) ihre Mutterschwester Mutter.

Urgrossmutter[1]). Eines Scholastikers würdige Spielereien können dies nicht sein; das innere Gesetz verrät sich darin, dass die Frauen, welche hier mit dem ehrwürdigen Namen »Mutter« umfasst werden, sämtlich der gleichen Generationsstufe zuzuweisen sind, also gleichzeitig reif zur Ehe werden. Sie müssen also alle mit dem Vater des Kindes in eine solche Beziehung getreten sein oder wenigstens haben treten können[2]), dass das Kind sich nach unserer heutigen Bezeichnung als ihr Stiefkind auffassen konnte[3]). Man vergleiche die seltsamen, zum Nachdenken anregenden Tabellen KOHLERS in Zeitschr. Bd. 12, S. 253 ff., in denen die Sprache eines einfachen Nomadenvolks mit mathematischer Regelmässigkeit in den entferntesten Verwandtschaftsgraden die Zugehörigkeit der gleichen Generationsstufe mit dem gleichen und menschlich nächsten Namen zusammenknüpft. Jede Möglichkeit eines blossen Zufalls wird aber dadurch ausgeschlossen, dass uns von den Omaha direkt bezeugt wird[4]), dass der Mann neben seiner Frau auch deren Nichten und Tanten heiratete oder doch heiraten konnte. Ist hier die Sprache der Abdruck wirklicher Verhältnisse, wie der Abdruck eines Blattes in einer Steinschicht der Vorwelt, so wird dadurch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, fast Gewissheit geschaffen, dass die gleiche verwandtschaftliche Be-

---

[1]) Vergl. insbesondere die Tafel bei MORGAN zu S. 161, ferner DORSEY, S. XXXIX ff. und die Tafel bei S. 252.

[2]) DORSEY, S. 254.

[3]) Dies wird die Regel sein, welche als solche aber auch den Ausnahmeverhältnissen des Lebens gegenüber festgehalten wird. Denn durch frühe Heiraten in einer, und durch späte Heiraten in einer anderen Linie kann es dahin kommen, dass ein erwachsener Indianer ein Kind als seine Grossmutter, einen Säugling als seinen Vater bezeichnet (DORSEY, S. XLIV).

[4]) Von DORSEY, S. 261; ebenso hinsichtlich der den Omahas verwandten Osagas und anderer Rothautstämme, vergl. KOHLER in Zeitschr. Bd. 12, S. 322. Über dieselben Verhältnisse bei den Australnegern, vergl. KOHLER a. a. O., Bd. 7, S. 341 ff.

zeichnung auch in anderen Fällen lediglich der Abdruck wirklicher sozialer Zustände der Vergangenheit ist.

Auch hier ist die Sprache also das ehrwürdige Archiv uralter Sitten, und anscheinende Sprachseltsamkeiten sind Zeugen einer fernen Vorwelt. Und wir sehen hier gegenüber dem Hetärismus als das Neue und Eigentümliche, das durch diese Verwandtschaftsbezeichnungen bestätigt wird, den Grundsatz der Exogamie. Man kann direkt sagen, dass der Totemismus begrifflich exogam ist. Es ist hiernach sicher eines der ältesten Eheverbote, dass niemand in seinen eigenen Totem heiraten darf, und ist dies wohl der uralte Ursprung des dem Hetärismus prinzipiell entgegenstehenden, uns heutzutage selbstverständlichen Verbots der Geschwisterehe. Auf der anderen Seite zeigt sich die Einseitigkeit der Auffassung der Gruppenehe darin, dass bei Völkern mit Totemverfassung und Vielweiberei ein Mann, wenn er eine Witwe heiratet, gleichzeitig auch deren Tochter zur Ehe nehmen kann[1]).

Ausgesprochenes Recht ist die Exogamie des Totems bei den nordamerikanischen Indianern; bei den Jrokesen und Columbiavölkern ist dies sogar dahin ausgedehnt, dass es nicht nur von dem eigenen Totem desselben Stammes, sondern auch vom entsprechenden Totem eines anderen Stammes gilt, sodass z. B. wer zu einem Büffeltotem gehört, nicht in den Büffeltotem eines anderen Stammes hineinheiraten darf[2]).

Gehen wir davon aus, dass die Gruppenehe ein Zwischenglied vom Hetärismus zur Einzelehe bildet, so ist es natürlich, dass in älterer Zeit sie sich zunächst in hetäristischer Gestaltung entwickelt haben wird, während später sich bei allmählichem Übergang Mischformen ergeben haben müssen. Und derartige Verhältnisse, in welcher ein Teil der Frauen in anerkannt

---

[1]) VETTER in Zeitschr., Bd. 14, S. 332; v. d. STEINEN, Unter den Naturvölkern Zentralbrasiliens, S. 501.

[2]) DORSEY, S. 255 ff.; BANCROFT, Bd. 1, S. 197 A. 75; KOHLER in Zeitschr. Bd. 12, S. 226.

gültigen Einzelehen, ein anderer Teil hetäristisch lebt und dadurch von der Verehelichung mit einem einzelnen Mann ausgeschlossen ist, schildert uns tatsächlich KARL v. d. STEINEN[1]) von dem südamerikanischen Naturvolk der Bororos.

Ebenso ist bei dem später zu erörternden Übergang des Mutterrechts zum Vaterrecht — auch einer allmählichen Zerstörung alter Verhältnisse und ihrer Umschmelzung in neue — nur selbstverständlich, dass diese Erscheinung sich auch in den Formen der Totemverfassung zum Ausdruck bringen wird. Hieraus erklärt sich die merkwürdige Abweichung, die man bei einzelnen amerikanischen Völkern, aber auch bei den afrikanischen Hereros gefunden hat[2]), dass das Kind zwar der Familiengruppe der Mutter, aber dem Totem (Brauch, Ahnenkult u. s. w.) des Vaters folgt. Hier tritt dann die unserm neueren Bewusstsein entsprechende Wendung ein, dass die Verwandtschaften beider Gruppen gezählt werden — eine wichtige Verbindungsbrücke zu der Auffassung vorgeschrittener Zeiten.

Aber wir wollen uns der Betrachtung der Nachweise zuwenden, die uns vom Vorkommen der Gruppenehe in der Völkerkunde erbracht sind. Hier ist der klassische Boden Nordamerika, und die klassische Nation des Totemismus sind die Rothäute. Es ist den Forschungen MORGANS zu verdanken, dass uns ein anschauliches Bild von der dortigen hohen Entwickelung der Gruppenehe erhalten ist. Zunächst finden wir hier durchweg die Einteilung der Stämme in bestimmte einzelne Gruppen. Wir finden ferner, dass jede Gruppe ihr besonderes Tier hat, mit dem sie in einer religiös geweihten, geheimnisvollen Beziehung steht[3]). Man hat dies für einzelne

---

[1]) a. a. O., S. 481, 500 ff. Ähnliches finden wir bei EHRENREICH, Beiträge zur Völkerkunde Brasiliens, in den Veröffentlichungen aus dem Kgl. Museum für Völkerkunde, Bd. 2, S. 28 von den Karayas am Rio Araguaya.

[2]) Zeitschr., Bd. 14, S. 295.

[3]) DORSEY, S. XLVIII, S. 225, 229, 233, 237, 248.

Stämme ganz genau festgestellt; so haben beispielsweise die nachstehenden Stämme folgende Totems, nach denen sie in Gruppen zerfallen:

Die Wyandot 11: Hirsch, Bär, Falke, Biber, Wolf, Seeschlange, Stachelschwein und 4 Arten Schildkröte;

die Jrokesen 9: Wolf, Bär, Schildkröte, Biber, Hirsch, Schnepfe, Reiher, Aal, Habicht;

die Delawaren und Mohikaner: Schildkröte, Welschhahn, Wolf u. s. w.;

die Omaha: Elch, Schwarzschulterbuffalo, Hangabuffalo, Catada (mit den Untertotems Schwarzbär, Kleinvogel, Adler und Schildkröte), ferner Grüne Kreide, Wolf, Buffaloschweif, Hirschkopf, Buffalokalb, Reptil u. s. w.[1]).

Zu unterscheiden ist das Stammtier vom Manitu oder Schutzgeist des einzelnen Indianers. Das ihm im Traum, insbesondere zur Zeit der Jünglingsweihe, erschienene Tier wird von ihm Zeit seines Lebens besonders verehrt. Die Bedeutung des Manitu liegt nur auf religiösem, nicht auf rechtlichem Gebiete.

Das Stammtier ist heilig; man glaubt an die Abstammung von diesem Tier, und dass die Stammesgenossen nach ihrem Tode in das Tier zurückkehren. Dem entsprechen auch die Begräbnisfeierlichkeiten und die Grabmäler. So wird bei den Buffalogruppen der Tote in eine Büffelhaut gekleidet und ihm gesagt: Vom Büffel bist du, dahin kehrst du zurück[2]). So wird das Totemtier auch auf dem Grabe dargestellt: bei den

[1]) Vergl. auch SCHOOLCRAFT, History, Condition and Prospects of the Indian tribes, Bd. 2, S. 49: »The Turtle, the Bear and the Wolf appear to have been primary and honored totems in the most of the tribes, and bear a significant rank in the traditions of the Jroquois, and Lenapis or Delawares; and they are believed to have more or less prominency in the genealogies of all the tribes, who are organized on the totemic principle.

[2]) DORSEY, S. 229, 233.

Vogeltotems der Vogel in fliegender Stellung, als ob der Tote als Vogel davon fliegt.

Die Stammgenossen benennen sich vielfach nach den besonderen Eigenschaften des Stammtieres[1]. Ebenso dient bei der Tätowierung das Tier als Stammwappen. Auch Schmuck und Haartracht wird der Besonderheit des Stammtieres angepasst[2]. Am deutlichsten zeigt sich dies bei den Schildkrötentotems: hier wird der Kopf geschoren und an jeder Seite 2 Locken, eine über der Stirne und eine hinten gelassen, welche Füsse, Kopf und Schwanz der Schildkröte darstellen sollen[3].

Auch bei den Festen und Tanzspielen wird, ganz in Zusammenhang mit deren uraltem religiösen Charakter, die Gestalt des heiligen Stammtieres in Gang, Maske und Vermummung nachgeahmt. So sind die ältesten dramatischen Spiele Tierspiele, die älteste nachbildende Kunst Tierbildnerei gewesen, wie uns auch die prähistorische Wissenschaft lehrt, dass die ältesten, uns auf Knochen und Elfenbein erhaltenen Versuche der Anfänge einer bildenden Kunst in Nachahmung von Tieren bestehen.

In weiterer Fortschreitung der Künste sehen wir, ähnlich den an den mittelalterlichen Palästen angebrachten Wappen des hohen Adels, heute noch bei den Rothäuten Alaskas, den dortigen Tlinkitindianern wie den Haidas auf der Königin-Charlotten-Insel, Bilder der Stammtiere, wie Wolf, Krähe, Adler u. s. w., oft in beträchtlicher Höhe vor den Häusern errichtet. Es ist dies eine Tatsache, welche das Erstaunen der Goldsucher von Klondyke erregt hat und durch ihre Schilderungen weit bekannt geworden ist.

---

[1]) Dorsey, S. 227, 236, 237, 239, 240, 243, 244, 245, 246, 247, 248.

[2]) Dorsey, S. 225, 229, 235, 238.

[3]) Dorsey, S. 240.

So fanden sich die einzelnen Gruppen, und wird diese Sonderung bis ins Einzelne festgehalten. Bei ihren Wanderungen wird das Lager ganz regelmässig nach den Totems angelegt, so lagern die Omaha in einem Kreis, in der Mitte ein Weg, 5 Totems zur Rechten und 5 Totems zur Linken desselben, bei den Osaga je 7 Totems zur Rechten und Linken, bei den Cheyennen 3 an der einen, 4 auf der andern Seite und einer am Schluss[1]).

Und diese Gruppen sind die Grundlage der indianischen Eheverfassung. Die Frau muss stets aus einem andern Totem stammen als der Mann; so darf eine Frau aus der Wolfsgruppe keinen Mann aus derselben, sondern etwa aus der Rabengruppe heiraten. Und dass sie in ältester Zeit den sämtlichen Männern der andern Gruppe anvermählt war, geht nicht nur aus den vorhin beigebrachten Sprachdenkmälern, sondern auch aus verbliebenen Resten alter Sitte hervor, wie jetzt noch z. B. bei dem Indianerstamm der Koluschen im nordwestlichen Nordamerika der Bruder des Mannes als Nebenmann der Frau betrachtet zu werden pflegt[2]).

Innerhalb dieser Gruppenehe, die allen indianischen Stämmen Nordamerikas eigen ist, hat das Leben aber bei den Verhältnissen verschiedener Stämme auch verschiedene Unterformen gezeitigt. Immer ist Grundsatz, dass eine Gruppe in die andere hineinheiratet; man unterscheidet aber, nach zwei hierfür besonders typischen Stämmen, das Chokta- und das

---

[1]) DORSEY, S. 219 ff.

[2]) WAITZ, Anthropologie Bd. 3, S. 328. Über die vorstehende Schilderung der nordamerikanischen Totemverfassung vergl. ausser den angeführten Werken von MORGAN und DORSEY, SCHOOLCRAFT a. a. O. Bd. 2, S. 49, KOHLER in Zeitschr. Bd. 12, S. 214 ff., Bd. 6., S. 329; BANCROFT Bd. 1, S. 197 A. 75 von dem columbischen Indianerstamm der Nootkas: Persons of the same crest are not allowed to marry, und ebenda S. 277 von den columbischen Spokanes: The man who marries the eldest daughter is entitled to all the rest, and parents make no objection to his turning off one in another's favor.

Omahasystem. Diese entsprechen, wie wir bei späterer Betrachtung sehen werden, vollständig den verschiedenen Stufen der menschlichen Entwickelung, die wir unter Mutter- und Vaterrecht begreifen. Bei dem sogenannten Choktasystem zeigen uns die in der Sprache erhaltenen verwandtschaftlichen Bezeichnungen deutlich, dass die Mutter als Ursprung des Stammes betrachtet wurde, ihre Gatten waren die Männer der anderen Gruppe und zwar, da von der Frau der Ursprung des Geschlechts und die Verwandtschaft gerechnet wurde, nur die Männer, die von der Mutterseite her zur Gruppe gehörten — die Sprache bezeichnete also später mit dem Worte »Ehemann« auch den Bruder, den Mutterbruder und den Schwestersohn des Mannes[1]). Hier sehen wir einen Ursprung der Vielmännerei. Dagegen zeigt sich bei dem sogenannten Omahasystem, das einer späteren Entwickelung anzugehören scheint, schon die Einwirkung des späteren Vaterrechts. Die Verwandtschaft wird nicht durch die Mutter, sondern durch den Vater, also von Mannes-, nicht von Frauenseite berechnet (agnatische Berechnung der Römer). Hier ist der Mann der Ausgangspunkt der Verwandtschaft, und daher waren dem Mann — umgekehrt wie bei dem Choktasystem — die sämtlichen Frauen der andern Gruppe anvermählt; die Sprache zeigt uns dies darin, dass das Wort für Ehefrau auch die Schwester, die Bruderstochter und die Vatersschwester der Frau bedeutet[2]) —

[1]) Der gleiche Zustand wird uns von den Australnegern (KOHLER in Zeitschr. Bd. 12, S. 338) berichtet. Nachklänge solcher Zustände scheinen aus einem Bericht des Missionärs DUBOIS (Description of the character etc. of the people of India, Translated into English, London 1817, S. 6) hervorzugehen, wonach in Ostindien der Onkel die Schwestertochter, aber nicht die Bruderstochter, die Kinder des Bruders die Kinder der Schwester, aber nicht die Kinder zweier Brüder oder zweier Schwestern unter einander heiraten dürfen, und eine ganz strenge Sonderung der männlichen und der weiblichen Linie durch die entferntetesten Generationen beobachtet wird.

[2]) KOHLER in Zeitschr., Bd. 12, S. 253 ff., 279 ff.

ganz konsequent, weil beim Vaterrecht nur die väterliche Verwandtschaft gerechnet wird. Hier liegt ein Ursprung der Vielweiberei.

Berühren sich infolge der Wandlungen des Volkes, z. B. bei Vermischung zwischen Stämmen mit Vater- und Mutterrecht, beide Systeme, so ist allerdings — falls nicht die höhere Stufe des Vaterrechts obsiegt — der Familien-Wirrwarr fertig, die Schlange beisst sich in den Schwanz und die Entwickelung endet, statt in einem höheren Ziel, rückwärts in einen Zustand, der von dem alten Hetärismus kaum mehr zu unterscheiden ist (so allerdings nicht in Amerika, aber bei den Ba-Ronga an der Delagoabai nachweisbar)[1]).

Nordamerika ist auch keineswegs das einzige Land der Gruppenehe, wir haben es vielmehr mit einer weit über die Erde verbreiteten Erscheinung zu tun. Auch bei einzelnen Naturvölkern Südamerikas ist der Totemismus festgestellt. Auch hier besteht das Verbot, dass die einzelnen Mitglieder der Gruppe sich nicht unter einander heiraten dürfen, vielmehr stets in eine andere Gruppe hineinheiraten müssen. Auch hier sind die Gruppen nach Pflanzen oder Tieren benannt (z. B. bei den Grajiroindianern Venezuelas nach Geier, Eule, Falke u. s. w.[2]), gewöhnlich solchen, die für die Lebensverhältnisse des Stammes von besonderer Bedeutung sind. Auch hier werden diese Pflanzen oder Tiere mythisch mit dem Stamm auf das Engste verbunden, sodass die Gruppe sogar ihre Herkunft von ihnen herleitet[3]).

Haben wir vorhin Nordamerika als den klassischen Boden des Totemismus bezeichnet, so geschah dies hauptsächlich, weil hier die Forschung ihren Ausgangspunkt nahm. An Ausdehnung der Gruppenehe stehen Australien und Polynesien mit in vorderster Reihe. Auch die Australneger teilen sich

---

[1]) Zeitschr., Bd. 14, S. 458 ff.

[2]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 381, 382.

[3]) Zeitschr., Bd. 13, S. 283, 284.

durchweg, ganz wie die Indianer, in Gruppen, die nach Tieren (wie von den Rothäutem Totem, so von den Australiern Kobag genannt) z. B. dem Emu, dem Känguruh, dem Hunde u. s. w. benannt werden. Auch sie stellen sich vor, dass zwischen ihrem Geschlecht und dem Tier eine geheimnisvolle Verwandtschaft bestehe, und darf keiner aus der Gruppe das Stammtier töten[1]. Auch hier heiratet eine Gruppe in die andere hinein, und hat sich dieser Grundsatz in ganz besonders konsequenter und eigener Weise ausgebildet. Wird nämlich eine Gruppe (Horde) grösser, so ist es allgemeine Übung, dass sie in 4 Untergruppen (Unterhorden) zerfällt, und dass die Mitglieder einer dieser neuen Untergruppen nur in eine andere bestimmte Untergruppe — aber, und das ist das höchst Merkwürdige, gleichviel von welcher Gruppe irgend eines Australnegerstammes — hineinheiraten dürfen[2]. Wahrscheinlich entsprechen diese Untergruppen lediglich den Generationsstufen, da die Kinder keineswegs der Abteilung von Vater oder Mutter folgen, sondern in die Abteilung der Grosseltern zurückkehren, sodass in einem gewissen Turnus die Abteilungen sich wieder ergänzen. Auch hier ist von einschneidendem Einfluss, ob die Stämme nach Vater- oder Mutterrecht leben.

Also z. B. nach Vaterrecht A1 heiratet b1[3],
Tochter a2,
a2 heiratet B2,
Tochter b1,
oder nach Mutterrecht A1 heiratet b1,

---

[1]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 324 ff. Vergl. auch SEMON, Im australischeu Busch, S. 158: »Auch die Schwarzen verfolgen den Emu nur wenig. Warum letzteres der Fall ist, weiss ich nicht. Es ist mir nachträglich eingefallen, dass vielleicht gewisse Satzungen den jüngeren und mittleren Altersklassen verbieten, Emufleisch zu geniessen.«

[2]) Eine interessante Vergleichung der nordamerikanischen und australischen Zustände findet sich bei DORSÉY S. LIII ff.

[3]) Die grossen Buchstaben bedeuten Männer, die kleinen Frauen.

Tochter b 2,
b 2 heiratet A 2,
Tochter b 1[1]).

Man wäre versucht, dies für eine ausgeklügelte Spitzfindigkeit zu halten, aber es ist eine uralte Entwickelung, nach welcher die Australneger ihr Dasein eingerichtet haben. Und so ist nach den Berichten der englischen Forscher ein Neger aus dem äussersten Süden des australischen Kontinents, wenn er zu einem Stamm im fernen Norden verschlagen wird, nach diesem Gesetz der Gruppen- und Untergruppenehe keinen Augenblick im Zweifel, wo er seine Frau sich zu holen hat, und andererseits würde nach seinen Begriffen, wenn er in dieser für ihn weltentfernten Gegend ein Weib aus der ihm gleichen Untergruppe begehren sollte, dies ein eben solcher Greuel sein, als wenn nach unseren Begriffen jemand seine eigene Schwester zur Frau haben wollte. Ebenso muss ein Weib, das im Kriege gefangen genommen wird, entlassen werden, wenn sie der dem Sieger entsprechenden Untergruppe angehört; denn mit ihr in Verkehr zu treten, wäre Frevel. So finden wir eine durchgängige Regelung der Heiratsfrage durch einen ganzen Kontinent!

Und wir dürfen als sicher aussprechen, dass diese Regelung der Gruppenehe ursprünglich auf hetäristischer Grundlage beruhte. Denn hierauf weisen deutliche Spuren. Noch jetzt haben bei den Australnegern die Brüder des Mannes fast dieselben Rechte wie der Ehemann und werden von der Frau auch mit derselben Bezeichnung wie der Mann angeredet[2]). Ja, wir finden bei vielen Stämmen dieser Neger noch heute den Hetärismus in Verbindung mit der Gruppenehe in seiner reinen Form entwickelt, sodass alle Männer einer Gruppe mit allen Frauen einer anderen Gruppe wie mit Ehegatten Verkehr

---

[1]) Kohler in Zeitschr., Bd. 7, S. 329 ff. Vergl. über die ganze Frage ausser den schwer zugänglichen englischen Werken — auch Semon a. a. O., S. 248 ff.

[2]) Waitz, Anthropologie, Bd. 6, S. 774.

haben[1]). Bei anderen Stämmen finden wir die Abschwächungen in Mischformen, die vom Hetärismus her in die Zeit der Einzelehe hinüberreichen. So wird bei den Kunandabur-Australiern das Recht der Brautnacht von den Gruppengenossen des Mannes, die mit ihm den gleichen Totem haben, ausgeübt[2]). So fällt bei manchem Stamm der Australneger die Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung sämtlichen Gruppengenossen des Verstorbenen — in eigentümlicher Ausgestaltung der später zu erörternden Leviratsehe — als gemeinschaftliche Gattin zu[3]); ganz konsequent, denn nach dem Tode des Einzelmannes tritt die alte Gesamtehe in ihre ursprünglichen Rechte.

So auf dem Kontinente. Aber auch bei den Papuas in Neu-Guinea finden wir die Gruppen und die Gruppenehe. Als Stammtiere haben sie hier insbesondere Vögel, Fische und Insekten[4]). Manche Papuastämme betrachten das Tier geradezu als ihren Stammvater[5]). Im Aaruarchipel bei Neu-Guinea verehren einige Familien Krokodile und Haifische als ihre Voreltern[6]). Auf den Banksinseln giebt es auch Unterabteilungen der Stämme und Totems[7]). Hier und ebenso auf Neu-Britannien spaltet sich jeder Stamm in zwei Abteilungen, von denen die eine in die andere hineinheiratet[8]).

---

[1]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 7. S. 326 ff.

[2]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 5, S. 401.

[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 328. Vergl. wegen der südafrikanischen Kaffern ähnlich Nauhaus in Zeitschr. f. Ethn., Bd. 14 (Anlageband Verhandlungen) S. 211.

[4]) Zeitschr., Bd. 14, S. 323.

[5]) Vetter in Zeitschr., Bd. 14, S. 323.

[6]) Riedel in den Verhandlungen der Gesellsch. f. Erdkunde zu Berlin 1885, S. 164.

[7]) Stammtiere sind insbesondere Eidechsen, Schlangen, Haifische. »Mit diesen wähnen sie sich in einem gewissen Zusammenhange, in ihnen glauben sie ihr zweites Ich.« Vergl. Eckardt im Globus, Bd. 40, S. 366.

[8]) Powell, Unter den Kannibalen von Neu-Britannien, übers. von Schröter, S. 82, 181.

Spuren lassen sich bei den Eingeborenen der Marschallinseln nachweisen. Hier besteht zugleich Vielmännerei und Vielweiberei; der Mann wählt sich gewöhnlich Töchter derselben Familie zu seinen Frauen, und die Kinder der Frauen werden als Kinder sämtlicher Ehegatten betrachtet[1]) — ein Zustand, der, anscheinend aus der Gruppenehe hervorgegangen, sich zurückschreitend dem Hetärismus wieder nähert.

Den Entwickelungsgang durch die Gruppenehe zur Exogamie scheinen auch indogermanische Völker gegangen zu sein. Noch heute zerfällt in Ostindien die Bevölkerung in Stämme (Gotras, Bedags, Kuls) mit Exogamie, sodass niemand innerhalb seines Stammes heiraten darf; ja, in den indischen Nordwestprovinzen findet sich nicht selten die Übung, dass jeder Einzelne in ein bestimmtes anderes Geschlecht hineinheiraten muss[2]). Die Gotras haben nun vielfach ihren Totem (devak = Gottheit), ihren Pflanzen- oder Tiergott (so Kriechpflanzen, Bananenbäume, Lotusblumen, Pfauenfedern, Steine, Ameisenhaufen u. s. w.): die Familie schont das Tier oder den Baum, er ist ihr Familienheiligtum[3]). So wurden in einzelnen Teilen der Provinz Bombay die Delikte meist durch Geld gebüsst, aber auf die Tötung einer Kuh stand Todesstrafe; und bei einzelnen indischen Urstämmen Bengalens gelten Tiere als Stammtiere, deren Fleisch nicht verzehrt werden darf[4]).

Auch aus dem indischen Altertum erhalten wir Bestätigung derartiger Zustände. So bringt das Gesetzbuch des Manu[5]) die ganz archaistische Bestimmung, dass, wenn von mehreren

---

[1]) Zeitschr., Bd. 12, S. 441 ff., Bd. 14, S. 416.

[2]) Dubois (vergl. oben S. 73 Anm. 1), S. 6; Kohler in Zeitschr., Bd. 11, S. 165.

[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 10, S. 81 ff.

[4]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 10, S. 175. Vergl. auch aus der Ramajana bei Holtzmann, Indische Sagen, Bd. 2, S. 317, wo von dem ärgsten Frevler gesagt wird, dass er eine Kuh im Schlafe stört.

[5]) Buch 9, V. 182.

Brüdern der eine einen Sohn hat, dieser als der Sohn sämtlicher Brüder zu betrachten sei — sodass es der Annahme eines Sohnes durch Adoption bei den übrigen Brüdern nicht bedürfe, weil der Neffe für die Totenopfer sorgen könne. Und ebenso eigentümlich ist die Auffassung des indischen Rechts, wonach sämtliche Ehefrauen eines Mannes gewissermassen als die gemeinschaftlichen Mütter seiner sämtlichen ehelichen Kinder angesehen werden, sodass, wenn eine Frau keine Kinder hinterlässt, sie von den Kindern der anderen Frauen beerbt wird, als ob sie deren Mutter gewesen wäre[1]). Den Schlüssel zum geschichtlichen Zusammenhang dieser Rechtssitten bringt eine Stelle in dem indischen Rechtsbuch Apastamba[2]), wonach in alter Zeit die Braut nicht dem einzelnen Mann, sondern seiner ganzen Familie, also der Gruppe übergeben wurde. In unserer Zeit, fährt das Rechtsbuch fort, ist dies verboten »on account of the weakness of men's senses«[3]).

Erkennbare Spuren lassen sich auch sonst bei den Indern nachweisen. Bei dem Hirtenvolk der Todas auf den blauen Hügeln Vorderindiens wählt der älteste Bruder die Braut; diese wird dadurch von selbst die Frau auch aller jüngeren Brüder, sobald diese mannbar werden, und ebenso werden alle jüngeren Schwestern der Braut mit eintretender Reife die Frauen aller dieser Männer; es liegt hier also zugleich Vielmännerei und Vielweiberei vor[4]). Hierhin gehört auch, dass im Dekan (süd-

---

[1]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 3, S. 440.

[2]) II, 10, 27, 2—4 (englische Übersetzung von BÜHLER.)

[3]) Die später bei dem indischen niyoga noch zu besprechende höchst merkwürdige Stelle lautet wörtlich: »(A husband) shall not make over his (wife), who occupies the position of a »gentilis«, to others (than to his »gentiles«) in order to cause children to be begot for himself. For they declare, that a bride is given to the family (of her husband, and not to the husband alone.) That is (at present) forbidden on account of the weakness of (men's) senses.«

[4]) FRIEDRICHS in Zeitschr. Bd. 12, S. 462; RITTER, Bd. IV1, S. 1036. Ebenso wird es bei den Tibetanern gehalten, (FRIEDRICHS a. a. O., S. 468.)

lichen Vorderindien) vielfach die Ehe zwischen Familien bevorzugt wird, die bereits mehrfach in einander geheiratet haben[1]).

Ebenso im ostindischen Archipel. Hier werden insbesondere Krokodile, Tiger, Aale bei verschiedenen Stämmen abgöttisch verehrt[2]). Für den Zusammenhang mit der Gruppenehe spricht, dass auf Timor, dem Lande des später zu betrachtenden Dina- und Bigasystems, die Angehörigen derselben Marga (Sippe) sich nicht heiraten dürfen[3]).

Und auch das althetärische Arabien, der Boden der interessantesten Eheformen, lässt uns bei dem Totemismus nicht völlig im Stich. Es ist uns bezeugt, dass manche alte arabische Stämme sich nach Tieren benannten, ihnen Verehrung bewiesen und von ihnen abzustammen glaubten[4]).

Auch Afrika ist der Totemismus nicht fremd. Bei den Hereros in Südwestafrika giebt es einen Stamm, der das Chamäleon verehrt und sich nach ihm benennt[5]). Bei den Tschivölkern der Goldküste ist jedem Stamm ein besonderes Stammtier heilig, und giebt es dort Stämme des Leoparden, der Buschkatze, des Büffels, des Hunds u. s. w.[6]). Bei den ostafrikanischen Bantuvölkern heisst der Totem Kabila; und nennt sich so eine Gemeinschaft, die ein bestimmtes Stammtier verehrt, es nicht töten und nicht von ihm essen darf, und deren Mitglieder nicht unter einander heiraten dürfen[7]). In Südafrika

---

[1]) Dubois (vergl. oben S. 73 Anm. 1), S. 6; Kohler, a. a. O., Bd. 8, S. 116.

[2]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S, 412.

[3]) Hellwald, Menschliche Familie, S. 232, 268.

[4]) Smith, kinship and marriage, S. 217 ff., 188 ff., welcher an der ersteren Stelle auch Material für die Annahme erbringt, dass in ältester Zeit, insbesondere vor der Eroberung Palästinas, auch bei den Hebräern ausgesprochener Totemismus bestand.

[5]) Zeitschr., Bd. 14, S. 295.

[6]) Kohler in Zeitschr., Bd. 11, S. 416.

[7]) Richter in den Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, Bd. 12, S. 83, 84. Es besteht hier aber nicht der Glaube an eine Ab-

sind die Namen, welche die einzelnen Stämme der Betschuanen führen, von gewissen Tieren hergenommen[1]).

Aus Europa finden wir nur wenige Spuren, die uns auch nur einen Rückschluss auf Zustände hohen Altertums gestatten. Hierhin möchte ich die Sage der germanischen Mythe rechnen, dass die Göttin Frigg während Abwesenheit ihres Gatten Odin mit dessen Brüdern Vili und Ve vermählt ward[2]). Ehrwürdige, letzte Nachklänge, deren volle Bedeutung sich schwerlich entziffern lässt! Möglich, dass als Ausläufer von der Gruppenehe her, ausser der vorhin wiederholt erwähnten Kindergemeinschaft, auch das an seinem Ort näher zu besprechende Institut der Leviratsehe — namentlich da, wo die Kinder aus dieser Ehe dem verstorbenen Mann der Witwe zugerechnet werden und ihnen Totenopfer und Ahnenkult obliegen — anzusprechen ist[3]).

Die ungeheure Bedeutung der Gruppenehe für die Entwickelung des Eherechts der Menschheit scheint hiernach darin zu liegen, dass sie aus den endogamen Verhältnissen, die dem Ideenkreis des Hetärismus und seiner Ausläufer angehörten, herausführte und, statt der bisherigen Innenehe, ein mächtiges Verbindungsmittel der Menschheit durch Eheverkehr von Stamm zu Stamm schuf. So war für die späteren Zeiten der Individualehe auf diese Weise der Boden für die exogame Vereinigung bereitet; man war nach der uralten Sitte gewohnt, seine Frau aus der anderen Horde zu nehmen, und dabei verblieb es auch jetzt.

---

stammung von Tieren und ebenso wenig die Ansicht, dass die Seele in ein Tier übergeht.

[1]) HELLWALD in TREWENDT's Handwörterbuch der Zoologie, Bd. 1, S. 408; über die Betschuanenvölker, vergl. jetzt KOHLER in Zeitschrift, Bd. 15, S. 322 ff.

[2]) WEINHOLD, altnordisches Leben, S. 249.

[3]) POST, Bausteine, Bd. 1, S. 99; BERNHÖFT, Verwandtschaftsnamen und Eheformen der nordamerikanischen Stämme (in der Rostocker Festschrift für Windscheid), S. 19; ders. in Zeitschr., Bd. 9, S. 29.

Und wir sehen, wie jede Auffassung und jedes Ideal einer Zeit als allein richtig hingestellt und von Sitte und Strafrecht auf das Strengste behütet wird. Wie früher mit der Innen-, so jetzt mit der Aussenehe. So gilt bei den Australnegern eine Ehe innerhalb derselben Untergruppe als Blutschande und furchtbarer Frevel; sie hat allgemeine Verachtung, ja den Tod zur Folge[1]. Und ähnlich im heutigen China, wo die Ehe mit Verwandten des entferntesten Grades, ja mit allen, die denselben Namen tragen, nichtig ist und mit den grausamsten Strafen verfolgt wird[2]. Gleich strenge Grundsätze der Exogamie finden wir in Yukatan[3] und bei den Samojeden[4] — also bei Völkern, die sicher in keiner Berührung mit einander gestanden haben.

Alles in Fluss und ewigem Wandel: dort das Mädchen des alten Arabiens, das mit dem Tode bedroht wird, wenn sie einen anderen als ihren Stammesgenossen begehrt; hier die Liebe zum Stammesgenossen ein todeswürdiges Verbrechen! Bald hebt die eine, bald die andere Welle das Schiff unserer Menschheit, und zu welchem Port führen sie uns? Sehen möchte ich dies Ziel, das allen Augen verhüllt ist, dem unsere Zeit wie ein keuchender Überseedampfer mit früheren Zeiten unerhörter Hast zueilt. Aber vom höchsten Mast sieht man nur Wellen und Wellen, aus denen sich immer Neues gebiert. Nur der Wandel ist ewig und die tiefe Sehnsucht nach der Küste, die weit, weit über den Wellen liegt.

---

1) Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 337.

2) Die Ehe mit des Vaters Schwester hat Enthauptung, mit der Witwe des Bruders Erdrosselung zur Folge (Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 373 und derselbe, Chinesisches Strafrecht, S. 39).

3) Bastian, Allgemeine Grundzüge der Ethnologie, S. 43.

4) Kohler in Zeitschrift, Bd. 5, S. 340.

3. Kapitel

Mutterrecht und Vaterrecht

Endogamie und Exogamie, Innenehe und Aussenehe, sind die beiden Pole, um die sich die Begriffe der Menschheit über das Recht der Eheverbindungen bewegen. Ebenso wichtige Marksteine für das Verhältnis der Ehegatten im Innern der Familie sind Mutter- und Vaterrecht.

Wie der Mensch ein Produkt aus zwei Faktoren[1]), so ist der Brennpunkt dieser für die Menschheit so wichtigen Entwickelung die Frage, welchem dieser beiden Faktoren die entscheidende Bedeutung für den Ausbau der häuslichen Beziehungen und die Struktur der Familie beizumessen ist. Das rechtliche Verhältnis, in welches das Kind durch seine Geburt eintritt, bestimmt sich naturgemäss nach dem obwaltenden Verhältnis, in welchem seine Mutter zum Vater des Kindes steht. Im Zustande des reinen Hetärismus, wo das Weib dem Stamme gehört, und ein ehelicher Bund zwischen einem einzelnen Mann und einer einzelnen Frau nach Sitte und Denkart der Zeit ausgeschlossen ist, kann das Kind nicht anders als dem ganzen

[1]) Ich will hierdurch nur im Sinne der alten Zeit zum Ausdruck bringen, dass der Mensch von Vater und Mutter stammt. Derartige unumwundene Betrachtungen, die mit modernsten Lehren absolut nichts zu tun haben, finden sich vielfach, z. B. im Gesetzbuch des Manu und im Mahâbhârata, sowie in anderen Schriften der Vorzeit.

Stamm der Mutter gehören, da jeder Mann des Stammes sein Erzeuger sein kann. Auch in späteren, entwickelteren Verhältnissen, wo die Stellung der Frau eine freiere und würdigere wird, ist, so lange die Frau nicht zu unverbrüchlicher Lebensgemeinschaft sich mit einem einzelnen Mann vereint und in zähem Festhalten an älterer Gesittung auch sicherlich weit über diesen Zeitpunkt hinaus, nicht der Vater der nächste Angehörige seines Kindes, sondern, einer primitiven Auffassung folgend, steht die Mutter und ihre Verwandtschaft dem Kinde am nächsten. Die Gemeinschaft des Mutterschosses, nicht die Erzeugung durch den Vater, knüpft die nächsten Bande. Das Kind, das dem Schoss der Mutter entspringt und als Teil ihres Seins mit Schmerzen von ihr geboren wird, gehört ihr und ihrem Geschlecht, — wie die Frucht, die aus dem Schoss der Erde entspriesst, zur Erdscholle gehört. Dies ist der Sinn des Mutterrechts.

Hetärismus und Mutterrecht haben hiernach den gemeinsamen Berührungspunkt, dass der Vater dem Kinde gegenüber ein Fremder ist[1]). Vom Hetärismus zur Einzelehe war ein sehr weiter Weg; aber auch in Zuständen, wo die Zuweisung des Kindes an einen einzelnen Vater sehr wohl möglich gewesen wäre, wird die Idee, dass das Kind nur dem Schoss der Mutter, aus dem es hervorging, gehöre, noch lange von der Menschheit festgehalten. Mit diesen Grundgedanken des Mutterrechts hängt untrennbar zusammen, dass — während später die Verwandtschaft von Vaters Seite her besonders berücksichtigt wird — hier ganz ausschliesslich das Gegenteil galt, also nur die mütterlichen Verwandten gezählt wurden,

---

[1]) Vergl. SOLINUS 33: omnibus vulgo in venerem licet, inde est quod filios matres tantum recognoscunt, nam patris nominis nulla reverentia est. Dass der Ursprung des Mutterrechts aus dem Hetärismus möglich ist, zeigt auch das Beispiel der Nairs in Malabar, bei denen ein dem Hetärismus sehr naher Zustand sich mit dem Mutterrecht verbindet.

während die Verwandtschaft vom Vater her völlig zurücktrat. Ja — so unerhört uns diese Konsequenz auf unserer Kulturstufe auch erscheinen mag — der Vater ist mit seinen eigenen Kindern nicht verwandt, sondern nur mit seiner Mutter und ihrem Stamm. Der Vater hatte demgemäss auch nicht die spätere Stellung als Haupt und Verteidiger der Familie; seine Stelle übernahm vielmehr der älteste Bruder der Mutter; und ähnlich bedeutungsvoll trat, wo es am Onkel fehlte, der eigene Bruder hervor. Diese sind die Gewalthaber und üben Vaterrechte am Knaben, wie sie über die Hand des Mädchens verfügen (sogenanntes Avunculat).

Dieses Mutterrecht wird uns vielfach belegt. Seine letzten Spuren bei den grossen Kulturvölkern finden wir in Sagen und Märchen, aber auch die Volkssitte bewahrt zuweilen noch hierhin gehörige Züge. Bei Naturvölkern beobachten wir es noch heute [1]). Allerdings setzt das Mutterrecht, wie bereits vorhin hervorgehoben, eine Überwindung des uralten Zustands des Hetärismus voraus, wenn dieser ihm auch den Boden bereitet hat. So scheint nach den Ergebnissen der vergleichenden Sprachwissenschaft das altarische Urvolk nicht nach Mutterrecht gelebt zu haben; insbesondere scheint die Ursprache ein Wort für Vaterbruder, dagegen nicht für Mutterbruder gehabt zu haben [2]). Für Indien lässt sich sogar nachweisen, dass der Mutterbruder erst später seine besondere Stellung erhalten hat [3]). Und andererseits erstreckt sich das Mutterrecht auch bei hochstehenden Kulturvölkern in einzelnen

[1]) Kohler in Kritischer Vierteljahrsschrift N. F., Bd. 4, S. 178, 179.

[2]) Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte. 2. Aufl., S. 539 ff.; Delbrück, die indogermanischen Verwandtschaftsnamen, in den Abhandlungen der Kgl. sächsischen Gesellsch. der Wissenschaften, Bd. 25, Philolol.-hist. Klasse, Bd. 11, 1888—90, S. 501; Bernhöft, Staat und Recht der römischen Königszeit, S. 202 ff.; ders. in Zeitschrift, Bd. 4, S. 227 ff.; Bd 8, S. 11, Bd. 9, S. 418; Friedrichs in der deutschen Revue 1890, S. 242. Vergl. auch Jhering, Vorgeschichte der Indoeuropäer, S. 61.

[3]) Delbrück a. a. O., S. 586 ff.

Ausläufern bis in sehr späte Zeiten hinein. So folgt im Sklavenrecht das Kind der Mutter, bei indogermanischen Völkern wie bei den Arabern[1]). Ebenso ist es noch heutigen Tags mit den unehelichen Kindern.

Beginnen wir bei den Hellenen! Hier sind es hauptsächlich die Erinnerungen einer weit zurückliegenden Sagenwelt, in denen deutliche Anklänge des Mutterrechts enthalten sind. So erscheint Althäa nach späteren Begriffen schwer verständlich, wenn sie zu den Göttern der Unterwelt fleht, ihren eigenen Sohn Meleager zu töten, weil er ihrem Bruder den Tod gegeben hatte[2]) — anders nach mutterrechtlichen Vorstellungen, wo, wie wir gesehen haben, die Sache so steht, als ob ein Kind den Tod des Vaters zu rächen hätte; wenn dieser Zusammenhang auch späteren Generationen nicht mehr bewusst war, so konnte, wie dies so oft ging, das zu einer so furchtbaren Tat antreibende Motiv nicht ohne Änderung des ganzen Sagenstoffs umgestaltet werden, und der fremd gewordene Beweggrund blieb mit der Sage leben. Hierhin gehört auch die von Euripides zum Gegenstand einer Tragödie gemachte Jonsage; denn Jon ist deswegen fähig, den Thron zu besteigen, weil er mütterlicherseits aus Erechteus' Geschlecht stammt, obwohl er nicht der Sohn des vorigen Königs, Xuthos, ist — seine Erbfolge bestimmte sich also nach Mutterrecht, was dem späteren Tragödiendichter ungeheuerlich erschien und ihn zu kühnen Erweiterungen der Fabel veranlasste[3]). Die gesamte Sagenwelt trägt aber Züge an sich, die auf das Mutterrecht, wenn nicht auf den uralten Hetärismus, hinweisen. Der geordnete vaterrechtliche Hausstand späterer Zeiten existiert für die Helden dieser Sagen nicht. So waren die griechischen Heroen selbst der freien Liebe Kinder (Theseus) oder gar nach

---

[1]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 422.

[2]) Ilias 9, 565 ff.

[3]) Bachofen, Mutterrecht, S. 245 ff. in ausführlicher Darlegung.

unseren Begriffen im Ehebruch erzeugt (Herakles). Ebenso steht es mit Romulus, und ebenso in dem keltischen und germanischen Sagenkreise um Artus. Auch wissen die Heroen zumeist nichts von der Geschlossenheit unserer heutigen Ehe: sie ziehen in aller Welt umher, erobern Frauen und Reiche und hinterlassen eine Unzahl unehelicher Nachkommenschaft, wie sie bei Herakles von der Sage ins Ungeheure getrieben wird [1]).

Die spätere Zeit der Hellenen kennt das Mutterrecht nicht mehr, wie es schon bei Homer der Sagenperiode angehört. Doch finden wir einzelne Spuren, die sich als letzte festgehaltene Erinnerungen deuten lassen. So insbesondere die merkwürdige athenische Rechtssatzung, dass man die Halbschwester väterlicher-, nicht mütterlicherseits heiraten durfte [2]), was nur dahin erläutert werden kann, dass hier, die sonstige spätere Auffassung durchbrechend, nur die Verwandtschaft durch die Mutter, nicht durch den Vater als solche gerechnet wurde. Hierhin gehört auch das Konkubinat, welches kein Treuverhältnis begründete [3]), und aus welchem die Kinder nicht als eheliche galten.

Auch glaubt man hierhin rechnen zu müssen, dass in Athen auch nach vollrechtlicher Adoption (ποίησις, θέσις), die im übrigen dem Kinde die Blutsverwandtschaft in seiner bisherigen Familie nahm und ihn zu einem Blutsverwandten der neuen Familie machte, trotzdem die natürliche Verwandtschaft zur Mutter bestehen blieb [4]).

---

1) Vergl. die ganz im selbstherrlichen Sinn dieses alten Heroentums gehaltenen prächtigen Scenen des Bastards in Shakespeare's König Johann. So auch das indische Wort »Eigenen Namens der Mann hehr ist« (BACHOFEN, Antiquarische Briefe II, 154; LEIST, Altarisches jus gentium S. 57).

2) 'Εξεῖναι γαμεῖν τὰς ἐκ πατέρων ἀδελφάς; Mc. LENNAN, S. 275; SCHRADER, Sprachvergleichung und Urgeschichte 2. Aufl., S. 567 in der Anm.

3) Etwa mit Ausnahme des Verhältnisses zur παλλακή, ἣν τις ἐλευθέροις παισὶν ἔχει; vergl. DEMOSTHENES, κατὰ Ἀριστοκράτους, REISKE, S. 637.

4) ISÄUS, de Apollod. § 25. Unser Recht (BGB § 1764) steht auf einem ganz anderen Standpunkt: die Adoption löst überhaupt nicht die

In Rom beschränken sich die Spuren in der geschichtlichen Zeit lediglich auf das Konkubinat und die Sklavenehe (contubernium)[1]), deren Bedeutung für das Mutterrecht bereits vorhin erwähnt ist. Ein Nachklang aus ältester Zeit scheint zu sein, dass bei dem Gottesdienst der Ceres das Wort »Vater« nicht genannt werden durfte[2]) — auch ein Beweis dafür, dass in den religiösen Bräuchen noch lange Erinnerungen aus ferner Vergangenheit festgehalten werden, nachdem die Zustände selbst im Leben der späteren Generationen längst erloschen sind.

Dass das alte und merkwürdige Nachbarvolk der Römer, die Etrusker, bis in sehr späte Zeiten hinein mutterrechtliche Anschauungen sich erhielten, beweisen die zahlreichen Grabinschriften, in denen ausschliesslich oder doch vorzugsweise die mütterliche Abstammung des Verstorbenen erwähnt wird[3]) Aus ihrer Sagenwelt deutet auf diesen Ideenkreis hin, dass der

---

bisherigen Verandtschaftsverhältnisse; das Auffallende im attischen Recht liegt aber darin, dass trotz der grundsätzlichen Lösung die Stellung der Mutter nicht geändert wird.

[1]) Bei der Sklavenehe entschied nur die mütterliche Abstammung; und auch das Konkubinat, von dem besonders in der Kaiserzeit ein sehr reichlicher Gebrauch gemacht wurde, war eine Einzelehe nach Mutter-, nicht nach Vaterrecht. Über die Eingehung des Konkubinats in späterer Zeit vergl. l. 3, pr. D. 25, 7, über Ehebruch bei der Sklavenehe l. 6, pr. D. 48, 5, Paulus sent. rec. 2, 26, 16, c. 23 C. 9, 9. Vergl. Esmein, Mélanges d'histoire du droit, S. 100. Damit hängt zusammen, dass wir die Bezeichnung der Abstammung von der Mutter nur bei Grabinschriften der Freigelassenen, nicht der freigeborenen Römer der älteren klassischen Zeit finden (Corssen, Sprache der Etrusker, Bd. 2, S. 520).

[2]) Servius, comm. in Vergilium 4, 58. Ähnlich der Gottesdienst der Demeter in Griechenland; auch hier bezeichneten sich die Eingeweihten nur nach ihrer Abstammung von der Mutter (Corssen a. a. O., S. 520).

[3]) Otfr. Müller-Deecke, Die Etrusker, Bd. 1, S. 376 ff.; Corssen a. a. O., Bd. 1, S. 84 ff., Bd. 2, S. 521, 522; Bachofen, Tanaquil, S. 282 ff.; Bernhöft in Zeitschr., Bd. 8, S. 176.

Genius Tages, der die etruskische Weisheit offenbarte, aus dem Schoss der Mutter Erde geboren wurde[1]).

Auch bei dem Volk der Ägypter hat Mutterrecht geherrscht. Gerade wie bei den Etruskern, finden wir auf den Denkmälern des alten Ägypten in den Inschriften der Statuen, Sarkophage, Grabwände u. s. w. stets die Angabe der Mutter, während der Namen des Vaters selten mit verzeichnet ist[2]). Ja, die griechischen Schriftsteller bringen uns ganz seltsame Nachrichten über das Verhältnis der ägyptischen Gatten zu einander. So waren nach HERODOT[3]) die Weiber auf dem Markt und trieben Handel und Gewerbe, während die Männer daheim sassen und woben; daher habe auch den Töchtern, nicht den Söhnen die Verpflichtung zur Unterhaltung der Eltern obgelegen. Und DIODOR[4]) bestätigt die hervorragende Stellung der ägyptischen Frauen und bemerkt, die Königin hätte mehr Ansehen und Ehre als der König, und so sei es auch im Innern des Hauses; denn dort herrsche das Weib, und der Bräutigam pflege im Ehevertrag seiner zukünftigen Frau Gehorsam zu versprechen.

So auffällig diese Nachrichten sind — ganz unglaublich erscheinen sie nicht, wenn man bedenkt, dass eine stark prononcierte Ausgestaltung des Mutterrechts in jener Weltgegend überhaupt zu Hause war. Die Beläge hierfür sind nachher zu

---

1) CENSORINUS, de die natali, c. 4, i. f.; OVID, metam. 15, 553 ff.; CORSSEN a. a. O., Bd. 1, S. 302, vergl. auch CICERO, de divin II § 50. Über das Mutterrecht bei den Etruskern, vergl. noch KOHLER in Zeitschr., Bd. 4, S. 270.

2) WÖNIG, Am Nil, Heft 1, S. 41.

3) 2, 35. Ähnliches wird von den Eingeborenen Nicaraguas berichtet: Die Frauen gingen dem Handel nach, während die Männer die Hausarbeit besorgten und aus dem geringsten Anlass von der Frau aus dem Hause geworfen wurden (BANCROFT, Bd. 2, S. 685, der sich nicht enthalten kann, die Männer »unfortunate« und die Frauen »Xanthippen« zu nennen).

4) 1, 27. Vergl. über Agyptern auch ESMEIN in der 2. Auflage von GIDE, condition privée de la femme, S. 61, 62.

erbringen, wo vom Mutterrecht in Afrika und von der Stellung der Frau zu jener Rechtsperiode die Rede sein wird. Wir kennen aber, abgesehen von den afrikanischen Ländern, noch ein anderes Volk des Altertums, bei welchem das Mutterrecht besonders ausgeprägt entgegentritt. Es sind dies die kleinasiatischen Lyker. Von ihnen sagt noch NIKOLAUS VON DAMASKUS[1]), der zur Zeit des jüdischen Königs Herodes lebte: »Die Lycier ehren die Frauen mehr als die Männer und nennen sich nach der Mutter; das Erbe hinterlassen sie den Töchtern, und nicht den Söhnen«. Und durch HERODOT[2]) wissen wir, dass Verwandtschaft und Erbfolge nur im Weiberstamm ging, und der Stand der Mutter allein den Stand des Kindes entschied[3]).

Auch von den italischen Lokrern wird uns bezeugt, dass der Adel im Mutter-, nicht im Vaterstamm erblich war[4]), und von den Sauromaten werde ich später berichten. Aber man muss im Altertum noch von bei weitem mehr derartigen Völkerzuständen Kenntnis gehabt haben; anders lässt sich nicht die ganz auffällige Bemerkung des ARISTOTELES[5]) deuten, dass die meisten kriegerischen Völker unter Weiberherrschaft stünden.

So in der Antike. Auch die Germanen standen ursprünglich auf dem Boden des Mutterrechts. Dies geht aus den Liedern der älteren EDDA hervor, in denen das Band unter Geschwistern noch das innigste und heiligste ist und dem durch die Ehe geschaffenen Bunde vorgeht[6]). So richtet der todwunde

---

1) S. 517, 518; in Stobäi Florilegium 44, 41.

2) 1, 173.

3) Vergl. auch PESCHEL, S. 243, Mc LENNAN, S. 291, LUBBOCK, S. 124. Im Königsgeschlecht scheint aber der Mannesstamm die Erbfolge begründet zu haben, wenigstens wenn man der Erzählung des GLAUKOS bei HOMER (ILIAS 6, 145 ff.) folgt.

4) POLYBIUS 12, 5.

5) Politik 2, 66 (bei SUSEMIHL, S. 56, 57).

6) DARGUN, S. 50 ff.

Sigurd (Siegfried) sich noch einmal auf und tröstet Gudrun (Kriemhild):

»Weine nicht, Gudrun, so grimmig,
Junges Weib! dir leben die Brüder«[1]).

Auffallend ist, wie verschieden nach dem Tode Siegfrieds die Stellung Kriemhilds ihren Brüdern gegenüber in der älteren EDDA und im Nibelungenliede ist. Wie wir alle wissen, rächt in der späteren Dichtung des Mittelalters Kriemhild den Mord ihres Gatten blutig an ihren eigenen Brüdern. Und wir können auch von unserem heutigen Gefühlsstandpunkt aus menschlich mit der Sagenheldin empfinden. Ganz anders aber die älteste Sage der Vorzeit. Hier fühlt sich Gudrun (Kriemhild) so durchaus Eins mit den Brüdern, dass ihr der Gedanke, ihnen als Rächerin entgegenzutreten, überhaupt niemals kommt[2]), und sogar der sterbende Sigurd (Siegfried) sie geradezu auf die Brüder als ihren natürlichen Schutz verweist. Bei ihrer Verheiratung mit Atli (Etzel) sind ihr daher arge Pläne völlig fremd, — ja, als der neue Gatte den Schwägern Verderben sinnt, ist sie es selbst, die die Brüder zu warnen sucht. Als dies misslingt und Atli die Brüder getötet hat, rast sie gegen ihr eigenes Fleisch, mordet die leiblichen Kinder, zerstückelt und setzt sie dem ahnungslosen Vater, mit den ärgsten Greueln der griechischen Mythen wetteifernd, zum Schmaus vor[3]).

---

[1]) HOLTZMANN, Die ältere Edda, S. 417, V. 25.

[2]) Vergl. auch, was die Lyngeidr zu dem von ihrem Bruder ermordeten, sterbenden Vater Hreidmar sagt: »Selten wird eine Schwester, wenn sie auch den Vater vermisst, ihren Harm am Bruder rächen« (HOLTZMANN a. a. O., S. 378, V. 10). Und Gunther hält der »zorngierigen« Brunhild, als sie über Siegfrieds Tod »mit einem Male aus ganzem Herzen lacht, als sie bis zu ihrer Lagerstatt hören konnte das laute Weinen der Tochter des Giuki (Kriemhild)«, als das Schlimmste, das sie erleben könnte, vor: »Du wärest dessen die würdigste der Weiber, dass wir dir vor Augen den Atli erschlügen, dass du sühnst deinem Bruder die blutige Wunde« (HOLTZMANN a. a. O., S. 418, V. 32).

[3]) WILHELM GRIMM, Deutsche Heldensagen, S. 7; HOLTZMANN, Die ältere Edda, S. 562 und im Text der Lieder z. B. S. 463, 493 ff., 515 ff.

Deutlicher als in diesen Umwandlungen der Sage kann der gewaltige Umschwung, den die Auffassung über das Verhältnis der Frau zu ihrer mütterlichen Familie und zu ihrem Gatten nahm, nicht gezeichnet werden. In der ältesten Fassung wurde der Mord des Gatten nicht an den Brüdern, wohl aber der Mord der Brüder an dem Gatten gerächt. Dass die mittelalterliche Dichtung dies gerade umgekehrt darstellte, zeigt, dass in den dazwischen liegenden Jahrhunderten im Verhältnis der Gatten eine ungeheure Veränderung eingetreten sein muss.

Dieser Wandel hat sich langsam vollzogen, und wir sind in der Lage, den ungefähren Verlauf zu verfolgen. Er beschleunigte sich naturgemäss dort, wo die Germanen mit höheren Kulturstufen in Berührung kamen. An dieser Grenzscheide der Kultur fand TACITUS die germanischen Stämme, die ihm zugänglich waren und deren Sitten er beobachtet hat. Und von diesen sagt er an einer merkwürdigen und vielbesprochenen Stelle seiner Germania[1]: Der Mutterbruder geniesse dieselbe Ehre wie der Vater, und manche meinten, dass dieses Blutsband noch heiliger und enger sei, sodass bei der Auswahl der Geisseln (also seitens der römischen Heerführer) mit Nachdruck solche Verwandte (nämlich Schwestersöhne) gefordet würden, um eine festere und die Familie in weiterem Umfang bindende Haftung herbeizuführen; Erben seien die Kinder: wenn solche nicht da seien, Brüder, Vaterbrüder und Mutterbrüder. Wir sehen hier die alte mutterrechtliche Verfassung schon in der Auflösung begriffen. Als heiliger gilt, wie das Rechtsgefühl noch lange die Rechtssatzung überlebt, das mutterrechtliche Band zwischen Schwestersohn und

[1]) c. 20: Sororum filiis idem apud avunculum, qui apud patrem honor. Quidam sanctiorem artioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur, et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tamquam et animum firmius et domum latius teneant. Heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres patrui avunculi.

Mutterbruder; es überwiegt noch dermassen das Gefühl des Vaters zum Kinde, dass der germanische Häuptling sich für gebundener hielt, wenn sein Schwestersohn, als wenn sein leibliches Kind in das Lager des Römers als Geissel gebracht wurde. Aber das Recht selbst war schon auf anderen Bahnen; die Habe fiel nicht mehr an die mütterliche Familie, sondern der Erbzug ging vom Vater bereits auf die Abkömmlinge[1]) — was unten als ein Kennzeichen des späteren Vaterrechts aufgeführt werden wird.

Dieser Umschmelzungsprozess musste immer weitere Fortschritte machen, je mehr die germanischen Stämme mit der antiken Kultur zusammentrafen. So zeigt das Zeitalter der Völkerwanderung schon die Auflösung der alten Zustände. Doch konnte nach den deutschen Volksrechten die Ehe auch noch in der Weise geschlossen werden, dass das Mundium (Gewaltverhältnis) nicht auf den Mann überging, sondern beim Vater verblieb, sodass trotz der Eheschliessung die Frau mitsamt ihren ehelichen Kindern in ihrer angestammten Familie verblieb und nicht in die Familie des Mannes hinübertrat[2]). Es liegt nahe, dies anscheinende Wahlrecht der Ehegatten mit der später zu besprechenden Kaufehe in Zusammenhang zu bringen und anzunehmen, dass erst nach voller Zahlung des Kaufpreises die Frau dem Mann gehörte, bis dahin aber unter der Gewalt (im derben Sinne der alten Zeit im Eigentum) ihres Vaters blieb; derartige Verhältnisse werden wir dort bei manchen Naturvölkern zu betrachten haben. Streng genommen hat dies also mit dem alten Mutterrecht überhaupt nichts zu

---

[1]) Bachofen, Mutterrecht, S. 79a; Kohler in krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, N. F. Bd. 4, S. 179 A*; vergl. auch O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte, S. 571.

[2]) Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland Bd. 1, S. 10; Dargun, S. 33; Bernhöft in Zeitschrift, Bd. 6, S. 430 ff. Es ist möglich, dass die Ususehe der Römer in alter Zeit auf denselben Prinzipien beruhte (Bernhöft a. a. O., S. 431).

tun, wenn es auch lehrreich zeigt, wie noch in jener Zeit die Bande, die die Ehe zwischen den Gatten schafft, durchaus hinter der Zugehörigkeit der Frau zu ihrer angestammten Familie zurücktreten konnten[1]).

Einen eigentümlichen Übergang weist der ältere Text der lex Salica, des Rechts der salischen Franken, auf, in welchem unter den Erben der beweglichen Habe der Vater und der Vaterbruder gar nicht aufgeführt sind — also noch Festhalten des Mutterrechts, — aber auch bereits der Mutterbruder fehlt, also gerade der nach Mutterrecht bevorzugte Verwandte übergangen ist[2]). Es ringt hier also eine Rechts- und Kulturform mit der andern, aber das neue Recht dringt mächtig hinein, und das alte weicht zurück.

Anders bei den Pikten. In der Abgeschlossenheit ihrer schottischen Berge vererbte sich bei ihnen die Königswürde noch bis zum Ende des 8. Jahrhunderts nach Mutterrecht. Wie es in einem alten Liede heisst:

> Eide waren auf sie gelegt
> Bei der Erde, bei den Sternen,
> Dass von der Mutter Adel
> Das Recht der Herrschaft stets entstammen sollte[3]).

Sagenhafte Erinnerungen mutterrechtlichen Geistes lassen sich noch in den Ritterdichtungen aus der Blütezeit der mittel-

---

[1]) Daher wird es auch schwerlich zufällig sein und ist daher nicht ohne Bedeutung für die Anschauung der alten Hebräer, wenn es in 1. Mose 2, 24 heisst: »Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen.« Das herrliche Bibelwort ist uns so zu eigen geworden, dass uns an ihm kaum mehr etwas auffällt; und doch ist es eigentlich überraschend und müsste von unserem heutigen Standpunkt heissen: »Darum wird ein Weib Vater und Mutter verlassen und an dem Manne hangen.«

[2]) Dargun, S. 60 ff.; vergl. auch Schröder, Lehrbuch der deutschen Reehtsgeschichte, S. 321 A. 414 u. Heusler, Institutionen Bd. 2, S. 521.

[3]) Mc Lennan, S. 68, 102 ff.; Beda, historia ecclesiastica gentis Anglorum 1, 1 (in der Ausgabe v. Plummer, Oxford 1896, S. 12); Lubbock, S. 124.

alterlichen Poesie auffinden. Hier wird es als selbstverständlich betrachtet, dass die Prinzessin ihrem Ritter das Königreich mit in die Ehe bringt, und andererseits zieht der Königssohn aus seiner Heimat aus, um sich in der Fremde durch die Hand der Königstochter ein Reich zu erobern[1]).

Und mindestens bei einem Volke Europas lassen sich bis auf den heutigen Tag derartige Spuren feststellen. In Korsika ist noch heute das geschwisterliche Band das heiligste, Bruder und Schwester stehen sich von allen Angehörigen am nächsten, und die meisten der wilden korsischen Rachelieder sind Klagen der Schwester um den Bruder, der gefallen ist[2]). Und der norwegische Bursche ritzt in höchster Seegefahr auf den Kiel des umgeschlagenen Boots den Namen seiner Mutter zum Zeichen, dass er ihrer in der letzten Not gedacht hat[3]).

Ähnliche letzte Nachklänge finden wir in der Volkspoesie der Litauer und Serben. In einem litauischen Daino[4]) beklagt sich die junge Frau, weil ihr Mann sie schlecht behandle, bei ihren Eltern und der Schwester, aber »Alle, ach, schalten mich, niemand, ach, half mir.« Nur der Bruder, der zuletzt angerufen wird, kommt der Schwester zu Schutz und bedroht den Mann mit dem Schwert, dass er ihr Ruhe giebt. So ist bei den heutigen Serben der Bruder stolz auf den Besitz einer Schwester, die Schwester schwört bei dem Namen ihres Bruders[5]). In einem serbischen Volkslied[6]) erwartet die Frau

---

1) SCHULENBURG, der Brautraub u. s. w. in den französischen mittelalterlichen Epen, in Zeitschrift, Bd. 12, S. 178 ff.

2) GREGOROVIUS, Korsika Bd. 1, S. 146. Vergl. auch die Meistererzählung MÉRIMÉE »Colomba«.

3) THORESEN, Gesammelte Erzählungen, 3. Aufl. Berlin 1901, S. 95. So erwähnt auch, wenn ich mich recht erinnere, Goethe in seiner italienischen Reise, dass für den italienischen Burschen damals die äusserste Beleidigung eine Beschimpfung seiner Mutter war.

4) TETZNER, S. 86, Nr. 36.

5) WESNITZ in Zeitschrift, Bd. 9, S. 48.

6) TALVJ, Volkslieder der Serben, Bd. 2, S. 169.

vergebens ihren jungen Gatten Georg, ihren Brautführer und ihren Bruder:

»Um Georg hat sie ihr Haar verschnitten,
Um den Führer ihr Gesicht zerrissen,
Um den Bruder ausgebohrt die Augen.
Haar verschnitt sie, Haare wachsen wieder,
Kratzt das Antlitz, heilet zu das Antlitz;
Doch die Augen können nicht mehr heilen,
Noch des Herzens Wunde um den Bruder[1]).«

Also dieselbe Auffassung uralter Zeiten, wie sie uns in der älteren Edda entgegentritt: Gudrun, die zum Rasen durch den Tod der Brüder gebracht wird und den Mord des Gatten ruhig wie ein Schicksal trägt. Dass es sich auch bei den Serben um einen Zusammenhang mit ferner Vergangenheit handelt, lehrt uns, was die Alten von den am Don wohnenden sauromatischen Stämmen berichten. Von ihnen ist uns die seltsamste Überlieferung erhalten. NIKOLAUS VON DAMASKUS[2]) sagt von ihnen geradezu: sie gehorchen in allen Dingen den Frauen als Gebieterinnen, und berichtet, dass die Frauen ebenso kriegerisch wie die Männer seien: kein Mädchen dürfe heiraten, ehe sie nicht einen Feind getötet habe. Und PLINIUS[3]) bringt das Volk der Sauromaten mit den mythischen Amazonen in Verbindung und nennt sie Untertanen ihrer Frauen (Gynaecocratumenoi). Bei den späteren Slaven haben sich nur schwache Spuren des Mutterrechts gefunden. So vor Allem, dass die Frau nach dem Tode des Mannes zu ihrem eigenen Geschlecht (zadruga) zurückkehren kann und in solchem Falle die Kinder der Mutter folgen[4]).

Anders im Kaukasus. Hier hat sich bei den abgelegen wohnenden Bergstämmen bis in neue Zeit alte Sitte erhalten.

---

[1]) Vergl. auch TALVJ a. a. O., Bd. 1, S. 280, 281.

[2]) S. 517.

[3]) 6, 19.

[4]) RUNDSTEIN in Zeitschrift, Bd. 15, S. 217.

So ist bei dem kaukasischen Volk der Inguschen der Mutterbruder verpflichtet, dem Schwestersohn nach erreichtem 16. oder 17. Lebensjahr ein schönes Pferd und 30 Rubel zu schenken; und gebührt bei einigen Stämmen dem Oheim mütterlicherseits, bei anderen dem Bruder bei der Brautwerbung wie bei der Blutrache eine besondere Rolle, wie sie bei anderen Völkern dem Vater zukommt. So wird im Kreise Sakatal in Dagestan das Ross, worauf die zum Bräutigam reitende Braut sitzt, von ihrem Mutterbruder am Zaum geführt[1]).

Von den transkaukasischen Tataren wird folgende Legende berichtet:

> »Ein Chan wollte einmal Mann, Sohn und Bruder einer Frau hinrichten lassen. Letztere warf sich dem Chan zu Füssen und flehte um Gnade. Der Chan versprach ihr selbe, doch nur für einen der Verurteilten, wobei er der Frau die Wahl unter ihnen überliess. Sie bat für den Bruder. »Warum bittest Du nicht für den Mann oder für den Sohn?« fragte der Chan. »Einen Mann« — sagte die Frau — »kann ich auf der Strasse finden, einen Sohn im Mutterleibe, einen Bruder aber nirgends[2]).«

---

[1]) DARINSKY in Zeitschrift, Bd. 14, S. 193, 194.

[2]) DARINSKY a. a. O. Diese Geschichte ist doppelt merkwürdig, weil eine ganz ähnliche von HERODOT (3, 119) bei den alten Persern berichtet wird, wo die Frau sich dem König Darius gegenüber fast mit den nämlichen Worten äussert: »O König, ich bekomme wohl, so Gott will, noch einen anderen Mann und andere Kinder, wenn ich diese verliere; da aber mein Vater und meine Mutter nicht mehr leben, so bekomme ich niemals einen Bruder wieder.« Wie die Begründung zeigt, die der Frau in den Mund gelegt wird, handelt es sich offenbar um eine alte Sage, die in der späteren Zeit nicht mehr verstanden wurde. Vergl. auch PLUTARCH, de fraterno amore c. 7 u. SOPHOKLES, Antigone 905 ff. Die Echtheit der letzteren Stelle ist allerdings zweifelhaft; doch muss sie mindestens ein Einschiebsel aus hellenischer Zeit sein, da bereits ARISTOTELES (Rhet. 3, 16, in der Ausgabe v. Römer, S. 218) sie kennt.

Und hiermit stimmt überein, dass noch heute der gewöhnliche Schwur der Tatarin lautet: »Ich schwöre beim Haupte meines Bruders«[1]).

An der Zwischenschwelle europäischer und asiatischer Kultur steht auch das rätselhafte Volk der Zigeuner. Auch bei ihnen, deren zum Teil seltsam archaistische Sitten erst in neuerer Zeit gründlich durchforscht sind, ist Mutterrecht nachweisbar[2]). So zieht bei ihnen der Mann nach seiner Verheiratung zur Frau und wird zur Sippe der Frau gerechnet[3]).

In Asien wendet sich das Interesse zunächst den uns stammverwandten Völkern Ostindiens zu. Schon ihre epischen Dichtungen enthalten entschiedene Überlieferungen des Mutterrechts. So sagt der König Yudischtira im altindischen Epos Mahâbhârata[4]): »Wohl bekannt ist, wie die Mutter die Vornehmste unter den uns Vorgeordneten ist«[5]). Und dass dies nicht bloss eine rein menschliche Hochschätzung der Mutter, wie sie Gott sei Dank der Gefühlswelt aller Zeiten eigen ist, sondern der Ausfluss ganz bestimmter rechtlicher Vorstellungen ist, lehren andere Stellen der Dichtung. So verheisst der Todesgott der frommen und treuen Sawitri, einer der rührendsten Frauengestalten, die ein Dichtergenius jemals schuf, Gewährung ihrer Wünsche mit folgenden Worten[6]):

»Und Söhn' und Enkel werden euch
erfreuen, tapfre, fürstliche;
die werden bis in späte Zeit
benannt mit deinem Namen sein.

---

[1]) Darinsky in Zeitschrift, Bd. 14, S. 194, 195.

[2]) Wlislocky, Volkskunde der transsylvanischen Zigeuner, in Virchow's u. Holtzendorff's Vorträgen N. F. 2, 12, S. 462.

[3]) Wlislocky, Vom wandernden Zigeunervolk, S. 61, 65.

[4]) Adi parva sect. 198, S. 551.

[5]) »Amongst all superiors, it is well known that the mother is the foremost.«

[6]) Holtzmann, Indische Sagen, Bd. 1, S 269.

Auch Brüder wirst Du sehen noch,
den Göttern gleiche, tapfere,
nach Deiner Mutter zugenannt,
nach Malawi, die Malawer.«

Dass der Sohn im alten Indien mit dem Namen auch den Stand der Mutter erbte, geht aus einer anderen Stelle des Mahâbhârata hervor[1]). Und auch den Bruder finden wir in der gleichen angesehenen Stellung, die er in den Ländern des Mutterrechts neben dem Mutterbruder hat; so giebt der mythische Schlangenkönig seine Schwester dem Büsser zur Frau, ohne dass des Vaters irgend Erwähnung getan wird[2]).

Auch das altehrwürdige Gesetzbuch des Manu[3]) erwähnt eine Form der Eheschliessung, die sogenannte Gândharvaehe[4]), die mit dem vorhin erwähnten attischen Konkubinat eine grosse Ähnlichkeit zeigt. Aus viel späterer Zeit ist uns eine Sanskrit-Inschrift aus dem 10. Jahrhundert nach Christus mit mutterrechtlicher Genealogie, so wie bei den alten Ägyptern und Etruskern, erhalten[5])

Dies sind die Zeugnisse der Vergangenheit. Aber Ostindien, dies Wunderland in so vielen Beziehungen, weist uns auch heute noch mutterrechtliche Züge von völliger Ausgestaltung

---

1) Adi parva sect. 63, S. 178 ff.

2) HOLTZMANN, Indische Sagen, Bd. 2, S. 164. Vergl. auch die bei DELBRÜCK, die indogermanischen Verwandtschaftsnamen, S. 586 citierte Stelle aus Hopkins: »In fact, the mothers brother is the one prominent uncle.« Ferner die Stelle aus der Sage von König Nal bei HOLTZMANN a. a. O., Bd. 2, S. 39, wo der Bruder vor dem Vater und dem Sohne beweint wird, S. 49, wo der Vertraute aus der Heimat als »Freund des Bruders« bezeichnet wird, und ebenda, S. 50, wo die Dichtung, um ein nahes Verwandtschaftsverhältnis anzuführen, die Mutter des Tschedikönigs die Mutterschwester der Damajanti sein lässt.

3) 3, 32.

4) LOISELEUR-DESLONGCHAMPS (Paris 1833) übersetzt es: union, »née du désir, elle a pour but les plaisirs de l'amour.«

5) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 330.

bis zu letzten Nachklängen auf. So sind uns mutterrechtliche Zustände von einer ganzen Reihe von Volksstämmen bezeugt; insbesondere den Bodo[1]), den Buntar[2]), den Koktsch[3]), den Khasia am Brahmaputra[4]), dem Grenzvolk der Garro[5]) und in Travancore[6]).

Um im einzelnen mit den Gangesländern, den Sitzen hoher und alter Kultur zu beginnen, so assistieren bei den Khasias in Bengalen nicht die Väter, sondern die mütterlichen Oheime des Bräutigams und der Braut bei der Eheschliessung[7]), und

---

1) Mc LENNAN, S. 170.

2) Mc LENNAN, S. 170. LUBBOCK, Entstehung der Civilisation, S. 124.

3) Mc LENNAN, S. 151. (»A Kocch man goes, on his marriage, like the beena husband [hier ist offenbar die später zu betrachtende Binaehe gemeint] of Ceylon, to live in family with his wife and her mother; on his marriage all his property is made over to his wife; and on her death her heirs are her daughters), S. 170. Ganz ebenso HELLWALD in TREWENDT's Handwörterbuch der Zoologie u. s. w., Bd. 4, S. 554: »Die Frauen spielen bei ihnen eine grosse Rolle und haben die Sorge für die Erhaltung des Eigentums, sind ausserordentlich fleissig, spinnen, weben, pflanzen und brauen den ganzen Tag. Nach dem Tode einer Frau fällt das Eigentum den Töchtern zu, und wenn ein Mann heiratet, so lebt er bei seiner Schwiegermutter, der er auch wie seiner Frau gehorchen muss.« Auch LUBBOCK a. a. O., S. 124.

4) HELLWALD in TREWENDT's Handwörterbuch der Zoologie, Bd. 4, S. 473: »Der Mann zieht nicht die Frau zu sich hinüber, sondern tritt als neues Mitglied in Familie und Besitz der Gattin ein. Ohne Ceremonie heiraten und scheiden sie sich. Die Kinder bleiben bei der Mutter.« Ferner Mc LENNAN, S. 146; LUBBOCK a. a. O., S. 124.

5) HELLWALD in TREWENDT's Handwörterbuch der Zoologie, Bd. 3, S. 296: »Haus und Hof erben nicht die Söhne, sondern die Weiber; die Witwe setzt den Besitz des Mannes fort und erhält vom Jüngling, den sich die Tochter zum Manne erwählt, die Rechte seiner Hausfrau eingeräumt. Die Kinder werden dem Stamm der Mutter zugerechnet.«

6) LUBBOCK a. a. O., S. 125.

7) So überhaupt in Nieder-Bengalen, vergl. KOHLER in Zeitschrift, Bd. 8, S. 266.

verbleiben bei Ehescheidung die Kinder der Mutter[1]; ferner wohnt der Ehemann im Hause der Frau, wenn sie die einzige oder jüngste Tochter ist; sonst folgt sie ihm in sein Haus, dies wird aber ihr Eigentum[1]. Der Frauenpreis fällt bei den Juans und den Savars in Orissa teils an den Vater, teils an den mütterlichen Oheim[1], bei einem Stamm der Ureinwohner Niederbengalens zum Teil an die Mutter und den mütterlichen Oheim der Braut[2].

Im nordwestlichen Vorderindien bei den Najaks beerbt der Neffe den Onkel[3]. Und ein eigentümlicher Nachklang des Mutterrechts findet sich in einigen Gegenden des Pendschab. Hier wird bei Vielweiberei die Erbschaft des Mannes in soviel Teile zerlegt als Mütter vorhanden sind, die Kinder einer Mutter bilden einen Stamm für die Erbfolge: soviel Mütter, soviel Teile; hat also von zwei Frauen eine Mutter ein Kind und die andere 8, so erbt das Kind der einen die Hälfte, und jedes Kind der andern ein sechzehntel der Erbschaft[4]. Auch in der Provinz Bombay finden sich noch manche Reste des Mutterrechtes. Auch hier tritt bei der Eheschliessung vielfach der mütterliche Oheim an die Stelle des Vaters[5]. Ferner kommt die ebenfalls ganz mutterrechtliche Sitte vor, dass der Schwiegersohn einige Monate nach der Heirat im Hause der Frau bleiben[6], sowie dass er seine Kinder den Schwiegereltern überlassen oder sie ihnen abkaufen muss[7].

Jetzt aber nähern wir uns einer alten Urheimat des Mutterrechtes, der Küste Malabar, dem Lande der Nairs. Schon

---

1) Kohler in Zeitschrift, Bd. 9, S. 328.
2) Kohler in Zeitschrift, Bd. 8, S. 268.
3) Kohler in Zeitschrift, Bd. 11, S. 163.
4) Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 204 ff.
5) Kohler in Zeitschrift, Bd. 10, S. 69 ff. mit vielen Nachweisen.
6) Kohler in Zeitschrift, S. 74.
7) Kohler in Zeitschrift, S. 73, 74.

Altvater PUFENDORF[1]) weiss auf Grund eines alten Berichtes von Kalekut, dass dort niemals die Söhne der Könige in der Herrschaft folgen, sondern die Krone an die Schwestersöhne fällt. BACHOFEN[2]) hat aber zuerst darauf aufmerksam gemacht, dass bei diesen Nairs volles Mutterrecht herrscht. Die Schwestern leben mit dem Bruder zusammen. Die älteste Schwester oder von mehreren Schwestertöchtern die älteste leitet das Hauswesen. Ehe in unserem Sinne besteht nicht; die Frau hat Umgang mit nur einem Mann, aber sie kann nach Belieben mit diesem Manne wechseln, ihn entlassen und einen andern zum Umgang nehmen. Zugehörigkeit und Erbrecht bestimmen sich ausschliesslich nach dem Mutterstamm. Der Mann wird daher von seinen Schwestersöhnen beerbt, soweit neben dem gemeinsamen Hausvermögen überhaupt Sondervermögen besteht, und sie bringen ihm auch die Totenopfer[3]). Daher kennt auch kein Nair seinen eigenen Vater, und umgekehrt kennt kein Nair-Vater seinen eigenen Sohn[4]). — Die Übergangsformen zeigen sich in Nord-Malabar. Hier wird zwar die alte Hausgemeinschaft von Bruder und Schwester durchbrochen, indem die Frau dem Manne folgt; aber familienrechtlich gilt das Mutterrecht. Auch war es früher verboten, zum Nachteil

---

[1]) De jure naturae ac gentium 6, 1, 10.

[2]) Antiquarische Briefe, S. 216 ff. Die Richtigkeit der Tatsachen vermag auch LEIST, Alt-Arisches jus gentium, S. 51 ff. nicht zu leugnen, wenn er sie auch als örtliche Besonderheit hinstellen will. Aber jedes ist in seiner Gegend örtlich, und die Wiederkehr bei anderen Völkern erhebt das Einzelne zu universaler Bedeutung. Ich will deswegen nicht sagen, dass jede Race und jedes Volk denselben Weg in allen seinen Strecken gegangen sind. Aber ein gut Stück Weges sind sie allem Anschein nach zusammen gegangen; und, wo wir viel Wanderer sehen, ist der breiteste Weg, den man uns in der Schule Regel genannt hat.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 10, S. 67; BERNHÖFT ebenda, Bd. 8, S. 22; BOHLEN, das alte Indien, Bd. 2, S. 143; MONTESQUIEU 16, 5; Mc LENNAN, S. 148; BASTIAN, Rechtsverhältnisse, S. XVIII.

[4]) LUBBOCK, Entstehung der Zivilisation, S. 125.

der Neffen etwas den Söhnen zuzuwenden; jetzt geschieht es, aber mit Einwilligung der Neffen[1]). Bei den Namburibramanen heiratet nur der älteste Sohn nach Vaterrecht, zuweilen bis zu 7 Frauen; die jüngeren Söhne pflegen mit den Nairweibern Umgang nach Mutterrecht[2]).

Und dies begrenzt sich nicht auf die vornehmsten Kasten; denn auch bei den Poliar, einer Sklavenkaste Malabars, wird die Priesterwürde auf die Söhne der Schwester vererbt[3]).

Soweit Ostindien. Dass auch in Arabien, einer alten Stätte des Hetärismus, sich aus ihm später das Mutterrecht entwickelte, liesse sich an sich vermuten, wird aber auch durch die Tatsachen bestätigt[4]). So manche Übergangserscheinungen, die vom Hetärismus her in neuere Zeit hineinreichen, lassen sich wegen ihres Mischcharakters ebenso gut als mutterrechtlich ansprechen; so die Mutaehe[5]).

Auch bei den Arabern ist es die Sprache, die ein gewichtiges Zeugnis ablegt. Denn für mutterrechtliche Vorstellungen sprechen die altarabischen Bezeichnungen batn (d. h. venter) für Geschlecht und rahim (d. h. uterus) für Verwandtschaft, wodurch der Mutterschoss als massgebend für die Abstammung hingestellt wird[6]). Dem treten direkte Zeugnisse hinzu. So benannten sich im alten Arabien auch in der Zeit nach dem Islam die Stämme vielfach nach einer Stammmutter[7]), und kam auch Vererbung der Häuptlingswürde nach Mutterrecht

---

[1]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 10, S. 67, 68.

[2]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 10, S. 68. Vergl. auch Bachofen, Antiquarische Briefe, Brief 27—30.

[3]) Bernhöft a. a. O., Bd. 8, S. 22, 23.

[4]) Vergl. insbesondere Wilken, das Matriarchat bei den alten Arabern. Autorisierte Übersetzung. Leipzig 1884.

[5]) Oben S. 21; vergl. Robertson Smith, Kinship and Marriage in early Arabia, S. 64 ff.

[6]) Wilken a. a. O., S. 38, Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 422.

[7]) Smith a. a. O., S. 26 ff., 30 ff., 256.

vor[1]). Auch scheint in Arabien üblich gewesen zu sein, dass der Schwiegersohn in die Familie des Schwiegervaters eintrat und als dessen Sohn galt, also nach heutigen Begriffen von ihm gewissermassen adoptiert wurde[2]). Ein mutterrechtlicher Zug war es auch, dass das Beilager im Zelt der Familie der Braut stattfand, und dann erst der Bräutigam die junge Frau zu sich nahm[3]).

Für die Stellung des mütterlichen Oheims war es bezeichnend, dass bei den alten Arabern der Glaube bestand, seine Eigenschaften gingen auf den Neffen über[4]).

Ein Nachklang des Mutterrechts, den wir im alten Attika trafen, tritt uns auch hier in viel neuerer Zeit entgegen. Die Ehe zwischen halbbürtigen Geschwistern ist gestattet, wenn sie den Vater, nicht aber, wenn sie die Mutter gemeinsam haben[5]).

Bei einem semitischen Stamm, den Mandäern, der eine besondere Religionssekte bildet, nennen sich die Stammesangehörigen in religiösen Dingen nach dem Namen der Mutter, im Leben nach dem des Vaters. Hier ist die religiöse offenbar die altertümliche, in frommer Scheu erhaltene Bezeichnungsweise[6]).

Aber auch weit davon im Osten bei ganz andern, nicht stammverwandten Völkern finden wir Spuren des Mutterrechts von offenbar sehr ehrwürdigem Charakter bei den alten noch

---

1) Smith a. a. O., S. 95.

2) Smith a. a. O., S. 142, 158, 267.

3) Smith a. a. O., S. 56, 142; ebenso noch bei den Beduinen, Burckhardt, S. 284.

4) Wilken a. a. O., S. 44 ff.; Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 421.

5) Wilken a. a. O., S. 42; Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 422. Vergl. auch für das althebräische, vormosaische Recht 1 Mose 20, 12; das mosaische Recht verbietet die Geschwisterehe unbedingt, 3 Mose 18, 9 u. 20, 17; vergl. aber auch die noch auf altem Standpunkt stehende Stelle bei Hesekiel 22, 11.

6) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 424.

immer nicht ausgestorbenen Urvölkern Chinas und Japans, die aus der Herrschaft des Landes von den Vorfahren der heutigen Chinesen und Japanern verdrängt wurden. Bei den Miaotse, dem Urvolke Chinas, leben die Eheleute einige Jahre bei den Eltern der Ehefrau und gründen erst dann einen selbständigen Haushalt, oder die Frau kehrt nach der Verheiratung zu ihren Eltern zurück und kommt erst zu dem Ehemann, wenn sie ein Kind hat[1]. Ganz ähnlich ist es bei dem altjapanischen Volk der Ainos; auch hier leben die jungen Eheleute bei den Eltern der Frau und gründen sich erst nach der Geburt eines Kindes den eigenen Hausstand[2].

Reste dieses autochthonischen Rechtszustandes haben sich auch bei dem heutigen Chinesenvolk erhalten. Aus der ausschliesslichen Rechtssitte ist Vertragsrecht geworden[3]: haben die Schwiegereltern keinen Sohn, so kann vereinbart werden, dass der Schwiegersohn in die Familie des Schwiegervaters eintritt, und gehören dann er und seine ganze Nachkommenschaft zu dieser Familie[4]. Es handelt sich offenbar um Rechtsanschauungen, die im ganzen Nordosten Asiens bei den dort einheimischen alten Völkern verbreitet waren. Denn auch aus Kamtschatka wird uns berichtet, dass der Kamtschadale schon mit der Verlobung die Seinen verlässt und in des Schwiegervaters Ostrog »auf ewig« wohnt[5].

Und wie hier in einer fast arktischen Zone, so unter tropischer Sonne im ostindischen Archipel. Dieselben einfachen Naturbedingungen regeln das Leben der Menschen dort wie

---

[1]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 405, Bd. 8, S. 88.

[2]) Siebold in Zeitschr. f. Ethn. 1878, S. 31.

[3]) Ich möchte hier auf die interessante Parallele hinweisen, dass die alte eheliche Gütergemeinschaft sich in unserem deutschen BGB (§§ 1433, 1437 ff.) als Vertragsrecht erhalten hat; es entspricht dies dem Wandel der Zeiten: fakultative Rechtssitte wird, was früher herrschte.

[4]) Kohler, in Zeitschrift, Bd. 6. S. 374.

[5]) Steller, Beschreibung des Landes Kamtschatka, S. 346.

hier. Was ist dem Manne näher als die Mutter? was knüpft sich mehr und fester an seine gesamte Existenz als das Bewusstsein der Einheit mit dem Weibe, das ihn gebar, unter dessen Tränen und Lachen er gross geworden ist, und dessen Gedenken seine erste Erinnerung an das Bewusstsein des Lebens ist? Dies erste einfache Gefühl des stammelnden wie des reifsten Menschen, das A und das O der beginnenden wie der höchsten Kunst, es ist sicher auch der Ausgangspunkt des Rechts gewesen; denn das Recht ist nichts als ein Reflex der Bedürfnisse und Existenzbedingungen der Menschen, und ein Tor ist, der das Recht vom menschlichen Gefühl trennen will. Wie wir fühlen, so ist auch unser Recht. Und so finden wir unter dem Tropenhimmel, just ebenso wie in Kamtschatka, das Mutterrecht zu Hause. Es ist bei den Malayenstämmen weit verbreitet[1]), so bei den Dayak, den Urbewohnern von Borneo[2]). Ein besonders wichtiger Sitz des Mutterrechts ist auf Sumatra[3]), wo bei den Battas die Schwesterkinder zur Erbschaft gelangen[4]). Insbesondere ausgeprägt sind diese Verhältnisse bei den Menangkabau im Padangschen Oberlande von Sumatra[5]). Nur die mütterliche Abstammung ist für die

---

[1]) Hellwald in Trewendt's Handwörterbuch der Zoölogie u. s. w. Bd. 5, S. 276: »Bei vielen Malayen herrscht noch das reine Matriarchat, wobei der Mann nicht der Gründer des häuslichen Herdes, sondern nur Erzeuger der Nachkommenschaft ist. Das Vermögen der Frau ist für ihn unantastbar und Eigentum der von der Mutter gewonnenen Kinder. Sein eigenes Vermögen erben nicht seine Kinder, sondern jene seiner Schwestern und in zweiter Reihe seine Brüder.« Ferner Kohler in Zeitschrift, Bd. 5, S. 351.

[2]) Hellwald in Trewendt's Handwörterbuch der Zoologie, Bd. 2, S. 336.

[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 13, S. 56.

[4]) Bastian, Rechtsverhältnisse, S. 183; Lubbock, Entstehung der Civilisation, S. 125.

[5]) Die sogen. Semandoehe. Vergl. Bastian, Völker des östlichen Asiens, Bd. 5, S. 12; Starcke, S. 84; Hellwald, Familie, S. 232; Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 332, 333, Bd. 5, S. 463 (nach Wilken); Post, Zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts, S. 99.

Verwandtschaft ausschlaggebend; alle von Mutterseite her Verwandten bilden ein gemeinschaftliches Mutterhaus, an dessen Spitze der Familienälteste, gewöhnlich der älteste Bruder oder mütterliche Oheim steht; diese Gemeinschaft wird von der Frau auch nach ihrer Verheiratung nicht verlassen, sie empfängt hier vielmehr die Besuche ihres Mannes und sie und ihre Nachkommenschaft bleibt dem Mutterhause erhalten.

Auch ausserhalb des Archipels finden wir bei den Malayenvölkern das Mutterrecht, so auf der japanischen Insel Formosa[1]).

Nicht anders bei den verwandten Stämmen Polynesiens. Auch hier folgt das Kind der Mutter, und wird uns — als echte Konsequenz des Mutterrechts — die sonst erstaunliche Folge bezeugt, dass die unehelichen Kinder in allen Beziehungen den ehelichen gleichstehen[2]). Auch sonst finden wir im einzelnen die Spuren des Mutterrechts. Bei den Tonganern, sowie auf den Karolinen- und Marianen-Inseln ist es, wie bei so manchen andern Völkern, die Aristokratie, die als Hort konservativer Ideen die Erinnerung uralter Zustände bewahrt; denn hier vererbt sich der hohe Adel der Egi oder Erihs im Weiberstamm[3]). Aber nicht bloss in den höchsten Kreisen finden sich mutterrechtliche Anschauungen; so berichtet CORDIER[4]) ganz allgemein von den Bewohnern der Marianen auf Grund einer Reisebeschreibung von FREYCINET: »ces insulaires l'établissent principalement par les femmes. Chez eux, ce sont elles qui décident des mariages. La plus âgée des parentes préside à toutes les relations de famille. Si le mari vient à mourir, sa veuve prend en main les enfants et toute la fortune du défunt. Le mari survivant à la femme,

[1]) MONTESQUIEU 23, 4; BASTIAN a. a. O., Bd. 5, S. 280.

[2]) Zeitschrift, Bd. 14, S. 423.

[3]) BASTIAN, Rechtsverhältnisse, S. 171; LUBBOCK a. a. O., S. 126, 379; KLEMM, Kulturgeschichte, Bd. 4, S. 329.

[4]) Revue hist. droit Franç., Bd. 5, S. 364.

les parentes de celle-ci disposent des enfants et des biens du mari. Les enfants sont donc à la mère, aux femmes de sa famille, non au père.« Reines Mutterrecht begegnet uns auch bei dem interessanten Völkchen der Pelauer auf den Pelau- (oder Palau- oder Pelew-) Inseln in der westlichen Karolinengruppe. Hier wird männliche Verwandtschaft nicht beachtet; nur auf die Frau gründet sich Familie und Abstammung. Die Kinder folgen dem Totem der Mutter, und der nächste Verwandte des Mannes ist daher nicht sein leiblicher Sohn, sondern der Sohn der Mutter oder der Schwester. Daraus folgt, dass die Familie nicht durch Söhne erhalten wird, sondern dass die Schwester durch ihre Tochter die Familie fortsetzt, und dass die Familie erlischt, wenn nur Söhne, nicht Töchter vorhanden sind. Die Vorstandschaft des Hauses vererbt sich auf den Ältesten von Mutterseite her, und neben dem männlichen Senior, an der Spitze der Familie, steht beratend eine Frauenälteste, gewöhnlich eine Tante oder Grossmutter. Zwar lebt die Frau schon beim Mann, aber sie ist im Grunde nur ein Gast bei ihm; denn sie kehrt nicht nur, wenn sie der Pflege bedarf, bei Niederkunft oder Krankheit, sondern auch beim Tode des Mannes in ihr mütterliches Heim zurück, und dorthin begeben sich beim Tode des Vaters und in der Regel auch beim Tode der Mutter die Kinder[1]).

Dies die Sitten der Pelauer. Ähnliches wird uns von den Inseln der Banksgruppe berichtet: »Obschon die Bewohner dieser Gruppe verschiedene Dialekte reden, so verbindet doch alle ein gemeinsames Band, das ihrer Einteilung in zwei grosse Familien, auf Mota »veve«, d. h. Mutter genannt. Jeden Angehörigen derselben Familie bezeichnet man mit dem Namen »sogoi« und sagt von ihm: »die Mutter ist eine.« Die Kinder

---

[1]) Zeitschrift, Bd. 6, S. 324, Bd. 13, S. 56; SEMPER, Palauinseln, S. 114, 304, 305, 365; KUBARY, die sozialen Einrichtungen der Pelauer, S. 39 ff. 43, 53—58.

gehören der Familie an, aus der ihre Mutter stammt, die Kinder der Schwester des Mannes dagegen sind dessen nächste Verwandte, sie setzen, so zu sagen, seine Familie fort[1])«. Und auch von den Marschallinseln wird bezeugt, dass dort das Kind, gleichviel ob Sohn oder Tochter, der Familie und dem Stamm der Mutter folgt[2]).

Ganz so auch bei den Papuas, von denen uns bezeugt wird: sie gelten als Fremdlinge im Stamm des Vaters und sind heimisch im Stamm der Mutter. Auch hier tritt an Innigkeit und Zartheit das Verhältnis zwischen den Ehegatten weit zurück hinter der Zugehörigkeit zur mütterlichen Familie. Hier gilt sogar als naturgemäss, dass, wenn zwischen dem Stamm des Vaters und dem der Mutter Fehde ausbricht, der Sohn dem mütterlichen Oheim folgt und — so naturwidrig dies uns erscheint — gegen den eigenen Vater zu Felde zieht[3]). Stärker kann nicht zur Erscheinung gebracht werden, dass in den Gebieten des Mutterrechts Vater und Kind sich noch nicht einander gehören; die Mutter und ihre Familie sind alles für das Kind.

Und, wie zwischen Vater und Kind, so auch zwischen den Eheleuten selbst. Sie beerben sich nicht, sondern jeder Teil wird von seinen Angehörigen beerbt. Auch die Gewalt über die Frau, ganz im weitausgedehnten, urzeitlichen Sinne als Recht über Leib und Leben der Frau (das ius vitae ac necis der alten Römer), wird bei den Papuas nicht von dem Ehemann, sondern vom mütterlichen Oheim oder vom Bruder ausgeübt[4]). So geht auch die Häuptlingswürde im Weiberstamm nicht auf den Sohn: so in Neu-Guinea auf den Bruder[5]), auf Neu-Britannien auf den ältesten Sohn der ältesten

[1]) ECKARDT im Globus, Bd. 40, S. 366.

[2]) JUNG in Zeitschrift, Bd. 14, S. 422.

[3]) Zeitschrift, Bd. 14, S. 351 ff.

[4]) Zeitschrift, Bd. 14, S. 348.

[5]) FINSCH, Neu-Guinea und seine Bewohner, S. 77.

Schwester und, wenn diese sohnlos ist, auf den der zweiten Schwester[1]).

Bei den Australnegern[2]) herrschen nicht mehr rein mutterrechtliche Zustände. Zwar folgt bei den meisten Völkern das Kind noch dem Stamme der Mutter, und bestimmt sich daher die Blutsverwandtschaft nach der mütterlichen Abstammung, und zieht dann auch hier bei Stammfeindschaften der Sohn in den Krieg gegen den leiblichen Vater[3]). Aber einzelne Stämme sind in der Entwickelung zum Vaterrecht hin schon auf halbem Wege so weit gediehen, dass der Sohn in den Totem des Vaters, die Tochter in den der Mutter eintritt[4]). Ja, die Frau folgt dem Mann und diesem steht die eheherrliche Gewalt zu. Auch hat der Vater in der Regel die Gewalt über das Kind, über sein Leib und Leben; freilich sind auch hier die Entwickelungsstufen verschieden, da bei einzelnen Stämmen dies Recht der Mutterbruder hat, in Neusüdwales es auch vorkommt, dass Mutter und Mutterbruder Mundwalt bei der Eheschliessung sind[5]). Anklang an das Mutterrecht ist auch die sehr verbreitete Rechtssitte, dass der Schwiegersohn für die Familie der Frau arbeiten und den Schwiegereltern einen Teil seiner Jagdbeute abtreten muss[6]). So sehen wir bei den Australnegern Mutter- und Vaterrecht in unentschiedenem Kampfe; es überwiegen, gerade wie bei der ähnlichen Herausbildung vom Hetärismus her bei andern Völkern, Mischformen, in denen das Mutterrecht noch nicht vollständig unterlegen ist, und das Vaterrecht noch nicht völlig obgesiegt hat.

---

1) POWELL, Unter den Kannibalen von Neubritannien, übers. von SCHRÖTER, S. 62, 223.

2) Vergl. über das Mutterrecht bei ihnen auch Mc LENNAN, S. 90 ff.

3) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 5, Bd. 7, S. 345, 346.

4) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 347.

5) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 349.

6) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 346.

Und nun Afrika, gerade wie Arabien eine Urheimat des Hetärismus und des, wenigstens hier, anscheinend aus ihm erwachsenen Mutterrechts! Schon aus dem Altertum berichtet uns hier NIKOLAUS DAMASCENUS[1]) von den Äthiopern, die HERODOT[2]) als die grössten und schönsten aller Menschen preist: »Sie ehren am meisten die Schwestern, und die Könige hinterlassen die Nachfolge zumeist nicht ihren eigenen, sondern ihrer Schwestern Söhnen.« Und merkwürdig! Hier scheint der Ursprung dieser Verhältnisse in der Tat das gemeinschaftliche Stammeseigentum an allem, somit früher auch an den Frauen, gewesen zu sein. Denn Nikolaus fährt in seinem seltsamen Bericht fort: »Sie üben Frömmigkeit und Gerechtigkeit. Ihre Wohnungen haben keine Türen und viel liegt offen auf der Strasse und niemand ist da, der es stiehlt.« — Und vom gerade entgegengesetzten Teile Afrikas, von der äussersten Westküste meldet DIODOR[3]) ganz sagenhafte Kunde von einem amazonischen Volk: bei ihm hätten die Frauen allein die Geschäfte besorgt und wären zu Felde gezogen, der Mann hätte das Haus gehütet und die Kinder aufgezogen, den weiblichen Kindern seien die Brüste ausgebrannt worden. Also Mutterrecht im äussersten Osten und äussersten Westen des den Alten bekannten Afrika[4]).

Und, was uns die Vergangenheit erwarten lässt, wird uns durch die Gegenwart bestätigt. Die Bruder- und Neffen- (statt der Sohnes-) Erbfolge ist weitverbreitetes Negerrecht[5]) und sogar mit den als Sklaven aus der Heimat fortgeschleppten Negern in die neue Welt hinübergebracht worden[6]). So ist

---

[1]) S. 518, in STOBAEI Florilegium 44, 41.

[2]) 1, 20.

[3]) 3, 53.

[4]) Von den Ägyptern ist bereits oben gehandelt.

[5]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 11, S. 416.

[6]) Vergl. die Nachweise über Surinam bei KOHLER ebenda, S. 420.

insbesondere auch die Thronfolge im Weiberstamm Negerrecht[1]).

Nun zum Einzelnen! Beginnen wir mit Westafrika, aus dem uns die Amazonensage von DIODOR berichtet wird, und aus dem die weibliche Garde des Königs von Dahomey vor einigen Jahren die Hauptstädte Europas in Erstaunen setzte. Aus Kamerun wird uns von den Duallanegern bezeugt, dass das Kind dem Stamme der Mutter folgt[2]), und ebenso wissen wir, dass dort der Bruder und der Neffe erbt[3]). Dasselbe wird uns aus Salvador und Loango bekundet[4]). In Loango wird das Kind Adliger, Freier oder Sklave, wie es die Mutter war[5]). Ebenso besteht die Bruder- und Neffenerbfolge bei den sogenannten Tschivölkern, die an der Goldküste wohnen[6]). All' dies finden wir auch im grossen Negerlande Congo[7]) und in ganz Senegambien[8]), sowie bei den Tuareks[9]). Auch die Guantschen, die ehemaligen Ureinwohner der kanarischen Inseln, ein tapferes, friedliches Hirtenvolk von grosser Milde und Reinheit der Sitten, lebten nach Mutterrecht[10]). Und bei Ephenegern in Togo hat es sich wenigstens noch zum Teil

---

1) WAITZ, Anthropologie, Bd. 2, S. 131 ff. Über das bedeutende Ansehen der Königinmutter bei manchen Bantuvölkern Zeitschrift, Bd. 15, S. 30, 73.

2) BUCHHOLZ, Land und Leute in Westafrika, S. 42.

3) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 11, S. 416.

4) KOHLER ebenda; WAITZ a. a. O., Bd. 2, S. 131 f.

5) WAITZ a. a. O., Bd. 2, S. 123.

6) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 337; Bd. 11, S. 416 u. 417.

7) WAITZ a. a. O., Bd. 2, S. 123, 131 ff.

8) WAITZ a. a. O., Bd. 2, S. 123, 131 ff., 472; BASTIAN, Rechtsverhältnisse, S. LXI Anmerkung 35, S. 176; Ausland 1881, S. 1026.

9) BARTH, Reisen u. Entdeckungen in Nord- u. Central-Afrika, Bd. 1, S. 374 u. 375; BASTIAN, Völker des östlichen Asiens, Bd. 6, S. 15 Note*; HELLWALD in TREWENDT's Handwörterbuch der Zoologie u. s. w., Bd. 4, S. 458.

10) HELLWALD in TREWENDT's Handwörterbuch d. Zoologie, Bd. 3, S. 581.

bis in die Gegenwart erhalten; denn es erbt bei einzelnen Stämmen der Schwestersohn mit Ausschliessung des leiblichen Sohnes; anderwärts ist freilich das Vaterrecht schon eingedrungen[1]).

Rein hat sich das Mutterrecht noch bei den Hereros in Südwestafrika bewahrt. Hier erbt durchweg der nächste Bruder des Verstorbenen und, wenn kein Bruder da ist, der Onkel, und in Ermangelung eines solchen Vettern und Cousinen, ohne dass die leiblichen Kinder zur Erbfolge gelangen. Dagegen wird die Frau von ihren Kindern beerbt. Dass das Kind zur Familie der Mutter gehört, prägt sich auch dadurch deutlich aus, dass, wenn ein pflichtvergessener Vater sein Kind zu Grunde gehen lässt, er den Verwandten der Frau eine Blutschuld zu zahlen hat[2]).

In Südafrika sind es vor allen die weitverzweigten Bantuvölker, die sowohl wegen der gewaltigen Ausdehnung ihres Bezirks, als wegen ihrer ganz eigenartigen Lebensordnung unsere Aufmerksamkeit erregen müssen. Insbesondere sind die Balonda am Sambesi[3]) zu erwähnen, über die uns ein so unbedingt zuverlässiger Gewährsmann wie der Missionar und Entdecker LIVINGSTONE aus eigener Anschauung unterrichtet. Danach sitzen die Frauen im Rate des Volks (Schauri)[4]), der junge Ehemann siedelt aus seinem Dorf in das Dorf seiner Frau über, und diese ist ihm derart übergeordnet, dass er nicht einmal einen gewöhnlichen Vertrag eingehen oder den ein-

---

1) HENRICI in Zeitschrift, Bd. 11, S. 141 u. 151.

2) Zeitschrift, Bd. 14, S. 306 u. 307.

3) So bemerkt auch HELLWALD in TREWENDT's Handwörterbuch der Zoologie, Bd. 1, S. 339: »Die Balonda leben oft unter weiblichen Häuptlingen, deren Männer diese Würde mit ihnen nicht teilen.«

4) Vergl. über die Mitwirkung der Mutter des Häuptlings bei den Schauris der Bantuvölker (ähnlich der Stellung der Seniorin in den später zu besprechenden Hausgenossenschaften) MERKER bei KOHLER in Zeitschrift, Bd. 15, S. 73.

fachsten Dienst für einen Anderen ohne ihre Genehmigung leisten darf. Das heisst, es ist nach unseren Begriffen die umgekehrte Welt — Mann und Frau haben die ihnen nach unserer Meinung zukommenden Stellen direkt vertauscht. Ja, dies geht so weit, dass die Frau die Ernährerin des Mannes ist und — wenn ein neuerer Dichter (AUGIER) mit schneidendem Sarkasmus sagt, dass die Ehe die Karriere unserer jungen Mädchen ist — so ist sie dort die Lebenshoffnung der jungen Männer, und LIVINGSTONE meint, dass eine alte Jungfer überhaupt nicht zu finden sei vom Kap bis zum Äquator[1]. Aber dafür vielleicht sitzen gebliebene Männer.

Ähnlich sind auch die Zustände bei den ba Nyai[2]. Von ihnen heisst es: »Die Häuptlingswürde erbt nie vom Vater auf den Sohn fort, sondern geht regelmässig auf den Schwestersohn über. Bei den ba Nyai befehlen von Rechts wegen die Frauen, die Männer müssen gehorchen und unternehmen nichts ohne deren Einwilligung. Auch zieht die Frau nicht zum Mann, sondern dieser begiebt sich zu seiner Erwählten und bleibt in deren Heimat und dient seiner Schwiegermutter. Die Frauen sorgen für die Speisung des Mannes.« Auch die Sitte finden wir häufig bei den südafrikanischen Völkern, dass die Kinder dem Schwiegervater gehören oder ihm verpfändet werden, bis der Mann den Kaufpreis der Frau voll bezahlt hat[3]; über

[1]) BACHOFEN, Mutterrecht, S. 106. Über die hervorragende Stellung des mütterlichen Oheims bei den Bantuvölkern, vergl. Zeitschrift, Bd. 15, S. 325.

[2]) WAITZ, Anthropologie, Bd. 2, S. 398; LUBBOCK, S. 123, welcher Beispiele aus vielen Gegenden Afrikas beibringt; HELLWALD in TREWENDT's Handwörterbuch, Bd. 1, S. 350 und 351. Bei den ostafrikanischen Wadigo beginnen die Verhandlungen über die Kaufehe im Hause der mütterlichen Grossmutter der Braut (St. Paul-Hilaire in den Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, Bd. 8, S. 202).

[3]) LIVINGSTONE, neue Missionsreisen in Südafrika, übersetzt von MARTIN, Bd. 1, S. 318 f.; ENDEMANN in Zeitschrift f. Ethnol. 1874, S. 39; FRITSCH, die Eingeborenen Südafrikas, S. 142.

den Zusammenhang dieses Brauchs mit der Kaufehe ist schon vorhin[1]) gesprochen.

Mutterrecht ist auch heimisch auf der grossen, Afrika vorgelagerten Insel Madagaskar bei den dortigen malaiischen Hovas, zum mindesten in der Königsfamilie[2]).

Aber auch im Nordosten Afrikas ist das Mutterrecht nachgewiesen bei den Barea im Süden von Ägypten[3]), sowie in Darfor, wo sich die Gewohnheiten noch wenig über das Niveau des Hetärismus erhoben haben[4]).

Auch bei den Baeles in der östlichen Sahara besteht die mutterrechtliche Gepflogenheit, dass die junge Frau bis zur Geburt des ersten Kindes bei ihren Eltern lebt und erst dann in den eigenen Hausstand ihres Mannes sich begiebt[5]).

Finden wir in Afrika das Mutterrecht allem Anschein nach als Ausläufer des Hetärismus, so tritt es bei den nordamerikanischen Indianern in engster Verbindung mit der im zweiten Kapitel geschilderten Totemverfassung auf. Das Kind folgt dem Totem der Mutter, der Vater steht ausserhalb des Totems seines Kindes; daher ist auch die Häuptlingswürde erblich im Weiberstamm[6]). Die Frau steht im Mittelpunkt der

---

[1]) S. 93.

[2]) WAITZ, Anthropologie, Bd. 2, S. 433; LUBBOCK, S. 123 ff.

[3]) HELLWALD in TREWENDT's Handwörterbuch der Zoologie u. s. w., Bd. 1, S. 354; HELLWALD, Menschliche Familie, S. 211.

[4]) BASTIAN, Rechtsverhältnisse, S. LIX, A. 24.

[5]) NACHTIGAL, Sahara und Sudan, Bd. 2, S. 177.

[6]) MORGAN, Systems of Consanguinity and Affinity, S. 139: »the mother confers both her nationality and her tribal name upon her children« und S. 140: »the office of sachem or chief [Häuptling] was hereditary in the female line.« Wegen der Nootkas in Columbia BANCROFT, Bd. 1, S. 197, A. 75 und wegen des ebenfalls columbischen Indianerstamms der Spokanes ebenda, S. 277 mit der seltsamen Begründung: a man marrying out of his own tribe joins that of his wife, because she can work better in a country to which she is accustomed; der gesamte Haushalt gehört der Frau. Vergl. auch die Nachweise für die Irokesen, Delaware, Mohi-

Familie; sie ist als Hausmutter die Eigentümerin der Hütte wie der Geräte, der Waffen, der Felder und von Allem, woran bei diesen Stämmen überhaupt ein Sondereigentum der einzelnen Familie sich bilden kann[1]). Die Vererbung geht von der Mutter auf das Kind, vom Vater auf den Sohn der Mutter und den Sohn der Schwester[2]). Der ledige Sohn liefert die Jagdbeute, also bei diesen Jägervölkern seinen einzigen Erwerb, an die Hütte der Mutter ab[3]). Heiratet er, so zieht er in die Behausung der Schwiegermutter und bleibt dort so lange, bis der Kindersegen ihn nötigt, ein eigenes Heim zu schaffen[4]).

Die Frau ist hier aber auch vielfach über ihre Stellung als Mittelpunkt der Familie hinausgewachsen, und finden wir Weiber als Häuptlinge genannt[5]). Und, wo sie nicht zur Häuptlingswürde gelangen, wird die einzelne Haushaltung, die aus den durch gleiche weibliche Abstammung verbundenen Personen besteht, z. B. bei den Wyandots durch einen Rat von Fünfen, nämlich vier Frauen und einem von ihnen dazu gewählten Mann, geleitet[6]), sodass diese Gemeinschaft sich nicht nur mutterrechtlich aufbaut, sondern auch wesentlich unter dem Einfluss der Frauen steht.

Das Mutterrecht bei den nordamerikanischen Rothäuten ist, gemeinsam mit ihrer Totemverfassung, bis in den äussersten Nordwesten des Kontinents nachweisbar, so bei den Tlinkit-

---

kaner, überhaupt die Huronen u. s. w. bei KOHLER in Zeitschrift, Bd. 12, S. 242 ff.

1) DARGUN in Zeitschrift, Bd. 5, S. 30, 36.

2) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 328.

3) LAFITEAU, Bd. 1, S. 579. Er sagt übrigens dort S. 578 ganz direkt: l'époux et l'épouse appartiennent toujours à la cabane de leurs mères.

4) DARGÜN a. a. O., S. 36; KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 353.

5) WAITZ, Anthropologie, Bd. 3, S. 124 ff.

6) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 329.

indianern auf Alaska und den Haidas auf der Königin-Charlotteninsel[1]). Auch bei dem Behringsvolk der Aleuten musste früher der Mann, der ein Mädchen aus einem fremden Ostrog (Familiendorf) heiratete, im Dorfe seiner Frau Wohnung nehmen und behalten[2]).

So im hohen Norden, so aber auch im tropischen Südamerika. Auch hier gehört bei den Naturvölkern das Kind zum Stamm der Mutter; der Mann wohnt vielfach nach der Verheiratung im Hause des Schwiegervaters, folgt also der Frau, statt dass die Frau ihm folgt; und auch hier wird insbesondere die Häuptlingswürde vielfach im Weiberstamm vererbt[3]). Bei einzelnen Stämmen Südamerikas beziehen die Brüder des Mädchens oder die Brüder der Mutter die Gaben, welche der junge Ehemann darbringt, und tritt der mütterliche Oheim nach dem Tode des Vaters, ja zuweilen schon bei dessen Lebzeiten als der natürliche Beschützer des Kindes auf[4]).

In Brasilien bei den Karayastämmen am Rio Araguaya ist der verheiratete Mann nicht mit seiner eigenen Familie zusammen, sondern im Haushalt seiner Schwester. Ebenso empfängt er dort, und nicht bei sich für sein Haus, seinen Anteil an der Jagdbeute. Auch sorgt dort beim Tode der Frau nicht etwa der Witwer, sondern der Schwiegervater für die Kinder[5]). Ebenso verbleibt bei den Bororo die junge Frau

---

[1]) KRAUSE, Tlinkitindianer, S. 220, 312. KOHLER, Recht als Kulturerscheinung, S. 26 und in Zeitschrift, Bd. 6, S. 330; BASTIAN, Rechtsverhältnisse, S. 173, 183; HELLWALD in TREWENDT's Handwörterbuch der Zoologie u. s. w., Bd. 4, S. 536.

[2]) KLEMM, Kulturgeschichte, Bd. 2, S. 295.

[3]) Zeitschrift, Bd. 13, S. 300 ff.

[4]) Zeitschrift ebenda, S. 298, 299.

[5]) EHRENREICH in den Veröffentlichungen aus dem kgl. Museum für Völkerkunde, Bd. 2, S. 27.

mit ihren Kindern im Hause der Eltern[1]), und gilt der Bruder als ihr natürlicher Schutz[2]).

Und weiter nördlich in Venezuela bei den Grajiroindianern folgt das Kind der Horde der Mutter, und stehen sich Neffe und mütterlicher Oheim, insbesondere bei Recht und Pflicht zur Blutrache, am nächsten. Auch kommt noch der Verkauf des Mädchens zur Ehe durch den Bruder der Mutter, allerdings zumeist bereits durch den Vater, vor[3]).

Auch bei den alten Kariben in Westindien bestimmt sich die Blutsverwandtschaft vorzugsweise durch die mütterliche Abstammung[4]).

Dies die Ausdehnung des Mutterrechts — wie man gestehen muss — in weiter zeitlicher und räumlicher Erstreckung, vom grauen Altertum bis zur Neuzeit, von der Nähe des Polareises bis zu den Tropen, von den Ländern am Aufgang bis zu denen am Niedergang. Dass ein solches Recht bestanden hat und vielfach noch besteht, lässt sich füglich nicht bezweifeln. Eine ganz andere und hiervon wohl zu sondernde Frage ist die nach der Stellung der Frau bei mutterrechtlichen Zuständen. Es hat nichts der klaren Erkenntnis dieser Zustände so geschadet als das Zusammenwerfen dieser beiden Fragen. Sicher ist, dass es Völker gegeben hat und noch giebt, bei denen Mutterrecht mit Frauenherrschaft zusammenfällt — man denke an das, was LIVINGSTONE über Südafrika berichtet, was wir von nordamerikanischen Stämmen wissen, was uns die antiken

---

1) VON DEN STEINEN, unter den Naturvölkern Central-Brasiliens, S. 501. Bei den Bakairi wird wenigstens die Geburt bei den Schwiegereltern abgewartet (ebenda, S. 331).

2) VON DEN STEINEN ebenda, S. 502, 331.

3) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 381, 382. ERNST in Zeitschrift f. Ethn. 1870, S. 395.

4) Zeitschrift, Bd. 5, S. 5.

Schriftsteller über Gynäkokratie überliefern[1]). Sicher kann es und konnte es so sein. Aber ebenso sicher ist, dass auch umgekehrt vielfach die Frau ganz roh und derb als Mittel zur Fortpflanzung und nur in diesem Sinn als Ursprung und Ausgangspunkt der Familie betrachtet wird, dass die Hütte der Mutter den gemeinsamen Hausstand der im Weiberstamm Verwandten umfasst, diesem aber deswegen nicht die Frau vorzustehen braucht, sondern ihr Bruder oder ihrer Mutter Bruder. Die Berechnung der Verwandtschaft und die tatsächliche Herrschaftsmacht sind nicht eins — und da am allerwenigsten, wo die Verhältnisse noch primitiv sind, und die körperliche Kraft in dem Kampfe um das Leben und des Lebens Notdurft noch Alles entscheidet; hier fällt die Herrschaft naturgemäss dem Stärkeren zu, und der Stärkere war der Mann. Dass dies nicht der Ehemann war, ist ein ander Ding und beruht auf der eigentümlichen, durchaus natürlichen Auffassung der ältesten Zeiten, die die sichtbare körperliche Zugehörigkeit des Kindes zur Mutter in den Vordergrund stellten.

Das gerade Widerspiel zum Mutterrecht ist das wesentlich auf patriarchalische Vorstellungen sich gründende Vaterrecht, das uns in seiner Schroffheit auch nicht mehr geläufig ist. Der Vater, und nur der Vater, dominiert, und nur durch den Mannesstamm wird die Verwandtschaft vermittelt, nur durch den Mannesstamm geht die Erbfolge. In starrer Konsequenz hat sich das Vaterrecht bis auf den heutigen Tag mit der herrschenden Lehre des Islam in weiten Ländergebieten der Türkei und des Orients ausgebildet erhalten, und, will man dieses Recht in seiner vollen Entwickelung kennen lernen, muss man die dortigen Zustände studieren. Hier ist der Haus-

---

[1]) Hierhin zu rechnen ist neben den vorhin (oben S. 89. 90. 111) citierten Berichten auch die Stelle des PLINIUS (6, 76) über Weiberherrschaft im alten Indien: Ab his gens Pandae, sola Indorum regnata feminis.

vater der unumschränkte Herr[1]). Die Frau tritt nach aussen überhaupt nicht in Erscheinung; es würde als schamlos empfunden werden, wenn eine Frau sich anders als verhüllt öffentlich oder einem anderen als ihrem Manne zeigen würde. Schon Mohammed kann sich die Jungfrau Maria nicht ohne Schleier denken[2]). Daher auch die Verborgenheit, in welcher der Mann seine Familienbeziehungen vor der Aussenwelt, ja vor seinen nächsten Freunden hält. Es ist dies eine eigentümliche orientalische Sitte, die sich mit dem Islam weit, sogar bis zu den kaukasischen Bergvölkern verbreitet hat. Es gilt als unanständig, Frau und Kindern Zärtlichkeit vor Anderen zu beweisen, und andererseits gilt es für unpassend, sich nach dem Befinden der Angehörigen zu erkundigen. »Undenkbar ist, dass der Ossetine (des Kaukasus) sein Kind auf den Arm nähme und in Gegenwart irgend jemandes liebkose, ganz besonders nicht in Gegenwart eines Älteren oder der Mutter, des Vaters u. s. w. Hätte er dies getan, würde ihm niemand die Hand reichen, und jeder hätte das Recht, einem solchen Menschen straflos ins Gesicht zu spucken. Bei den Tuschinen verbietet der Anstand selbst im Greisenalter, in Gegenwart Anderer, Zärtlichkeiten zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, ganz besonders aber zwischen Vater und Söhnen. Erfährt der Vater von der Geburt eines Sohnes, so schämt er sich, seine Freude, selbst im Kreise der Freunde und Angehörigen, kundzugeben[3]).« — So wie der Mann der einzige Vertreter des Hauses nach aussen ist, so wird auch nur die Verwandtschaft von Mannesseite gerechnet. Und dies geht so weit, dass eheliche oder uneheliche Geburt des Kindes keinen Unterschied macht; nur der Mannesstamm entscheidet. Jedes Kind, das

---

[1]) So nennt der Koran (Sure 24, 31) den Ehemann vom Standpunkt dieser Auffassung aus ganz richtig »Herr« (bacl). Vergl. FRIEDRICHS in Zeitschrift, Bd. 7, S. 241.

[2]) KORAN, Sure 19, 17.

[3]) DARINSKY in Zeitschrift, Bd. 14, S. 189.

ein Muselmann vor Zeugen als von ihm erzeugt anerkennt, gilt als legitim und hat gleiche Rechte mit den übrigen Kindern[1]). So kann es uns nicht befremden, wenn ein Kenner des islamitischen Rechts[2]) mit ausdrücklichen Worten ausspricht: le père seul est le principe et la source de la génération, tandisque la mère n'en est considérée que comme l'instrument — also direkt der Gegensatz zum Mutterrecht, wo das, was hier vom Vater gesagt ist, wörtlich von der Mutter gilt, und das Verhältnis der beiden Geschlechter geradezu das Gegenteil ist. Die hausherrliche Gewalt des Vaters äussert sich auch darin, dass er beliebig über die Hand der Tochter verfügt; von eigener Bestimmung des Mädchens, von berechtigtem Wunsch oder freier Wahl keine Rede: der Vater bestimmt, und die Tochter hat zu gehorchen[3]).

Wie der Islam heutzutage das typische Gebiet des Vaterrechts ist, so war es im klassischen Altertum Rom. Wir haben vorhin gesehen, dass, soweit die Erinnerungen der römischen Geschichte zurückreichen, wenigstens bei den herrschenden Klassen von Mutterrecht nicht gesprochen werden kann. Hat es bei diesen in früheren Zeiten bestanden, so haben die Römer diese Entwickelung abgestreift, lange ehe ihre Geschichte begann. So kann GAJUS[4]) mit Recht sagen: »es giebt fast keine anderen Menschen, die solche Gewalt, wie wir, über unsere Söhne haben,« und die Aristokraten nannten sich wohl mit Bewusstsein patricii, Vatersöhne, weil sie, im Gegensatz zu den Plebejern, nach Vaterrecht lebten[5]). Auch hier war die Ge-

---

[1]) TORNAUW in Zeitschrift, Bd. 5, S. 147, 148.

[2]) DULAU, droit musulman, S. 45.

[3]) KOHLER, Rechtsvergleichende Studien, S. 42, 43 und in Zeitschrift, Bd. 12, S. 10. Nicht viel anders die vorgeschrittene Anschauung der hanefitischen Rechtsschule: das Schweigen des Mädchens gilt schon als Zustimmung, und auch die erzwungene Ehe ist in der Regel gültig.

[4]) I, 55.

[5]) BERNHÖFT, Staat und Recht der römischen Königszeit, S. 139 und

walt des Vaters und Gatten als Hausherrn bis in die äussersten Konsequenzen, bis zum Recht über Leib und Leben, dem jus vitae ac necis, ausgebildet. Nur die Verwandtschaft im Mannesstamm[1]) (agnatische Verwandtschaft) wurde im alten Recht gerechnet, und sogar die eigene Frau trat in der alten manus-Ehe an Stelle einer Tochter (filiae loco) dem Gatten gegenüber und wurde vom Schwiegervater als Enkelin (neptis loco) betrachtet, zum Zeichen, dass sie mit ihrem Eintritt in das Haus des Mannes dem starken, herrischen Gewaltverhältnis, das den Kindern gegenüber galt, unterworfen wurde[2]). Der Römer war stolz auf diese strenge Hauszucht, die er als Wurzel der Volkskraft ansah, und scheint sie im ganzen Altertum in dieser Ausbildung ohne Gleichen gewesen zu sein; mindestens ist GAJUS[3]) nicht wenig erstaunt, etwas Ähnliches bei den kleinasiatischen Galatern zu finden.

An diesen Musterbeispielen des Vaterrechts in der neuen Zeit (Islam) und in der Antike (Rom) können wir die Eigenart des Instituts uns leicht vergegenwärtigen. Umgekehrt wie im Mutterrecht, verlässt im patriarchalischen Rechtszustand der Mann nicht Vater und Mutter, um am Weibe zu hangen (1. Mose 2, 24), sondern umgekehrt die Frau hängt dem Manne an und verlässt Vater und Mutter, um völlig in die Familie des Mannes einzutreten. Damit ist aber die Unfreiheit der Frau begründet; denn das reine Vaterrecht ist nichts anderes als ein absoluter Despotismus innerhalb von vier Pfählen, und zwar der Despotismus des Mannes als Gatte und Vater über die ihm bedingungslos unterworfene Familie. Im Mutterrecht

---

in Zeitschrift, Bd. 8, S. 197, A. 101; ESMEIN, Mélanges d'histoire du droit, S. 6.

[1]) Quae per virilis sexus personas conjungitur . . . nec requiritur, an etiam matrem eandem habuerint (GAJUS III, 10).

[2]) BERNHÖFT in Zeitschrift, Bd. 4, S. 234.

[3]) I, 55. Folgerichtig stimmt hiermit auch die bekannte altrömische Hochzeitsformel überein: »Wo Du Gajus bist, will ich Gaja sein«.

ist es die Tochter, durch die das Erbe der Familie erhalten wird; hier ist es der Sohn, und zwar gewöhnlich der älteste Sohn, der nach dem Tode des Vaters an dessen Stelle tritt. Man denke hier an unsere bäuerlichen Verhältnisse: jedem Praktiker, der auf dem platten Lande amtiert hat, ist bekannt, wie bis in unsere neueste Zeit hinein die Anschauung fest gewurzelt war, dass nur eines der Kinder, und zwar gemeiniglich der älteste Sohn, oder sonst das Kind, das der Vater bestimmt, die bäuerliche Stelle zu übernehmen hat — ein Grundsatz, dem hauptsächlich die Erhaltung einer kräftigen Bauernwirtschaft zu verdanken ist, und dem bis in unsere Zeit hinein die Kinder sich vielfach noch fügten und mit Abfindungen, die oft nicht den Pflichtteil erreichten, sich begnügen liessen. Macht alter Vorstellungen, die durch das viel neuere Pflichtteilsrecht auf Jahrhunderte hinaus nicht zu beirren waren! Eben diese Gewalt des Vaters über die Kinder ist der eiserne Rückgrat des ganzen Instituts; man kann wohl sagen, dass — just wie im Mutterrecht das Kind mit dem Vater überhaupt nicht verwandt ist — so auch das Vaterrecht im Anbeginn seiner Entwickelung noch nicht den revolutionären Schritt der Stabilierung einer solchen Verwandtschaft gethan hatte, sondern ganz einfach aus Machtverhältnissen hervorging; sowie sich der einzelne Hausstand absonderte, und der Ehemann die geraubte oder gekaufte Frau in sein Heim hinübernahm, war er ihr Gewalthaber im rohesten und engsten Sinne des Wortes, und diese Gewalt war die Grundlage der Herrschaft auch über die Kinder — keineswegs nur über seine eigenen Kinder, sondern, wie wir nachher sehen werden, vielfach auch über die Kinder, die die Frau mit in die Ehe brachte, und sogar über die Kinder, die der Verletzung der ehelichen Treue entsprangen[1]. Das Vaterrecht war also zunächst die Herrschafts-

[1] Bernhöft, Staat und Recht der römischen Königszeit, S. 196 ff.; derselbe in Zeitschrift, Bd. 4, S. 234 ff.; Kohler in Zeitschrift, Bd. 3, S. 394 und in Krit. Vierteljahrsschrift, N. F., Bd. 4, S. 17 ff. Schon Leyser,

gewalt des Mannes über sein Haus und Alle, die diesem seinem Hause angehörten, und dieser Charakter ist ihm geblieben.

Diese Gewalt äussert sich den Kindern gegenüber in einer unbedingten Machtfülle. Es ist keine Besonderheit des Islam, dass der Vater Herr auch über die Hand der Tochter ist; bis tief in die neueste Zeit hinein bestand diese Vorstellung auch im Abendland in ungeschwächter Kraft. Die Sache ist wohl uns allen bekannt; es sei mir aber gestattet, auf eines der grössten Dichterwerke hinzuweisen. Man hat sich vielfach den Kopf über die tragische Schuld in Shakespeare's »Romeo und Julia« zerbrochen. Was war das Verbrechen dieser Liebenden, die, von dem blinden Hass der Familien unserer Auffassung nach gezwungen, heimlich sich vermählten? Ihre »süsse Sünde« war nach dem Segen der Kirche doch keine Schande; und doch sieht der Dichter keine andere Sühne für möglich, als die schwerste, den Tod. Weshalb? Seine Vorstellung von der Gewalt der Familie und des Vaters über die Tochter ist eben noch eine völlig andere: das Kind, das sich gegen diese Gewalt, wenn auch durch den furchtbarsten Druck und das Gebot der Natur entschuldigt, auflehnt, ist ein Rebell gegen die Weltordnung; es übt nach der Überzeugung der Zeit des Dichters Hochverrat an dem, was die Säule des väterlichen Hauses und der Familiengemeinschaft ist — an dem, was wir eben Vaterrecht nennen. Und so bewahrheitet sich auch hier, dass die Tragik zumeist in dem Konflikt zweier verschiedener Weltanschauungen wurzelt; die wahren Dichter sind stets die Sturmvögel, die jeder grossen Bewegung der Menschheit voraus eilen. Was Wunder, dass sie oft genug erst von der Zukunft verstanden werden, wie es den Propheten geht, die vorwärts schauen.

Medit. ad pand. spec. XIIX, ad lib. 1, tit. 6, sub. 1 drückt dies sehr treffend aus: Eum vero, qui in matrimonio nascitur, patri addixerunt, propterea scilicet, quod mater per nuptias ipsam se quodammodo mariti potestati subjiciat atque adeo liberos quoque suos eidem permittat.

Und wie das Vaterrecht einerseits die Zwischenstufe zu unserer heutigen Auffassung ist, so bedeutet es andererseits aber auch den vollen Bruch mit den hetäristischen Ideen. Der Mann ist der Herr der Seinen und verlangt sein Weib für sich allein. Dies wird in weiter fortschreitenden Zeiten dahin ausgebaut, dass diese Alleinherrschaft sich auch auf die Vergangenheit ausdehnt: er verlangt die Frau als Jungfrau zur Ehe. So hebt das Vaterrecht, das soviel zur Knechtung der Frau beigetragen hat, andererseits veredelnd die Frau auf eine höhere Stufe. Weil sie in alle Zeit nur einem gehören darf, hört sie auf Gemeingut zu sein. Das Recht, das die Frau zum Eigentum des Mannes macht, hat auch die Jungfrauenprobe eingeführt, die bei so vielen Völkern aller Zonen, bei Hebräern, Indern, Negern als wichtiger Teil der Eheschliessung bezeugt ist. So berichtet die Bibel (5 Mose 22, 17), und so finden wir dasselbe in vielfachen Nachweisungen[1]).

Das Vaterrecht scheint eine allgemein menschliche Entwickelungsstufe zu sein, universal wie das Mutterrecht. Bald tritt es in reiner Gestalt auf, wo der Hausvater ganz absoluter Monarch seines Hauswesens ist, bald in bereits abgeschwächter Form und in Übergängen, z. B. wo dem Hausvater ein Familienrat, gewissermassen ein Rat der Ältesten zur Seite gesetzt ist, den er bei wichtigeren Eingriffen befragen muss, und der mitunter sogar einen unwürdigen oder unfähigen Hausvater absetzen, also nach unseren Begriffen entmündigen kann[2]).

Reines Vaterrecht finden wir bei den Israeliten als Überlieferung aus der Patriarchenzeit. Wie aus der Geschichte

---

[1]) Vergl. Kohler in Zeitschrift, Bd. 3, S. 348, No. 16, Bd. 6, S. 340, 341. Hiermit in Zusammenhang scheint auch das Baden der Braut durch des Bräutigams Mutter zu stehen, wovon in einem Bericht von 1680 über litauische Sitten zu lesen ist (vergl. Tetzner, Dainos, Leipzig bei Reclam, S. 14).

[2]) So z. B. bei den Ba-Ronga an der Delagobai, Zeitschrift, Bd. 14, S. 468.

Ismaels, des Sohnes Abrahams von der Hagar hervorgeht, war auch der von der Magd Geborene frei und erbberechtigt; denn nur auf die Abstammung vom Vater kam es an[1]), ganz wie bei der agnatischen Verwandtschaft der Römer. Aber was hier aus alter Zeit überliefert ist, finden wir auch in viel späteren Jahrhunderten wieder. Nach altrussischem Recht entschied die Geburt nach der Verheiratung der Mutter; gleichviel, wer der Erzeuger des Kindes war, es gehörte dem Ehegatten der Mutter[2]). Auch dies ganz wie im alten römischen Recht; denn dies ist der ursprüngliche Sinn der sicherlich uralten Rechtsregel: pater est, quem nuptiae demonstrant.

Und nach keltisch-irischem Rechte gehörte sogar das Kind des Ehebruchs dem Hausvater zu eigen; doch konnte es ihm vom wirklichen Vater abgekauft werden[3]). Wir sehen also hier in einer uns völlig roh erscheinenden Auffassung die äusserste Konsequenz des Vaterrechts gezogen: der Vater lediglich Eigner und Herr alles ihm innerhalb seiner vier Pfähle Zuwachsenden.

Wieder ist es Ostindien, das tolerant und konservativ bis auf den heutigen Tag nicht nur alle Religionen, die dem Lande entstanden und importiert sind, sondern auch alle möglichen Entwickelungsstufen der Menschheit gastlich beherbergt. Hier lebt die vornehmste Kaste, der Priesterstand der Brahmanen, nach Vaterrecht[4]). Das Alter des Instituts verrät sich sehr deutlich darin, dass auch hier alle äussersten Konsequenzen gezogen sind. Die Frau bringt ihre geborenen oder noch ungeborenen Kinder dem Manne zu, und auch die Frucht des

---

[1]) 1 Mose 21, 10, 11; vergl. aus der Geschichte Jephtahs, Richter 11, 1, 2.

[2]) EWERS, das älteste Recht der Russen, S. 115. Es handelt sich hier allerdings mehr um Schlussfolgerung, als um Überlieferung.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 412.

[4]) BERNHÖFT ebenda, Bd. 8, S. 22.

Ehebruchs gehört dem Hausvater[1]). Man staunt, wie bei einem so hochkultivirten und glänzend beanlagten Volke, dessen Dichter und Denker uns Ehrfurcht abnötigen, eine derartige rohe und rückständige Auffassung in der höchsten Aristokratie des Landes möglich ist. Manches trug dazu bei: die dem Inder eingeborene Scheu vor dem Altehrwürdigen und die Vermischung von Religion und Sitte und Recht, von der er bei aller Hochkultur nicht abgewichen ist. Er wagte durch alle Jahrhunderte nicht den entscheidenden Schritt der Neuerung, weil die alte Lebenssitte ihm ein Teil seiner religiösen Überzeugung war. Daher auch wohl gerade bei den Hütern der Religion, den Priestern, diese altertümlich schroffe Ausbildung des Vaterrechts. Dazu kam der schon oft in diesen Blättern hervorgehobene Umstand, dass es häufig der Adel, als seiner Natur nach konservativ, ist, bei dem sich Überlieferungen erhalten, die in anderen Bevölkerungsklassen ausgestorben sind.

Auch bei dem Malaienstamm der Bataks auf Sumatra, bei denen die Frauen gekauft werden, ist für die Verwandtschaft nur das Vaterhaus und die väterliche Abstammung entscheidend; Verwandtschaft von der Mutter her wird nicht berücksichtigt[2]).

Ebenso in Afrika finden wir reines Vaterrecht, sodass das Erbe, insbesondere die Häuptlingswürde, auf den Sohn, gemeiniglich den ältesten, übergeht, und dass die Kinder des Sklaven, nicht der Sklavin der Sklaverei anheimfallen, vielfach geübt, so an der Loangoküste Westafrikas[3]), bei den Ba-Ronga

---

[1]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 3, S. 394 ff., Bd. 5, S. 410 ff.; BERNHÖFT, Staat und Recht der römischen Königszeit, S. 196 ff. und in Zeitschrift, Bd. 4, S. 234 ff. Gerade in diesen schroffen Auswüchsen suchte von alters her eine mildere Handhabung einzudringen: vergl. Gesetzbuch des Manu, Buch 9, V. 32, vermochte aber das alte Recht nicht völlig zu überwinden.

[2]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 333.

[3]) BASTIAN, deutsche Expedition an der Loangoküste, Bd. 1, S. 165.

an der Delagobai[1]), den Amaxosa-Kaffern[2]) und einzelnen ostafrikanischen Völkerstämmen[3]). Eine Erstreckung des Vaterrechts über den Tod hinaus finden wir in ganz eigentümlicher Anwendung bei den Makololo in Südafrika, wo selbst die von der königlichen Witwe noch so lange nach dem Tode des Königs geborenen Kinder diesem zugerechnet werden[4]). Auch hier, wie in Ostindien und sonst, die äussersten Konsequenzen altertümlicher Anschauungen bei den höchsten Geschlechtern des Landes!

Die Reihe mag damit schliessen, dass das Vaterrecht auch bei den alten Azteken Mexikos nachgewiesen ist[5]).

So sind Vater- und Mutterrecht an uns vorübergezogen. Wir liessen den Vortritt dem Mutterrecht — war dies Willkür oder durch einen tieferen Grund gerechtfertigt? Es ist ein übel Ding mit Verallgemeinerungen in der Geschichte der Menschheit und nun gar erst in ihrer Vorgeschichte, wo das Quellenmaterial nicht so reichlich und zuverlässig sprudelt wie auf späteren Stufen. Aber soviel scheint sicher, dass dem Vaterrecht das Mutterrecht vorausgegangen ist — soweit man nämlich in diesen Dingen von Sicherheit überhaupt sprechen kann. Zunächst fallen hierfür die Vorbedingungen ins Gewicht, unter denen das Vaterrecht regelmässig in Erscheinung tritt. Wir sehen es nur dort vorwalten, wo der einzelne Mann ein für sich abgegrenztes Heim und eine von der Gemeinschaft anerkannte Herrschaft in bestimmtem Umfang hat. Mit einem Wort, es ist nicht das Recht des Nomaden und des durch die Wälder streifenden Jägers, sondern des sesshaft gewordenen

---

1) Zeitschrift, Bd. 14, S. 468; ebenso bei den Betschuanen in Deutsch-Süd-West-Afrika (Heldt, ebenda Bd. 15, S 325).

2) Post in Zeitschrift, Bd. 11, S. 241 ff.

3) Kohler in Zeitschrift, Bd. 15, S. 28 ff.

4) Bernhöft, Staat und Recht der römischen Königszeit, S. 198, A. 7, auf Grund eines Berichtes von Livingstone.

5) Kohler in Zeitschrift, Bd. 11, S. 54.

Bauern. Ist es doch bezeichnend genug, dass wir in Europa die letzten Spuren des Mutterrechts bei den Zigeunern, diesem seltsamen Volksstamm, der mitten in unserer Hochkultur ein Nomadenleben führt, nachweisen können. Der Mensch muss sich erst an eine Scholle und an ein Heim gebunden haben, ehe er der Stufe des Vaterrechts fähig ist. Wo Vaterrecht, finden wir in der Regel auch Viehzucht und Ackerbau; und dies ist auch offenbar der Grund, weshalb die nordamerikanischen Indianer, umherschweifende Jägervölker, so lange am Mutterrecht festgehalten haben. Der Begriff des Alleineigentums ist die Voraussetzung, dass der Mann dies Eigentum auch über die Frau und ihre Kinder auszudehnen vermag. Und dies Eigentum an der Frau wurde in der ältesten Zeit entweder durch Raub oder durch Kauf begründet. Wir sehen daher als ganz gewöhnliches Kennzeichen des Vaterrechts, dass für die Frau ein Kaufpreis gezahlt wird. So ist im Islam noch heute das Zeichen einer gültigen Ehe die Zahlung eines Frauenpreises (mâhr).

Sprechen hiernach innere Gründe für die Priorität des Mutterrechts, so giebt es auch Fälle, in welchen sich dieser Nachweis ganz direkt führen lässt. So leben von den Negervölkern im Süden Deutsch-Ostafrikas die Stämme an der Küste nach Vater-, die im Binnenland nach Mutterrecht; weshalb? Der Grund liegt auf der Hand: die Küstenstämme sind durch Berührung mit fremder Kultur über die Stufe des Mutterrechts hinaus geschritten, während die abgeschlossen wohnenden Binnenstämme sich auf dieser Stufe noch weiter erhalten haben[1]).

Auch hier verrät sich die Zeitfolge vielfach durch das so oft von uns herangezogene Gesetz, dass in den vornehmsten Geschlechtern der Völker die Sitten der Vorzeit das längste

[1]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 15, S. 32 ff.; vergl. die weiteren Nachweise der Priorität bei malaischen und afrikanischen Stämmen, sowie bei einzelnen Rothautvölkern in dem Aufsatz von KOHLER in Zeitschrift, Bd. 12, S. 248.

Leben haben. So ist es zu erklären und lässt auf die Zustände der Vergangenheit zurückschliessen, dass bei Stämmen, die sonst völlig bereits nach Vaterrecht leben, die Häuptlingswürde trotzdem noch vom Oheim im Weiberstamm auf den Schwestersohn geht (so bei einzelnen nordamerikanischen Indianerstämmen)[1]. Dazu tritt ein anderes, uns wohlbekanntes Motiv, die Vermischung von Lebenssitte und Religion und die ängstliche Scheu vor dem uralt Ehrwürdigen; auch wenn man sich der neuen Lebensordnung nicht mehr entziehen kann, wagt man nicht das Neue direkt einzuführen: dies könnte die alten Götter verletzen und ihren Zorn herbeiführen. Man will das Neue und das Alte zugleich und so kommt man zu Kompromissen: so heiratet nach Berichten aus Polynesien der Sohn des Häuptlings eine Stammesangehörige des Vaters, sodass der aus dieser Ehe gewonnene Enkel nach Vater- wie nach Mutterrecht erbfolgeberechtigt ist; und nun lässt man, um alle Bedenken zu beseitigen und mit den alten Göttermächten in gutem Einvernehmen zu bleiben, die Häuptlingswürde vom Vater nicht auf den Sohn, sondern unmittelbar auf den Enkel übergehen[2].

Eine eigentümliche Stellung in dieser Frage nimmt der hellenische Sagenkreis ein. Wenn auch das Mutterrecht, wie vorhin bemerkt worden ist, schon zu den Zeiten der homerischen Gesänge einer fernen Vergangenheit angehörte, so ist es um so auffälliger, dass hellenische Mythen und ihre Bearbeitung durch die Tragiker noch in recht später Zeit den Übergang zum Vaterrecht zu behandeln scheinen — das Wort scheinen wird man allerdings unterstreichen müssen; denn voll bewiesen ist diese Vermutung nicht, trotz der glänzenden und scharfsinnigen Ausführungen BACHOFEN's, die, wenn auch in ihren Ergebnissen nicht unzweifelhaft, doch schon wegen

---

[1]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 12, S. 357, 362.

[2]) Zeitschrift, Bd. 14, S. 423, vergl. auch S. 387.

ihrer gewaltig weiten Perspektiven ein Gut auf immer (κτῆμα ἐς ἀεί) der deutschen Wissenschaft bleiben werden. Also es scheint, dass die Sagenwelt der Antike im alles gebärenden und alles verschlingenden Mutterschoss der Erde das Abbild des Mutterrechts, in dem über den Geschäften des Tages klar waltenden Sonnengott das des Vaterrechts sah; und hieran mag sich eine reiche Symbolik angerankt haben, die dem Ideenkreis des Mutterrechts alles, was der Erde nah in Sumpf und Wasser lebt, »von der Schlange des Schlangenkults bis zum Schwan der Leda und bis zum Storch unserer Kindersage« zuwies[1]. Die antike Göttergeschichte weiss von gewaltigen Wandelungen innerhalb der Generationen der Götter zu berichten: Uranos wurde von Kronos, dieser von Zeus gestürzt. Götter und Göttinnen kämpften in einem gewaltigen Ringen hüben und drüben, bis die gegenwärtige Weltordnung sich festsetzte. Es scheint, als ob den Griechen dabei der Gedanke an gewaltige Umwälzungen innerhalb der Menschheit vorgeschwebt hat, deren sagenhafter Abglanz diese fernste Göttervergangenheit, auf Äonen zurückverlegte Kämpfe waren. Nun finden wir denselben Gedankengang in Äschylos' Eumeniden. Auch hier treten sich ältere und jüngere Götter, und zwar im Kampfe um ein Menschenschicksal entgegen. Orestes, der für den Mord des Vaters Blutrache an der Mutter genommen und sie getötet hat, wird wegen dieser Tat von den uralten Göttinnen, den Erinnyen, als Vertretern des Urschosses der Erde[2], des Muttertums, verfolgt[3], während die jüngeren Götter, Apollo und Athene, ihn retten, weil er den Vater gerächt hat. Vergl. die Worte der Athene[4]:

---

1) Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 267.

2) Die Erinnys wird schon bei Homer die im Dunkeln wohnende und als ihre Behausung der Erebos genannt (Jl. 9, 571. 572: τῆς δ' ἠεροφοῖτις ἐρινδὺς ἔκλυεν ἐξ 'Ερέβεσφιν).

3) Man denke hierbei an Goethes »Mütter« im Faust!

4) Eumen, 736 ff.

μήτηρ γὰρ οὔτις ἐστὶν ἥ μ' ἐγείνατο,
τὸ δ' ἄρσεν αἰνῶ πάντα, πλὴν γάμου τυχεῖν,
ἅπαντι θυμῷ, κάρτα δ' εἰμὶ τοῦ πατρός.

und des Apollo[1]):

οὐκ ἔστι μήτηρ ἡ κεκλημένου τέκνου
τοκεύς, τροφὸς δὲ κύματος νεοσπόρου,
τίκτει δ' ὁ θρῴσκων. —
πατὴρ μὲν ἂν γένοιτ' ἄνευ μητρός πέλας
μάρτυς πάρεστι παῖς 'Ολυμπίου Διός.

Sollte Äschylos hierbei bewusst[2]) den Widerstreit zwischen Vater- und Mutterrecht behandelt, nachahmend einem der gewaltigsten Wendepunkte der Menschheit Dichterworte gegeben haben? Vieldeutig und dunkel wie die Sage ist auch die Dichtung; aber sie kann, wie die Mythe, eine letzte Erinnerung der Nachwelt überliefert haben.

Was hier der Urzeit angehört und letzter Nachhall ist, sehen wir im fernen Osten als Gegenwart. Hier ist der Kampf zwischen Mutter- und Vaterrecht noch nicht zur Ruhe gekommen, und man sucht bei einzelnen Völkern eine Ausgleichung dadurch, dass der Mann, der bereits als Herr seines Hausstandes erscheint, doch noch durch Adoption in die Familie seiner Frau aufgenommen wird. Man nennt diese Eheform, die im Vaterrecht noch mutterrechtlichen Erinnerungen genügt, bei den Malaien die Ambulanakehe. Ähnliches lässt sich auch bei Japanern und Indern nachweisen[3]). Hierhin einzureihen

---

[1]) Eumen, 658 ff.

[2]) Vergl. auch die entgegengesetzte Meinung von Leist, Altarisches jus gentium, S. 423 ff. Bemerkenswert ist, dass diese tragische Auffassung der Orestessage der homerischen Dichtung noch unbekannt ist, hier vielmehr Orestes lediglich als ein wegen der an dem Mörder des Vaters vollzogenen Blutrache weitberühmter Held erscheint (vergl. Od. 1, 298; 1, 30 ff.; 3, 306 ff.).

[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 338, 345, 346, Bd. 5, S. 423, 427, 465.

ist auch, was vorhin[1]) von den Australnegern erwähnt ist, deren Zustände schon halb vater- und noch halb mutterrechtlich sind: väterliche und eheherrliche Gewalt gilt, und doch gehört das Kind noch zum Totem der Mutter.

Sehr deutlich tritt uns das Mutterrecht als älter, das Vaterrecht als jünger entgegen, in dem, was oben[2]) aus Tacitus' Germania berichtet ist. Hier gilt die mütterliche Verwandtschaft der Sitte und Anschauungsweise noch als heiliger und näher, während im Rechtsverkehr bereits das Vaterrecht obgesiegt hat[3]); man hält noch an der Idee des Mutterrechts fest, die in der Wirklichkeit bereits überwunden ist. Bei anderen Völkern vollzog sich der Übergang langsam in der Weise, dass der Mutterbruder seine Gewalt mit dem Vater teilte, bis er sie gänzlich an ihn abtrat. Diese Stufe finden wir z. B. bei den indischen Savaras, wo der Brautpreis zu gleichen Teilen an Beide fällt[4]); so wird auch bei den Nairs dem Kinde der Namen wahlweise durch Vater oder Mutterbruder gegeben[5]), während in China der Sohn vor Züchtigungen des Vaters durch den Mutterbruder geschützt werden kann[6]). Ähnlich bei den ostafrikanischen Wanyamwesi, wo der Mutterbruder bei der Verlobung der Tochter eine beratende Stimme hat und nach dem Tode des Vaters sie ausheiratet, also an die Stelle des Vaters tritt[7]). Und so, durch die halbe Erdkugel geschieden, in Centralbrasilien bei den Schinguvölkern; auch hier tritt nach dem Tode des Vaters

---

[1]) S. 110.

[2]) S. 92.

[3]) Bachofen, Mutterrecht, S. 79 A, Kohler in Ksit. Vierteljahresschr. f. Gesetzgebung und Rechtsw. N. F. Bd. 4, S. 179 A.*; O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte, S. 571.

[4]) Westermarck, History of human marriage, Part I, S. 51.

[5]) Ploss, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker, S. 84.

[6]) Bastian, Die Völker des östlichen Asiens Bd. 3, S. 109.

[7]) Reichard in Zeitschrift der Gesellschaft f. Erdkunde Bd. 24, S. 254.

nicht dessen nächster Verwandter, sondern der Mutterbruder in die Vaterpflichten ein[1]). Und wie bei den nordamerikanischen Indianern sich mutterrechtliche Erinnerungen überhaupt sehr lange erhalten haben, so übt dort bei den sonst vaterrechtlichen Omaha schon bei Lebzeiten des Vaters nicht dieser, sondern der Bruder und der Mutterbruder die Gewalt über die Töchter aus, werden über ihre Heirat gehört und züchtigen sie, falls sie auf Abwege geraten. Auch andere Spuren des Mutterrechts haben sich die Omaha erhalten: in erster Reihe erben die Söhne, also nach Vaterrecht; sind solche nicht da, so findet ein gemischtes System statt, es erben dann Mutterbruder und Schwestersohn neben Brüdern und Schwestern. So beschränkt sich auch das Eheverbot nicht, wie bei vaterrechtlichen Völkern sonst geschieht, lediglich auf die agnatische Linie, sondern erstreckt sich hier auch auf die Linie der Mutter[2]).

Die Zersetzung des Mutterrechts durch das hineindringende Vaterrecht ruft zuweilen Erscheinungen hervor, die der Entwickelung vorgreifen. Die Verwandtschaft beider Abstammungen nach Vater- und Mutterseite hin wird gerechnet, nicht weil man sich zu der höheren Stufe durchgerungen hätte, wo Mutter- und Vaterrecht in einen übergeordneten Begriff zusammenfliessen; sondern weil die Schlacht noch nicht entschieden ist und noch ein zwischen beiden Systemen schwankender Zustand besteht. So ist es bei einzelnen nordamerikanischen Völkern, dass das Kind zwar der Familiengruppe der Mutter angehört, aber doch schon den Totembräuchen des Vaters folgt[3]). Und die Semandoehe, die sich bei den Dajaks auf Borneo, den Alfuren von Minahasa und bei einzelnen Stämmen von Sumatra findet, beruht grundsätzlich auf der-

---

1) v. d. STEINEN, Unter den Naturvölkern Centralbrasiliens, S. 331.
2) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 12, S. 249.
3) Zeitschrift, Bd. 14, S. 295.

selben Entwickelung. Die Kinder beerben Vater und Mutter, rechnen beide Verwandtschaften und doch tritt die Frau durch ihre Verheiratung noch nicht aus ihrer mutterrechtlichen Familie hinaus[1]. Nur ein trügerisches Abbild eines höheren Kulturzustandes, in Wahrheit eine Abfindung, die erst dem vollen Siege des Vaterrechts vorauszugehen bestimmt ist!

Mutter- und Vaterrecht durchschlingen sich oft in sonderbarer Weise. Man hilft sich, wie man kann, um Beiden gerecht zu werden. Bei Malaienstämmen, insbesondere den Makassaren und den Buginesen auf Celebes, hat das Vaterrecht schon obgesiegt, der Mann ist der Herr der Frau — freilich bezeichnend genug nur dann, wenn der Kaufpreis für die Frau gezahlt ist — doch die Kinder gehören auch dann noch zum Teil dem Vater, zum Teil der mütterlichen Familie: der älteste dieser, der zweite jenem, und so fort, so weit die Reihe reicht[2]. Man greift hier also ganz mechanisch zu dem Hilfsmittel, dass die Kinder ausgezählt und alternierend nach dem einen oder dem andern Recht verteilt werden; das alte System wird noch, das neue schon beachtet.

Fast an unser BGB erinnernd, wo die Eherechte, die das neue Gesetz nicht mehr zu Grunde legt, vertragsmässig geschaffen werden können — sind die Zustände bei manchen andern Malaienstämmen des ostindischen Archipels, wo die Eheleute geradezu wählen können, ob sie nach Mutter- oder Vaterrecht leben wollen. Es hängt dies in der Regel damit zusammen, ob der Mann den Kaufpreis für die Frau zahlt (patriarchal) oder nicht (matriarchal), doch ist dies keineswegs allein entscheidend[3]. Es ist dies das Doppelsystem der Diga- und Binaehe[4]: bei jener tritt die Frau in die Sippe (Marga)

---

[1]) MARSDEN, History of Sumatra bei KOHLER in Zeitschrift Bd. 6, S. 336.

[2]) KOHLER nach WILKEN in Zeitschrift, Bd. 5, S. 465, Bd. 6, S. 335.

[3]) POST, Zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts, S. 12.

[4]) Die Namen sind aber auch verschieden; so kommt der Ausdruck

des Mannes, bei dieser der Mann in die Sippe der Frau. Diese Zustände finden wir insbesondere auf Timor[1]), aber auch sonst in weiter Verbreitung bei den Javanen, den Galelas und Tobeloresen auf Djilolo, auf Sumatra, auf den Keiinseln, bei den Topantunuasu auf Centralcelebes[2]). Bei den Bataks, ferner auf Südsumatra, auf Buru, Ceram u. s. w. besteht grundsätzlich noch Mutterrecht, doch der Mann kann nachträglich den Frauenpreis zahlen und dadurch die Ehe in eine vaterrechtliche umschaffen[3]).

Aber dies alles ist nicht Eigenart der Malaien. Es ist universal und gehört der Entwickelungsgeschichte der Menschheit an. Wir sehen das Wahlsystem genau ebenso bei den westafrikanischen Stämmen der Goldküste[4]) und das Umschaffungsrecht des Mannes bei den Negerstämmen der Makololos und der Sothos[5]). Und — ähnliches ist bei unseren eigenen Altvordern nachzuweisen. Denn was anderes ist im Grunde die Ehe ohne Mundium, die wir zu den Zeiten der Völkerwanderung in den deutschen Volksrechten finden und die oben[6]) in einem anderen Zusammenhang erwähnt ist? Alles menschlich und

---

Djudjur für Diga und die vorhin bereits erwähnte Bezeichnung Ambilanak für Bina vor.

[1]) Hellwald, Menschliche Familie, S. 266, 269; Post a. a. O., S. 10—12; Friedrichs in Zeitschrift, Bd. 10, S. 207 ff.

[2]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 334, 335.

[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 334.

[4]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 338.

[5]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 342, in Zeitschrift, Bd. 5, S. 351. Auch bei den Hottentotten wohnt der Mann während des ersten Jahres der Ehe oder bis zur Geburt eines Kindes oder Zahlung eines Loskaufgeldes bei den Eltern der Frau. Während dieser Zeit gehört alles Eigentum der Frau, und sie muss für die sämtlichen Bedürfnisse des Mannes sorgen (v. Burgsdorff in Zeitschrift, Bd. 15, S. 343). Das merkwürdige Mischsystem zeigt sich bei den Hottentotten auch darin, dass die Söhne nach der Familie der Mutter, die Töchter nach der Familie des Vaters benannt werden.

[6]) S. 93.

der Wiederkehr unterworfen, und die Grundzüge so einfach, als wären sie Naturgesetze!

Mutterrecht — die primitive, natürliche Zugehörigkeit des Kindes zu Mutter und mütterlicher Familie, und Vaterrecht — die Gebundenheit des Kindes in die Gewalt des altväterlich geschlossenen Hausstandes, beide haben im Wandel der Zeiten den Boden bereitet für die Durchdringung beider Formen im heutigen Zustand, den man füglich Elternrecht nennen könnte. Nicht ein Elternteil, sondern beide sind nach dem Standpunkt unseres heutigen Rechts berufen; an Stelle der väterlichen Gewalt ist die elterliche Gewalt des neuen bürgerlichen Rechts getreten, und in beiden Familien, nach väterlicher wie nach mütterlicher Seite, zählt das Kind seine Verwandten. Die rechtliche Stellung ist hier der sozialen Wandlung des Einzelmenschen wie der Frau gefolgt. Der Einzelne gehört nicht mehr unabänderlich dem Geschick an, in das ihn die Geburt gefügt hat; er steht der angestammten Familie gegenüber freier da, und beide Eltern sind zu seinem Schutze berufen, bis er erwachsen hinausschreitet, damit er, der moderne Mensch, sich selbst sein Schicksal begründe.

---

4. Kapitel

Raubehe

Gewalt ist die Schutzherrin des Rechts, sie ist aber auch sein Ursprung [1]). Gewalt geht vor Recht — das gilt auch im rein zeitlichen Sinne. Was die List für spätere und heutige Kulturstufen ist, für die älteren Zeiten war es der Raub. Wir werden später sehen, dass der Raub einer der ältesten Titel des Eigentums ist — und zwar geradezu in streng juristischem Sinne, während es die List heutzutage nur in uneigentlichem ist — und wir können daher nicht erstaunen, ihn auch als Eigentumstitel an der Frau (denn so fassen rohere Zeiten noch vielfach die Stellung des Mannes der Frau gegenüber auf) zu finden.

Soviel ist sicher, dass der Raub der Frau Zustände voraussetzt, in denen sich die Exogamie (Aussenehe) bereits als anerkanntes Prinzip festgesetzt hat. Solange nach dem Grundsatz der Endogamie (Innenehe) dem Stamm die Frauen zuwuchsen und ein eheliches Band unter den nächsten Angehörigen, selbst unter Geschwistern, als von der Natur gegeben galt — so lange bestand kein Anlass, die Frau mit Gewalt ausserhalb der Familie zu entnehmen. Im übrigen aber ist die Raubehe mit jeder Art der altertümlichen Eheverfassungen vereinbar; wir können sie als Begleiterscheinung des Hetärismus, wie des Mutter-, wie des Vaterrechts denken.

---

[1]) Es sei hervorgehoben, dass dies nur mit Rücksicht auf die ältesten Zeiten gesagt ist.

Denn die geraubte Frau kann dem ganzen Stamm, wie der Familie, wie dem Einzelnen zu eigen werden. Dass die Frau in solchem Fall auch Stammesgut werden kann, zeigt die oben[1]) erwähnte Sitte der Australneger, den Helfern des Frauenraubs als Vertretern des Stammes ein Recht der Brautnacht einzuräumen. Die Raubehe ist daher keine besondere Klasse der Ehe, sie ist nur eine besondere Art der Eheschliessung.

Naturgemäss setzt der Frauenraub eine hochgradige Unsicherheit der Beziehungen von Stamm zu Stamm voraus, wie sie aber bis tief in späte Kulturzustände hinein bestand — man denke nur, wie lange Seehandel und Seeraub Hand in Hand gingen. Nur in Zeiten unablässiger Fehde, wo der Friedebruch andauernder Zustand war, konnte es möglich sein, die Männerwelt mit geraubten Frauen zu versorgen. Nur kriegerische Völker, denen die Waffe Rechtstitel war und bei denen Raubzüge sich ständig wiederholten, konnten so ihre Frauen sich wie Beutestücke holen. Ein Abstillen der kriegerischen Leidenschaft und das Eindringen friedlicherer Sitten werden stets mit geordneten Rechtszuständen den Übergang zu der demnächst zu besprechenden Kaufehe gebildet haben. Und wo die Umbildung sich nicht auf diese Weise vollzog, griff, gerade wie bei der Blutrache im Strafrecht, die erstarkende Staatsgewalt gegen private Gewalttätigkeiten ein. Der Frauenraub wurde mit schweren Strafen bedroht, und erhebliche Nachteile wurden an die solcher Gestalt zu Stande gebrachte Ehe geknüpft. Dies ist der Weg, den die Entwickelung z. B. in den altnordischen und altdeutschen Rechten vielfach gegangen ist[2]).

Die Raubehe als Rechtsinstitut musste, da sie den Friedebruch zur Voraussetzung hatte, dazu führen, dass jeder Stamm vor dem anderen seine Töchter hütete und nach Kräften zu verteidigen suchte. Es lässt sich daher begreifen, dass eine

---

[1]) S. 37, 77; vergl. auch Kohler in Zeitschrift, Bd. 4, S. 287.

[2]) Bernhöft in Zeitschrift, Bd. 9, S. 400 ff.

Werbung wie ein Angriff betrachtet werden und zu Gegenmassregeln herausfordern konnte. So heisst es in einer altrussischen Sage: »Ganz freundlich nahm der König anfangs die beiden Russendegen auf. Aber als er von ihrem Vorhaben erfuhr, ward er wütend, wollte Dunay in den Kerker werfen lassen und schlug ihn ins Gesicht«[1]). Denn hinter dem Gesuch des Freiers stand immer die Gewalt, und es wurde daher als Drohung empfunden; aus dem Freier konnte ein Räuber werden, der, durch die Gewährung der Tochter kühn gemacht, nach Habe und Herrschaft griff. So suchte man in jenen Zeiten die Frauen, wie ein kostbares Besitztum, vor feindlichen Angriffen nach Möglichkeit zu verwahren. Auch darüber weiss die Sage manches zu berichten; wenn auch die Einzelzüge ins Märchenhafte übertrieben sind, der Grundgedanke hat sich doch nicht verwischen lassen. So wissen die Griechen von der Königstochter Danaë zu erzählen, die vor Freiern in einem Turm verborgen gehalten wurde. Und die altrussische Sage erzählt vom einem Königskinde: »Sie sitzt hoch im Fürstengemach hinter 30 Stahlschlössern«[2]). Und »Schön ist sie, doch sitzt sie im hohen, durch zwei Türen verschlossenen Gemach, von niemand gesehen und berührt. Die rote Sonne wärmt sie nicht, und die rauhen Winde umwehen sie nicht. Kein kluger Falke fliegt an ihrem Gemach vorbei, kein starker Held reitet auf gutem Rosse vorüber«[3]).

Wie sich zeigen wird, hat die Raubehe überraschend lange als lebenskräftige Gepflogenheit und später im Symbol bestanden. Das Material fliesst daher hier bis in geschichtliche Zeiten hinein sehr reichlich, und hat der Sammlerfleiss, besonders der deutschen Gelehrten, unglaublich viel an Nachweisen zusammengeschafft[4]). Das folgende soll nur einen Auszug

---

[1]) Bernhard Stern, Fürst Wladimirs Tafelrunde, S. 111.

[2]) Bernhard Stern ebenda.

[3]) Bernhard Stern a. a. O., S. 147.

[4]) Vergl. die Zusammenstellungen bei Kulischer in Zeitschrift für Ethnologie 1878, S. 193 ff.; Dargun, S. 78 ff.; Post, Bausteine, Bd. 1,

bringen, der aus der Fülle einige besonders wesentliche Züge heraushebt und vor allem den universalen Charakter bezeugen will.

Hierbei ist folgendes zu beachten. Lange nach dem tatsächlichen Verschwinden der Raubehe hat sich ihr Abbild bei vielen Völkern bis in späte Zeiten in den Hochzeitsspielen erhalten. Ihre Schilderung ist daher für die Darstellung der Raubehe von ganz hervorragender Bedeutung, besonders wo sie sich bei abgesondert lebenden Völkern in Urwüchsigkeit erhalten haben.

Im alten Israel war es anerkannte Rechtssitte, die im Kriege erbeuteten Frauen zu ehelichen Weibern zu machen, und wurden hierfür ganz bestimmte Regeln aufgestellt[1]). Überliefert ist aber auch ein lediglich auf Frauen gerichteter Raubzug. Als der Stamm Benjamin durch ein Strafgericht fast ausgetilgt war und die übrigen Stämme sich verschworen hatten, den Überlebenden keine Frauen zu geben, wurden mit Gewalt 400 Jungfrauen aus Jabes in Gilead geraubt, und die hiernach noch unversorgten Männer vom Stamme Benjamins lauerten den Töchtern Silos auf, als sie in die Weinberge mit Reigen zum Tanze gingen. Sie »nahmen Weiber nach ihrer Zahl von den Reigen, die sie raubten, und zogen hin und wohneten in ihrem Erbteil und baueten Städte und wohneten darinnen«[2]).

In Hellas wissen die homerischen Epen nichts mehr von der Raubehe; und doch ist der Ausgangspunkt der Ilias und der Anlass des trojanischen Krieges, der das Abendland wider Kleinasien waffnete, der Frauenraub. Auch betrachtet sich Helena durchaus als rechtmässige Gattin ihres Räubers Paris

---

S. 111; Kohler in kritische Vierteljahrsschrift N. F. Bd. 4, S. 165; auch bereits Leyser, Meditationes ad Pandectas, specimen DXCIII corollarium 4 (Bd. 9, S. 322 ff.) mit merkwürdigen, dort nachzulesenden Berichten über litauisch-russische Hochzeitsgebräuche.

1) 5. Mose 20, 12—14; 21, 10—14.

2) Richter 21.

und nennt Menelaus ihren früheren Gemahl, damit die Gültigkeit ihrer gegenwärtigen Ehe anerkennend[1]). Dies aber ist Sage aus einer schon für die homerische Mitwelt fernen Vergangenheit; als Sitte der Gegenwart wird der Frauenraub nirgends erwähnt. Auch sonst finden wir nur vereinzelte Anklänge. So berichtet HERODOT[2]), offenbar auch einem Mythos folgend, von den »Pelasgern, die von Brauron die Weiber der Athener geraubt hatten«. Und Dionys von Halikarnass[3]) lässt Romulus den Raub der Sabinerinnen mit den merkwürdigen Worten rechtfertigen: »es sei ein uralter griechischer Brauch und unter allen Arten, eine Ehe mit Weibern zu schliessen, die glänzendste.« Kaum hierhin gehört die spartanische Sitte, dass jeder Jüngling sich eine Jungfrau zum Weibe raubte[4]); denn hier handelte es sich um eine Entführung mit Zustimmung des ganzen Stammes. Und wenn das altgriechische Wort für Gattin, δάμαρ, ursprünglich eine durch Kriegsraub erworbene Sklavin bezeichnete[5]), so deutet dies zurück auf jene Zeiten, in denen dies alte Wort entstand, also auf die sagenhafte Zeit, aus der uns der Frauenraub der Helena berichtet wird.

Im alten Rom ist es die schon erwähnte Sage vom Raube der sabinischen Jungfrauen, welche auf eine Raubehe in sehr alter Zeit Schlüsse gestattet. Aber auch die Hochzeitsgebräuche, welche noch bis in die Zeiten der Hochkultur festgehalten wurden, weisen solche Anzeichen von Gewaltsamkeit auf, dass FESTUS[6]) nicht mit Unrecht sagt, es habe bei den Hochzeitsfeierlichkeiten

---

1) Ilias 3, 427, 429. Vergl. auch die Sagen vom Raube der Persephone und der Europa. Auch die Ariadnesage gehört hierher.

2) 4, 145.

3) 2, 30.

4) PLUTARCH, LYKURG c. 15.

5) DARGUN, S. 99.

6) sub. v. RAPI (ed. THEWREK p. 404). Vergl. auch die hübsche Schilderung sub. v. PATRIMI (ed. THEWREK p. 316): Patrimi et matrimi pueri prätextati tres nubentem deducunt: unus qui facem praefert ex spina alba, quia noctu nubebant; duo qui tenent nubentem.

den Anschein, als ob die Jungfrau aus dem Schosse der Mutter oder, wenn eine solche nicht da sei, aus ihrer nächsten Verwandtschaft räuberisch entführt würde, da man sie zum Manne schleppe. Die Braut wurde zum Schein überfallen, von ihren Angehörigen weggerissen und unter Sträuben und Tränen dem Manne zugeführt[1]). Freilich kann dies nur ein symbolischer Nachhall aus weitentlegener Vergangenheit sein, da die geschichtliche Zeit der Römer von einer Raubehe nichts weiss.

Bei den Germanen ist aus TACITUS[2]) bekannt das Beispiel des Arminius, der seine Gattin Thusnelda als einem Anderen verlobte Braut wider den Willen ihrer Eltern entführte; daher der Hass des Segestes und die unheilvolle Parteiung, die den Germanen mehr schadete, als die Waffen der Römer. Die Bemerkung des Tacitus, die er hierzu macht, ist typisch für die aus dem Frauenraub erwachsenden Streitigkeiten: »So war der Eidam verhasst, verfeindet die Schwiegereltern und, was bei Einträchtigen ein Band der Liebe ist, ward zum Stachel des Zorns bei den feindselig Gesinnten.« Und doch war diesen ehernen Geschlechtern, die den Strohtod verachteten und Kampf und Streit suchten, der Erwerb der Frau mit der gewaffneten Hand der edelste — gerade wie Dionys den Romulus sprechen lässt. So feiern die alten Sagen den Helden, der sich sein Weib durch kühne Waffentat aus des Feindes Haus erbeutete. Und andererseits ist dem Heldenlied, gerade wie in der altrussischen Sage, der Freier ein Räubersmann, gegen den man sich wohl vorsehen muss; so verweigert in der Dichtung von König Rother der Griechenkönig Constantin seine Tochter jedem Mann und lässt die Gesandten des Freiers ins Gefängnis werfen[3]). Noch zur Zeit

---

[1]) AUG. ROSSBACH, Untersuchungen über die römische Ehe, S. 329, 336 ff., 359 und Note 1215; DARGUN, S. 100 ff.

[2]) Annalen 1, 55.

[3]) König Rother, herausg. v. HEINR. RÜCKERT (deutsche Dichtungen des Mittelalters, herausg. v. BARTSCH) v. 326 ff.

der Volksrechte behielt der Räuber die Geraubte als Ehefrau auch wider den Willen ihrer Verwandten, wenigstens wenn sie selber einwilligte. Und die altschwedischen Rechtsbücher räumen dem Bräutigam, dem die Übergabe der Braut verweigert wird, das Recht ein, sie sich mit einer gewaffneten Freundesschar gewaltsam zu holen. Erst das kirchliche Recht führte das Ehehindernis des Raubes oder der Entführung (raptus) ein[1]). Aber noch lange nachher bis in die neuesten Zeiten hinein haben die Hochzeitsspiele in mannigfacher Gestalt die Erinnerung an die gewaltsame Eheschliessung der Vergangenheit erhalten[2]). So ist noch heute der Brauch weit verbreitet, dass Frauen und Kinder, ja auch Männer Seile oder Ketten über den Weg spannen, den das Brautpaar zu nehmen hat, und es selbst oder die Braut und ihren Ausstattungswagen pfänden[3]).

In den alten Heldengedichten der Kelten heiratet die Tochter ohne Anstand den Recken, der ihren Vater erschlagen hat, also den Räuber, der die Tochter und den Thron dazu nahm[4]). Die Entführung war derart allgemein verbreitete Sitte, dass die keltisch-irischen Rechtsbücher die Folgen genau regeln. So gehören die im ersten Monat nach dem Raub erzeugten Kinder der Familie der Frau, doch können sie dem Vater verkauft werden[5]). Und als Hochzeitsspiel bestand in den

---

[1]) Vergl. über das Vorstehende DARGUN, S. 111 ff.; BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1, S. 72, 73 und in HOLTZENDORFFS Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Systematischer Teil, 5. Aufl., S. 282; HÄUSLER, Institutionen Bd. 2, S. 277 ff.

[2]) DARGUN, S. 128 ff.

[3]) Diese Sitte ist auch in Ober- und Mittelitalien (wo sie fare il serraglio genannt wird), aber auch bei den Esthen nachgewiesen; WEINHOLD, Deutsche Frauen 3. Aufl. Bd. 1, S. 376.

[4]) DARGUN, S. 102.

[5]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 363 ff., 412; es ist möglich, dass dies eine der Ursachen für die unten näher zu besprechende Enthaltung während der sogenannten Tobiasnächte war.

bergigen, also abgeschlossenern Teilen Irlands bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die Entführung, zu welcher der Bursche, auch wenn ihm die Hand seiner Schönen gesichert war, sich ehrenhalber gezwungen sah[1]).

Ebenso altertümlich sollen die Hochzeitsbräuche im polnischen Litauen sein, wo noch bis in die jüngste Zeit bei der ländlichen Bevölkerung gleichfalls eine Scheinentführung zur Hochzeitsfeier gehörte[2]). Jedenfalls ist bei den Litauern wie bei den russischen Völkerschaften und in den Ostseeprovinzen nach dem Zeugnis des Erzbischofs von Upsala Olaus Magnus, der sein Geschichtswerk über die nördlichen Völker im Jahre 1555 herausgab[3]), zu jener Zeit die Raubehe gang und gebe gewesen: die Familie des jungen Mannes überfiel beritten aus dem Hinterhalt die erkorene Schöne; diese rief meistens um Hilfe und nun entspann sich ein Gefecht; das Mädchen aber musste dem Sieger folgen. Auch hier wie bei den Germanen zu Arminius Zeiten, war die von dem gelehrten Bischof bezeugte Wirkung ein fortwährender Kriegszustand »propter raptas virgines aut arripiendas[4])«. Derselbe Zustand wird uns aus diesen Gegenden von einem anderen Schriftsteller aus dem Jahre 1698 bestätigt[5]).

Das war der böse Cirkel. Die Gewalttat erzeugte Gewalttat, auf die Entführung folgte die Blutrache, und ein Ziel war bei den alten Slaven nur gesetzt, wenn der Mann mit dem Mädchen entrann und sie als seine Frau freiwillig bei ihm blieb[6]). Das alte polnische Reichsgesetz Kasimirs III. (1333—70) regelt dies ausdrücklich: der gewaltsame Jungfrauenräuber ist

---

1) DARGUN, S. 102.

2) DARGUN, S. 104.

3) Historia de gentibus septentrionalibus, Romae 1555, L. XIV c. IX, p. 481. Vergl. auch NESTOR's Chronik, Bd. I, c. XII.

4) OLAUS MAGNUS, ebenda, L. X c. II, p. 328.

5) DARGUN, S. 96.

6) TURNER, Slavisches Familienrecht, S. 19.

mit Leib und Leben der Gnade des Mädchens und ihrer Verwandten ausgeliefert (vita ipsius sit in oppressae virginis gratia et amicorum ejusdem), d. h. die Blutrache ist entfesselt; ist die Entführte damit aber einverstanden, beim Räuber zu bleiben, so verliert sie den Anspruch auf Ausstattung[1]). Ein wildes Bild kühner Zügellosigkeit! Die Frau, ein Streitstück der Männer, konnte nur durch Duldung zum Einhalten des Blutvergiessens beitragen. Viel Blut und Tränen stehen hinter diesen wenigen Gesetzeszeilen.

Und das Volkslied hat diese alten Klagen erhalten. Im grossrussischen Liede heisst der Bräutigam jetzt noch der Fremdling, der Feind, der Adler, der den Schwan rauben will, und an ihrem eigenen Hochzeitstag singt die Braut: »Am Ende des heutigen Tages wird das ganze Volk besiegt, wird die Freiheit zur Unfreiheit werden[2])«.

Gleiche Trauer im Hause der Braut herrscht in Oberalbanien beim Bergstamm der Maljsoren am Hochzeitstag. Schon am Tage vorher stimmen die Braut und ihre Freundinnen stundenlanges Wehgeschrei unter Tränenvergiessen, Heulen und Schluchzen an. Bei der Abholung wird die Braut regungslos, als ob sie steif an den Gliedern geworden wäre, auf das Pferd gehoben und von zwei Verwandten an den Armen festgehalten; in das Haus des Mannes und in das Brautgemach wird sie gestossen; auch bei dem Jawort vor dem Traualtar wird ihr der Kopf mit Gewalt von einer Gefährtin hinabgestossen[3]). Auch hier liegt der Grund dieser seltsamen Ge-

---

[1]) Bandtkie, Jus Polonicum, Warschau 1831, S. 106; vergl. Turner a. a. O., S. 18. Die Mazowischen Statuten von 1386 (bei Bandtkie a. a. O., S. 420) suchen die Blutrache nach Möglichkeit einzuschränken und verbieten vor allem, dass die Familie des Räubers weitere Blutrache für seinen Tod nehmen darf (Si vero tempore detentionis ejusdem präfatis parentibus vel amicis ipsum violatorem occidere contigerit, tunc pro hujusmodi occisione nullus amicus ejusdem occisi ipsum debebit vindicare).

[2]) Kulischer in Zeitschr. f. Ethnol. 1878, S. 207.

[3]) Gopcevic, Oberalbanien und seine Liga, S. 447 ff.

bräuche in den Gewalttaten der Vorzeit. Bei den mittelalbanesischen Mirediten ist es bis in neuere Zeit vorgekommen, dass die Häuptlinge ihre Frauen aus türkischen Familien raubten und gewaltsam tauften[1]. Ganz schlimm sah es aber bis in die Neuzeit im Königreich Serbien, in Bosnien[2] und vereinzelt auch bei den österreich-ungarischen Serben aus. Noch am Anfang des 19. Jahrhunderts war es nichts Ungewöhnliches, dass aus dem Anlass solcher räuberischer Überfälle sich blutige Gefechte entspannen, bei welchen auf beiden Seiten Tote blieben; die Ehe wurde dann im Walde durch einen Geistlichen vollzogen, der hierzu mit Gewalt angehalten wurde; kehrte der Bursche aber von einem solchen Zuge ohne das Mädchen heim, so galt dies als der ärgste Schimpf und wurden Spottlieder auf ihn verfasst und abgesungen[3]. Und den ungarischen Slovenen musste die österreichische Regierung noch 1720 das Rauben von Mädchen verbieten[4]. Im Banat aber soll zuweilen jetzt noch wirklicher Frauenraub vorkommen, die Braut entführt und vor Zeugen als Frau erklärt werden[5]. Auch hier sehen wir, den Zusammenhang von Hochzeitsspiel und alter Raubehe bezeugend, soweit nicht mehr geraubt und entführt wird, den Schein der Gewalt bei Begehung der Hochzeitsfestlichkeiten. So müssen in Serbien die Hochzeitsgäste möglichst glänzend gewaffnet erscheinen, und es wird soviel als möglich geschossen[6]. Und bei den Rumänen (Motzen) Siebenbürgens wurde eine vollständige Komödie aufgeführt. Der Bräutigam kam mit Begleitern herangerückt und verlangte ungestüm die Braut. Der Schwiegervater weigerte sich und brachte dann statt der Braut — ein altes Weib.

---

1) GOPCEVIC a. a. O., S. 458.

2) A. STRAUSS, Bosnien, Land und Leute, Bd. 1, S. 323.

3) Zeitschrift, Bd. 9, S. 52 nach STEFANOVIC.

4) DARGUN, S. 98.

5) BERGNER, Siebenbürgen, S. 180.

6) WESNITSCH in Zeitschrift a. a. O.

Nunmehr entstand neuer heftiger Wortstreit, bis endlich die Braut herbeigeführt wurde[1]). Ein Schein, der früher blutiger Ernst war! Die Menschheit hat immer dieselben Behelfe; wie uns die Geschicke der Vorzeit im Spiegel der Tragödie vorgeführt werden, und wir zum Schein die alten Wunden bluten sehen, so ahmen ganze Völker Raub und Gewalttat der Vorzeit nach — im Spiel grosse tragische Vorgänge der früheren Geschlechter wiedergebend. Der Bursche, dessen Vorfahre auf Tod und Leben um den Besitz der Ahnmutter kämpfte, streitet sich in einem Abbild des Kampfes um das Mädchen, das ihm nicht mehr verweigert wird.

Auch in Montenegro, im Reich der schwarzen Berge, war der Frauenraub in Übung und sogar nichts Seltenes, dass eine Ehefrau entführt wurde[2]). Bis auf den heutigen Tag soll dort die Entführung der Braut, falls das Mädchen der Werbung widerstrebt, häufig vorkommen[3]).

Will auf den ionischen Inseln der Vater der Geliebten sie dem Jüngling nicht geben, so soll sich zuweilen dessen ganze Ortschaft aufmachen, um mit blutiger Gewalt die Geliebte zu entführen[4]).

Jetzt aber kommen wir zu den wilden Bergvölkern des russischen Kaukasus und damit auf einen klassischen Boden der Raubehe. Dort soll der Frauenraub noch jetzt in weitverbreiteter Übung sein. So bei den Swaneten, wo er aus Mangel an einheimischen Frauen erklärt wird[5]). Aber das ist keineswegs der einzige Grund. Denn diese Völker sind geborene Räuberstämme; dort sind die Worte Bergbewohner und Räuber identisch, und in räuberischer Kühnheit sucht der Mann dort seinen Ruhm. Wer eine Frau durch Raub ge-

---

1) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 399.

2) Popovic, Recht und Gericht in Montenegro, S. 39 ff.

3) Jovanovic in Zeitschrift, Bd. 15, S. 133.

4) Dargun, S. 97. 98.

5) Darinsky in Zeitschrift, Bd. 14, S. 151.

winnt, erwirbt sich dadurch den Ruf eines tüchtigen Räuberhelden. So galt den Tscherkessen die Raubehe für edler als jede andere Art der Eheschliessung[1]. Ganz ähnlich steht es mit den Osseten des Kaukasus[2]. Auch hier bleibt die böse Wirkung nicht aus, die aber diesen kampflustigen Völkern willkommen ist. Auch hier bezeugen uns die Berichte noch aus neuer Zeit, dass die aus diesem Anlass ausgebrochenen Fehden bei den wilden Bergvölkern nicht aussterben[3].

Und solchen Sitten entsprechen auch die Hochzeitsbräuche. Überall bei jenen Bergstämmen sind bei der Abholung der Braut Flintenschüsse und der Schein von Gewalttätigkeit die Hauptsache. Die Bergtataren liefern bei dieser Gelegenheit förmliche Schlachten, Barrikaden werden errichtet und mit Gewalt genommen, es giebt Verwundete — wenn das Unglück will, sogar Tote. Echt räuberhaft geht es auf der Hochzeit bei dem Bergvolk der Adigher zu. »Trotzdem die Braut und deren Eltern schon darauf vorbereitet sind, findet doch ein formeller Raub statt. In Begleitung bewaffneter Gefährten sprengt der Bräutigam an den verabredeten Ort, wo ihn die Braut erwartet. Auf einen gleichfalls verabredeten Pfiff erscheint sie und schwingt sich zum Bräutigam aufs Ross, der zum Zeichen des Sieges Feuer giebt, worauf die Schüsse der Begleiter folgen. Hierauf beginnt ein toller Ritt. Wie vorauszusehen, jagt der ganze Hof mit wildem Geschrei, unter dem Knallen der Flintenschüsse, dem Brauträuber nach. Wehe dem Bräutigam, wird er ergriffen! Alles wird ihm abgenommen — Braut, Waffen, Pferd u. s. w., er selbst aber in der schrecklichsten Weise ausgelacht. Der unglückliche Bräutigam muss seine Tüchtigkeit zum zweiten Mal versuchen. Doch geschieht es oft, dass die Braut dann nicht mehr heiraten will, sich seiner

---

[1]) Darinsky a. a. O., S. 198.

[2]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 396, A. 47.

[3]) Koch, Reise durch Russland, Bd. 1, S. 414.

schämt und ihn für einen Tölpel hält. Wenn alles glücklich abgelaufen ist, verbirgt sich der Bräutigam mit der Braut im Hause seines Freundes, ohne sich jemand zu zeigen[1])«. Ja, der junge Ehemann flieht in den ersten Tagen vor jedem älteren und angesehenen Manne, als ob er ein Verbrechen begangen hätte[2]); ganz aus dem Sinne der alten Zeit heraus, in der die Ehe nichts anderes als Raub und Friedebruch war.

Ein volles Abbild eines Kriegszugs ist die Hochzeitsfestlichkeit der kaukasischen Chewsuren; hier kommt der Bräutigam in voller Rüstung angestürmt und entführt die sich anscheinend sträubende Braut[3]). So hallen die Berge von Schüssen und Waffenlärm wieder, als ob der Mord und nicht der Bräutigam seinen Einzug hielte.

Nicht anders bei den Völkern des hohen Nordens. Bei den Finnen wird Raubehe, als der ältesten Zeit angehörend, durch das Nationalepos Kalewala bezeugt[4]):

»Kam der muntre Lemminkäinen
Mit dem eignen Hengst gefahren,
Mit dem auserwählten Pferde
Mitten auf den grünen Spielplatz,
In den Tanz der schönen Mädchen;
Rafft Kylikki in den Schlitten,
Reisst die Jungfrau hin zum Sitze,
Ziehet rasch das Leder über,
Bindet schnell zurecht die Leiste.
Schlug das Ross mit seiner Peitsche,
Lärmte heftig mit den Riemen,
Jagte voller Hast von dannen.«

---

1) Darinsky a. a. O., S. 201, 202; wegen der Osseten vergl. Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 396, A. 47.

2) Zeitschrift, Bd. 14, S. 184.

3) Zeitschrift, Bd. 5, S. 343.

4) Kalewala, das Nationalepos der Finnen, übersetzt von Anton Schiefner, Helsingfors 1852, S. 56.

Und weiter[1]):

»Schreitet rasch, erreicht das Mädchen,
Fasset sie mit seinen Fäusten,
Gehet stürmend aus der Stube,
Stürzet eilends zu dem Schlitten,
Setzt die Jungfrau in den Schlitten,
Schleudert sie dahin zum Sitze,
Macht sich auf, davon zu fahren,
Schickt sich an, davon zu reisen,
Eine Hand hat er am Leitseil,
An des Mädchens Brust die andre[2]).«

Von dem finnischen Stamm der Wotjäken wird noch aus neuer Zeit Entführung mit und ohne Willen des Mädchens berichtet, die dann durch Zahlung des Kaufpreises beglichen wird. Die Hochzeitsspiele sind hier besonders ausgedehnt: die Braut wird zur Kirche geschleppt und lässt sich dort zum Jawort nötigen; unter Schreien, Tumult und Hinaustreiben der Hochzeitsgäste wird sie endlich in einem Schlitten festgeschnallt und dieser an den Schlitten des Bräutigams gebunden[3]). Ähnlich bei den Lappen, wo die Braut vor der Hochzeit ein mehrtägiges Wehegeschrei anstimmt, und die Genossen des Bräutigams wie rasend um die Zelte stürmen und feuern, als ob sie die Familie der Braut belagerten[4]).

Bei den Kalmücken soll die Raubehe noch am Ende der 1830er Jahre, wenn auch nur ausnahmsweise, vorgekommen sein[5]). Im Hochzeitsspiel wird die Braut entführt und gewaltsam in das Haus des Bräutigams gezerrt[6]). Auch bei den

---

[1]) Ebenda, S. 226.

[2]) Vergl. ferner ebenda, S. 213 ff.; KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 277 ff.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 337, 338; DARGUN, S. 90.

[4]) GLOBUS, Bd. 22 (1872), S. 52, 53, 54; DARGUN, S. 90.

[5]) KÖHNE in Zeitschrift, Bd. 9, S. 462; vergl. FRIEDRICHS ebenda, Bd. 12, S. 470.

[6]) DARGUN, S. 86, 88.

Katschinzen in Süd-Sibirien erfasste der Bräutigam bei der Hochzeit die Braut und schwang sie zu sich aufs Pferd; auch wurde sehr handgreiflich verfahren, das Heim der Braut überfallen und alles darin durchgeprügelt[1]).

In Kamtschatka bedeutet das Wort für heiraten geradezu »ein Mädchen fangen«[2]). Auch von den Kamtschadalen ist Raubehe bezeugt, und die Hochzeit geht nicht ohne Scheinflucht des Mädchens und ihre Verfolgung durch den Bräutigam ab[3]).

Wenn auch der heutigen herrschenden Bevölkerung Chinas die Raubehe fremd ist, so wird sie uns doch noch von manchen Stämmen der Ureinwohner, die in einzelnen Teilen des chinesischen Reiches bis auf den heutigen Tag leben, bezeugt. Bei den Miaotse ziehen die Frauen und die Männer gesondert aus; der Mann ergreift die Frau, die ihm gefällt, und trägt sie auf dem Rücken in den Wald, wo sie drei Tage bleiben, worauf er der Familie der Frau zur Versöhnung ein Schaf, ein Schwein oder Anderes giebt[4]). Ebenso soll bei dem in der chinesischen Provinz Kansu wohnenden Volksstamm der Tanguten oder Sifan heute noch der Frauenraub üblich sein, und sollen auch Ehefrauen geraubt werden; die Frau gehört dem Entführer, der eine Abfindung an den Ehemann zu zahlen hat[5]). Und ein ganz eigentümliches Hochzeitsspiel hat sich bei einem anderen dieser Stämme erhalten: der Bräutigam wird von seiner Familie auf den Schultern getragen, während die Familie der Braut mit gebundenen Händen hinten nachfolgt — man nennt das »die Verwandtschaft erzwingen«[6]).

---

[1]) Strümpell in den Mitteilungen des Vereins f. Erdkunde zu Leipzig 1875, S. 23; Kohler in Zeitschrift, Bd. 5, S. 341.

[2]) Dargun, S. 88, A. 12.

[3]) Dargun, S. 85, 88.

[4]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 8, S. 87.

[5]) Prschewalski, Reisen in der Mongolei, übers. v. Kohn, S. 346.

[6]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 406, auf Grund eines Berichts von Neumann.

Ähnliches finden wir bei den Beduinenstämmen Arabiens. Zu Mohammeds Zeit war die Raubehe dort in allgemeiner Übung; die Sklavin wurde durch die Geburt eines Kindes ohne Weiteres das Weib ihres Herrn, der mit ihr verkehrte[1]). Aber auch jetzt noch wird uns das Vorkommen der Rauuehe aus Südarabien bezeugt[2]). Und auf der Sinai-Halbinsel entläuft das mannbare Mädchen in die Wüste, der Mann eilt hinter ihr her, verfolgt sie und bemächtigt sich ihrer unter Gottes freiem Himmel; auch hier macht die Geburt eines Kindes sie zu seinem Weibe[3]). Bei anderen Beduinenstämmen weisen die Hochzeitsspiele deutlich auf eine frühere Raubehe zurück; sie enthalten direkte Nachahmung des Frauenraubs[4]). So verbergen sich Braut und Freundinnen in einer Höhle; der Bräutigam sucht und findet sie, und nun entwickelt sich eine regelrechte Belagerung der Höhle, von der aus die Mädchen den Bräutigam und seine Freunde mit Steinwürfen überschütten; die Höhle wird gestürmt, die Braut mit Gewalt zum Weibe gemacht und, in ein grosses Tuch gehüllt, zur Hochzeitsgesellschaft zurückgebracht[5]). Man erkennt hierin deutlich, wie in einem Spiegelbild, die Eheschliessung, wie sie soeben von der Sinai-Halbinsel berichtet ist, wieder: die Flucht in die Wüste, die Verfolgung, der Raub — nur aus dem Ernst der Wirklichkeit ist ein Spiel geworden.

In Ostindien finden wir in Sage und Dichtung uralte Erinnerungen der Raubehe vor, so im Mahâbhârata den Raub der Amba[6]). Auch das altindische Recht kennt noch geradezu

---

[1]) ROBERTSON SMITH, Kinship and Marriage in early Arabia, S. 73 und die Stelle bei Vakidi in Wellhausen, Mohammed in Medina, S. 220 ff.

[2]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 360.

[3]) BURCKHARDT, S. 217.

[4]) BURCKHARDT, S. 86 ff., 212 ff.

[5]) WREDE, Reise in Hadramaut, S. 262 ff.

[6]) HOLTZMANN, Indische Sagen, Bd. 1, S. 212, 215; vergl. BERNHÖFT in Zeitschrift, Bd. 9, S. 36.

die Raubehe als Eheschliessungsform: so die Rhâksasaehe, die mittels gewalttätiger, und die Paiçacaehe, die durch listige Überwältigung der Frau zu Stande kommen; aber auch die alten Rechtsbücher liessen sie nur noch dem Kriegerstande zu — ein deutliches Zeichen des Fehdezustands, dem sie entsprangen[1]). Und bis auf den heutigen Tag soll die gewalttätige Erbeutung des Weibes in manchen Teilen Indiens gewohnheitsrechtlich sich nachweisen lassen[2]).

In vielen Gegenden Bengalens bilden Scheinkämpfe, also die Nachahmung der Gewalttätigkeit, einen wesentlichen Teil der Hochzeitsspiele[3]). Ebenso im Pendschab[4]); und bei den Rajputen erobert sich der Bräutigam die Braut, indem er mit Gewaffneten unter grossem Lärm und Geschrei auf die Verwandten des Mädchens losstürmt[5]). In der Provinz Bombay soll die Entführung der Braut, allerdings mit ihrem Willen, üblich sein; der Mann muss dann den Preis für die Frau nachträglich ihrer Familie zahlen, widrigenfalls diese sich sonst ein Mädchen oder ein Viehstück — man sieht, beides Vermögensstücke! — aus der Familie des Mannes wegnimmt. Hier deuten auch die Hochzeitsbräuche vielfach auf frühere Gewaltübung hin: der Bräutigam reitet mit gezogenem Schwert zum Hause der Braut, er durchhaut einen Dornstrauch mit

---

[1]) »Die gewaltsame Entführung eines Mädchens aus ihrem Hause, wobei sie schreit und um Hilfe ruft [man denke an das, was vorhin von den slavischen Völkern berichtet ist!] und ihre Verwandten und Freunde im Kampfe getötet oder verwundet und ihre Häuser erbrochen werden, ist die Rhaksasa genannte Ehe. Diese Gefangennahme des Mädchens durch Überwindung ihrer Verwandten ist eine den Kriegern gestattete Ehe.« Gesetzbuch des Manu 3, 26. 33; Bernhöft in Zeitschrift, Bd. 9, S. 394; Kohler in Zeitschrift, Bd. 3, S. 344.

[2]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 3, S. 344, A. 4.

[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 3, S. 348, A. 15, Bd. 8, S. 265, 266, Bd. 9, S. 325.

[4]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 227.

[5]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 8, S. 103.

dem Schwert, er schickt der Braut mit dem Hochzeitskleid ein Schwert u. s. w.[1]). Und bei dem dravidischen (vorarischen) Volk der Gonds im Dekan soll sich die Raubehe noch heute finden[2]).

Spuren sehen wir auch in Hinterindien. In Birma wird die durch Entführung zu Stande gekommene Ehe legal, wenn die Eltern der Braut das Zusammenleben der Eheleute kennen und sie nicht trennen[3]). Also eine vollständige Konvaleszenz der Ehe durch stillschweigende Genehmigung der durch den Raub geschädigten Familie der Braut!

Ähnliches wird auch von den Redjangs auf Sumatra bezeugt, wo die Ehe durch eine nachträglich geleistete Busszahlung perfekt wird[4]), und von den malaiischen Bewohnern der Insel Bali, wo auch die durch den Raub entfesselte Blutrache abgewendet wird, wenn der Entführer sich ihr geraume Zeit entzogen hat und sich dann mit der Familie der Braut abfindet[5]). Auch die Hochzeitsspiele im ostindischen Archipel weisen vielfach auf die Raubehe zurück. Bei den Redjang setzt die Braut ihrer Heimführung den hartnäckigsten Widerstand entgegen; sie ringt mit dem Mann, oft Stunden und selbst Tage lang und, wird sie nicht bezwungen, muss der Mann unvermählt abziehen[6]). Ähnliche Hochzeitsspiele finden sich auch bei den Makassaren und Buginesen[7]).

---

[1]) Vergl. die Nachweise bei KOHLER in Zeitschrift, Bd. 10, S. 74 ff.

[2]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 8, S. 144, 145.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 168.

[4]) DARGUN, S. 85.

[5]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 464, A. 1 nach WILKEN. So bildet sich der Übergang von der Raub- zur Kaufehe. Vergl. wegen der Malaienstämme der Galelas und der Tobeloresen auf Djilolo, KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 334.

[6]) Es kommt dies auch bei anderen Völkern vielfach vor und eröffnet dem Mädchen eine letzte Hilfe, einen lästigen, von der Familie ihr aufgedrängten Mann im letzten Augenblick los zu werden. DARGUN, S. 88. Die Erinnerung an den in der griechischen Sage berühmten Wettlauf der Königstochter Atalanta mit ihren Freiern und an den Wettkampf Brunhilds liegt nahe.

[7]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 8, S. 87.

So auch in Polynesien. Auf den Fidschiinseln ist die Entführung der Braut verbreitete Sitte[1]). Auf Neu-Britannien, einer Inselgruppe nordöstlich von Neu-Guinea, ist die Raubehe als offener Friedensbruch und Gewaltakt in voller Entwickelung; nicht nur junge Mädchen, auch Frauen werden geraubt, und ist es bei diesen kannibalischen Völkern nichts Unerhörtes, dass der erschlagene erste Mann den Braten beim zweiten Hochzeitsmahl bildet[2]). Es trägt dies jedenfalls wesentlich zur Verbilligung des Menus bei.

Noch heute ein Sitz der alten Raubehe, wo sie allgemein von den Eingeborenen als rechtsgültige Form der Eheschliessung anerkannt wird, ist der australische Kontinent. Bei den Australnegern ist Liebreiz und holde Erscheinung — bei uns eine köstliche Gabe der Natur — eine schlimme Mitgabe für ein junges Mädchen. Die Schönheit ist dort der blutig umworbene Mittelpunkt wilder Kämpfe, sie wird aber auch unbarmherzig in sie hineingezogen. Dies bezeugen übereinstimmend die englischen Beobachter; so wird uns berichtet: »Um das Weib wird gekämpft, und sie selbst dabei häufig argen Misshandlungen preisgegeben. Jeder der Kämpfenden befiehlt ihr, ihm zu folgen, und wirft den Speer nach ihr, wenn sie nicht gehorcht. Das Leben eines jungen Weibes, besonders wenn es durch Schönheit ausgezeichnet ist, ist eine ununterbrochene Folge von Gefangenschaft bei verschiedenen Herren, schrecklichen Verwundungen, Wanderungen zu fremden Stämmen, von rascher Flucht und übler Behandlung seitens anderer Frauen, unter welche sie als ihres Herrn Gefangene gebracht wird. Selten sieht man eine durch Anmut und Schönheit ausgezeichnete Gestalt, die nicht durch Narben alter Wunden entstellt wäre. Hunderte von Meilen fort von der ursprünglichen Heimat wandert auf diese Weise manches Weib, indem es nacheinander in immer fernere und fernere Landstriche entführt wird. Da

[1]) Dargun, S. 81, A. 3, S. 86, A. 4.

[2]) Globus, Bd. 45, S. 328, Zeitschrift, Bd. 7, S. 378.

die Weiber stets aus fremdem Stamm gestohlen werden, ruft jede solche Tat einen Krieg hervor, dessen vornehmste Beute natürlich wieder Weiber sind«[1]. Bei fortgeschritteneren Stämmen ist die Entführung der Braut noch wesentlicher Teil der Eheschliessung[2], und noch anderwärts wird sie zum blossen Hochzeitsspiel[3].

Ähnlich hat sich die Entwickelung auf Neu-Seeland vollzogen. Auch hier werden harte Kämpfe um die Hand einer Schönen geführt, und diese selbst, in den Kampf hineingezerrt, wird verwundet, ja mitunter getödtet[4]; und wo friedlichere Zustände herrschen, ist der Ringkampf mit der Braut zum Hochzeitsspiel geworden[5].

Dagegen bei den Papuas auf Neu-Guinea findet sich die Raubehe fast nur noch in der abgeschwächten Form der vereinbarten Entführung[6]. Braut und Bräutigam machen sie mit einander aus, und die nachsetzenden Verwandten des Mädchens lassen sich durch eine Übereinkunft beschwichtigen[7]. Auch wird als Hochzeitsspiel dem Bräutigam die Türe verschlossen und ihm erst nach vielen vergeblichen Versuchen der Eingang gewährt[8].

Nach Dargun[9] ist auch in Afrika die Raubehe bei den meisten grösseren Stämmen, insbesondere zwischen dem 8. und 18. Grade nördlicher Breite in Übung. Wenigstens aber deuten die Hochzeitsspiele bei vielen afrikanischen Völkern

---

[1]) George Gray bei Dargun, S. 80, 81; vergl. auch Kohler in Zeitschrift, Bd. 12, S. 419.

[2]) Dargun, S. 86. Über die Raubehe bei den Australnegern vergl. die auf eingehenden Forschungen beruhende Darstellung bei Fison and Howitt, Kamilaroi and Kurnai, Melbourne etc. 1880, S. 200 ff., 343 ff., 348 ff.

[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 350 ff.

[4]) Waitz, Anthropologie, Bd. 6, S. 126.

[5]) Dargun, S. 88.

[6]) Kohler in Zeitschrift, Bd, 7, S. 371.

[7]) Finsch, Neu-Guinea und seine Bewohner, S. 86.

[8]) Finsch a. a. O., S. 102.

[9]) Dargun, S. 110.

unzweideutig auf derartige frühere Zustände zurück. Bei einigen Völkern Senegambiens, z. B. den Serern, verbirgt sich, nach Vereinbarung des Frauenpreises, die ganze Familie der Braut, und nun findet im Scherzspiel der Frauenraub statt. Der Bräutigam stürmt mit einer Schar hinein, sucht die Braut und, nachdem er sie gefunden, entspinnt sich ein Kampf, bei dem ihm die Rolle des Siegers gesichert ist[1]). Und in Bornu (im Mittel-Sudan) entführt bei anbrechender Nacht der Bräutigam die anscheinend widerstrebende, in einen Burnus gehüllte Braut, hebt sie auf sein Ross und bringt sie in sein Haus[2]). In Ostafrika bei den Wakamba entfernt sich an ihrem Hochzeitstage die Braut von Hause unter dem Vorwand, dass sie Wasser holen wolle; die Freunde des Bräutigams überfallen sie und führen die sich scheinbar Sträubende ihm zu[3]). Bei den Ba-Ronga an der Delagoabai wird die Braut von ihrer Familie verteidigt; man setzt sich zur Wehr, und es kommt zu einer Prügelei, bei der es ohne Stockschläge nicht abgeht[4]). Ebenso wird der Frauenraub als Hochzeitsspiel am Kilimandjaro geübt, wo den Helfern des Bräutigams das Recht der Brautnacht eingeräumt wird[5]).

In Nordamerika bestand in alter Zeit bei allen Indianerstämmen die Raubehe in einer seltsamen, uns an heroische Zeiten erinnernden Form. Dort konnte jeder Mann den anderen zum Ringkampf herausfordern und der Obsiegende die Frau des Überwundenen als Siegespreis mit sich nehmen[6]) — also wie die Hirsche des Waldes und wie die Recken der Vorzeit! Auch sonst war die Raubehe stark im Gange. Die Comanches

1) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 11, S. 436.

2) NACHTIGAL, Sahara und Sudan, Bd. 1, S. 739.

3) HILDEBRANDT in Zeitschrift für Ethnologie 1878, S. 401.

4) Zeitschrift, Bd. 14, S. 466.

5) JOHNSTON, der Kilimandjaro, übersetzt von VON FREEDEN, S. 406, 412.

6) LUBBOCK, S. 81, 82; LUBBOCK, Vorgeschichte, Bd. 2, S. 220; KULISCHER in Zeitschrift für Ethnologie 1876, S. 142 ff.

verstärkten sich durch Frauen- und Kinderraub. Das Stehlen der Weiber war durchweg Ursache und Ziel der meisten Kriege, und die Kalifornier sangen beim Antritt eines Kriegszuges: »Lass uns ziehn, Führer, in den Krieg! Lass uns ausziehen und erbeuten ein schmuckes Mädchen!«[1]).

Wie sich bei den in Abgeschiedenheit lebenden Polarvölkern noch manche uralte Sitte erhalten hat, so finden wir bei den Eskimos die Raubehe in Grönland zum Teil noch in voller Übung, zum Teil starke Anklänge daran im Hochzeitsspiel[2]). So wird bei ihnen die Braut, auch wo der Raub nicht mehr im Ernst ausgeführt wird, scheinbar gewaltsam aus ihrer Familie entführt[3]). Und bei den Eskimos am Kap York hat der Bräutigam einen Ringkampf mit der Braut zu bestehen, ehe die Schöne ihm folgt[4]).

Und ebenso bei den Naturvölkern des ganzen südamerikanischen Kontinents. Hier führten die Stämme am Orinoco, Rio Negro und Amazonenstrom und desgleichen die kannibalischen Kariben unaufhörliche Kämpfe mit den Nachbarvölkern, um die Männer zu töten und die Frauen zu rauben[5]). Dem bekannten Reisenden Martius erzählte sein Wirt, der Anführer der Miranhas, das er seine Frau einem benachbarten Stamme geraubt habe. Und Martius fährt fort: »So sollen die Mandrucus den Parentintins Mädchen und Weiber entführt

---

[1]) WAITZ, Anthropologie, Bd. 4, S. 242. Wegen der Indianer überhaupt BANCROFT, The native races, Bd. 1, S. 380, 411, 412 und DARGUN, S. 81. Über die eigentümliche universale Sitte der Schwiegerscheu, die möglicherweise auf denselben Grund zurückzuführen ist, wird später zu handeln sein.

[2]) NORDENSKJÖLD, Grönland, Leipzig 1886, S. 467; er berichtet sogar von einem Versuch, die Tochter eines amerikanischen Missionars mit Gewalt als Frau zu entführen.

[3]) BESSELS, die amerikanische Nordpolarexpedition, S. 367; Zeitschrift, Bd. 12, S. 379.

[4]) DARGUN, S. 88.

[5]) DARGUN, S. 81; FRIEDRICHS in Zeitschrift, Bd. 12, S. 479.

und dadurch Grund zu dem tödlichen Hass zwischen beiden Völkern gelegt haben; und die Tecunas rauben die wegen ihrer schlanken Ebenmässigkeit berühmten Schönen der Marauhas« [1]. Fast durchweg wurden die Weiber besiegter oder überfallener Nachbarstämme zu Frauen gemacht [2]. So kommt es, dass die Weiber der brasilianischen Naturvölker häufig eine andere Sprache sprechen als der Stamm, unter dem sie sich befinden. Solche Räubersitten finden sich bis zu der südlichsten Spitze Amerikas bei den Feuerländern oder Pescherähs vor [3]. Es ist daher nicht wunderbar, dass wir auch hier bei milder gewordenen Sitten die Entführung der Braut als Eheform finden [4]. Bei den Araukanern holt der Bräutigam die Braut mit Gewalt und bringt sie zu Pferd in das Gebüsch, von wo sie erst nach zwei Tagen sich in seine Wohnung begeben [5].

Wir sehen also die Raubehe universal durch alle Zonen über den Erdkreis verbreitet, und, da den Zeiten roher Kraftentfaltung die rohe Gewalttat überall entspricht, so können wir wohl annehmen, dass in der fernabliegenden Vergangenheit der meisten Kulturvölker die Raubehe eine ursprüngliche und anerkannte Eheform war. Es lässt sich aber auch begreifen, dass aus solchen Zuständen, wo trotzige Manneskraft alles galt, sich das Vaterrecht entwickeln konnte. Die Frau war Beutestück wie die Kostbarkeit, die man aus dem angezündeten Hause des Feindes wegraffte, wie die fortgetriebene Viehherde, wie der Knecht, der dem neuen Herrn folgen musste; die geraubte Frau war eben, wie das beredte altgriechische Wort (δάμαρ) es sagt, dem Mann, der sie mit eisernem Arm packte und fortführte, zunächst nichts als die Knechtin.

---

[1] Martius, Brasilien, S. 55.
[2] Zeitschrift, Bd. 13, S. 306.
[3] Ochsenius, Chile, S. 141.
[4] Dargun, S. 87.
[5] Musters, Unter den Patagoniern (Deutsch von Martin) S. 255.

5. Kapitel

Kaufehe

Auch die Eheschliessungsform der Kaufehe bedeutet keine Höherstellung des Weibes. Der Mann erstand die Frau von ihrer Familie, wie er eine Kuh aus dem Stalle kaufte. Auf diesem rohen, unser Empfinden tief verletzenden Standpunkt stehen noch manche Völker, und so manches spricht dafür, dass es in ältesten Zeiten der Kulturvölker nicht anders war. Die Stellung des Weibes erschöpfte sich rechtlich darin, dass sie des Mannes Eigentum war und ihm Gehorsam und Kinder schuldete. Freilich konnte das einzelne Weib, wenn sie Adel und Kraft der Gesinnung hatte und einen gleichgesinnten Mann fand, sich aus dieser Stellung im Bereiche des Hauses emporheben und tatsächlich in ihrer Familie mehr sein, als was ihr das Recht äusserlich einräumte. Aber bis sich im Ganzen ein Wandel schuf, bis der Kaufpreis der Frau nur noch dem Namen nach festgesetzt wurde und dann zu Morgengabe und Wittum wurde und darüber hinaus zu unserer modernen Gestaltung der Dinge — war ein weiter Weg zurückzulegen. Denn hier handelte es sich um tiefwurzelnde Auffassungen, die sich nur langsam im Laufe der Generationen umzugestalten vermögen.

Mit den Einzelnen sind die Geschlechter selbst den Gesetzen aller Sterblichkeit untertan. Eins wie das Andere. Es kommt

uns bisweilen, wenn wir im hellen Sonnenschein wandern, und Wald und Meer vor uns liegt, so unglaublich vor, dass diese Sonne leuchten kann, diese Bäume rauschen, diese Klippen ragen können, auch wenn unser Leben erloschen, unser Auge, mit dem wir durstig alle die Schönheit eintrinken, gewesen ist. Gerade so hängt jede Kulturstufe der Menschheit fest an ihren Anschauungen und kann sich nicht denken, dass Sonne und Erde bleiben wird, auch wenn das Auge, aus dem sie die Dinge dieser Welt betrachtet hat, nicht mehr ist. Wie langsam muss unter diesen Umständen die Entwickelung von einer Kulturform zur nächsten stattgefunden haben!

Die Kaufehe setzt, wie wir sahen, eine Beruhigung kriegerischer Leidenschaften, die Bildung von Vermögen, Habe und Ansiedelung voraus. Sie ist daher begrifflich jünger als die Raubehe, die als Quelle dauernder Zerrüttung zugleich in der unauslöschlichen Fehdelust eines kriegerischen Zeitalters ihre Nahrung findet. Konnte zunächst wegen des Raubes der Frau die Rache der Familie durch eine Busse abgekauft werden, so wurde dies in ruhigeren Zeiten zu einer festen Einrichtung, und so mag sich langsam, wie mit der allgemeinen Wandlung der Sitten der Raub zum Handelsverkehr wurde, auch die Wandlung von der Raub- zur Kaufehe vollzogen haben. So wird es wenigstens oft gewesen sein. Viel hing hier sicherlich von Lebensweise und Charakter des einzelnen Volksstammes ab. Hirtenvölker werden von Anfang oder wenigstens viel früher zur Kaufehe gelangt sein als nomadische oder wilde Bergvölker. Es ist immer festzuhalten, dass wie das Recht überhaupt nur eine Seite der menschlichen Kultur und untrennbar von ihren anderen Erscheinungen ist, so auch Raub- und Kaufehe nur Reflexe tiefer liegender Ursachen, der gesamten Denkweise und des Kulturstandes der Völker sind. So hat die Kaufehe bei den Hellenen und Römern wie bei unseren germanischen Altvordern, soweit die geschichtlichen Überlieferungen und die Erinnerungen der Sage zurückreichen, niemals den widerwärtigen

und das Weib völlg entwürdigenden Charakter gehabt, der ihr in Asien und Afrika vielfach innewohnt. Dasselbe Recht und doch nicht dasselbe, weil hier roh bis zu den äussersten Konsequenzen ausgeübt, dort durch eine höhere Auffassung vom Weibe gemildert!

Bei den Griechen begegnet uns in den homerischen Epen Kaufehe als die gewöhnliche Form der Ehegründung, und nur den grössten Helden wird die Hand eines Mädchens unentgeltlich angeboten, offenbar, weil ihre persönliche Tüchtigkeit als genügender Preis galt, und man sich Vorteil genug von einer solchen Verbindung versprach. So wird die liebliche Phäakerin Nausikaa dem Odysseus geboten, und will der Vater noch Schätze dazu geben[1]), und ein ähnliches Angebot lässt Agamemnon dem Achill machen[2]); aber aus beiden Stellen klingt deutlich hervor, dass es sich um eine Ausnahme handelt, die dem Helden nach der Meinung des Dichters zu grossem Ruhme gereichen soll. So nennt HOMER die viel umworbenen Jungfrauen ἀλφεσίβοιαι, weil sie ihren Familien Rinder als Brautgabe eintrugen, und sagt ARISTOTELES[3]) mit vollem Recht, dass vor Alters die Griechen ihre Frauen von einander kauften.

Zu HERODOT's Zeit wird uns von den barbarischen Thrakern, die der Geschichtsschreiber als besonders eifersüchtig schildert, der Frauenkauf als bei ihnen üblich berichtet[4]). Bei den Armeniern aber hatte er sich bis in die Zeit der byzantinischen Kaiser erhalten und wird von Justinian mit starken Worten als barbarische und tierische Sitte für die Zukunft verboten[5]).

Ganz seltsame Bräuche werden uns von den Schriftstellern der alten Zeit aus Babylonien berichtet. Dort wurden die

---

1) Od, 7. 311 ff.

2) Il. 9, 288.

3) Politica 2, 8 (ed. SUSEMIHL, S. 54, 1268 b40): τὰς γυναῖκας ἐωνοῦντο παρ' ἀλλήλων.

4) HERODOT, 5, 6.

5) Novella 21 und const. 21 DE ARMENIIS.

Mädchen von Staatswegen unter behördlicher Aufsicht eines Dreimänner-Kollegiums[1]) versteigert, und schildert HERODOT[2]) diese Frauenbörse in anmutiger Weise: »In jedem Dorf wird alle Jahre einmal also gethan: Wenn die Mädchen mannbar geworden, so mussten sie alle zusammengebracht und alle auf einen Haufen geführt werden. Ringsumher stand die Schar der Männer. Sodann hiess der Ausrufer eine nach der anderen aufstehen und versteigerte sie. Zuerst die allerschönste; dann, sobald diese um viel Geld erstanden war, rief er eine andere aus, welche nächst dieser die schönste war, aber alle unter der Bedingung, dass sie geehelicht würden. Was nun die Reichen unter den Babyloniern waren, die da heiraten wollten, die überboten einander, um die schönsten zu bekommen; was aber gemeine Leute waren, die bekamen die hässlichen Mädchen und noch Geld dazu. Wenn dann der Ausrufer alle schönen Mädchen verkauft hatte, so musste die hässlichste aufstehen, oder wenn ein Krüppel darunter war, und nun rief er diese aus, wer am wenigsten haben wollte, wenn er sie zur Frau nähme, bis sie dem Mindestfordernden zugeschlagen ward. Das Geld aber kam ein von den schönen Mädchen, und auf die Art brachten die schönen die hässlichen und Krüppel an den Mann. Keiner durfte seine Tochter verheiraten, an wen er wollte; so auch durfte der Käufer sein Mädchen nicht mit nach Hause nehmen ohne Bürgen, sondern musste Bürgen stellen, dass er sie wollte zur Frau nehmen, und dann konnte er mit ihr gehen ... Es stand auch Leuten aus anderen Dörfern frei, hinzukommen und zu kaufen. Das also war ihr weisester Gebrauch. Doch jetzt ist es nicht mehr so.« Eine ähnliche Sitte bezeugt HERODOT am Eingang desselben Kapitels aus Illyrien, und wird aus neuerer Zeit, wenn auch schon seit Jahren in Vergessenheit geraten, aus Siebenbürgen von den dortigen Rumänen bestätigt;

---

[1]) STRABO, XVI 1, C. 745, § 20; vergl. JAKOBS vermischte Schriften VI, S. 23 ff.

[2]) I, 196; vergl. AELIAN, varia historia IV, 1.

es war dies der sogenannte Mädchenmarkt auf dem Gainaberg: »Einst brachten die Eltern ihre heiratsfähigen Töchter samt der Mitgift auf den Berg, wo die Männer um sie warben. Die Mädchen sassen dabei auf ihrer Mitgift oder standen hinter derselben. Der Kauflustige bot Geschenke und wurde mit den Eltern einig. Das war die Verlobung; die Trauung folgte nach. Vor der Trauung kamen die Frauen in vollem Schmuck zum Markte und küssten jeden ehrlichen Menschen, dem sie begegneten; derselbe musste ihnen dafür ein kleines Geschenk geben, diese Geschenke hiessen Ehrengaben[1])«.

Aber zurück zu den Ländern des Euphrat und Tigris! Dass bei den alten Assyrern die Frauen zur Ehe gekauft wurden, ergiebt sich auch aus einer der alten aufgefundenen Keilschrifturkunden, die bis ins achte Jahrhundert vor Christus zurückreichen mögen. Hier ist ein vollständiger Kaufvertrag erhalten, in welchem der Vater und die Brüder des Weibes als Verkäufer, der Bräutigam und seine Mutter als ihre Käufer auftreten[2]).

Auch bei den alten Israeliten findet sich der Frauenkauf erwähnt (vergl. 2. Mose 22, 16. 17; 5. Mose 22, 28. 29). Und noch in der Periode des 2. Tempels (bis 70 v. Chr.) tanzten am 15. Ab und am Versöhnungstage (Monat September — Oktober, Zeit der Saat) Jungfrauen in den Weingärten, um sich aus der Mitte der Anwesenden Männer zu erobern. Nach dem Talmudbericht bildeten sie drei Gruppen: Schöne, Vornehme und Hässliche. Die Schönen riefen den Männern

---

[1]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 398. Über diesen Kuss und die für ihn gewährten Gaben vergl. die Analogie von S. 38 oben. Ein letzter Nachhall spätester Zeiten ist die Versteigerung des ersten Tanzes zur Deckung der Kosten der Kirchweih, wie sie nach einem Bericht von O. SCHULTE (Bauern), der sich in den Hessischen Blättern für Volkskunde (2. Heft von 1902) finden soll, und einer Notiz in der Frankfurter Zeitung (1902, 2. Morgenblatt vom 17. August) aus Hessen und ebenso aus dem ungarischen Schwabenland bezeugt ist.

[2]) OPPERT et MÉNANT documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée, S. 220.

zu: »richtet euren Blick auf Schönheit, nur durch sie ist das Weib liebenswürdig.« Die Vornehmen riefen: »richtet euren Blick auf die Familie, um euren Kindern eine vornehme Herkunft zu sichern.« Und die hässlichen Mädchen riefen: »schliesset euern Kauf als ein frommes Werk, wenn ihr entschlossen seid, uns mit Schmucksachen herauszuputzen[1])«.

Ob die Eheschliessung der Römer durch coëmtio in geschichtlicher Zeit hierhin zu rechnen ist, kann höchst zweifelhaft erscheinen. Denn die Stimmen der Gelehrten sind darüber geteilt, ob Verkäufer der Vater der Frau oder sie selber war[2]). Auf letzteres weist der in den Quellen häufig wiederkehrende Ausdruck: Die Frau schliesst den Kauf (mulier facit coëmtionem); dann aber liegt in dem Wort nur eine Erinnerung an Rechtszustände der Urzeit vor, und wir haben lediglich eine in besonderer Form auftretende Art der Konsensualehe durch freie Willensübereinstimmung.

Dagegen war bei den Germanen der Brautkauf[3]) kein blosser Name; es ist uns wohl bezeugt, dass in ältester Zeit auch sie, wie die alten Hellenen, ihre Frauen durch Kauf erwarben. So kaufte Siegfried (Sigurd) mit Geschenken und Brautschatz sowohl Brunhild (Brynhild)[4]) als Kriemhild (Gudrun)[5]). Und TACITUS berichtet in einer dunklen und merkwürdigen[6]) Stelle von der Eheschliessung der Germanen: »Mitgift bietet nicht die Frau dem Mann, sondern der Frau der Mann. Dabei stehen die Verwandten und Angehörigen (also beim Kaufschluss die Sippe der Frau als Verkäufer) und prüfen die Gaben: nicht weibische Kostbarkeiten oder Brautschmuck, sondern Rinder

[1]) KULISCHER in Ztschr. f. Ethnol., Bd. 8 (1876), S. 151.

[2]) ROSSBACH, Untersuchungen über die römische Ehe, S. 65 ff.

[3]) GRIMM, Rechtsaltertümer, S. 420. LABAND in Ztschr. f. Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft Bd. 3, S. 153, 154; SCHRÖDER, Güterrecht Bd. 1, S. 79.

[4]) HOLTZMANN, die ältere Edda, S. 363, V. 30.

[5]) HOLTZMANN a. a. O., S. 395, V. 41.

[6]) Germania C. 18.

(man denke an die ἀλφεσίβοιαι des Homer) und ein gezäumtes Ross, Schild, Speer und Schwert. Gegen diese Gaben empfängt er die Gattin, und sie hinwiederum bringt ihm selbst Waffengerät (aliquid armorum) mit.« Der darauf folgende Schluss der Stelle, der in den Waffen und Rindern Symbole des Zusammenlebens zu Gedeih und Verderb sucht, zeigt, wie fremdartig der Vorgang dem Römer war. Und dunkel ist auch, was unter dem Waffengerät zu verstehen ist, das die Braut mitbringt. Ob der Schwiegervater, wie einige meinen, dem Mann ein Schwert als Zeichen der Gewalt über die Frau übergab, oder hier schon der Gedanke zum Durchbruch kam, dass etwas von dem Frauenpreis an die Frau selber fällt und von ihr somit in die Ehe eingebracht wird, ist schwer zu enträtseln. Aber soviel ist sicher, dass dies der Gang der Dinge in Deutschland wie vielfach anderswo[1]) war: der Kaufpreis (auch Muntschatz genannt) fiel ursprünglich dem Muntwalt der Frau zu, später ihr selbst mit der Bestimmung, bei früherem Tode des Mannes ihre Witwenversorgung zu werden; es wurde also der Preis zum Brautgeschenk oder zur Morgengabe[2]). Wir müssen uns aber nicht vorstellen, dass diese Entwickelung gleichmässig bei allen Stämmen sich wie in einer geschlossenen Linie nach einem festen Marschziel bewegte; vielmehr blieb der eine Stamm lange stehen, während der andere rasch vorwärts schritt. Und wir haben dafür ein ganz auffälliges Beispiel: bei den in grosser Abgeschiedenheit lebenden Dithmarschen hat sich die Kaufehe bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in ihrer alten, man möchte sagen vor TACITUS zurückliegenden Form erhalten. So heisst es von ihnen bei einem alten Chro-

[1]) Für Indien MAYR, Indisches Erbrecht, S. 155 ff., S. 170; KOHLER in krit. Vierteljahrsschrift N. F., Bd. 4, S. 16 und in Zeitschrift, Bd. 3, S. 431.

[2]) SCHRÖDER, Güterrecht Bd. 1, S. 24, 38, 40, 49, 50, 64, 67 ff., 76 ff.; GRIMM, Rechtsaltertümer, S. 420 ff.; SOHM, Recht der Eheschliessung, S. 33. WEINHOLD, Altnordisches Leben, S. 240 und die deutschen Frauen, Bd. 1, S. 388 ff. Über die Kaufehe der Deutschen, vergl. auch LÖNING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. 2, S. 580.

nisten[1]): »De gebruk is noch bi den Ditmerschen, dat se ehre döchter ohne Brutschatt vorlaven und beehelichen und schenket und betalet der Brudegam den, in welcher gewalt de brutt is, so vehle to, als under ehnen bewilligt und belevet worden«[2]). Also, wie am Beginn der Entwickelung, ging damals noch die Frau gegen den Kaufpreis, der dem Muntwalt entrichtet wurde, an den Mann über.

Bei den alten Kelten war der Frauenkauf die solenne Form der Eheschliessung; denn die gekaufte Frau war die rechte Frau[3]). Und lange dauerten die Erinnerungen an diesen alten Zustand fort; bei den Kymren in Wales musste noch in später Zeit eine Abgabe an den Häuptling des Geschlechts der Frau und eine solche an den König bei der Hochzeit entrichtet werden[4]).

Auch bei den Russen scheint die Raub- von der Kaufehe abgelöst zu sein. Wenigstens berichtet Saxo Grammaticus[5]), Frotho III. von Dänemark habe die Russen überwunden, ihnen den Raub der Jungfrauen bei fürchterlicher Todesstrafe verboten und ihnen befohlen, nach dänischer Sitte (ex imitatione Danorum) für die Frau einen Preis zu zahlen[6]). Freilich haben

---

[1]) Neocorus I 109, bei Grimm, Rechtsaltertümer, S. 421.

[2]) Ebenso die Stelle bei Krantz (Wandalia, bei Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, Bd. 1, S. 49): valet consuetudo in Thietmarsis, gente palustri ad exitum Albis fluminis, ut nuptui tradant filias indotatas, sponso quantum inter eos convenit annumerante aut pendente his, qui puellam in potestate habuerunt.

[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 5, S. 363.

[4]) Walter, das alte Wales, S. 409.

[5]) Hist. Dan. Lib. V, in der Ausgabe Francof. 1576, S. 79, Z. 32 ff., vergl. daselbst auch S. 139, Z. 31: quod venalia quondam solebant esse connubia.

[6]) Die Begründung ist höchst eigentümlich und beweist bündig, dass der Kauf die Eheschliessung bildete: »venalia siquidem connubia plus stabilitatis habitura censebat, tutiorem matrimonii fidem existimans, quod pretio firmaretur«.

die ersten Bücher des SAXO, aus denen diese Kunde entnommen ist, nur den Wert verklungen sagenhafter Überlieferung und beweisen mehr für die alten Zustände der Dänen als der Russen. Auch kann, wie wir aus dem viel späteren Bericht des Erzbischofs OLAUS im vorigen Kapitel gesehen haben, hier höchstens eine verfrühte Reform versucht worden sein. Aber so haben die Dinge sich später entwickelt. Denn das ist sicher, dass die Kaufehe eine altrussische Eheschliessungsform wurde und uns als solche von den Rechtshistorikern bestätigt wird[1]).

Wenden wir uns den Donauländern zu, so stossen wir in Südungarn auf das interessante Völkchen der Zigeuner, bei dem der Frauenkauf noch jetzt Brauch sein soll[2]).

In Serbien musste man für die Frau den Eltern bezahlen und die Verwandten beschenken. Am Anfang des 19. Jahrhunderts war der Preis für eine Frau so hoch, dass ein armer Mann überhaupt nicht heiraten konnte, und Fürst Georg bestimmte, es dürfe für ein Mädchen nicht mehr als ein Dukaten angenommen werden. Heute noch giebt der Bräutigam den Eltern eine gewisse Summe in Gold, die aber der Braut als Eigentum zufällt, und erhält dagegen Geschenke an Kleidungsstücken. Hier lässt sich also ganz deutlich der Verlauf von der Kaufehe zu Wittum und Mitgift verfolgen[3]).

Noch heute wird uns die Kaufehe von den Maljsoren, den Bergbewohnern Oberalbaniens, bezeugt; der Preis beträgt nach unserem Gelde 45 bis 600 Mark[4]).

---

1) EWERS, das älteste Recht der Russen, S. 226, 227.

2) SCHWICKER, die Zigeuner in »Völker Österreich-Ungarns, Bd. XII«, S. 142: »Oft besteht der Kaufpreis in einigen hundert Gulden oder in einem paar Pferden; dieser Preis muss noch vor der Hochzeit eingehändigt werden.«

3) WESNITSCH in Zeitschrift, Bd. 9, S. 50 ff.

4) GOPCEVIC, Oberalbanien und seine Liga, S. 444. Stirbt der Bräutigam, so steht es seinen Brüdern frei, die Braut zu heiraten, ohne sie oder ihre Familie um besondere Erlaubnis zu fragen. Es spricht dies dafür, dass die alte Auffassung, wonach die Braut durch den Kauf Eigentum der gesamten Familie des Mannes wird, noch nicht völlig erloschen

Ebenso bei den Gebirgsvölkern des Kaukasus nach Zurückdrängen der Raubehe der früheren Zeit. Bei den Dagestanern wird der Ehevertrag wie ein richtiger Handel geschlossen. Der Geistliche verbindet die Hände der Brautleute und wendet sich an den Vater der Braut: »Gibst du deine Tochter für so und soviel Geld diesem Mann?« (indem er auf den Bräutigam zeigt). Der Vater antwortet: »Ja, ich gebe sie« Und der Bräutigam antwortet auf die Frage, ob er für die und die Summe die Braut nehme, — »Ja, ich nehme sie«[1]).

Nachweisbar ist die Kaufehe auch bei dem finnischen Stamm der Wotjäken. Hier zerfällt die Begründung der Ehe in zwei von einander geschiedene Akte, Abschluss des Kaufvertrags und Zahlung des Preises. Erster Akt: die Einigung über den Preis ist erfolgt — die Frau geht in das Haus des Mannes und beginnt das eheliche Leben, wird dann aber vom Vater wieder zu ihrer Familie zurückgebracht. Zweiter Akt: Zahlung des Kaufpreises — die Frau wird vom Mann feierlich abgeholt und die Ehe gilt als endgiltig abgeschlossen[2]). Sehen wir den Dingen auf den Grund, so handelt es sich hierbei um mutter- und vaterrechtliche Verhältnisse: bis zur Zahlung lebt die Frau noch nach Mutterrecht und scheidet aus ihrer Familie nicht aus; erst die Zahlung unterstellt sie dem Vaterrecht, und wird sie auf immer dem Mann ausgeantwortet.

Auch bei den Samojeden wird die Braut gekauft[3]). Bei den stammverwandten Wogulen bestimmt sich der Kaufpreis der Braut nach ihrer Korpulenz; eine magere kostet 5 Rubel, eine dicke bis zu 25 Rubel[4]). Also dick ist schön, mager ist hässlich.

---

ist, wie überhaupt bei diesen eigenartigen Bergvölkern sich manche uralte Vorstellung in späten Nachklängen erhalten hat.

1) Darinsky in Zeitschrift, Bd. 14, S. 206, 207.

2) Kohler in Zeitschrift, Bd. 5, S. 338, 339.

3) Meyer von Waldeck, Russland, Einrichtungen, Sitten und Gebräuche, Bd. 1, S. 246, 247; Kohler in Zeitschrift, Bd. 5, S. 340.

4) Meyer von Waldeck a. a. O., S. 250.

Bei den Aleuten erhält nach der Geburt des ersten Kindes der Vater der Frau vom Mann ein Geschenk, und erst durch dieses Geschenk gilt die Ehe für geschlossen[1]. Also wie bei den Wotjäken, nur dass der Preis erst bei der Geburt des Kindes fällig wird, und Ehen ohne Kindersegen somit überhaupt als nicht vollzogen gelten.

Auch bei den Mongolen[2], Kalmücken und Tungusen[3] wird die Frau gekauft, ebenso durchweg bei den Hirtenstämmen Nord- und Mittelasiens[4]. Bei den Tungusen beträgt der Kaufpreis gewöhnlich 20 Renntiere[5], bei den Katschinzen in Süd-Sibirien wird der Frauenpreis in Pferden entrichtet[6].

In China ist die Kaufehe alten Rechts[7]. Schon die Ureinwohner, die vor der jetzigen Bevölkerung die Herren des Landes waren und zerstreut in verschiedenen Teilen des Reichs sich erhalten haben, die sogenannten Miao oder Miaotse, kaufen ihre Frauen[8]. Und noch bei der heute herrschenden Bevölkerung dieses konservativen und am Alten hängenden Landes besteht die Kaufehe, wie in ältesten Zeiten fort. Zwar nennt man den Kaufpreis Geschenk, aber diese Geschenke des Mannes sind Pflicht und erreichen eine beträchtliche Höhe[9].

---

[1]) Erman in Zeitschr. f. Ethnol. 1871, S. 162.

[2]) Prschewalski, Reisen in der Mongolei, aus dem Russischen von Kohn, S. 59; Meyer von Waldeck a. a. O., S. 202.

[3]) Friedrichs in Zeitschrift, Bd. 12, S. 470.

[4]) Vergl. die Zusammenstellung bei Bernhöft in Zeitschrift, Bd. 11, S. 359, 360. Das nämliche finden wir bei den Afghanen (Gerland in Globus, Bd. 31, S. 332).

[5]) Hiekisch, die Tungusen, S. 87 ff.; Kohler in Zeitschrift, Bd. 5, S. 341.

[6]) Strümpell in den Mittheilungen des Vereins f. Erdkunde zu Leipzig 1875, S. 23, 24; Kohler in Zeitschrift, Bd. 5, S. 340.

[7]) Ebenso auf Hainan Kohler in Zeitschrift, Bd. 8, S. 274.

[8]) Kohler in Zeitschrift, B. 6, S. 405, auf Grund von Neumanns Asiatischen Studien.

[9]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 365.

Der Verlöbnisvertrag, der zwischen den beiderseitigen Familien geschlossen wird und zu dem die Zustimmung der Brautleute nicht erforderlich ist, wird als ein obligationsrechtlich bindender Kaufvertrag angesehen, der die beiden Familien gegenseitig zur Herbeiführung der Eheschliessung verbindet[1]). Das Verlöbnis ist also in aller Form den Regeln des Obligationenrechts unterstellt. Die zu liefernde Ware ist die Frau, als ob sie eine Kiste Thee wäre, und der Bräutigam ist zur Abnahme verpflichtet.

Die Kaufehe ist aber auch sehr altes arabisches Recht[2]) und aus ihm in das Recht des Islam übergegangen. Auch hier ist die Verlobung ein Kaufvertrag; der Kaufpreis (mahr oder me'hr) ist ein wesentliches Erfordernis der Eheschliessung. Und auch hier, gerade wie im Abendland, hat sich die Entwickelung in der Weise vollzogen, dass der Preis in alter Zeit der Familie zufiel und später Frauengut wurde[3]). Kaufehe

---

[1]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 367.

[2]) Wegen der Beduinenstämme auf der Halbinsel Sinai, vergl. Burckhardt, S. 216; eine Witwe hat hier einen geringeren Wert als ein junges Mädchen, sie kostet nur die Hälfte, man kann sie auch schon für ein Drittel haben.

[3]) Tornauw in Zeitschrift, Bd. 5, S. 131 ff., 134 ff.; Kohler in Zeitschrift ebenda, S. 357 ff.; Friedrichs in Zeitschrift, Bd. 7, S. 259 ff. Über die Zustände im vorislamitischen Arabien, vergl. Robertson Smith, Kinship and Marriage, S. 78 ff. Hier wurde der Vater bei Geburt des Mädchens beglückwünscht als zu einer Vermehrung seines Reichtums, weil sie ihm der einst bei ihrer Verheiratung Kamele einbringen würde; ein schönes Mädchen durfte keine harte Arbeit verrichten, um ihre kostbare Schönheit nicht zu gefährden; und die grösste Sorge war, einen passenden, d. h. reichlich zahlenden Freier zu finden. Fand man diesen nicht, so war nach einem alten arabischen Wort die beste Heirat für das Mädchen das Grab. Doch, um das Bild zu vervollständigen, muss man hinzufügen, dass die Araber ritterlich für die Weiber ihres Stammes kämpften, ihr Leben für sie in die Schanze schlugen, und kein Lösegeld ihnen zu hoch war, wenn die Frauen in Gefangenschaft gerieten. Als Mohammed den Stamm der Hawazin befragte, ob sie ihre Habe oder ihre kriegsgefangenen Frauen und Kinder

und das in den Wurzeln mit ihm zusammenhängende Vaterrecht haben mit dem Siegeszug des Islam sich in einem ungeheuern Gebiet Geltung verschafft, und die Millionen Menschen, die Rechtgläubige sich im Glauben an den Koran nennen, haben mit ihm, da der Islam die Trennung zwischen Religion und Recht noch nicht kennt, das Institut der Kaufehe übernommen und bis auf den heutigen Tag erhalten. So finden wir in Indien bei den islamitischen Stämmen der Provinz Bombay[1]) die nämlichen Rechtsanschauungen wie in Arabien oder Algier oder am goldenen Horn.

Aber in Indien finden wir die Kaufehe auch von Alters her bei den vorarischen, alteingesessenen Völkern, den jetzt in grosser Abgeschlossenheit des Gebirges lebenden Dravidstämmen. Wir wissen dies von dem schönen und athletischen Hirtenvolk der Todas auf den blauen Bergen; hier kommt es noch vor, dass nach urältester Sitte der Vorzeit mehrere Brüder zusammen den Frauenpreis entrichten und dadurch in derselben Hausgemeinschaft die Ehegatten einer Frau werden[2]), ganz wie die Pandu-Königssöhne der Mahâbhârata. Wir wissen es auch von den Tamulen, bei denen ein Tarif für Frauen besteht und für dieselbe Kaste ein Preis, unabhängig von Schönheit, Alter und Reichtum der Braut, die um ihre Zustimmung gar nicht gefragt wird, einheitlich fest bestimmt ist[3]) — von den Gonds[4]), den Bhillas[5]), und den Kolhs, bei denen der Bräutigam an die Eltern der Braut mehrere Ochsen, also noch

---

zurück haben wollten, erwiderten sie ohne Zaudern, dass sie das Letztere wählten.

[1]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 10, S. 80.

[2]) Marshall, A Phrenologist, S. 213; Müller, Allgemeine Ethnographie, S. 421. Die Kinder werden nach der Reihenfolge der Geburt den Brüdern vom ältesten abwärts zugeschrieben.

[3]) Perrin, Reise in Hindostan 2, 6, 7.

[4]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 8, S. 144 ff.

[5]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 5, S. 344.

das Zahlungmittel der Urzeit (ἀλφεσίβοιαι bei HOMER und die Rinder des TACITUS!) entrichten muss[1]).

Ist die Kaufehe hiernach wahrscheinlich ältesten Ursprungs in Indien, so hat sie sich auch bei den arischen Völkern entwickelt, die als Eroberer das reiche Land unterwarfen. Wir finden in den ältesten Rechtsbüchern der Inder als Kaufehe die Asuraehe erwähnt: der Bräutigam kaufte, wie bei den Germanen, die Braut ihrem Mundwalt ab[2]), und nach STRABO[3]) scheint sich dieser Kauf vielfach auf öffentlichem Markt vollzogen zu haben. Auch im Gesetzbuch des Manu wird der Brautpreis der Frau noch erwähnt[4]) an Stellen, die die religiöse Scheu späterer Zeiten nicht verändert hat, während unmittelbar darauf eine Folgezeit sich in strengem Verbot dahin äussert, nicht einmal einem Çudra (Angehörigen der niedrigsten Kaste) sei gestattet, für die Tochter einen Preis zu nehmen; denn niemals in früheren Zeitaltern sie ein derartiger Verkauf der Töchter vorgekommen[5]) — so strafen scheinbar die Blätter dieses ehrwürdigen Gesetzbuchs einander Lügen, ein Archiv der Vorzeit, in dem, wie im Erdschoss, die Schichten der Vergangenheit eine über der anderen liegen.

Und doch, trotz aller Verbote des Gesetzgebers, soll noch heute die Kaufehe bei den Indern im Schwange sein. Der

---

[1]) JELLINGHAUS in Zeitschr. f. Ethnol. 1871, S. 369. Auffallender Weise hat bei den Kolhs die Frau eine geachtete Stellung im Hause; sie wird »des Hauses Herrin« genannt, während der Mann »des Ackers Herr« heisst.

[2]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 3, S. 344; ZIMMER, Altindisches Leben, S. 310. In der altindischen Arshaehe, bei der der Preis in einem Paar Kühe bestand, scheint dies zum Scheinkauf geworden zu sein, KOHLER in Zeitschrift ebenda, S. 345; vergl. auch STRABO XVI1 . C709, § 54.

[3]) XVI, C. 714, § 62.

[4]) Buch 8, V. 204, 366, Buch 9, V. 93, 97.

[5]) Buch 9, V. 98, 100. Diese offenbaren Widersprüche haben die indischen Kommentatoren, die ihre heiligen Texte mit einander vereinbaren wollten und mussten, in die grösste Verlegenheit gebracht und zu den künstlichsten Auslegungen genötigt.

Pater DUBOIS[1]) berichtet es ganz allgemein, und mindestens soll unter den niederen Klassen die alte Asuraehe, die sich als geradezu unausrottbar erwiesen hat, noch immer im Brauche, ja ganz gewöhnlich sein[2]). So hören wir von den Leptschas am Himalaya, dass die Braut bezahlt wird und vor voller Auszahlung des Preises nicht das Vaterhaus verlässt[3]). Ebenso wird uns die Kaufehe aus dem Pendschab bestätigt[4]). Das Gleiche vernehmen wir aus Bengalen[5]) wie aus der Provinz Bombay, wo selbst in den niederen Klassen oft hohe Preise für die Frau angelegt werden sollen[6]), der mütterliche Oheim noch nach mutterrechtlicher Sitte einen Teil des Frauenpreises erhält[7]), und der Übergang zur Ehe mit Mitgift bereits vielfach dadurch angebahnt ist, dass ein Teil des Preises als Aussteuer zurückgegeben wird[8]). In der Sklavenkaste finden wir die Kaufehe auf der Küste Malabar verbreitet; hier zahlt den Kaufpreis der Herr des Bräutigams an den Herrn der Braut[9]). Ja, in ganz Südindien soll nach JOLLY's Behauptung[10]) die Kaufehe noch heutzutage die gewöhnliche Form der Eheschliessung sein[11]).

Ebenso ist es in Birma[12]) und bei den Chins[13]) in Hinterindien zumeist Sitte, die Einwilligung der Eltern des Mädchens durch Geschenke zu erringen.

---

[1]) Seine Beschreibung Indiens, ins Englische übersetzt, London 1817. S. 6.

[2]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 3, S. 345.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 341.

[4]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 227, 228.

[5]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 9, S. 326, 334.

[6]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 10, S. 77 ff.

[7]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 10, S. 71.

[8]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 10, S. 80.

[9]) BERNHÖFT in Zeitschrift, Bd. 8, S. 22.

[10]) Zeitschrift, Bd. 3, S. 268, Anm. zu V. 204.

[11]) Über die Kaufehe bei den Indern, vergl auch MAYR, Indisches Erbrecht, S. 155 ff.

[12]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 167.

[13]) KOHLER, in Zeitschrift, Bd. 6, S. 191.

Als Rechtsinstitut findet sich der Frauenkauf bei den Malaien des indischen Archipels[1]. So auf Java[2], bei den Makassaren und Buginesen auf Celebes[3], den Wadschu, den Dajaks auf Borneo und den Alfuren von Minahasa[4]. Bei dem Gebirgsvolk der Lubus auf Sumatra wird die Frau um einen Hahn, Palmwein, Reis und Geld gekauft[5].

Auch bei den Papuas auf Neu-Guinea ist die Kaufehe die verbreitetste Porm der Eheschliessung[6]. Als Verkäufer tritt das an der Spitze des Totems stehende Familienhaupt auf[7]; doch wird, da das Weib im Eigentum der ganzen Familie steht[8], auch mit den anderen nahen Angehörigen der Braut über die Höhe des Preises verhandelt[9]. Die Frauen werden teuer bezahlt; der Preis besteht in Sklaven, Eisen, silbernen Armbändern, Kattun und Ähnlichem[10].

Dieselben Zustände finden sich auf dem Aaru-Archipel bei Neu-Guinea[11].

Auf Neu-Britannien und Neu-Irland wird die Frau um Muschelgeld gekauft[12], auf den Neu-Hebriden kostet sie drei Schweine[13].

So auf den vom Himmel gesegneten Inseln Polynesiens. Und weltfern davon in dem heissen Flugsand der Sahara die-

---

[1] KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 356.

[2] KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 334.

[3] KOHLER in Zeitschrift, Bd. 8, S. 87.

[4] KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 335, 336.

[5] Globus Bd. 45, (1884), S. 319; über die Sitten auf den Molukkeninseln, vergl. Ausland 1884, S. 528 ff.

[6] KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 371.

[7] HAHL in Zeitschrift, Bd. 14, S. 387.

[8] BAMLER ebenda, S. 342.

[9] VETTER ebenda, S. 340.

[10] HASSELT in Zeitschrift f. Ethnol. 1876, S. 180; FINSCH, Neu-Guinea und seine Bewohner, S. 101 ff.

[11] KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 334.

[12] KOHLER in Zeitschrift, Bd 7, S. 378.

[13] JUNG, der Weltteil Australien, Bd. 3, S. 29.

selben Rechtsbräuche — die gleichen Anschauungen bei Völkern, zwischen denen sicherlich niemals ein Verkehr bestanden hat, denen niemals eine Kunde von einander zugekommen ist. Ganz andere Lebensverhältnisse — und derselbe Entwickelungsgang, als ob der Keim im Menschen drin läge, und er von einer gewaltigen Hand hier wie dort gefasst und in dieselbe Richtung geleitet würde! Wohin führt diese Hand, wo ist das Ziel dieser Entwickelungen, dieser Tränen, Kämpfe und Übergänge? Ist es ein ewiger Kreislauf, wie aus Nebeln Sonnenkugeln und aus Sonnenkugeln wieder Nebel werden? Wissen wir von dem letzten Grunde der Dinge mehr als die Ameise von dem riesigen Forst, in dessen hinterstem Winkel sie ihren Zwergbau errichtet hat? Wir können nur ahnen, dass es sich um ungeheure Zeiträume handelt, um Perioden, gegen die der einzelne Mensch schwindelnd nur als ein Stäubchen sich fühlen kann, das eine Sekunde im Sonnenstrahl treibt, um im All zu verschwinden — und stolz sein, dass wir soviel zu ahnen vermögen von dem, was im Grunde unbegreiflich ist. Äonen hinter uns, Äonen vor uns. — Also im Sande der Sahara bei dem Stamme der Tede in Tibesti besteht der Kaufpreis aus Viehstücken — doch erhält der Mann das ganze Kaufgeld oder einen Teil als Aussteuer bei der Hochzeit zurück[1]). Das Gleiche gilt von den Baeles in der östlichen Sahara[2]) und von den Budduma auf den Inseln des Tsadsees[3]). In Bornu (Mittel-Sudan) wird der Frauenpreis in Sklaven, Pferden oder Geld an den Vater der Braut entrichtet[4]).

In nacktester, die Frau tief erniedrigender Form finden wir die Kaufehe bei dem Berberstamm der Kabylen[5]). Bei

---

[1]) NACHTIGAL, Sahara und Sudan, Bd. 1. S. 448.

[2]) NACHTIGAL a. a. O., Bd. 2, S. 177.

[3]) NACHTIGAL a. a. O., Bd. 2, S. 370.

[4]) NACHTIGAL a. a. O., Bd. 1, S. 738.

[5]) HANOTEAU et LETOURNEUX, La Kabylie et les coutumes kabyles, Bd. 2, S. 148 ff.: »achetée, livrée sans que, le plus souvent, sa volonté

den Negern ist sie, soweit nicht Mutterrecht bei ihnen in ungeschwächter Gestaltung herrscht, ganz allgemein verbreitet[1]). In Senegambien bei den Fulupstämmen giebt der Bräutigam eine Kuh, Palmwein und Ähnliches oder ein Mahl[2]). Der Frauenkauf wird uns dort auch von den Bondonegern bezeugt[3]), desgleichen von den Ephenegern in Togo[4]), den Stämmen am Gabun in Süd-Guinea[5]) und bei den Krus an der Pfefferküste, bei denen der Kaufpreis grösstenteils an die väterlichen, zum Teil aber auch an die mütterlichen Verwandten der Frau fällt[6]), — überhaupt in ganz Westafrika[7]). Bei vielen Stämmen, so besonders in Kamerun, werden die äussersten Folgen aus dem Eigentumserwerb an der Frau gezogen: der Mann kann sie weiter, insbesondere an einen anderen Mann zu anderer Ehe, verkaufen. Auch ist es nichts Ungewöhnliches, dass die Frau, wie ein anderes Stück seiner Habe, von ihm für eine Schuld verpfändet oder vom Gläubiger bei ihm gepfändet wird. Und wie das Vieh in seinem Stall ist sie vererblich; sie gehört beim Tode des Mannes zum Nachlass, sodass bei Vaterrecht die Söhne, bei nachwirkendem Mutterrecht Brüder und Neffen des Mannes sie als Erbschaftsstück betrachten. Und

---

intervienne, la femme kabyle n'a pour ainsi dire pas de personnalité légale; c'est une chose humaine . . . Un homme dit simplement, pour annoncer son mariage: »J'ai acheté une femme hier.« On ne dit pas d'un père: »Il a marié sa fille«, mais bien »Il a mangé de sa fille«. Vergl. auch KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 359, 360, 455.

1) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 11, S. 433 ff., Bd. 15, S. 16 ff.

2) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 351.

3) Ausland 1881, S. 1026.

4) HENRICI in Zeitschrift, Bd. 11, S. 134.

5) WILSON, Westafrika. Aus dem Englischen von M. B. LINDAU, S. 193 ff.: »solange der Mann Mittel hat, Frauen zu kaufen, ist ihm hinsichtlich ihrer Zahl keine Schranke gesetzt«.

6) WILSON a. a. O., S. 79; KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 342; derselbe, Recht als Kulturerscheinung, S. 25.

7) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 351 ff., Bd. 6, S. 339; derselbe, Recht als Kulturerscheinung, S. 25 ff.

ebenso treten die Erben in den über die Frau geschlossenen Kaufvertrag ein; sie können statt des verstorbenen Bräutigams die Herausgabe der Braut fordern und sind andererseits zur Bezahlung des rückständigen Kaufpreises verpflichtet[1]). Also die Ehe als Handelsgeschäft mit allen Demütigungen, die damit verknüpft sind! Nie aber kann die Würde des Weibes verletzt werden, ohne dass der Mann verroht — ein solcher Kulturzustand birgt nur die eine Hoffnung in sich, dass er ein Übergang ist.

Gleich arge Verhältnisse walten im südlichen Afrika bei den Amaxosa-Kaffern ob, dort »steht das Weib rechtlich nur wenig über dem Vieh, es wird gekauft und geerbt«[2]). Ein Mann mit vielen Töchtern gilt daher als begütert — es wird ihm in der Hoffnung auf ihre Verheiratung kreditiert, und die Verpfändung von Töchtern ist ein beliebtes Mittel, um sich Geld zu verschaffen. Kann der leichtsinnige Vater, der die Tochter versetzt hat, nachher die Schuld nicht bezahlen, so geraten Vater und Kind in Schuldknechtschaft[3]). Ein père prodigue kann somit seine Töchter nicht nur um die Erbschaft, sondern auch um die Freiheit bringen.

Auch sonst finden wir in den südlichen Teilen Afrikas Zustände der Kaufehe bezeugt, die auch hier ganz allgemein vorkommen soll[4]). So wird bei den Zulukaffern über den Missstand geklagt, dass die schönsten Mädchen alten Männern anheimfallen, die grossen Viehbesitz haben und daher die zahlungsfähigsten Käufer sind[5]); auch wird von dort die bei so vielen Völkern verbreitete Sitte berichtet, dass die Kinder dem Schwiegervater als Pfand bleiben, bis der Preis vollbezahlt ist[6]) — mit anderen Worten, die Ehe geht nach Mutterrecht,

---

[1]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 11, S. 421 ff.

[2]) REHME, ebenda, Bd. 10, S. 42.

[3]) Vergl. REHME a. a. O., S. 37, 38, 41, 46; POST ebenda, Bd. 11, S. 232.

[4]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 5, S. 350.

[5]) WEBER, 4 Jahre in Afrika, Bd. 2, S. 158, 215 ff.

[6]) FRITSCH, die Eingeborenen Südafrikas, S. 142.

bis der Mann durch die Vollzahlung des Preises das Vaterrecht über Frau und Kinder erwirbt. Die Kaufehe wird uns weiter erwähnt bei den Ova-herero[1]), den Hottentotten[2]), den Namaquas[3]), den Buschmännern[4]) den Betschuanenstämmen der Barolong[5]), bei denen eine Frau eine Anzahl Ochsen kostet, und der Ba-Ronga an der Delagoabai[6]).

Bei der Gleichförmigkeit der Erscheinungen genügt es darauf hinzuweisen, dass uns die Kaufehe auch ganz allgemein aus Ostafrika bestätigt wird[7]). Sie wird hier vom Süden bis hinauf nach Abyssinien, wo bei dem Stamm der Gallas die Frau für Pferde, Rinder und Schafe gekauft wird[8]), und bis zu den Denkastämmen der Nilländer[9]) durchweg bezeugt.

Von den nordamerikanischen Rothäuten ist uns zumeist nur die abgeschwächte Form der Kaufehe überliefert, dass der

---

[1]) Fritsch a. a. O., S. 235.

[2]) Fritsch a. a. O., S. 331.

[3]) Fritsch a. a. O., S. 365.

[4]) Fritsch a. a. O., S. 444.

[5]) Joest im Ausland 1884, S. 463, 464.

[6]) Hahl in Zeitschrift, Bd. 14, S. 465; Kohler in Zeitschrift, Bd. 15, S. 324.

[7]) Andree, Forschungsreisen in Arabien und Ostafrika Bd. 2, S. 216 (Wanyamwesi), S. 355 ff. (hier heisst es von Ostafrika allgemein: Nach dem Kauf »gehört das Mädchen dem Käufer, bei welchem sie mit anderem Vieh in gleicher Linie steht. Der Mann kann seine Frau verkaufen; ein anderer Mann, welcher sie ihm etwa wegnimmt, muss für sie soviel zahlen, als sie auf dem Sklavenmarkt wert wäre«); Emin Bey in Petermann's Mitteilungen, Bd. 27, S. 7 (Quellgebiete des Nil); Denhard ebenda, S. 18 (Tana-Gegenden); Hartmann, Nilländer, S. 209 (das dem Lande Uganda benachbarte Gebirgsvolk der Wanyoro: »ein hübsches Mädchen kostet 4 Kühe, ein weniger hübsches deren 2 oder 3«); Hildebrandt in Zeitschrift f. Ethnol. 1878, S. 401.

[8]) Hartmann, Abyssinien, S. 159.

[9]) Hartmann, Nilländer, S. 124 (der Kaufpreis wird hier in Zebus entrichtet).

Bräutigam den Eltern der Braut Geschenke darbringt, wofür er bei einzelnen Stämmen Gegengeschenke erhält[1]).

Dagegen ist bei den Naturvölkern des südlichen Amerika, insbesondere Brasiliens[2]), die alte Kaufehe weitverbreitet. Hier sind es hauptsächlich Waffen, Geräte und Schmucksachen, die der Schwiegersohn als Gaben der Familie der Braut schenkt[3]). Bei den Grajiroindianern Venezuelas begegnet uns als universales Zahlmittel (HOMER, die Germanen des TACITUS, Ostindien, Afrika!) wiederum das Rind; eine Frau kostet etwa 5 Rinder, doch kann der Wert der Viehstücke auch auf andere Weise, z. B. in Baumwolle, leider auch Branntwein u. s. w. entrichtet werden[4]). Die unter chilenischer Oberherrschaft stehenden Araukaner haben ebenfalls das Institut der Kaufehe; Verkäufer ist hier der Vater, aber auch der Bruder der Braut[5]). Bei den Patagoniern (Tehuelchen) hat sich die Kaufehe zu Gabe und Gegengabe abgeschwächt; der Bräutigam giebt den Eltern der Braut Geschenke und erhält dafür Gegengeschenke in gleichem Wert[6]).

Auf derselben Auffassung wie die Kaufehe — die Frau lediglich Gegenstand eines Handelsgeschäfts hier wie dort — beruht die gewissermassen eine Unterart bildende Tauschehe, die sich auch bei vielen Völkern findet. Hier ist das klassische Land der australische Kontinent, da der Frauentausch bei den Australnegern, wenn sie auch die Kaufehe kennen, doch die

---

1) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 12, S. 380 ff. Wegen der Indianer Columbias vergl. BANCROFT, Bd. 1, S. 276: der Kaufpreis besteht hier in der Regel in Pferden; eine Frau ohne Kaufpreis hinzugeben, gilt hier als eine Schande für die Familie (in the highest degree disgraceful to the family).

2) MARTIUS, Ethnographie, S. 107; derselbe, Brasilien, S. 55 ff.

3) Zeitschrift, Bd. 13, S. 309.

4) ERNST in Zeitschrift f. Ethnol. 1870, S. 394, 395; KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 382.

5) BIBRA, Reise in Südamerika, Bd. 2, S. 106.

6) MUSTERS, Unter den Patagoniern (deutsch v. Martin), S. 190 ff.

gewöhnliche Form der Eheschliessung ist[1]). Also zwei Familien tauschen die Töchter wechselweise aus; oder man giebt seine Schwester, um eine Tochter aus der andern Familie zur Frau zu bekommen. Hat man weder Tochter noch Schwester, so kann man die Schöne nur dadurch erringen, dass man eine anderweit gekaufte Frau in Tausch giebt. So befindet sich auch hier ein Vater mit vielen Töchtern in einer beneideten Lage; bringen sie bei der Kaufehe als ἀλφεσίβοιαι Gaben der Schwiegersöhne ein, so kann hier der Vater auf seine alten Tage einen üppigen Frauenluxus entwickeln, indem er seine Töchter als Tauschartikel benützt[2]).

Die Tauschehe kommt auch bei den Papuas auf Neu-Guinea vor[3]); sie ist aber auch in Ostindien, so bei manchen Stämmen in der Provinz Bombay[4]), aber auch im ganzen Dekan verbreitet[5]), wo sie sich sogar in der verwickelteren Form des Skontrationsgeschäfts findet, d. h. A. liefert dem B, B dem C und C dem A eine Frau[6]), was, wie man nicht leugnen kann, der Sache den Charakter eines richtigen Handelsgeschäftes giebt.

Auch im alten Arabien wurden Tauschgeschäfte über Frauen geschlossen, sodass der Vater seine Tochter, der Bruder seine Schwester eintauschte, um dagegen ein Eheweib zu bekommen[7]). Und auch aus Westafrika von den Negerstämmen am Meerbusen des Gabun werden uns die gleichen Dinge berichtet[8]).

---

1) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 351.

2) Vergl. über die Zustände bei den Australnegern noch Zeitschrift Bd. 5, S. 354, Bd. 12, S. 418.

3) BAMLER ebenda, Bd. 14, S. 339.

4) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 10, S. 77.

5) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 3, S. 345.

6) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 8, S. 112.

7) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 8, S. 242; derselbe, Rechtsvergleichende Studien, S. 30; ROBERTSON SMITH, Kinship and marriage, S. 91. Mohammed verbot diese Tauschgeschäfte.

8) WILSON, Westafrika, Aus dem Englischen v. M. B. Lindau, S. 194.

Eine andere eigentümlichere Unterart der Kaufehe ist das Abverdienen der Frau: der Preis wird in Arbeiten entrichtet, die Verlobung wird zu einem Vertrag über Handlungen. Gerade diese Form der Ehegründung ist uns allen wohl vertraut, als ob es sich um ein Stück unserer Kindheitsgeschichte handelt; denn so warb Jakob um Rahel. Dies eine Erzählung aus fernster Vorzeit; und ebenso berichtet uns das alte finnische Nationalepos Kalewala in sagenhafter Umkleidung von wunderbaren Arbeiten und Taten, welche die Helden Finnlands verrichten mussten, um die Braut als Lohn zu erhalten; so wird der Sampo, ein seltenes Kleinod, geschmiedet, so ein durch Zauber des Bösen geschaffenes Elentier durch die entferntesten Winkel der Erde gehetzt und endlich gefangen, ein feuerschnaubendes Ross gezäumt, der Totenfluss erreicht und sein Strudel durchschwommen, wobei der Held sein Leben verliert und nur durch die Liebe und Künste der Mutter wieder zu einem Lebenden zusammengefügt wird u. s. w.[1]). Alle Schauer des Nordlandes werden aufeinander getürmt, um die Heldentaten ins Ungeheure zu treiben.

Dies die alte Sagenwelt; aber wir finden auch in neuerer Zeit das Erdienen der Frau in weiten Gebieten der Erde üblich. So wird uns von den Kamtschadalen berichtet[2]), und bei den Tipperahs in Bengalen muss der Mann 3 Jahre lang in der Familie der Frau dienen[3]). Ganz das Gleiche gilt bei den Birmanen[4]). Weiter wird die Frau durch Arbeitsleistungen abverdient bei den nordamerikanischen Rothäuten[5]), dem südamerikanischen Indianerstamm der Kariben[6]) u. s. w. Die

---

[1]) Kalewala, übers. v. SCHIEFNER, S. 50 ff., 65 ff., 72 ff., 105 ff.

[2]) STELLER, Beschreibung des Landes Kamtschatka, 1774, S. 343 ff.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 9, S. 334.

[4]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 167, Bd. 9, S. 333. FRIEDRICHS ebenda Bd. 12, S. 466.

[5]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 12, S. 383.

[6]) FRIEDRICHS a. a. O., S. 478.

innere Verwandtschaft mit der Kaufehe verrät sich auch dadurch, dass sie häufig in Verbindung mit ihr auftritt, entweder wahlweise, oder so, dass der festgesetzte Preis bei Armut des Mannes von ihm in Arbeiten geleistet werden kann. Derartiges finden wir z. B. bei dem vorarischen (dravidischen) Stamm der Gonds im Dekan[1]), bei den Mrus in Chittagong (Bengalen)[2]), der Leptschas im Himalaya[3]), dem Bergvolk der Lubus auf Sumatra[4]), den Papuas auf Neu-Guinea[5]), den Naturvölkern Brasiliens, bei denen der Freier sich sehr geschäftig erweisen, für den Schwiegervater auf die Jagd gehen und Fische fangen, die Hütte bauen, den Wald reinigen, Holz tragen, Kähne zimmern, Waffen und Geräte fertigen muss u. dergl.[6])

Man sieht: der Preis bleibt Preis, er wird nur in anderer Weise berechnet und abgegolten. Aber in Zeiten, in denen die Kaufehe sich abschwächt und nur noch zur Form wird, können die Leistungen des Freiers eine andere Bedeutung erhalten, sie können zur Probe männlicher Tüchtigkeit werden; so besonders bei Völkern, die nicht die Jünglingsweihe und damit nicht die Proben kennen, die auf diese Weise allen Jünglingen des Stammes zum Erweise ihrer Mannhaftigkeit auferlegt werden. Bei solcher Gestaltung der Leistungen finden wir nicht selten einen Wettkampf um die Hand des Mädchens zwischen den Bewerbern veranstaltet; wie bei der Kaufehe dem Zahlungsfähigsten, so fällt sie hier dem männlich Tüchtigsten zu. Am bekanntesten ist aus der griechischen Sagenwelt der Wettkampf der Freier um Penelope[7]), bei dem sich

---

[1]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 8, S. 144 ff.

[2]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 9, S. 333.

[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 5. S. 341.

[4]) Globus, Bd. 45 (1884), S. 319; vergl. über die Sitten auf den Molukkeninseln Ausland 1884, S. 528 ff.

[5]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 371, Vetter in Zeitschrift, Bd. 14, S. 340.

[6]) Martius, Ethnographie, S. 107; derselbe, Brasilien, S. 55 ff.

[7]) Od. 21, 75 ff.

seltsamer Weise auch Telemach beteiligen will, um die Mutter im Hause zu behalten[1]). Und ein noch auffälligeres Beispiel enthält das altindische Epos Mahâbhârata in dem Wettkampf, der ebenfalls im Bogenschiessen um die Königstochter Krishnâ veranstaltet wird, die in der Tat dem Sieger zuteil wird. Ganz Ähnliches finden wir aber auch in der neuesten Zeit bei dem brasilianischen Indianerstamm der Chavantes, bei welchem die Bewerber um die Hand einer Schönen um die Wette schwere Holzblöcke schleppen oder sich im Fernwurf erweisen müssen, und auch hier der Obsiegende die Braut heimführt[2]). Und bei den Bewohnern Madagaskars, den Malagassy, muss der Bräutigam Proben des Mutes und der Geschicklichkeit im Auffangen nach ihm geschleuderter Speere beweisen[3]). Und die Heldenbücher unseres Mittelalters sind voll von Turnieren, in denen entweder die Hand der Schönen selbst oder, offenbar zum Symbol geworden, ein Kranz aus ihrer Hand den Preis bildet. Hat doch Wagner in den Meistersingern, allerdings stark postdatiert, einen solchen Wettstreit sogar mit Waffen des Gesanges zum Mittelpunkt einer wunderbaren Musikdichtung gemacht.

Sehen wir von der dichterischen Verklärung ab, welche auf diesen letzten Ausläufern der Kaufehe ruht, um ein Bild von ihrem eigensten Wesen zu gewinnen! Aus dem Beutestück eine Waare geworden — war die Lage der Frau verbessert? Und doch konnte das Weib nicht gebeugt werden. Wir alle sind Kinder der titanischen Menschheit, in deren innerstem Kern etwas von der Urkraft und dem Urlicht lebt und von der soviel gemisshandelten und doch gewaltigen Liebe, die Berge versetzt und mit Gigantenarmen nach der Unmöglichkeit greift.

---

1) OD. 21, 113 ff.

2) MARTIUS, Brasilien, S. 58, 59.

3) SIBREE, Madagascar, S. 251.

6. Kapitel

Vielmännerei und Vielweiberei

Der Weg der Menschheit zur Einzelehe scheint in Serpentinen mit vielen Kehren und Krümmungen geführt zu haben. Sicher aufwärts — aber langsam und mit vielen Rückschritten, wie sie einer Periode rascheren Vorwärtsdringens zu folgen pflegen. Der Hetärismus kannte nur die Frauengemeinschaft und, als die Stammesgemeinschaft in die später zu besprechenden Hausgenossenschaften zerfiel, war auch hier der Boden für die Einzelehe noch nicht bereitet, und auch das Vaterrecht war an seinem Beginn, da es nur das Eigentum des Mannes an der Frau rücksichtslos betonte, der Vereinigung des einzelnen Mannes mit dem einzelnen Weib nicht direkt günstig. Wenn es der Tüchtigkeit des Römervolkes gelang, bereits in sehr früher Zeit trotz des Vaterrechts zur Einzelehe zu gelangen, so sehen wir dagegen, wie im Orient im Gebiet des Islam noch heute das Vaterrecht sich mit der Vielweiberei vereinigt. Gehört die Frau dem Manne, wie ein anderes Stück seiner Habe, weshalb soll der Reiche nicht einen Luxus, wie an anderem Gut, auch an Frauen entwickeln? Der Arme mag sehen, wie er mit einer haushält! Und so finden wir tatsächlich vielfach die Vielweiberei zum Privileg der reichen Männer und insbesondere der Häuptlinge geworden, während die niedere Klasse sich mit einer Frau begnügen muss. Von diesem

Zustand, in dem der grösste Teil des Volkes in durch die Verhältnisse erzwungenem Besitz an einer Frau lebt, bis zu dem Gedanken, dass der Mann nicht anders als mit einer Frau leben darf, dass die Frau nicht die Knechtin, sondern die Gefährtin des Mannes ist, ihm unverbrüchlich und untrennbar geeint für die ganze Wanderschaft durchs Leben, von dort nach hier ist ein gewaltiger Schritt — ich möchte hinzufügen, der gewaltigste Fortschritt, den die Menschheit jemals gemacht hat, und gleichzeitig die grossartigste Weiterentwickelung des Rechts; denn auf dieser neuen Grundlage baut sich unser ganzes heutiges Familienrecht auf.

Es würde ermüden, hier alle die Völker aufzuzählen, bei denen Polygamie in grauer Vorzeit nachzuweisen oder heute noch üblich ist. Für die Vergangenheit muss die Liste naturgemäss unvollständig sein; denn die grossen Kulturvölker traten zumeist lange, nachdem sie diesen Schritt gethan hatten, in das Licht der Geschichte. Wir können uns vielfach nur in Vermutungen ergehen, die richtig sein mögen oder auch nicht. Bei den Indern aber, diesem für die Eheverfassungen interessanten Volk par excellence, sind wir in der glücklichen Lage, für die Vorzeit wenigstens einige deutliche Anhaltspunkte zu haben. Dass im alten Indien ein Mann mehrere Frauen haben konnte, ist unzweifelhaft; so werden z. B. dem Manu selbst 10 Weiber zugeschrieben[1]), und ist die Vielweiberei bereits in den uralt ehrwürdigen Veden, deren Entstehung sich im Dunkel ältester Vorzeit verliert, nachweisbar[2]). Aber auch eine Frau konnte umgekehrt mehrere Männer, wenigstens in der Vorzeit, von welcher nur die Sage noch berichtet, haben. Es ist uns dafür ein nicht wegzuleugnender Zeuge fernster Vergangenheit

---

[1]) Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen, in Abhandlungen der Kgl. Sächsischen Gesellsch. der Wissenschaften, Bd. 25, Philologisch-historische Classe, Bd. 11, 1888—90, S. 540.

[2]) Rig-Veda VII, 26, 3, X, 101, 11 (übers. von Grassmann, Bd. 1, S. 323, Bd. 2, S. 384); Zimmer, Altindisches Leben, S. 324 ff.

in dem alten nationalen Heldenepos Mahâbhârata überliefert. Keine spätere Umgestaltung konnte einen Kern der alten Fabel des Epos, die Ehe der Königstochter Krishnâ oder, wie sie auch genannt wird, Draupadî mit den fünf Pandusöhnen, den Pandavabrüdern[1]) beseitigen, da sonst ein wesentlicher Teil der herrlichen alten Sage vernichtet worden wäre. Und so hat man das seltsame Schauspiel, dass gleichzeitig der alte, seinen Hörern bereits fremdartig gewordene Sageninhalt berichtet und in einem Atem in Beschuldigung und Entschuldigung der dem neuen Geschlecht ungeheuerliche Sachverhalt nach Möglichkeit gerechtfertigt wird. Man darf wohl sagen: in keinem anderen Land als bei dem konservativ am ehrwürdig Alten, als einem den Göttern Heiligen, hängenden Indervolk wäre dies denkbar. Und wissen wir der frommen Scheu der Inder Dank für diese Wunderdichtung, gewaltig und blütenreich wie ein Urwald von Schönheit und Kraft! Also die Sage verstiess bereits, als die Dichtung verfasst wurde, gegen das damals allgemein gültige Sittengesetz, und so spricht der Vater der Krishna zu dem ältesten der fünf Pandusöhne: »Es ist gesetzt, dass ein Mann mehrere Frauen haben kann. Aber es ist unerhört, dass eine Frau mehrere Männer haben kann. O Sohn der Kunti (er nennt ihn also nach seiner Mutter!), rein wie du bist und bekannt mit Gesetz und Sitte, es geziemt dir nicht, eine Handlung zu begehen, die sündhaft ist und beiden, dem Brauch wie den Veden, widerspricht[2])«. Und zur Begründung des Vorhabens heisst es seltsamer Weise so: »Sie können nimmer entzweit werden, die alle eine gemeinschaftliche Frau genommen haben . . . Ausserdem lieben es die Weiber immer, mehrere Männer zu haben[3])!« Als ob die Vorzeit die Frauen nach ihrem Belieben gefragt hätte! Und wir erfahren bei derselben Gelegenheit, dass die älteste indische

---

[1]) Mahâbhârata I (Adi Parva) sect. 186 ff., S. 522 ff., 539 ff., 549.

[2]) Ebenda sect. 197, S. 549.

[3]) Ebenda sect. 204, S. 565.

Sagenwelt auch sonst die Vielmännerei kannte; denn es heisst: Gotoma, »die vornehmste aller tugendhaften Frauen« habe 7, die Tochter eines Asketikers sogar 10 Brüder geheiratet[1]. Da diese Eheverfassung den späteren brahmanischen Sitten und Rechtsvorstellungen ein Greuel war, können wir wohl annehmen, dass man im Übrigen nach Möglichkeit die Spuren dieser uralten Zustände bei der epischen Fassung der alten Sagen vernichtet hat[2]. Dieser einzige uns in seinem ganzen Sagenmilieu vorgeführte Fall der Königin Krishna oder Draupadî lässt uns aber einen tiefen Blick in jene Eheverfassung urältester indischer Zeit tun, als die Arier in Kriegszügen das reiche Land unterwarfen und das Kriegerleben mehr Männer als Frauen erforderte. So werden die Kinder unter den einzelnen Männern verteilt[3], immerhin aber auch die sämtlichen Männer von den Kindern als ihre Väter betrachtet[4]; und andererseits hindert dies gemeinschaftliche Ehebündniss den einzelnen Mann nicht, daneben noch eine andere Ehe einzugehen. So erfahren wir, dass von den fünf Ehemännern der Draupadî einzelne noch andere Frauen haben[5].

Es ist jedenfalls merkwürdig, dass bei einem Nachbarvolk der Inder, den Tibetanern, sich bis in die neueste Zeit die Vielmännerei erhalten hat[6]. Haben wir hier einen Überrest

---

[1]) Ebenda sect. 198, S. 551.

[2]) BERNHÖFT in Zeitschrift, Bd. 9, S. 37.

[3]) Mahâbhârata I (Adi Parva) sect. 223, S. 612 ff.

[4]) Vergl. ebenda sect. 102, S. 562, sect. 157, S. 457.

[5]) Ebenda sect. 95, S. 287, sect. 216, S. 595 ff., sect. 217, sect. 223.

[6]) Wie so oft, ist es die Aristokratie, die einen uralten Brauch festgehalten hat. Der Reisende TURNER, der nur den gegenwärtigen Zustand sah, bringt hierfür seltsam klingende Gründe bei: »Staatsbeamte, sowie solche, die nach dergleichen Ehrenstellen streben, halten es für ein für ihre Würden und Pflichten unschickliches Geschäft, der Fortpflanzung ihres Geschlechtes obzuliegen, und überlassen dieselbe gänzlich dem gemeinen Volk. Heiraten scheint von ihnen wirklich als etwas Verhasstes, als eine schwere Last betrachtet zu werden, die eine ganze Familie unter sich teilen

urältester Sitten der Völker in jenen Gebieten der Erde? Sicherlich haben wir in der indischen Sage Zustände, die in das graueste Altertum nicht nur vor der Abfassung der Heldenepen, sondern auch der Veden zurückreichen und daher lange, lange vor jeder geschichtlichen Überlieferung liegen. Möglich, dass es sich hier um letzte Ausbildungen des urzeitlichen Hetärismus handelte, dessen Nachläufer wir auch sonst in Indien bei arischen und vorarischen Völkern finden. Die Frau war die gemeinsame Gattin der Hausgenossenschaft, wie sie namentlich bei ungeteiltem Familienbesitz unter Brüdern fortgeführt wurde. Dass die Sache so lag, beweisen einige Stellen alter Rechtsbücher. So heisst es im Apastamba[1]): »Denn sie erklären, dass eine Braut der Familie ihres Mannes und nicht ihm allein gegeben wird.» Diesem offenbar uralten Satz ist jedoch sofort hinzugefügt: »Dies ist aber jetzt der menschlichen Schwäche wegen verboten«[2]). In einem anderen alten Werke (Brihaspati) wird als verbotene Sitte, die aber noch von den Bewohnern des Dekan (»Südländern«) geübt würde, die Übergabe eines Mädchens als Frau an ein ganzes Geschlecht (Kula) erwähnt[3]). Und in denselben Rechtsanschauungen wurzelt die

muss, um sie sich zu erleichtern«, wobei er z. B. von einer Familie von fünf Brüdern berichtet wird, die zusammen mit einem Weibe in einer sehr glücklichen Ehe lebten (SAMUEL TURNER, Gesandschaftsreise an den Hof des Teshoo Lama, deutsch übersetzt, 1801, S. 392). Die Kinder werden nach der Ähnlichkeit oder nach der Bestimmung der Mutter verteilt (KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 229, A. 5).

1) 2, 10, 27, No. 2—4, Übersetzung von BÜHLER.

2) Vergl. JOLLY, Outlines of an history of the Hindu law, Calcutta 1885, S. 155; BERNHÖFT in Zeitschrift, Bd. 9, S. 38. Die merkwürdige Stelle lautet wörtlich in der englischen Übersetzung des indischen Originals bei BÜHLER: »A husband shall not make over his wife, who occupies the position of a »gentilis«, to others (than to his »gentiles«) in order to cause children to be begot for himself. For they declare, that a bride is given to the family of her husband, and not to the husband alone. That is at present forbidden on account of the weakness of men's senses.«

3) BERNHÖFT in Zeitschrift, Bd. 9, S. 37.

sonst ganz unverständliche, jedenfalls aus uralter Überlieferung herübergerettete Stelle im Gesetzbuch des Manu[1]): »Wenn von mehreren Brüdern einer einen Sohn hat, so erklärt Manu sie alle für Väter eines männlichen Kindes«[2]). Im Übrigen kennt dieses Gesetzbuch umgekehrt die Vielweiberei — ein Mann und mehrere Frauen. Es besagt[3]): »Wenn einem Freier ein Mädchen gezeigt und ein anderes zur Ehe gegeben wird, so darf er für die eine Kaufsumme beide heimführen, so hat Manu bestimmt«[4]) — also eine dem Freier günstigere Entscheidung als im Fall des Jakob mit Rahel und Lea. So gehört in Indien die Vielmännerei im Wesentlichen einer verschollenen, nur in den sagenhaften Überlieferungen nachklingenden fernsten Periode an, während am Anfang geschichtlicher Zeiten und, wie wir gleich sehen werden, weit bis in unsere Zeiten hinein die Vielweiberei steht. Doch gehen in dem grossen Lande, dessen einzelne Stämme sich vielfach bis heute ihre Besonderheiten gewahrt haben, die Rechtszustände noch jetzt sehr durcheinander. Man kann wohl sagen, dass es keine rechtliche Eheverfassung irgend eines Zeitalters der Menschheit giebt, die nicht in Indien ihr Abbild hätte. So findet sich noch die vorgeschichtliche Vielmännerei[5]) nicht nur in dem Gebirgslande Tibet, dessen Zugangspforten vor dem Eindringen jeder Neuerung ängstlich verschlossen gehalten werden, und bei den Gebirgsvölkern an den Abhängen des Himalaya[6]), sondern auch bei dem in der Abgelegenheit der

---

[1]) 9, 182.

[2]) JOLLY, Outlines, S. 155.

[3]) 8, 204.

[4]) Vergl. auch JOLLY in den Sitzungsber. der bayer. Akademie phil.-hist. Cl. 1876, S. 445 ff.; KOHLER in Zeitschrift, Bd. 3, S. 373.

[5]) Über die polyandrischen Verhältnisse der Ureinwohner Indiens, vergl. BACHOFEN, Antiquarische Briefe, S. 217—278.

[6]) Namentlich bei den Bhutias, KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 229, Bd. 9, S. 324.

blauen Berge (Nila Giri, Nilgherry) im südlichen Dekan nach Urvätersitte lebenden vorarischen (dravidischen) Hirtenvolke der Tudas[1]), denen übrigens ihre seltsame Eheverfassung nicht zum Übel gedeiht; denn sie werden als ein ausnehmend schöner und kräftiger Menschenschlag[2]) geschildert, dessen urwüchsige Sitten von den Reisenden angestaunt werden, wie die der Germanen zu den Zeiten des Tacitus.

Viel weiter verbreitet ist aber die Vielweiberei, die bis auf den heutigen Tag ein ausgedehntes Herrschaftsgebiet in Indien hat[3]). So lebt nicht nur die vornehmste indische Kaste der Brahmanen in Vielweiberei[4]), sondern wir finden sie durch alle Kasten mit Abstufungen ins Einzelne: ein Brahmane darf neben einer Hauptfrau aus der Brahmanenkaste noch Ehefrauen aus den drei folgenden Kasten nehmen, ein Angehöriger der Kshatriyjakaste eine aus dieser Kaste und ausserdem noch je eine Frau aus den zwei untersten Kasten u. s. w.[5]). Und so ist sie, auch abgesehen von den indischen Muhammedanern, eine der herrschenden Eheverfassungen Indiens bis in die Gegenwart geblieben[6]).

So also steht es mit den Indern. Ein ebenso buntes Gemisch treffen wir in Arabien an, das schon vielfach von mir als uralte Stätte des Hetärismus aufgeführt ist. Dass auf diesem Boden in ältester Zeit Vielmännerei bestand, wird durch eine

---

[1]) Mc Lennan, S. 142 ff.; Marshall, A Phrenologist, S. 205; Ritter, Erdkunde, Bd. IV 1, S. 1036.

[2]) Ihre Gesichtsbildung soll ein schönes kaukasisches Profil, eine Römernase zeigen (Bernhöft in Zeitschrift, Bd. 9, S. 14).

[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 8, S. 90.

[4]) Bernhöft a. a. O., Bd. 8, S. 22.

[5]) Jolly ebenda, Bd. 1, S. 236.

[6]) Vergl. noch wegen Bengalens Kohler in Zeitschrift, Bd. 9, S. 324, wegen des Pendschab, derselbe in Zeitschrift, Bd. 7, S. 228, wegen der Tamulen, Friedrichs ebenda, Bd. 12, S. 461, wegen der Shingalesen auf Ceylon, Friedrichs ebenda, S. 463, 464.

in anderem Zusammenhange schon erwähnte[1]) höchst merkwürdige Stelle des STRABO[2]) bestätigt. Hiernach lebten alle Stammverwandte (συγγενεῖς) in Güter- und Weibergemeinschaft, als Oberherr (κύριος) galt der Älteste; als Ehebruch wurde der Verkehr mit einem Andern als einem Stammgenossen geahndet (μοιχὸς δ'ἐστὶν ὁ ἐξ ἄλλου γένους) — und zwar, was wir dort schon nachdenklich betrachteten, mit dem Tode. Und so blieb es noch lange in Arabien, von dem uns aus alter Zeit bezeugt ist, dass mehrere ja bis zu 10 Männern ein Weib heiraten konnten[3]) — was im Hinblick auf die früheren Sitten wohl dahin zu deuten ist, dass eine Hausgenossenschaft insbesondere von Brüdern, gerade wie in der indischen Sage und wie noch in Tibet, sich insgesammt mit einer Frau vermählen durfte, die dann die Hausfrau aller wurde. Solche Verhältnisse scheinen noch in der »Zeit der Unwissenheit« vor dem Auftreten Mohammeds bestanden zu haben; die Vaterschaft wurde damals durch Erklärung der Mutter bestimmt[4]).

Dass die heutige bekannte Vielweiberei des Islam durch die Sitten der arabischen Stämme beeinflusst worden ist, erscheint zweifellos, da die zunächst für Arabien berechneten Sitten- und Rechtsgebote des Koran nunmehr für alle Gläubigen verbindlich wurden. Das eigentümliche Kennzeichen der Vielweiberei des Islam ist, dass es nicht eine Hauptfrau und Nebenfrauen giebt, sondern die Frauen eines Mannes sich alle gleichstehen[5]). Das ist für die Grundlagen dieser Eheverfassung durchaus bezeichnend; es handelt sich hier nicht um eine Durchbildung zur oder Rückbildung von der Einzelehe, sondern um ein aus altem Hetärismus, bei dem begrifflich keine Frau hinter der anderen zurückstand, hervorgegangenes Rechtsgebilde.

---

[1]) Oben, S. 58.

[2]) 16, C. 783.

[3]) STARCKE, Die primitive Familie, S. 136.

[4]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 420.

[5]) FRIEDRICHS in Zeitschrift, Bd. 7, S. 256.

Der Prophet hat den alten Zustand nur dahin eingeschränkt, dass — abgesehen von ihm selbst und seinen Nachfolgern in der Beherrschung der Gläubigen — jeder Moslim nur mit höchstens vier Frauen zur selben Zeit verheiratet sein darf[1]), und auch dies ist wegen des Instituts der Kaufehe und der wesentlichen Erhöhung der Hausstandskosten durch Vorhandensein mehrerer Frauen tatsächlich ein Vorrecht der Wohlhabenden und Reichen geworden.

Aber auch bei den alten Hebräern war die Vielweiberei im Schwange. Es geht dies insbesondere aus der vielberufenen Stelle 3. Mose 18, 18 hervor, die dadurch berühmt geworden ist, dass man in England durch ein seltsames Missverständnis daraus ein göttliches Verbot der Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau hergeleitet hat[2]), während nach dem klaren Wortlaut die gleichzeitige Ehe mit zwei Schwestern gemeint ist.

Im alten Persien bestand — also im Gegensatz zu den Zuständen des heutigen Islam — Vielweiberei mit Hauptfrau und Nebenfrauen. Den Rang einer Hauptfrau erhielt und behielt die Mutter des erstgeborenen Sohnes[3]).

Dass bei den Germanen in urältester Zeit auch Vielmännerei vorgekommen sein mag, folgert man aus der sagenhaften Erzählung, dass die Göttin Frigg während Abwesenheit ihres Gatten Odin mit dessen Brüdern Vili und Ve vermählt ward[4]). Wie dem auch sein mag, jedenfalls die geschichtliche Zeit weiss hiervon nichts. Bekanntlich rühmt TACITUS von den Germanen, dass sie fast einzig unter allen Barbaren die Einzelehe gekannt hätten, und preist die Keuschheit und Innigkeit ihrer Ehe, im Gegensatz zu der Verderbnis Roms, in den herrlichen cc. 18. 19 der Germania — in Worten, die unserer

---

[1]) SURE 4, 3.

[2]) RATHENAU in Zeitschrift, Bd. 15, S. 309 ff.

[3]) JUSTI, Geschichte des alten Persiens, in ONCKEN's Allgemeiner Geschichte, S. 125.

[4]) WEINHOLD, altnordisches Leben, S. 249.

Vorzeit nicht weniger als dem edeln, in seiner Zeit einsamen römischen Denker ein Monument auf immer schaffen. Er nimmt allerdings von der Sitte der Einzelehe die Vornehmen aus, die wegen ihres Ranges mit vielen Ehen umworben würden (ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur). Wir begegnen also hier demselben Gesetz, das wir so oft in diesen Blättern bestätigt fanden: dass die höchste Aristokratie am längsten die Sitten einer fernen Vergangenheit festhält. So erfahren wir gelegentlich bei CAESAR von dem deutschen Heerkönig Ariovist[1]): er habe zwei Frauen gehabt, die eine sei eine Suevin aus Germanien, die andere eine Königstochter aus Norikum gewesen. Und damit stimmen auch die altnordischen Überlieferungen von den Königsgeschlechtern der Nordgermanen; sie hielten an der Vielweiberei so lange fest, bis die erstarkende Macht der Kirche und bei fortschreitender Kultur auch der Widerstand der Frauen diesem alten Zustand allmählich ein Ende bereiteten. So lagen die beiden Frauen Königs Alrek in Hördaland in unablässigem Streit mit einander und verbitterten dem König dadurch die Freuden des Hausstandes derart, dass er endlich beschloss, nur eine einzige zu behalten. Er erklärte ihnen, dass die bei ihm bleiben solle, die das beste Bier brauen werde, und bei dem seltsamen Wettspiel schmeckte das Bier der jüngeren Frau dem Könige besser — oder, wie die alte Mär berichtet, mit Odins Hilfe siegte die neuverheiratete junge Gnirhild. So erwiderte die Königstochter Ragnhild dem Harald Schönhaar auf seine Werbung, kein König sei so mächtig, dass sie sich mit dem dreissigsten Teil seiner Liebe begnügen wolle. Darauf schickte Harald seine zehn Frauen und zwanzig Kebsen fort und heiratete Ragnhild als seine einzige Frau. Auch die fränkische Königsgeschichte weiss von solchen Dingen zu berichten. Bei den Merowingern und dem damaligen hohen Adel der Franken

[1]) Bell. Gall. 1, 53.

war die Vielweiberei stark im Brauch; so hatte noch der bei der Kirche hochangesehene Dagobert I. drei Frauen und unzählige Kebsen[1]).

Aus dem alten Britannien, dessen Sitten uns als durchaus barbarisch geschildert werden, berichtet CAESAR sogar noch Vielmännerei der Frauen mit 10 bis 12 Männern[2]); die Bemerkung, dass eine Frau gewöhnlich von Brüdern oder von Vater und Söhnen heimgeführt wurde, weist darauf hin, dass es sich auch hier um Hausgenossenschaften handelte.

Hiermit möchte ich mich im wesentlichen begnügen. Denn die Überlieferungen und Mitteilungen zeigen uns durchweg die nämlichen Züge. Nur ein kurzer Überblick sei angefügt, um die weite Verbreitung der Polygamie, auch über die in Asien und Afrika ausgedehnten Gebiete des Islam hinaus, zu bezeugen. Vor allem besteht in dem ungeheuren chinesischen Reich Vielweiberei in der Weise, dass die eine Frau den Rang einer Hauptfrau (thsi) hat, während die übrigen Nebenfrauen sind; aller Wahrscheinlichkeit nach, handelt es sich um einen Fortschritt aus hetäristischen Bildungen zur Einzelehe hin, da aus der chinesischen Urzeit sich Spuren von Vielweiberei mit Gleichberechtigung der Frauen finden[3]). In Hinterindien (Anam, Birma) kommt auch Vielweiberei, aber in der wesentlich abgeschwächten Form vor, dass der Mann sich nur mit Genehmigung der Frau eine Nebenfrau halten darf[4]) — man

---

[1]) WEINHOLD, deutsche Frauen, Bd. 2, S. 12 ff.; GRIMM, Rechtsaltertümer, S. 440: »Vielweiberei widerstrebte der Reinheit deutscher Sitte, und nur von Fürsten kennt das Altertum Beispiele.«

[2]) bell. Gall. 5, 14.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 369; PLATH in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1862, II, S. 215 ff. und in den Abhandlungen der münchener Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., 1866, X, S. 479.

[4]) FRIEDRICHS in Zeitschrift, Bd. 12, S. 465, 467; KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 174.

denke an das uns aus der biblischen Geschichte so wohlbekannte Verhältnis von Sarah und Hagar!

Soweit Asien. Auch bei den Polarvölkern ist die Polygamie verbreitet. Die Aleuten in Alaska lebten bei der ersten Berührung mit den Russen in solchen Zuständen; in der Regel ging die Zahl der Frauen des einzelnen Mannes nicht über 4 hinaus[1]). Und die Tschuktschen sollen noch heute bis zu 5 Frauen haben[2]).

Von diesen Völkern durch den halben Erdkreis geschieden, ist auch den Australnegern die Vielweiberei nicht fremd[3]).

Ebenso finden wir sie bei den Papuas auf Neu-Guinea[4]), bei denen aber nur auf das Kind der ersten Frau das Ansehen, dass der Vater genoss, übergeht; um unliebsame Auftritte und Zänkereien zu vermeiden, hat vielfach jede Frau eine Hütte für sich, was wegen der Kostspieligkeit die Vielweiberei allerdings zu einem Privileg der begüterten Klassen macht[5]). — Auch in Polynesien ist die Polygamie weit verbreitetes Recht. Auf den Markesas-Inseln kommt noch Vielmännerei vor, bei der die Kinder der Frau als Kinder ihrer sämtlichen Männer betrachtet werden[6]), und ist sie — man denke an das vorhin so oft Gesagte! — insbesondere ein Vorrecht des höchsten Adels der Atapejasfürstinnen[7]). Im übrigen ist in dieser Weltgegend die Vielweiberei im Schwange[8]).

---

[1]) Fr. Müller, auf Grund eines amerikanischen Werkes von Dall, in den Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien, Bd. 1 (1871), S. 188.

[2]) Klemm, Kulturgeschichte, Bd. 2, S. 204.

[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 328.

[4]) Zeitschrift, Bd. 14, S. 349.

[5]) ebenda, S. 350, Bd. 7, S. 370.

[6]) Zeitschrift, Bd. 14, S. 416.

[7]) Hellwald, Menschliche Familie, S. 215, 244; Waitz, Anthropologie, Bd. 6, S. 128,

[8]) Zeitschrift, Bd. 14, S. 435; wegen Neu-Britannien und Neu-Irland, Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 379.

Afrika bietet viele Belege für Vielweiberei[1]). Es seien hier angeführt die Stämme an der Goldküste[2]) und in Kamerun, wo jeder Mann so viel Frauen hat, als er kaufen kann und mag[3]) — die Epheneger in Togo[4]), die Herero[5]), die Amaxosa-Kaffern[6]), die ostafrikanischen Stämme[7]). Bei manchen Stämmen hat die vom Mann erwählte Lieblingsfrau den Rang einer Hauptfrau, während die übrigen Nebenfrauen sind[8]).

Auch bei den nordamerikanischen Rothäuten hat Vielweiberei bei einzelnen Stämmen bestanden, worüber die monumentalen Werke von BANCROFT und SCHOOLCRAFT reichliche Nachweise liefern. Ebenso finden wir die Vielweiberei in der Vergangenheit bei den Azteken des alten Mexiko[9]), und in der Gegenwart bei einigen Naturvölkern Südamerikas[10]).

---

[1]) WILSON (West-Afrika, aus dem Englischen von M. B. LINDAU, S. 78) sagt geradezu: »Der Besitz einer grossen Anzahl von Weibern ist für einen Afrikaner das höchste Ziel seines Ehrgeizes. Hiervon hängt all sein Glück, all sein Ansehen, all sein Einfluss, seine ganze Stellung in der Gesellschaft ab. Die Folge ist, dass seine sogenannten Weiber nicht viel mehr als Sklavinnen sind . . . Es ist doch wunderbar genug, dass dem weiblichen Geschlecht, welches die Bürde dieses entwürdigenden Brauches vorzugsweise zu tragen hat, an dessen Bestand und Fortdauer ebensoviel gelegen ist wie den Männern. Ein Weib würde es immer und unbedenklich vorziehen, eine von dem Dutzend Frauen eines angesehenen Mannes als die einzige Gattin eines Menschen zu sein, der nicht Kraft genug besitzt, sich über die niedrige Staffel eines Einweibigen zu erheben.« Ein ehemaliger König am Gabun soll mehr als 200 Frauen gehabt haben.

[2]) POST, Afrikanische Jurisprudenz, Bd. 1, S, 468.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 11, S. 432, 433.

[4]) HENRICI in Zeitschrift, Bd. 11, S. 134.

[5]) Ebenda, Bd. 14, S. 302.

[6]) POST in Zeitschrift, Bd. 11, S. 232; REHME, ebenda, Bd. 10, S. 36; wegen der Hottentotten von BURGSDORFF ebenda, B. 15, S. 342.

[7]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 15, S. 23; wegen der Bantuvölker, vergl. auch ebenda, S. 326.

[8]) Vergl. die Nachweise bei FRIEDRICHS ebenda, Bd. 10, S. 264, 265.

[9]) Zeitschrift, Bd. 11, S. 55.

[10]) MARTIUS, S. 217; vergl. ferner Zeitschr., Bd. 12, S. 477 ff., Bd. 13, S. 304.

So ist auch heute noch die Einzelehe weit davon entfernt, ein universales Gemeingut der Menschheit zu sein[1]). Im wesentlichen sind es die Völker der kaukasischen Rasse, die sich zu dieser höheren Stufe emporgerungen haben — sie haben verhältnismässig früh sich auf diesen Weg gefunden, und ist es ein mindestens auffallendes Zusammentreffen, dass gerade ihnen vorbehalten war, die Bahnen der modernen Kultur zu erschliessen.

---

[1]) Ein Ausläufer der Vielmännerei ist auch das Institut der Nebenmänner (Cicisbei), die neben dem ersten Ehemann ungefähr die Stellung von Nebenfrauen zur Hauptfrau haben — so früher bei den dravidischen Stämmen in Kalikut, wo jede der beiden Königsfrauen zehn Priester als connubii adjutores hatte (PUFENDORF 6, 1, 10), und heute noch bei manchen australischen Stämmen (STARCKE, primitive Familie S. 131), den indischen Kannuvans in Madura (POST, Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts S. 61), den Brames und den ba-Suto in Afrika (POST, Afrikanische Jurisprudenz, Bd. 1, S. 468, 472), wo ein Bruder eine einzige Frau heiratet, die übrigen Brüder aber ohne weiteres als deren Nebenmänner betrachtet werden, weist dieser Zustand auf alte Hausgenossenschaften hin, bei denen ungeteiltes Eigentum an den Frauen wie an aller Habe bestand (BERNHÖFT in Zeitschrift, Bd. 9, S. 14). Eine ähnliche Ausgestaltung der Vielmännerei ist die Einrichtung der Vice-Männer, die bei Abwesenheit des Ehemanns in dessen Rechte gegenüber der Frau treten; so im afrikanischen Königreich Merine, das auf neueren Karten nicht mehr zu finden ist (POST, Afrikanische Jurisprudenz, Bd. 1, S. 473.), bei dem Behringsvolk der Konjaken am Ochotskischen Meer (POST, Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts, S. 61), bei den Thlinkiten oder Koloschen (WAITZ, Anthropologie, Bd. 3, S. 328; POST, Studien, S. 61; STARCKE, primitive Familie, S. 147; hier ist der Vice-Mann der Bruder des Ehemanns) und auf den Markesas-Inseln (BASTIAN, Rechtsverhältnisse, S. 223 A. 1 a. E.; WAITZ, Anthropologie, Bd. 6, S. 128).

7. Kapitel

Einzelehe. Stellung von Mann und Frau

Der Fortschritt zur Einzelehe ist der grösste Fortschritt, den das Recht jemals gemacht hat. Das können wir sicherlich sagen als Schluss aus den Betrachtungen, die wir vorhin angestellt haben. Aber die Wege, auf welchen die Menschheit geht, sind nicht geradlinig und nicht eben. Mit dem Übergang eines Volkstammes zur Einzelehe — auch ein Geschehniss, das sich nicht gewissermassen auf einen Ruck, sondern in der Regel in langsamer Entwickelung vollzogen haben wird — war der Fortschritt nur in einem Keime vorhanden, der erst in langen Generationen ausreifen konnte. So haben wir gesehen, dass die Einzelehe mit der Endo- wie der Exogamie vereinbar sein kann, sodass bei der sogenannten Binnenehe (wie z. B. auf Hawaii) der Vater die Tochter, der Bruder die Schwester heiraten kann — dass sie sich mit Raub- und Kaufehe verträgt und möglicherweise gerade hier ihren Ursprung hat. Wie das Beste nicht die Wahrheit, sondern der Drang nach Wahrheit ist — so ist auch die Einzelehe der Menschheit, wenn man den vorangeschickten Satz präciser fassen will, vielleicht noch weniger ein Fortschritt als eine Erziehung zum Fortschreiten gewesen. Was sie uns jetzt ist — die Grundlage wie die Krönung unseres Familienrechts, als Ergänzung des Rechts der Individualität das unschätzbarste Besitztum des

modernen Menschen — das ist sie geworden, nicht weil sie es von Anfang an war, sondern weil sie es werden konnte.

Ihr Beginn war, wie bei allem Neuen, ein Durchringen und Durchkämpfen gegen das vorhandene Alte, das fortwirkte, weil es war. Sie war ursprünglich eine Verletzung der uralten Frauengemeinschaft, also ein Unrecht vom Standpunkt des Bestehenden aus und daher ein Friedebruch. So ist es noch Brauch späterer Zeiten, dass das junge Ehepaar oder doch einer der Gatten sich verbirgt, als ob ihn Schande betroffen hätte[1]). Bei den ostafrikanischen Wadigos darf der Bräutigam die Braut in sein Dorf nur in der Dunkelheit heimführen, um nicht von allen Leuten gesehen zu werden[2]). So mussten im Altertum die Götter mit ältestem Kult bei der Hochzeit durch ein Opfer versöhnt werden[3]).

Auf demselben Ursprung beruht auch die seltsame, aber universale Erscheinung der sogenannten Schwiegerscheu[4]). Bei den Modoc-Indianern durfte der Schwiegersohn sogar ungestraft die Schwiegermutter totschlagen[5]). Der Schwiegersohn gilt nach uralter Vorstellung als Feind der Schwägerschaft, deren Stamm er die Frau genommen hat. Als ob er das schwerste Unrecht ihnen gegenüber begangen hätte, darf er bei vielen Völkern mit Schwiegereltern und Schwägern nicht zusammenkommen. So erzählt der berühmte Reisende NACHTIGAL[6]) von den Teda in Tibesti (Sahara): »Sitzt er in einer Gesellschaft von Männern und sein Schwiegervater kommt herbei, so steht er eiligst auf und entfernt sich; kommt sein Schwager und er-

---

1) Zeitschrift, Bd. 14, S. 303.

2) ST. HILAIRE in den Mitteilungen der deutschen Schutzgebiete, Bd. 8, S. 203.

3) So Ceres und auch Apollon, quod ille expers uxoris vulgari amore sit usus — Servius, comm. in Verg. Aen. 4, 58.

4) Über dieses Institut, vergl. ANDREE, Ethnographische Parallelen, Bd. 1, S. 159 ff.

5) BANCROFT, Bd. 1, S. 351.

6) NACHTIGAL, Sahara und Sudan, Bd. 1, S. 450.

blickt ihn, so bleibt er zwar sitzen, doch jener geht vorüber.« In ganz eigenartiger umgekehrter Anwendung findet sich diese seltsame Scheu zwischen der jungen Frau und den Eltern des Mannes bei den Katschinzen in Süd-Sibirien. STRÜMPELL[1]) erzählt von ihnen: »Bemerkenswert ist, dass der Schwiegervater die Frau seines Sohnes niemals anders als nur mit verhülltem Gesicht sehen und sie die Jurte desselben, wo er sein Lager hat, niemals betreten darf. Auch vermeidet es die Schwiegertochter dem Schwiegervater zu begegnen und bückt sich, wenn es geschieht, zur Erde.« Und Beläge für diese Abneigung zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern finden sich bei vielen Völkern, so den Papuas auf Neu-Guinea[2]), der Budduma auf den Inseln des Tsadsees[3]), überhaupt weit verbreitet in Afrika, bei den nord- und südamerikanischen Indianern und in Australien[4]).

Hiermit in Zusammenhang gebracht wird auch die eigentümliche, offenbar uralte Sitte der sogenannten Tobiasnächte, in denen die jungen Gatten nach ihrer Vermählung Entsagung zu üben haben[5]). Es ist ein Zeugnis für die Hartnäckigkeit, mit welcher solche Gepflogenheiten sich Jahrhunderte nach Wegfall ihres Entstehungsgrundes festhalten, dass nach dem Bericht WEINHOLD's, eines der berufensten Kenner auf diesem Gebiet[6]),

---

[1]) Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Leipzig 1875, S. 24.

[2]) Zeitschrift, Bd. 7, S. 374, Bd. 14, S. 344.

[3]) NACHTIGAL a. a. O., Bd. 2, S. 370.

[4]) ANDREE a. a. O.; Zeitschrift, Bd. 7, S. 353, Bd. 14, S. 467; MARTIUS, Brasilien, S. 56; BASTIAN, Kulturländer des alten Amerika, Bd. 1, S. 593; wegen der Kaffern FRITSCH, die Eingeborenen Südafrikas, S. 114, wegen Australiens FISON and HOWITT, KAMILAROI and KURNAI, S. 203.

[5]) Die Bezeichnung rührt aus einer Stelle des Buches Tobias her, die sich aber nur in der Vulgata (c. 6, v. 18) findet, wo der Engel dem jungvermählten Tobias den Rat gibt, die erste Nacht im Gebet zuzubringen. Über das Nähere vergl. KARL SCHMIDT, Jus Primae noctis, S. 149 ff.

[6]) Die deutschen Frauen, 3. Aufl., Bd. 1, S. 386; wegen des Reprêt coutumier, vergl. oben S. 42.

die Sitte noch jetzt vielfach im Allgäu, in den katholischen Dörfern Schwabens und in der Oberpfalz unter dem Landvolk beobachtet wird[1]). Und dies lange, nachdem, wie wir gesehen haben, schon zu Zeiten des TACITUS die Einzelehe in Deutschland im Wesentlichen den Sieg davon getragen hatte! Die Meinung WEINHOLD's, dass der Brauch auf den Einfluss der katholischen Kirche zurückzuführen sei, erscheint nicht haltbar, da wir ihn über den ganzen Erdball verbreitet finden. Dieselbe Sitte wird uns aus Oberalbanien, wo die Bergvölker sich manche urwüchsige Gepflogenheit erhalten haben, von einem Beobachter bezeugt, der gerade deswegen unbedingt glaubwürdig ist, weil er dem tieferen Sinn dieser ehrwürdigen Bräuche gar kein Verständnis entgegen bringt und sie lediglich als Kuriositäten berichtet[2]). Aber wir begegnen auch Zeugnissen darüber aus Armenien[3]) und aus noch viel weiteren Fernen von den Papuas auf Neu-Guinea[4]), von Neu-Britannien, dem wunderbaren Inselland der feuerspeienden Krater und der Kannibalen[5]), und ferne weg aus Alaska[6]) und von den Wilden Nord- und Südamerikas[7]). Der nordamerikanische Indianerstamm der Koluschen steigert die Tobiaszeit bis auf 4 Wochen[8]), und ist dies nur ein schwacher Überrest ältester Ursitte; denn der Jesuitenpater Lafiteau, der im Beginn des 18. Jahrhunderts als Missionar unter den Indianerstämmen Nordamerikas sich aufhielt, berichtet von ihnen sogar[9]): Il est de l'ancien usage parmi la plûpart des nations sauvages,

---

[1]) Hierhin gehört auch die wundervolle Stelle im Parzival Buch IV, V. 667 ff. über die Hochzeitsnacht »unschuld'ger Liebe«.

[2]) GOPCEVIC, Oberalbanien und seine Liga, S. 456.

[3]) Zeitschrift, Bd. 7, S. 407.

[4]) Zeitschrift, Bd. 5, S. 354, Bd. 7, S. 372.

[5]) Zeitschrift, Bd. 7. S. 379.

[6]) Zeitschrift, Bd. 5, S. 342.

[7]) MARTIUS, Brasilien, S. 61.

[8]) WAITZ, Anthropologie, Bd. 3, bei dem columbischen Indianerstamm der Nootkas — BANCROFT, Bd. I, S. 198, A. 75.

[9]) Bd. 1, S. 374, 375.

de passer la première année, après le marriage contracté, sans le consommer.

In Korea gehört es zur guten Lebensart, dass der Mann nach der Hochzeit von der Frau eine Zeit lang getrennt lebt[1]). Dies führt mich auf einen anderen, gleichfalls weit verbreiteten Brauch, der Rückkehr der Frau ins Elternhaus. Die Frau begiebt sich nach der Heimführung auf einige Zeit zu ihren Eltern zurück und zieht dann erst endgültig zu ihrem Mann[2]). In Oberalbanien gilt sie erst dann als Herrin des ehelichen Hauses, und ist es sehr bezeichnend, dass sie bei der Rückkehr ins Elternhaus Freude und Ungeduld, bei der Zurückführung in die eheliche Wohnung aber Trauer heucheln muss[3]). Ähnlich bei den mittelalbanesischen Mirediten, wo die Frau nach dem ersten Monat der Ehe, wenn sie will, auf mehrere Wochen zu ihren Eltern zurückkehrt[4]). Um Beispiele von Völkern, die weit von einander entlegen sind, zu erwähnen, wird die Sitte von den siebenbürgischen Rumänen[5]), den Miao, einem Urvolk Chinas[6]), von den Afghanen[7]) u. s. w. berichtet.

Sehen wir hier noch Erinnerungen, wenn auch unbewusst und gewissermassen traumhaft, an den gewaltsamen Durchbruch der Einzelehe durch die uralten hetäristischen Eheformen, so entspricht es andererseits dem Gesetz alles Seienden, dass nichts völlig abstirbt, dass sich Reste (Überlebsel) erhalten auch von Dingen, die längst überwunden und anscheinend überlebt sind. So ist auch die hetäristische Lebensgestaltung durch alle späteren Eheformen hindurch in manchen wichtigen Beziehungen lebendig

---

1) Kohler in Zeitschrift, Bd. 5, S. 342.

2) Kohler, Recht als Kulturerscheinung, S. 9.

3) Gopcevic, Oberalbanien und seine Liga, S. 457.

4) Gopcevic a. a. O., S. 459.

5) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 400.

6) Kohler ebenda, Bd. 6, S. 405.

7) Gerland im Globus, Bd. 31, S. 332.

geblieben. Wie wir in der Zeit der strengen Ausbildung des Vaterrechts Spuren des Mutterrechts im Konkubinat und in der Sklavenehe gefunden haben[1]), so können wir bis auf den heutigen Tag Ausläufer des Hetärismus in unserer Mitte, wie eine starke Reaktion gegen die zum Siege gelangte Einzelehe und wie einen drohenden Finger, der sich mitten in unserer heutigen Kultur gegen sie erhebt, in der Prostitution der Grossstädte und in der Stellung der unehelichen Mutter zu ihrem Geliebten und zu ihrem Kinde erkennen. Das Recht begünstigt sie allerdings nicht mehr und, während das vom Stammesgenossen gewonnene Kind in ältester Zeit eine notwendige und erwünschte Fortpflanzung des mütterlichen Stammes war, ist es jetzt unerwünscht und vermehrt die Zahl der Heimatlosen der Kultur.

Wie hier der Hetärismus, so dringt andererseits die Vielweiberei in ihren Nachwirkungen in die Zeit des Obsiegens der Einzelehe hinein. Daher das an sich befremdende Schauspiel, dass, während die Einzelehe als die herrschende Eheform anerkannt wird, trotzdem sich der Mann neben seiner legalen Ehefrau zuweilen Kebsweiber halten darf, die ihm nicht förmlich angetraut sind, aber zu seinem Hausstand gehören. Wir kennen solche Verhältnisse von den Hebräern aus dem alten Testament, wobei wir nur an Hagar zu denken brauchen, deren Stellung im Hausstand sogar der Ehefrau des Patriarchen gefährlich und der Anlass zu Sturz und Ausweisung der Kebsfrau wurde. Aber auch sonst finden wir vielfach Beläge solcher Dinge bis in die Zeiten fortgeschrittener Kultur hinein[2]).

Ja, die hineindringenden fremden Eheverfassungen können die Einzelehe in ihrem innersten Kern auflösen, dass sie zum Schein abstirbt. Ein solches Beispiel finden wir bei den Nairen, einer vornehmen Kaste im indischen Malabar, deren

---

[1]) Vergl. oben S. 88.

[2]) Vergl. die Nachweise bei FRIEDRICHS in Zeitschrift, Bd. 10, S. 270, 271.

seltsame Zustände schon früher berührt sind. Hier liegt in der Tat Hetärismus unter dem Mantel der Einzelehe vor. Die Frau kann die Männer, denen sie ihre Liebe schenkt, beliebig wie unsere Damen die Handschuhe wechseln, aber sie bleibt trotzdem einem einzigen Manne vermählt.

Es handelt sich in diesen Fällen um Übergangs- und Mischformen, wie sie auf allen Stufen der Kultur auftreten. Sie zeigen aber, was für ein weiter Weg zurückzulegen war bis zu dem fest gefügten Bunde, den wir heute unter der Einzelehe verstehen. Für die Menschheit und insbesondere für die Stellung des Weibes konnte sie nur dann von Bedeutung werden, wenn die Frau dadurch aus rechtloser Stellung zu der Gefährtin des Mannes emporgehoben wurde. Solange Laune des Mannes die Frau auswählte und Laune des Mannes sie wieder verstiess, war die Frau in einer unsicheren, gefährdeten Lage, sie war und blieb die Knechtin. Auch die Rückfälle hetäristischer Freiheit, die sie im Grunde zum Spielball der Männer machten, änderten die Sachlage nicht zum Bessern. Die wahre Freiheit des Weibes, wenigstens soweit unser heutiger Gesichtspunkt reicht, beruht in ihrerer gesicherten Stellung im Hausstand, dem Mann wie den Kindern gegenüber, mag ihr diese von der Sitte oder vom Recht verliehen werden — und der Wandel der Dinge bewegt sich in der Regel eben dahin, dass, wie das Bedürfnis die Sitte, so die Sitte das Recht schafft.

Die gefestigte Einzelehe ist der scharfe Gegensatz zum freien Liebesbund; dies Widerspiel findet sich im römischen Recht deutlich hervorgehoben durch die Unterscheidung zwischen Konkubinat und matrimonium. Eine vollständige Parallele fand sich bei den Tahitiern vor 100 Jahren. Mann und Mädchen vereinten sich in freier Liebe zu oft jahrelangem Bund; wurde ein Kind geboren, so konnte es getötet und das alte Verhältnis fortgesetzt werden; wurde es erhalten, so schlossen die beiden eine Ehe, welche den Mann zu dauernder Unter-

haltung der Frau verpflichtete[1]). Das Beispiel ist um so wertvoller, als es den Übergang von einer Eheverfassung zur anderen zeigt; es liegt in der freien Wahl der Liebesleute, ob sie sich dem damals offenbar noch verhältnismässig (wobei allerdings mit Jahrhunderten zu rechnen sein wird) neuen Recht der Einzelehe unterwerfen wollen oder nicht. So unvermittelt begegnen sich aber beide Eheverfassungen in den seltensten Fällen; zumeist liegen sehr viele Varietäten in der Mitte. Ich möchte die Art der Einzehe, die, mit lockerem Band geknüpft, sich nur wenig über den freien Liebesbund erhebt, nach dem interessanten Völkchen, bei dem wir sie mitten in Europa treffen, die Zigeunerehe nennen. Man denke hier an Carmen, und noch besser nicht an die Oper, sondern an die zu Grunde liegende, wundervolle Novelle Prosper Mérimée's — dieses grossen Erzählers, der zugleich Ethnograph und Novellist war! Bei den Zigeunern sind Mann und Weib, wenn auch in Einzelehe mit einander vermählt, dennoch im Tun und Lassen nach allgemeiner Anschauung frei und unabhängig von einander[2]). Nicht ganz so schlimm, aber ähnlich steht die Sache bei den nordamerikanischen Indianern, von denen SCHOOLCRAFT[3]) sagt, dass die Ehe vernichtet, und das Weib aus dem Wigwam fortgeschickt werden kann, sobald es dem Mann gefällt, oder er sich mit der Frau nicht mehr verträgt[4]). Und, was uns allerdings nicht wenig befremden kann, auch die römische Einzelehe muss von unserer heutigen Vorstellung beträchtlich weit entfernt gewesen sein, da es selbst in der besten Zeit der römischen Republik keineswegs ungewöhnlich war, die Frau dem Freunde abzutreten,

---

[1]) BERNHÖFT in Zeitschrift, Bd. 8, S. 386. Über die lockeren tahitischen Ehebündnisse, vergl. noch das anmutige Dichterwerk »Loti's Ehe.«

[2]) VON WLISLOCKI, Vom wandernden Zigeunervolk, S. 77.

[3]) Bd. 2, S. 48.

[4]) Von den Comanches berichtet er Bd. 2, S. 131: The marriage state only continues during the pleasure of the parties, as a man claims the right to divorce himself whenever he chooses.

ja sogar ein Mann wie KATO, der als eine Säule alter Sittenstrenge galt, seine Frau dem Freunde auslieferte, um von ihm Kinder zu gewinnen[1]).

Das Bestreben, den Ehebund zu festigen, führte bei vielen Völkern zu besonders feierlichen Formen der Eheschliessung. Man war in ältesten Zeiten bemüht, augenfällig durch eine Reihe von Ceremonieen die Eingehung der Ehe zu feiern, um sie als unerschütterliche Grundlage zu kennzeichnen. So war insbesondere die alte indische Rechtssitte reich an bestimmten Formalitäten der Verheiratung; die Hochzeit vollzog sich hiernach in folgender Weise: der Bräutigam begiebt sich zum Hause der Braut; hier wird die Braut ihm übergeben, ihre rechte Hand wird mit der des Bräutigams verbunden, und werden die Enden der Kleider zusammengeknüpft; dann findet das Opfer statt, wobei der Altar umwandelt zu werden pflegt, sodann die berühmte Saptapadî, die sieben Schritte, welche das Paar Hand in Hand macht, und wobei der Bräutigam sagt: »einen zum Saft, zwei zur Kraft, drei zur Reichtumsvermehrung, vier zum Wohlsein, fünf zum Viehe, sechs zu den Jahreszeiten, sei, Freundin, siebenschrittig nun und sei beständig mir getreu!« Sodann wird Wasser über ihre Hände gegossen, der Polarstern als Bild der Beständigkeit betrachtet, eine Speise vereint genossen[2]), und wird darauf die Braut mit feierlichem Geleit in das Haus des Bräutigams geführt. Bei allen diesen verschiedenen Ceremonieen werden religiöse Sprüche hergesagt (die Hochzeitsgebete)[3]). Schliesslich im Laufe der Jahrhunderte wurden freilich diese Gebräuche nur zur religiösen Sitte und nicht mehr als rechtliche Erfordernisse der Ehe aufgefasst[4]).

---

[1]) STRABO II C. 515; die merkwürdige Stelle wird in ihrem inneren Zusammenhang, namentlich mit der uralt indogermanischen Sitte der Kinderzeugung im Auftrag, später zu erörtern sein.

[2]) Über die Bedeutung dieses symbolischen Mahles als einer Verehrung der Hausgötter. Hearne, the Aryan Household, S. 88.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 3, S. 347, 348.

[4]) KOHLER ebenda, S. 352.

Manche ähnliche Züge weisen die altertümlichen Feierlichkeiten der römischen Eheschliessung auf[1]): die Vereinigung der Hände (dextrarum conjunctio), — das Hochzeitsopfer (Kuh, Schaf oder Schwein), bei welchem ein Knabe (camillus) als Vertreter der Unschuld mitzuwirken hatte, — das Umwandeln des Altars unter Vorantragen des Feuers und des Hochzeitswassers, — das Niedersitzen der Braut auf dem Schafvliess (pellis lanata), — das Hochzeitsmahl (coena nuptialis, epulae geniales).

Hiermit vergleiche man die Hochzeitsbräuche bei den alten Germanen[2]): das Hochzeitsopfer (noch zur Zeit Adams von Bremen wurde dem Freyr ein Trankopfer dargebracht), — dreimalige Umwandlung des Herdes, auf dem frisches Feuer angezündet war, durch die ein Wassergefäss tragende Braut, — Schreiten der Verlobten über einen Feuerbrand (als Zeichen religiöser Reinigung), — der Brautlauf, — das Gastmahl, — der Tanz!

Wir erkennen hier als gemeinsam eine Reihe symbolischer Handlungen, die aber keineswegs den indogermanischen Völkern allein eigen, sondern über den ganzen Erdkreis verbreitet sind. Hierhin gehört als Zeichen der Lebensgemeinschaft das gemeinsame Mahl und das gemeinsame Darreichen von Speisen — z. B. auch in China das Trinken aus einem Becher oder einer Kürbisschale[3]) und ähnlich bei den Papuas[4]). Ebenso verbreitet ist die Vereinigung der Hände oder der Kleider als Zeichen fester Zusammenfügung[5]), und häufig finden sich auch Symbole der Vereinigung des Blutes, wie z. B. das gegenseitige Ritzen an der Stirn.

---

[1]) Rossbach, Untersuchung über die römische Ehe, S. 307 ff.

[2]) Rossbach a. a. O., S. 231.

[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 366.

[4]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 5, S. 355. Ganz ähnliche Hochzeitsbräuche berichtet die in Swakopmund erscheinende Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung (1902, Nr. 32) von den Bergdamara.

[5]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 372.

Verhältnismässig späten Zeiten, in welchen das Institut der Einzelehe bereits so erstarkt ist, dass es nicht mehr äusserer Zeichen bedarf, gehört die aller Symbole entkleidete, formlose Eheschliessung an, welche die rechtliche Folge lediglich an die ausgesprochene Einwilligung der Gatten knüpft. So das kirchliche Recht des Mittelalters vor dem tridentinischen Konzil, das die ganze rechtliche Bedeutung auf die formlose Verlobung legte, sodass sogar eine anderweitig kirchlich in aller Form erfolgte Eheschliessung und eingegangene Lebensgemeinschaft durch eine frühere formlose und heimliche Verlobung ungültig wurde[1]). Dies und die dadurch geschaffene Ehebedrängnis, der erst die Beschlüsse des tridentinischen Konzils ein Ende machten, liegt aber ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtungen. Es ist uns nur insoweit eine wichtige Bestätigung, als es den Satz belegt: am Anfang und in den ersten Zeiten der Einzelehe (die freilich einen gewaltigen Zeitraum umfassen können, da wir uns hier gewöhnen müssen, mit Jahrhunderten wie mit Jahren zu rechnen) reich ausgebaute Formen der Eheschliessung, weil man nicht genug Bekräftigung für sie schaffen kann; bei ihrem Obsiegen Rückgang, ja sogar Verschwinden äusserlicher Eheschliessungsformen, weil die erstarkte Rechtseinrichtung ihrer nicht mehr bedarf.

Je kräftiger sich das Gefüge der Einzelehe gestaltet, desto mehr wird das beliebige Auseinandergehen der Eheleute erschwert. Wir müssen uns dabei vergegenwärtigen, was das, was wir heute Scheidung nennen, ursprünglich in ältester Zeit der Einzelehe zu bedeuten hatte. Es war nichts anders als die Rückkehr aus der Gewalt des Mannes, in welche die Frau durch die Eingehung der Ehe geraten war, in die Gewalt ihrer angestammten Familie. Dies war denkbar auch als ein Vorgehen der Frau, als die sogenannte Flucht ins Vaterhaus, bei

[1]) Sohm, Recht der Eheschliessung, S. 187 ff.; über ähnliche Zustände in Birma (Hinterindien) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 167 ff., 388.

welcher sie sich unter den Schutz ihres früheren Mundwalts stellte. Als aber Raub- und Kaufehe die Frau immer mehr zum Eigentum des Mannes hinabdrückte, konnte von Rechten der Frau nicht viel mehr die Rede sein, und das Recht der Scheidung wuchs sich zu dem freien Belieben des Mannes aus, die Frau aus seinem Hausstand auszustossen und sie zu den Ihrigen zurückzuschicken. Dies ist — leider müssen wir es bestätigen — der uralte Zustand nicht nur der nordamerikanischen Rothäute, sondern auch — was man weniger vermuten sollte — der indogermanischen Völker gewesen. Bei den Römern war es die schroffe Entwickelung des Vaterrechts, aus der wir uns diese Verhältnisse erklären können; jedenfalls hatte sich der in älteste Zeiten zurückreichende Satz erhalten, dass der Mann beliebig das Eheband lösen dürfte, bis in der römischen Kaiserzeit endlich strenge Ehescheidungsstrafen gegen den schuldigen Gatten vorgeschrieben wurden[1]).

Auch das alte indische Recht gab der Frau kein Scheidungsrecht, dies stand vielmehr nur dem Manne zu. Auch bei den Germanen[2]) war dies nicht anders; einen ganz merkwürdigen Beleg bietet uns aus der sagenhaften alten dänischen Königsgeschichte Saxo-Grammaticus[3]). Es handelt sich um die Königin Hanunda, Gattin des Königs Frotho, die ihm vordem allerdings gerechten Grund zur Scheidung gegeben hatte, da

---

[1]) Wie ROSSBACH (Untersuchungen über die römische Ehe, S. 22) sehr richtig und bezeichnend für den alten römischen Hausstand sagt: »Das (für Frauen, Kinder und Sklaven) gemeinsame Prinzip ist: keine persona alieni juris (einer fremden Gewalt unterworfene Person) kann durch eigene Macht aus dem Gewaltverhältnis austreten. Die Auflösung derselben kann nur vom Hausherrn ausgehen.« Das Vaterrecht kannte in seiner starren Ausbildung, die es bei den Römern erfuhr, nur einen Hausherrn und Gewaltunterworfene, mochten sie nun Frauen, Kinder oder Sklaven heissen, und nur die Sitte wird einen mildernden Einfluss geübt haben.

[2]) LÖNING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. 2, S. 590.

[3]) Ausgabe von 1576, S. 73, Zeile 35 ff.

sie eines Ehebruchs geständig war; aber dies war längst verziehen und, gerade wie Helena in der Odyssee, genoss die Königin wieder aller Ehren — da erklärte der Gatte lange danach plötzlich, die Frau sei ihm zum Überdruss (fastidio) und die schöne Gotvara gefalle ihm besser — das Seltsamste aber ist, dass, ohne irgend eine Scheidungshandlung, die Königin von ihm kurzer Hand einem anderen Manne, dem späteren Norwegerkönig, verheiratet wird. Hier ist es also ganz offenbar der nackte Machtspruch des Mannes, der die Ehe ohne Weiteres löst und über das Lebensschicksal der Frau verfügt.

Finden wir die Sache so bei den indogermanischen Völkern, so können wir nicht erstaunen, dass sie bei den Völkern des Islam, die an der Vielweiberei und gleichzeitig am schroffsten Vaterrecht festhalten, sich bis auf den heutigen Tag nicht anders gestaltet. Hier ist die Scheidung ganz in das Belieben des Mannes gestellt und nur von der Auszahlung des Kaufpreises (mahr) abhängig[1]). Wie Religion und Recht hier noch ununterscheidbar ineinander übergehen, so beruht dieses Scheidungsrecht des Mannes auf Sure 4, V. 128, 129 des Korans: »Es kann nicht sein, dass ihr alle eure Weiber gleich liebet, wenn ihr es auch wolltet . . . scheidet ihr euch von ihnen, so tut es ohne Hass und Abscheu; Gott wird sie beide bereichern aus seiner Fülle. Wenn ihr alles in Ordnung erfüllet, so wisset, dass Gott gross im Überfluss und weise ist!« Ja, es genügt zu einer milderen Form der Scheidung (a toro nec mensa), wenn der Mann die Frau mit dem Rücken seiner Mutter vergleicht oder schwört, dass er sich von ihr fern halten wolle[2]).

So war es aber auch schon in den ältesten Zeiten im Orient. Wir sind über die Rechtssitten der sumerischen Völker,

---

1) Tornauw in Zeitschrift, Bd. 5, S. 138.

2) Friedrichs ebenda, Bd. 7, S. 267 ff.; über das Nähere wegen der islamitischen Scheidung, insbesondere über den Unterschied zwischen definitiver und provisorischer Trennung vergl. Tornauw a. a. O., S. 137 ff.

die noch vor den Semiten am Euphrat und Tigris wohnten, durch Täfelchen aus der wieder aufgegrabenen Bibliothek des Königs Sardanapal unterrichtet, die sich über die ältesten Zeiten verbreiten. Daraus geht hervor, dass der Mann die Frau wegen Unfruchtbarkeit oder aus andern Gründen verstossen konnte, während die Frau den Mann nur dann verlassen durfte, wenn er ein todeswürdiges Verbrechen begangen hatte[1]).

Und diese Auffassung können wir über den ganzen Erdball verfolgen. Das Recht des Mannes, die Frau beliebig zu verstossen, also ihre rechtlich völlig ungeschützte Lage finden wir in Europa, abgesehen von der Türkei, wohl nur noch im Kaukasus[2]). In Arabien ist das Recht des Islam bei den Beduinen[3]) in besonderem Grade gesteigert, und geht dies so weit, dass der Beduine seit alter Zeit[4]) Verträge in der Weise bestärkt, dass der Zuwiderhandelnde seine Frau verstossen, sein Gut aufgeben und seine Sklaven freilassen wolle, und ebenso Aussagen dahin bekräftigt werden, man wolle von seiner Frau geschieden sein, wenn die Aussage nicht wahr sei; ist der Aussagende im Unrecht, so wird die Scheidung auch gegen seinen Willen vollzogen[5]).

Ob in Birma (Hinterindien) jeder Gatte die Ehe einseitig lösen kann, ist streitig; jedenfalls aber kann der Mann die Frau, weil sie ihm kein Kind oder auch nur weil sie ihm keinen Sohn geboren hat, verstossen[6]).

---

[1]) Oppert et Ménant, Documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée, S. 55; OPPERT in Göttinger Gelehrte Anzeigen 1879, S. 1613. Furchtbar war die Strafe der Ehebrecherin: nackt und obdachlos wurde sie auf die Strasse gestossen und zur öffentlichen Dirne gemacht; das dem Ehebruch entsprossene Kind aber »möge die Schlange des Weges stechen, sein Vater und seine Mutter es nicht kennen.«

[2]) Bei den Chewsuren, Zeitschrift, Bd. 5, S. 344.

[3]) BURCKHARDT, S. 89.

[4]) ROBERTSON SMITH, Kinship and Marriage in early Arabia, S. 77.

[5]) BURCKHARDT, S. 223.

[6]) Zeitschrift, Bd. 6, S. 172 ff.

Das Recht beliebiger Verstossung hat der Mann bei den Mongolen, bei denen freilich auch die Frau den Mann, den sie nicht liebt, verlassen kann[1]; ebenso hat der Mann dies Recht bei den Tungusen[2]. Wir finden es aber auch bei den Papuas auf Neu-Guinea[3], und von den Marschall-Inseln (Polynesien) wird uns gar ein Fall berichtet, in dem ein 24jähriger Mann schon 11 Frauen gehabt hatte, die teils ihn verlassen hatten, teils von ihm verlassen worden waren[4]. In Afrika wissen wir von den Ephenegern in Togo, dass der Mann die Frau nach seinem Ermessen verabschieden kann, dann aber für ihren Unterhalt zu sorgen hat[5]. Das freie Verstossungsrecht des Mannes wird uns auch aus Ostafrika[6] und von den Kabylen[7] bezeugt.

Von den nordamerikanischen Rothäuten habe ich vorhin schon gesprochen. Die Eheverhältnisse sind hier noch ungemein locker, und Zustände, bei denen jeder Teil aus leichten Gründen den andern verlassen konnte, werden uns von den Indianern des gesamten Nordamerikas[8] berichtet, ein Zeugnis

---

1) Prschewalski, Reisen in der Mongolei, Aus dem Russischen von Kohn, S. 59.

2) Hiekisch, die Tungusen, S. 89.

3) Zeitschrift, Bd. 7, S. 373, Bd. 14, S. 347.

4) Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, Bd. 9, S. 106.

5) Henrici in Zeitschrift, Bd. 11, S. 135; wegen der Baghirmi-Neger und der Wa Nyoro vergl. Kohler ebenda, Bd. 5, S. 348.

6) Andree, Forschungsreisen in Arabien und Ostafrika, Bd. 2, S. 355 ff.

7) Hanoteau et Letourneux, La Kabylie et les coutumes kabyles, Bd. 2, S. 176 ff. C'est la conséquence forcée de la nature du mariage, par lequel celle-ci n'est pas unie à l'homme, mais achetée par lui. Bei den Kabylen tritt somit das Verstossungsrecht als äusserste unbarmherzige Konsequenz der schroff entwickelten Kaufehe auf.

8) So sagt Bancroft, Bd. 1, S. 277, von dem columbischen Indianerstamm der Spokanes: Either party may dissolve the marriage at will, but property must be equitably divided, the children going with the mother. Und ebenso heisst es bei ihm Bd. 2, S. 672 von den eingeborenen Maya-Stämmen Centralamerikas: With their loveless marriages it was fortunate

für die geringe Festigkeit, zu welcher es die Einzelehe bei den Indianern gebracht hatte.

Wie bei den Indianern die Ehe von jedem Teil einseitig gelöst werden kann[1]), so kann es überhaupt als das Regelmässige betrachtet werden, dass sie bei den Naturvölkern zumeist von beiden Seiten beliebig lösbar ist, und mindestens die Scheidung in hohem Grade erleichtert wird[2]). Dies Scheidungsrecht wird dann seltener ausgeübt, wenn aus der Ehe ein Kind entsprungen ist[3]); aber es ist im Grunde mehr die Macht der Sitte und die Kraft des neuen Bandes, das sich zwischen den Ehegatten geschaffen hat, als dass man von einem Rechtssatz sprechen könnte.

So sehen wir die Stufen, die die Einzelehe zurückgelegt hat, von ihrem Aufsteigen aus Hetärismus und Polygamie bis zum heutigen Stande der Dinge — und diese Zwischenglieder sind bezeichnet durch das lockerere oder festere Gefüge der Ehe, durch grössere oder geringere Versuche ihrer Befestigung, durch die Erleichterung oder die Erschwernisse des Auseinandergehens der Eheleute. Brauchen wir uns zu wundern, dass die Stellung der Frau bei diesen unendlich verschiedenen Phasen auch in der Einzelehe eine sehr verschiedene sein konnte? Auch hier hat sich die Menschheit nicht wie ein Regiment,

---

that divorce could be obtained on very slight grounds. In Yucatan the father would, after a final separation, procure one wife after another to suit the tastes of his son . . . In Guatemala the wife could leave her husband on the same slight grounds as the man, and if she refused to return to him after being requested to do so, he was allowed to marry again; she was then considered free, and held of little consequence.

[1]) Vergl. auch Kohler in Zeitschrift, Bd. 12, S. 387.

[2]) Zu den vorhin aufgeführten Beispielen vergl. noch wegen Polynesiens, Kohler in Zeitschrift, Bd. 14, S. 453 und wegen des ostafrikanischen Negervolkes der Wadschagga, derselbe a. a. O., Bd. 15, S. 19.

[3]) Vergl. die Nachweise hierüber, die Friedrichs in Zeitschrift, Bd. 10, S. 249 von Indianern, Eskimos, aus Vorder- und Hinterindien, Südamerika, Mikronesien, Afrika u. s. w. beibringt.

das in gerader Linie marschiert, vorwärts entwickelt — es giebt Vorläufer und Nachzügler, und wir können allenfalls nur für das Gros allgemeine Regeln, gewissermassen Bruttoüberschläge, aufstellen. Aber zumeist ist das Konto überwiegend zu Gunsten des stärkeren Mannes; der Mann kann fordern, und die Frau schuldet und duldet.

Das war sicher der Zustand im alten Norden. Die Frau ist auch hier im ältesten Recht nichts anderes als ein Vermögensstück; sie wird geraubt, verkauft, verschenkt, vererbt. So wird uns von dem Skalden Bardr dem Weissen berichtet, dass er seine Frau, seinen Sohn und seine übrige Habe (also auch Frau und Sohn gehörten zur Habe!) einem Freunde hinterliess. So hinterliess auch Thorgild seine Frau einem Freunde als Andenken. Und König Ring vermachte seine Königin und sein Reich dem Frithjof, der mit dem Totenmahl um den Verstorbenen den Brautlauf um die Witwe vereinigte[1]). Shakespeare, der Sohn einer späteren Zeit, in welcher der Frau eine erheblich andere Stellung eingeräumt war, lässt Hamlet sich darüber entsetzen: »Wirtschaft, Horatio, Wirtschaft!«; aber die älteste Zeit betrachtete die Hochzeit, welche die Witwe an der Bahre des Toten feierte, nicht als ihren freien Entschluss, — er war es auch nicht, sondern eine Notwendigkeit, der sie sich zu fügen hatte, wie der Knecht, der durch die Erbfolge einen neuen Herrn bekam.

Hiermit stimmt überein, was wir durch TACITUS von den alten Friesen erfahren: sie verkauften, um die Habgier des römischen Präfekten zu befriedigen, zunächst ihre Herden und Felder, sodann die Frauen und Kinder[2]). Und sogar bis in das 13. Jahrhundert hinein war es in Deutschland dem Mann in Notfällen gestattet, sein Weib und Kind zu veräussern[3]).

---

[1]) WEINHOLD, die deutschen Frauen, Bd. 2, S. 11.

[2]) TACITUS, Annalen 4, 72.

[3]) GRIMM, Rechtsaltertümer, S. 461; KRAUT, Vormundsch., Bd. 1, S. 297; WEINHOLD, altnordisches Leben, S. 249.

Wir können annehmen, dass die Sitte einen immer mehr zunehmenden mildernden Einfluss übte, und die rechtliche Befugnis noch lange wie eine alte Erinnerung fortbestand, nachdem sie von der Sitte in Wahrheit überwunden war.

Je weiter wir auf den Stufen der Kultur zurückgehen, desto unverhüllter tritt uns diese Anschauung von der Frau als dem Eigentum des Mannes entgegen. So in den ältesten Zeiten des Orients. Auf den Täfelchen aus der Bibliothek Sardanapals aus Alt-Assyrien finden wir Vater und Bruder der Frau, bei ihrem Verkauf zur Ehe, als ihre »Herren« bezeichnet[1]); hier wird noch ganz unbefangen das Wort gebraucht, das die Frau als Hörige kennzeichnet. Ganz das Nämliche aber ist in der Urzeit allgemein. Denn das Wort für den Ehemann im Sanskrit (pati) wie im Altgriechischen (πόσις) bedeutet auch zunächst nichts anderes als den Herrn[2]). Und wie das Wort so die Stellung. Im altindischen Recht zählt das Gesetzbuch des Manu die Frau, als ob das selbstverständlich wäre, unter dem Eigentum des Mannes auf[3]) und setzt an einer anderen Stelle den Verkauf der Frau, als rechtlich zulässig, voraus[4]): »Wenn der Mann seine Frau verkauft oder verlässt, so kann dies doch keine gültige Scheidung bewirken; dies erkennen wir als ein vordem von (dem Urvater) Prajâpati verkündetes Gesetz an.« Das hat sich in Indien bis in späte Zeiten erhalten; so wissen wir von manchen Stämmen Bengalens, dass sich die Schuldknechtschaft bei ihnen auf die Frau erstreckte[5]).

Noch schlimmer war es in Arabien. In den »Zeiten der Unwissenheit«, also vor dem Auftreten Mohammeds, wurde die

---

[1]) OPPERT et MENANT, Documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée, S. 220.

[2]) BERNHÖFT in Zeitschrift, Bd. 9, S. 5; SCHRADER, Sprachvergleichung und Urgeschichte, S. 558.

[3]) Buch 8, V. 149.

[4]) Buch 9, V. 46.

[5]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 9, S. 351.

Frau sogar vererbt[1]). Und diese niedrige Auffassung hat sich im Islam, mit Vielweiberei, Kaufehe und Vaterrecht, den schlimmen Erbstücken der Vergangenheit, bis auf den heutigen Tag erhalten. Der Koran scheint die Frau zum Vermögen des Mannes zu rechnen[2]) und bezeichnet die Weiber als ein Geschenk, welches Allah den Männern gegeben hat[3]). Die höhere Stellung des Mannes wird im Koran durchaus vorausgesetzt[4]), die Frau darf ohne seine Einwilligung überhaupt nicht das Haus verlassen. Die Vorschrift, dass der Mann, da er nicht alle seine Frauen gleichmässig lieben könne, sich nach Kräften der Gerechtigkeit zu befleissigen habe[5]), ist den Rechtslehrern zum Ausgangspunkt für eine nähere Regelung bei Verteilung der ehelichen Zärtlichkeiten unter die verschiedenen Frauen geworden[6]).

Sicher wird die Sitte auch hier im Laufe der Jahrhunderte ihren stillen Einfluss geübt haben; aber ein weiter Weg wird noch zurückzulegen sein, bis die Frau bei den Völkern des Islam auch in eine höhere Rechtsstellung gehoben wird. Die brutalsten Schüler des Islam sind auch hier — gerade, und ein Ding hängt am andern, wie bei der Kaufehe — die algerischen Kabylen. Bei ihnen befindet sich die Frau in einer beklagenswerten Lage. Hier ist der Mann noch im Sinne der Urzeiten Herr der Ehefrau. Bei manchen Stämmen wird die Frau noch vererbt; der Erbe kann sie heiraten, sie aber auch einem Dritten verehelichen, d. h. verkaufen und den Preis für

---

1) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 423 und Bd. 8, S. 242; Robertson Smith, Kinship and Marriage, S. 87 ff.: nach einer alten Handschrift warf er zum Zeichen seiner Herrschaft sein Gewand über sie, also ganz wie im Buch Ruth (3, 9).

2) Sure 64, 15.

3) Sure 16, 74.

4) Sure 2, 228; 4, 38.

5) Sure 4, 128.

6) Vergl. das Nähere bei Friedrichs in Zeitschrift, Bd. 7, S. 256, 257.

sich behalten[1]). So kann nach strengem Recht auch der Mann, wenn er die Frau verstösst, sie beliebig an einen Dritten verhandeln; doch sträubt sich dagegen die mildere Sitte, und die Frau kehrt dann zu den Ihren zurück[2]).

Finden wir diese Vorstellungen bis in späte Kulturzeiten bei den Germanen wie den Indern und bei den Völkern des Islam festgehalten, so kann es uns nicht wundern, dass bei den Naturvölkern, die noch auf den ersten Stufen der Entwickelung zurückgeblieben sind, die Frau nach dem Tode des Mannes vielfach wie ein sonstiges Eigentumsstück vererbt wird[3]). So ist es z. B. bei den westafrikanischen Negerstämmen an der Goldküste, wo die Frau in Botmässigkeit und Eigentum des Mannes kommt, von ihm auch verpfändet wird und seinen Erben zufällt[4]). Ganz ebenso halten es die Kaffern, bei denen die Witwe von dem Sohn als Erben des Mannes sogar ausgeliehen werden kann, um Kinder zu gewinnen, die dann in die Erbschaftsmasse fallen[5]). Das von der englischen Regierung aufgestellte Gesetzbuch für die Amaxosa-Kaffern hält es daher für nötig, ausdrücklich anzuordnen, dass die Frauen nicht als blosses Vermögensstück zu behandeln sind[6]).

---

[1]) HANOTEAU et LETOURNEUX, La Kabylie et les coutumes kabyles, Bd. 2, S. 156 ff.

[2]) HANOTEAU et LETOURNEUX a. a. O., Bd. 2, S. 159, 180: On voit quelquefois un mari répudier sa femme et la vendre à un tiers sans consulter les parents; mais, dans ce cas, la femme se retire, chez son père et reste thamaouok't (d. h. wie die Verfasser dies vorher eigenartig erläutern, retirée de la circulation).

[3]) Wegen der äthiopischen Gallas, LOUIS LANDE in Revue des deux mondes 1879 XXXI, S. 389: dans l'héritage les femmes sont comprises, les épouses du père deviennent ainsi la propriété du fils.

[4]) CRUICKSHANK, Ein 18jähriger Aufenthalt an der Goldküste Afrikas, S. 146 ff., 250, 274; BASTIAN, Deutsche Expedition an der Loangoküste, Bd. 1, S. 167 ff.

[5]) NAUHAUS in Zeitschrift f. Ethnol., Bd. 14 (Beilagebd. Verhandlungen), S. 211; wegen der Betschuanen vergl. KOHLER in Zeitschrift, Bd. 15, S. 324.

[6]) Wörtlich: Native women and girls are not to be deemed, or

In Ostafrika hat die dort allgemein herrschende Kaufehe dieselben Folgen gezeitigt: die Frau ist Eigentum des Mannes und ihm gegenüber rechtlos; sie kann daher beliebig von ihm verstossen oder weiter verhandelt werden[1]).

Nicht anders steht es bei den Australnegern. Die Frau geht, beim Tode des Mannes, als sein Eigentum, auf seine Erben, also auf die Brüder und sonstigen Stammesverwandten über[2]). Und wird dies mitunter sogar auf die Braut ausgedehnt; der Bräutigam gilt danach als Eigentümer der Verlobten und stirbt er, so wird sie nach ihm vererbt[3]). Ebenso finden wir Eigentum und Erbrecht an der Frau bei den Papuas auf Neu-Guinea und bei den Eingeborenen von Neu-Britannien[4]).

Dies die uralte Auffassung, dass die Frau im Eigentum des Mannes steht, zu seiner Habe und zu seinem Nachlass gehört. Uns fremdartig und ungeheuerlich und doch — wie lange — in Übung gewesen! Die furchtbarste Konsequenz, gewissermassen das Furioso der Steigerung, ist die Tötung der Frau nach dem Tode des Mannes. Aus welchem Ideengang ist der Brauch der Witwenverbrennung entstanden? Es handelt sich um die grobsinnliche, naive Gestalt, in welcher der Unsterblichkeitsglaube, die »noch am Grabe aufgepflanzte Hoffnung«, bei ursprünglichen Völkern lebendig ist. Der Glaube an das Jenseits ist wie mit festen Ankern von je in der Brust des Menschen befestigt; seine Ausgestaltung aber erfolgte in der Urzeit in derber Weise dahin, dass man den Toten im Jenseits mit seinen irdischen Neigungen und Bedürfnissen fortlebend dachte, tot und doch noch nach Erdenweise weiterbestehend. Damit er nun im Jenseits nichts vermisse, gab man

treated in any way, as mere property or chattels, notwithstanding any property rights, which may be connected with, or arise out of their marriage; POST in Zeitschrift, Bd. 11, S. 226.

[1]) ANDREE, Forschungsreisen in Arabien und Ostafrika, Bd. 2, S. 355 ff.

[2]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 328.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 355.

[4]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 373, 379.

seine liebsten Gebrauchsgegenstände (Waffen und Pferde bei den alten Germanen[1]), Schiffsteile bei den Skandinaviern), zu seiner Bedienung seine Lieblingssklaven und zu Dienst und Lust ihm — sein Weib mit auf den Scheiterhaufen[2]). Wir sind gewöhnt, bei der Witwenverbrennung an Indien zu denken. Denn hier hat sie sich aus der Urzeit bis in die Nähe unserer Tage erhalten, und es ist bekannt, dass die englische Regierung dagegen einschreiten musste; erstaunlich ist hierbei, dass sich in den alten heiligen Büchern der Inder, den Veden, der Brauch nicht vorgeschrieben findet[3]). Aber schon in den

---

[1]) TACITUS, Germania c. 27; wegen der Gallier Cäsar bell. gall. 6, 19; wegen der Römer l. 14, § 5, D. 11, 7. Noch weiter in der Konsequenz gingen die Indianer, die sich vorstellten, dass die Geister der Verstorbenen Pfeifen rauchen (SPENCER, die Prinzipien der Soziologie, Stuttgart 1877, Bd. 1, S. 212, 228). Aus demselben Gedanken heraus wurde die Leiche einer Königin von Madagaskar in 500 Seidenkleider gewickelt, in deren Falten 20 goldene Uhren, 100 goldene Ketten, Ringe, Broschen, Armbänder und anderer Schmuck nebst 500 Goldmünzen verborgen waren (SPENCER a. a. O., S. 229), und wurden mit einem chinesischen Kaiser 150 vollständige Anzüge mitbestattet (RATZEL, Völkerkunde, 2. Aufl., Bd. 2, S. 728). Auf den Neu-Hebriden war es verbreitete Sitte, »dem Toten als Begleitung eine Anzahl von Menschen mitzugeben. Dem Mann musste seine Witwe folgen, dem Vornehmen wurden lebendige oder geschlachtete Menschen ins Grab gelegt.« Und dem toten Kinde sendet man als Bedienung — die Mutter nach. »Starb ein Kind, so musste ihm seine Mutter oder nächste Verwandte mit ins Grab folgen, damit es nicht allein sei. Daher trug jede Frau vom Tage ihrer Verheiratung einen Strick um den Hals zum eventuellen Gebrauch« (JUNG, Weltteil Australien, Bd. 3, S. 30).

[2]) Dass die Grundlage der Witwenverbrennung das Eigentum des Mannes an der Frau ist, beweist klärlich auch das Gegenstück, dass, wo Männer z. B. bei Verheiratung mit Weibern königlichen Geblüts sich in einer sklavenartigen Stellung befinden, sie der Frau ins Grab folgen müssen (POST, Entwickelungsgeschichte des Familienrechts, S. 244).

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 3, S. 378 ff. Vergl. den Hymnus X, 18, 7. 8 in GELDNER-KÄRGI's 60 Liedern, und hierzu ZIMMER, Altindisches Leben, S. 329. Nur im Atharvaveda, dem jüngsten der heiligen Bücher, wird die Witwenverbrennung als uralte Sitte erwähnt (SCHRADER, Sprachvergleichung und Urgeschichte, 2. Aufl., S. 565).

alten Heldenliedern wird er erwähnt; so heisst es im Ramajana von der bösen Stiefmutter Rama's[1]):

»Wo wünschte, ausser Keikeji,
Der pflichtvergessnen, sonst ein Weib
Zu leben noch, wenn den Gemahl,
Des Herzens Gottheit, sie verlor?«

und die Gattin Rama's sagt, wo sie von den Pflichten der Frau spricht[2]):

»Denn nicht dem Vater, nicht dem Sohn,
Der Mutter nicht und nicht sich selbst,
Nur dem Gemahle soll das Weib
Im Leben folgen wie im Tod.«

Und im Altertum war die Witwenverbrennung der Inder den Hellenen und Römern bekannt. So erzählt DIODOR von dem merkwürdigen Wettstreit der beiden Witwen eines indischen Heerführers. Beide wollten sich auf den Scheiterhaufen stürzen, aber nur eine durfte es; die Zurückgesetzte wehklagte, als ob ihr ein Schimpf widerfahren wäre, und die Zugelassene bestieg, mit ihren Kostbarkeiten geschmückt, triumphierend die brennenden Scheiter[3]). Wir nehmen hier an dem seltsamen Schauspiel Teil, dass die Pflicht, weil sie durch uralte Sitte geheiligt wird, sich zu einer Ehre gestaltet; ebenso wie wir sahen[4]), dass die vornehme Babylonierin in prahlendem Aufzug dem Tempel nahte, um ihr Magdtum der ihr heiligen Sitte des Hetärismus zu opfern, so verlangt hier die Witwe als ihr Recht, was ehedem das Zeichen ihrer Dienstbarkeit war; wie der Held den Tod auf dem Schlachtfeld, sucht ihn hier das Weib auf dem Scheiterhaufen. Phantome! glänzende Wolken, die ihr der Menschheit vorschwebt, wie seid ihr aus Erdenstaub geschaffen!

Soweit Indien. Aber der Brauch war weit über die Erde verbreitet; wir brauchen nur bei unseren eigenen Altvordern

1) HOLTZMANN, Indische Sagen, Bd. 2, S. 302.

2) HOLTZMANN a. a. O., S. 246.

3) DIODOR, 19, 34; vergl. daselbst auch 33, ferner STRABO, C. 714, § 62, CICERO, Tusculan. V 27, § 78.

4) Oben S. 38.

nachzuforschen. Wir alle wissen, wie bei Richard Wagner sich die Walküre hoch zu Ross auf den brennenden Scheiterhaufen des toten Siegfried schwingt. Im Heldenlied ersticht sich Brynhild und lässt sich auf den Scheiterhaufen neben Siegfried legen, »das Schwert zwischen ihnen, wie damals, als sie das bräutliche Bett bestiegen.« Mehrere ihrer Dienstmannen und Dienstfrauen, die Jugendgespielin, zwei Habichte, zwei Hunde und ihre Mitgift lässt sie mit sich verbrennen[1]. Die germanischen Stämme, die mit Tacitus oder seinen Gewährsmännern in Berührung kamen, kannten diese Sitte nicht mehr; denn in Germania c. 27 werden die Begräbnisfeierlichkeiten geschildert, aber der Tötung der Witwe wird nicht gedacht. Wohl aber wird sie in der Geschichte des Gotenkrieges von PROCOP[2] als Sitte der Heruler erwähnt: es gereiche der Witwe zum Ruhm, sich am Grabe ihres Gatten zu erhängen; ein Weib, das sich dem entziehe, würde missachtet und wäre der Rache der Verwandten des Mannes ausgesetzt; so seien die alten Gesetze der Heruler. In Norwegen und auf Island wird uns dergleichen bis in die erste christliche Zeit berichtet. Hakon Jarl († 955) sei mit seiner Werbung von der jungen Gunnhild abgewiesen worden, weil wegen seines Alters das Mädchen ihren baldigen Tod befürchtete; denn es sei Gesetz im Lande gewesen, dass die überlebende Gattin mitbegraben wurde. Ebenso befahl Valgauto, als er sich zu Olaf dem Heiligen († 1030) begab, seiner Gattin: wenn sie von seinem Tode höre, solle sie das Leichenmahl rüsten und sich mit allem Vermögen verbrennen. Auch war der alte Glaube im Norden, dass dem Mann, welchem seine Frau nachfolge, die schwere Türe der Unterwelt nicht auf die Fersen schlage[3]. So schilt

[1]) WEINHOLD, die deutschen Frauen, Bd. 2, S. 9; JAKOB GRIMM, kleinere Schriften, Bd. 2, S. 268 ff.

[2]) bell. goth. II, 14.

[3]) WEINHOLD a. a. O., S. 10; derselbe, Altnordisches Leben, S. 249,

in der älteren Edda Brunhild die Chriemhild (Gudrun), dass sie sich mit dem toten Siegfried nicht verbrennen lassen will[1]):

»Ziemlicher wäre der Gudrun, euer beiden Schwester,
ihrem ersten toten Manne zu folgen,
wenn ihr gegeben wäre der Rat der Guten,
oder wenn sie uns ähnlichen Sinn hätte.«

Aus dem Altertum wird uns gleiches von den Thraciern berichtet. HERODOT[2]) erzählt von ihnen, dass die Frauen des Verstorbenen sich sehr darum stritten, wer von ihnen den Mann am liebsten gehabt. »Welcher nun der Ehrenpreis zuerkannt wird, die wird von Männern und Weibern feierlich nach dem Grabe gebracht und auf demselben von ihrem nächsten Anverwandten geopfert, und wenn sie geopfert ist, wird sie mit dem Manne begraben. Die andern aber tragen grosses Leid, denn das ist für sie der grösste Schimpf.«

Und bis in das 10. Jahrhundert hinein soll die Opferung der Witwe bei den Russen vorgekommen sein[3]). Ein Rest dieser alten Sitte war es, wenn bei den Osseten früher der Witwe das rechte Ohr abgehauen und dem Toten ins Grab mitgegeben wurde[4]).

In China wird bei einem Stamm der Urbevölkerung noch jetzt die Frau mit dem Mann begraben[5]). Bei der heute

---

477; GRIMM, Rechtsaltertümer, S. 451. Vergl. auch V. HEHN, Kulturpflanzen und Haustiere, 4. Aufl., S. 440 ff.

1) HOLTZMANN, ältere Edda (herausg. v. HOLDER), S 422, V. 59.

2) 5, 5, über die Skythen ebenda 4, 71; eine noch ausführlichere Schilderung über die thracische Sitte bei Mela 2, 2, 4.

3) JAKOB GRIMM, Kleinere Schriften, Bd. 2, S. 293, insbes. aus dem Reisebericht eines Arabers in Russland: uxores cum maritis defunctis cremantur, und ebenda, S. 289 ff. die anschauliche Schilderung des arabischen Gesandten über die Verbrennung einer russischen Magd auf dem Scheiterhaufen ihres Herrn. Über das Witwenopfer in den Polargegenden Ratzel, Völkerkunde, Bd. 1, S. 635.

4) TELFER, Crimea and Transcaucasia, Bd. 2, S. 21.

5) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 406.

herrschenden Bevölkerung besteht diese Sitte jedenfalls nicht mehr. Man las bei der Schilderung des Leichenbegängnisses LI HUNG TSCHANG's mit Erstaunen, dass Papierbilder von Dienern, Pferden u. s. w. verbrannt wurden; dies ist jedoch ein Brauch, von dem schon MARCO POLO[1]) am Ende des 13. Jahrhunderts berichtet, und der uns auch sonst von den heutigen Chinesen bezeugt wird[2]). Lange hat auch hier die Sitte bestanden, dass die Witwe durch Selbstmord dem verstorbenen Mann ins Jenseits folgte[3]).

Die Sitte des Witwenopfers ist aber, wie so viele andere urzeitliche Rechtsbräuche, ganz universal. So finden wir sie im ganzen alten Amerika: bei den Rothäuten, Azteken, Inkaperuanern und anderen Völkern[4]); bei den Azteken (Mexiko) allerdings in geschichtlicher Zeit nur auf Erbieten der Frau[5]), und die Inkaperuaner legten in der Zeit ihrer Hochkultur, als Symbol an Stelle des Opfers selbst, hölzerne Puppen in das Grab[6]). Furchtbar oder nicht, die Menschheit hat, wo wir

---

[1]) Übersetzung von BÜRK, S. 475.

[2]) LECHLER, 8 Vorträge über China, S. 168, 169; vergl. auch RATZEL, Völkerkunde, 2. Aufl., S. 728, 729.

[3]) RUHSTRAT, Aus dem Lande der Mitte, S. 109; KOHLER, Rechtsvergleichende Studien, S. 190.

[4]) SPENCER, Prinzipien der Sociologie. Stuttgart 1877, Bd. 1, S. 231, 232; J. G. MÜLLER, Geschichte der amerikanischen Urreligionen, Basel 1855, S. 88, 379; TYLOR, Anfänge der Kultur, deutsch von SPENGEL und POSKE, Bd. 1, S. 454; WAITZ, Anthropologie, Bd. 3, S. 200. Weitere Nachweise aus Afrika und Australien bei RÉVÉSZ in Zeitschrift, Bd. 15, S. 376, FRIEDRICHS in Zeitschrift für vergleichende Rechts- und Staatswissenschaft, Bd. 2, S. 64. Über die alten Wenden berichtet SCHWEBEL, Geschichte der Stadt Berlin, Bd. 1, S. 26.

[5]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 11, S. 62.

[6]) MÜLLER a. a. O., S. 379. In alter Zeit verlangte man auch hier von der Witwe, dass sie ihrem Mann in den Tod folgte (WAITZ, Anthropologie, Bd. 4, S. 417; TYLOR, Einleitung in das Studium der Anthropologie, übersetzt von SIEBERT, S. 417).

auch ihren Weg in die dunkle Vergangenheit verfolgen können, denselben Entwickelungsgang zurückgelegt.

Vielfach bewährt sich die Vorstellung, dass die Witwe auch über den Tod des Mannes hinaus ihm als sein Eigentum gehöre, auch darin, dass, wenn sie nicht getötet wird, sie doch nicht wiederheiraten darf. So machen die indischen Rechts- und Kultusbücher der Witwe Verheissungen, wenn sie dem Toten treu bleibt, um dereinst im Jenseits mit ihm vereint zu werden[1]. Und die Wiederverheiratung der Witwe galt in Indien, wenn sie auch nicht direkt gesetzlich verboten war, als Schimpf; die heiligen Hochzeitssprüche durften bei der Eheschliessung nicht hergesagt werden[2], die Kinder aus solcher zweiten Ehe wurden rechtlich zurückgesetzt[3]. Auch bei den germanischen Völkern bestand eine derartige Abneigung gegen die Wiederverheiratung der Witwe; so sagt TACITUS, dass nur die Jungfrauen sich vermählen und nur einmal Hoffnung und Gelübde der Frau hingegeben würde; sie empfange den einen Mann wie nur einmal den Leib und nur einmal das Leben; und so gelte Gedanke, Wunsch und Liebe noch weniger dem Mann als der Ehe, da ihnen beides Eins sei[4]. Solcher uralten Auffassung ist es wohl auch zuzuschreiben, wenn sich im katholischen Kirchenrecht Strömungen gegen die zweite Ehe der Witwe geltend machten, die aber nicht zum Obsiegen gelangten[5].

Die eine Wurzel hier, die andere im Ahnenkult hat das bei vielen Völkern vorgeschriebene Trauerjahr der Witwe[6]. Weit verbreitet ist der Glaube, dass der Geist des Toten in

[1]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 3, S. 377; UNGER, Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwickelung, S. 26.

[2]) Gesetzbuch des Manu, Buch 7, Vers 226.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 3, S. 376.

[4]) Germania c. 19.

[5]) Vergl. decretum Gratiani c. 8—13 C. XXXI qu. 1; MOY, das Eherecht der Christen, S. 116.

[6]) POST, Entwickelungsgeschichte des Familienrechts, S. 245 ff.; RÉVÉSZ in Zeitschrift, Bd. 15, S. 361 ff.

einer unfassbar schrecklichen Gestalt und Unheil dräuend die Lebenden umschwebt, die sich seiner mit allen Mitteln erwehren müssen. So muss bei den westafrikanischen Völkern die Witwe geraume Zeit in der Hütte Wache halten und sie nicht verlassen, auch hierbei als Schutz gegen den Geist einen Stock und dergleichen bei sich tragen[1]). Jede Erwähnung des Verstorbenen konnte den Geist, der in der ersten Zeit nach dem Tode umging und keine Ruhe hatte[2]), herbeilocken und Schrecknisse bringen; daher ist es z. B. bei den Grajiroindianern (Venezuela) eine tötliche Beleidigung, den Namen des Verstorbenen vor seinen Verwandten auszusprechen, weil dies den Geist des Verstorbenen aus seiner Ruhe hervorscheuchen kann[3]).

Stand die Frau nach dieser uralten Vorstellung, wie sie durch Raub- und Kaufehe bis in späte Zeiten eher gefestigt als abgeschwächt wurde, im Eigentum des Mannes, so gehörte zu seinen Besitztümern just wie seine Äcker und Viehherden — auch die Liebe und Treue der Frau. Uns erscheint diese rein körperliche Auffassung von Dingen, die ihren Ursprung im Willen des Menschen und in seelischen Regungen haben, roh — aber unsere Ideen waren jenen Zeiten, die übrigens weit bis in unseren eigenen Kulturstand hineinreichen[4]), ebenso

---

[1]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 11, S. 431, 432; vergl. Waitz, Anthropologie, Bd. 2, S. 191.

[2]) So z. B. die Vorstellung der Papuas auf Neu-Guinea (Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 373).

[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 383, wo sich die näheren Nachweise über diesen Aberglauben in Anm. 4 finden. Vergl. auch Andree, Ethnographische Parallelen, Bd. 1, S. 182.

[4]) Ein letzter, allerdings schon erheblich abgeschwächter Rest findet sich sogar im preussischen Allg. Landrecht, mit gesetzlicher Wirkung noch bis zum 1. Januar 1900; hier lautet § 671 II, 1: »Wenn die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, so kann sie, unter dem Vorwande, dass dem Mann ein gleiches Vergehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen.« Also der Mann kann mit dem Treubruch der Frau, diese aber nicht mit dem des Mannes aufrechnen.

fremd wie ihre Ideen es uns jetzt schon geworden sind. Also dem Mann gehört die Keuschheit seiner Frau wie ein Stück seiner Habe — ein umgekehrter Anspruch der Frau auf die Treue des Mannes bestand dagegen konsequenter Weise nicht; denn er ist der Herr, und gegen ihn hat die Frau keine Ansprüche[1]). Diese Rechtssätze wurden dem Verhältnis der Gatten zu Grunde gelegt, und wurden weitgehende Folgerungen aus ihnen gezogen. Vor allen Dingen folgt daraus, dass die Untreue der Frau, da sie lediglich ein Eingriff in das Herrenrecht des Mannes ist, nicht als Schande gilt, wenn er ihr verzeiht. Durch diese Tatsache wird ihr jeder sittliche Makel genommen, und der Fehltritt schadet ihrem Ansehen nichts. Es mag hier an Helena erinnert werden, die, aus Troja nach Sparta zurückgeführt, uns in der Odyssee in einem ungestört friedlichen Haushalt als königliche Hausfrau wieder entgegentritt; noch eigenartiger ist in der alten dänischen Sage der vorhin schon erwähnte Fall der Gattin des Königs Frotho: sie ist des Ehebruchs überführt, doch der König vergiebt ihr, und sie lebt weiter in ihrem früheren Ansehen fort, bis es dem König nach Jahren einfällt, sie anderweit zu verheiraten, und auch da bedenkt er sie mit den gleichen Ehren wie seine leibliche Schwester[2]). Aber wehe der Frau, der nicht verziehen wurde! Ihre Strafe lag völlig in der Willkür des Mannes, dem kaum eine Schranke gezogen war; insbesondere lag es zumeist in seiner Hand, die untreue Frau zu töten. Dies Mannesrecht war weitverbreitet; wir finden es im alten Rom[3]), wie bei den Germanen[4]) und im altindischen Recht[5]), aber auch heute

---

[1]) Vergl. BERNHÖFT in Zeitschrift, Bd. 9, S. 406 ff.

[2]) SAXO GRAMMATICUS, Francof. 1576, S. 69, 70, 73.

[3]) GELLIUS 10, 23; PADELETTI, Lehrbuch der römischen Rechtsgeschichte (übers. von HOLTZENDORFF), S. 78.

[4]) WEINHOLD, altnordisches Leben, S. 250; derselbe, die deutschen Frauen, Bd. 2, S. 23.

[5]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 3, S. 389.

bei manchen Völkern, wie z. B. den Papuas auf Neu-Guinea[1]). In China kann er im Fall des Ehebruchs der Frau sie verstossen[2]) oder an einen dritten, nur nicht an ihren Buhlen, zur Ehe verkaufen[3]).

Der merkwürdige Widerstreit der Kulturauffassungen verschiedener Zeiten tritt vielleicht am deutlichsten hervor, wenn man die eigentümliche Schlusswendung in Calderon's »Arzt seiner Ehre«, wo der Mann, der auf den Argwohn der Untreue hin die Frau getötet hat, gerechtfertigt als Rächer seiner Ehre dasteht, — mit dem furchtbaren Gericht vergleicht, das Othello bei Shakespeare an sich selber ausübt. Hier sprechen aus dem Munde zweier grosser Dichter die Ideen zweier verschiedener Kulturstufen — wir werden keinen Augenblick zweifeln, wem wir die Palme reichen, aber jeder Dichter, also jede Zeit hielt ihre Auffassung für allein berechtigt!

Dies also sind die stärksten Wirkungen der Vorstellung vom Eigentum des Mannes an der Frau — in abgeschwächter Form begegnet sie uns ebenso verbreitet in der Gestalt, dass die Frau ihr Leben lang nicht aus der Botmässigkeit des Mannes hinauskommt: unverheiratet steht sie unter der Mundschaft (Gewalt, gesetzliche Vormundschaft) eines männlichen Stammesangehörigen (insbesondere des Vaters oder Bruders), nach der Verheiratung unter der ihres Ehemannes und nach dessen Tode der Agnaten des Verstorbenen (dessen Bruders oder des ältesten Sohnes). So soll es jetzt noch in China sein[4]); auch von Stämmen in Hinterindien wird uns dergleichen

[1]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 7, S. 374. Wegen der Hottentotten vergl. von Burgsdorff ebenda, Bd. 15, S. 355. Die Beispiele liessen sich mit Leichtigkeit vermehren.

[2]) So auch bei den Chins in Hinterindien, Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 192.

[3]) Kohler, in Zeitschrift, Bd. 6, S. 375; dies Recht hat er auch in Birma, Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 174.

[4]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 365; vergl. aber auch daselbst S. 386.

berichtet[1]). Und wie lange hat es gedauert, bis die Geschlechtsvormundschaft der Frauen allgemein bei uns selbst, im Herzpunkt europäischer Hochkultur, aufgehoben wurde! Merkwürdig ist, wie dies nichts mit der leitenden, fürstlichen Stellung einzelner Frauen zu tun hat. Sicher haben die Frauen im alten Babylon deswegen im allgemeinen keine freiere Stellung gehabt, weil Semiramis und andere Frauen den königlichen Thron bestiegen; ebenso wird im Russland des 18. Jahrhunderts die Frau oft genug die Faustschläge ihres Mannes gefühlt haben, wenn auch die beiden Katharinen und Elisabeth Kaiserinnen waren. Wie wenig eines mit dem anderen zu tun hat, beweist z. B. die Tatsache, dass bei den Amaxosa-Kaffern, bei denen die allgemeine Lage der Frauen nichts weniger als beneidenswert ist, ein Weib Kralhäuptling sein kann[2]) — wie auch in den später zu erörternden uralten Hausgenossenschaften die Matronen vielfach mit den Greisen die Leitung hatten. Es ist dies einer der vielen inneren Widersprüche der Menschheit — die nach den Gesetzen von Strömung und Gegenströmung sich richten und, weil wir nicht im stande sind die letzten Tiefen aufzudecken, jeder Erklärung spotten.

Hiermit in Zusammenhang steht, dass die Frauen in ältester Zeit kein Sondereigentum besassen. Ganz selbstverständlich; denn sie waren selbst nur Eigentum ihres Stamms oder ihres Mannes, und die Knechtin konnte ebensowenig, wie der Sklave, ein besonderes Eigentum haben. So sehen wir, dass noch bei den alten Hebräern, also zu den Zeiten einer gewiss nicht niedrigen Kultur, die Witwe hinter dem Mann überhaupt nicht erbte[3]). Vielfach hat die Frau bei Völkern, die ursprüngliche Sitte bewahrt haben, gar kein Eigentum, sondern nur Anspruch auf Unterhalt; so bei den Tudas, dem vorarischen Dravidvolk auf den blauen Bergen im südlichen

---

[1]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 6, S. 191.

[2]) Post in Zeitschrift, Bd. 11, S. 225 ff.

[3]) 4. Mose 27, 8—11.

Vorderindien, einem Stamm, bei dem im übrigen die Stellung der Frau keine unwürdige ist[1]) — so auch bei manchen indischen Stämmen im Pendschab[2]). Bezeichnend ist, dass die Frau bei den Muhammedanern auch im jetzigen Recht nur das halbe Erbrecht hat, das dem Mann am Nachlass der Frau zusteht[3]). Ganz ausgeschlossen ist, wenigstens was Grund und Boden betrifft, die Erbfähigkeit der Frauen auch heute noch bei den meisten Stämmen der Australneger[4]). Nicht anders war es noch zu Zeiten des Kaisers JUSTINIAN bei den kleinasiatischen Armeniern[5]). Auf einer höheren Kulturstufe bildet sich diese alte Erwerbsunfähigkeit der Frau dahin, dass sie in Ermangelung erbberechtigter Männer zur Erbfolge gelangt; weitverbreitet ist, dass die Tochter nur erben darf, wenn Söhne nicht vorhanden sind. So ist es heute noch im konservativsten Lande der Erde, in China[6]), und war es im alten Israel[7]). Nur langsam mag sich die Stellung der Frau gehoben haben — was für ein weiter Weg, dessen einzelne Staffeln uns in den seltensten Fällen erhalten sind!

Hiernach ist kein Grund zum Erstaunen, wenn wir die Stellung der Frau in alter Zeit dem Mann durchaus untergeordnet finden. Anders war es weder im antiken Rom noch bei den Germanen: der Hausvater (pater familias) war nach innen hin im wahrsten Sinne des Wortes der Hausherr, wie er nach aussen hin allein zur Vertretung der Seinen befugt war[8]). Ganz das gleiche Bild gibt uns das altindische Recht

---

[1]) BERNHÖFT in Zeitschrift, Bd. 9, S. 17.

[2]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 7, S. 214.

[3]) FRIEDRICHS ebenda, Bd. 7, S. 273.

[4]) KOHLER ebenda, Bd. 7, S. 363.

[5]) Novelle 21 und const. 21.

[6]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 366, 386.

[7]) Vergl. die in Anmerkung 3, S. 230 citirte Stelle aus 4. Mose.

[8]) LABAND in Zeitschrift f. Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft, Bd. 3, S. 143, 145, 151: »die Familienmitglieder gehören dem Hausherrn, wie ihm Sklaven, Tiere, Sachen gehören.«

wieder. Hier ist das altehrwürdige Gesetzbuch des Manu eine wahre Fundgrube über die Meinung, welche man damals von der Frau hatte, und die im Recht ihren treuen Spiegel fand. Zunächst sind die Frauen vom Zeugnis vor Gericht ausgeschlossen, »auch wenn sie reinen Herzens sind, der Unbeständigkeit des weiblichen Sinnes wegen«[1]). So wird ihr auch, wie wir schon vorhin gesehen haben, kein Scheidungsrecht gegeben; sie muss sich in den Mann finden, auch wenn er ihr den gerechtesten Anlass zur Beschwerde gibt, sie soll ihn doch »wie einen Gott verehren«[2]), sie muss ihm alle Beleidigungen verzeihen und verfällt, wenn sie dies nicht tut, in Strafe[3]).

Ganz in demselben Sinne heisst es auch[4]): »Die Frauen müssen von den Männern, welchen sie untertan sind, bei Tag und bei Nacht in Unterwürfigkeit erhalten werden und, wenn sie sich weltlicher Lust hingeben, unter die Zucht des Mannes gebeugt werden. Während ihrer Kindheit ist der Vater der Vormund der Frau, wenn sie erwachsen ist, ihr Gatte, in ihrem Alter haben die Söhne die Vormundschaft über sie; niemals darf eine Frau ihrer eigenen Bestimmung überlassen werden.« Und dabei enthält dieses selbe Gesetzbuch des Manu Stellen, welche auf eine tatsächliche hohe Schätzung der Frau hindeuten. So Buch 9, V. 12: »Unter der Bewachung verlässiger Wächter im Hause eingeschlossen, sind doch die Frauen unbehütet; wohlbehütet sind nur die, welche sich selbst freiwillig behüten«; allerdings heisst es V. 17 wieder: »Schlafsucht, Bequemlichkeit, Putzsucht, Sinnlichkeit, Zorn, niedrige Gesinnung, Bosheit und schlechte

---

[1]) Buch 8, V. 77. Also genau derselbe Grund, der das römische Recht für die geringere Bewertung der Frau angiebt: die levitas sexus. Und wie der Wüstling in der welschen Oper singt: la donna è mobile!

[2]) Manu's Gesetzbuch, Buch 5, V. 154; Râmâyana bei HOLTZMANN, Indische Sagen Bd. 2, S. 266, 284.

[3]) Gesetzbuch des Manu, Buch 5, V. 158, Buch 9, V. 78.

[4]) Ebenda, Buch 9, V. 2, 3.

Sitten hat Manu den Frauen anerschaffen«, nach V. 14, 15 daselbst sind sie mannstoll, nach V. 18 die Falschheit selbst. Wie entwürdigend muss die Behandlung im alten Indien gewesen sein, um aus der Zierde der Schöpfung, edlen Frauen, solche Gebilde zu machen! Und eine Ahnung hiervon scheint man auch damals gehabt zu haben; denn V. 22 heisst es: »Wie der Gatte ist, mit dem die Frau einen rechtmässigen Ehebund schliesst, ebenso wird sie selbst, gerade wie ein Strom, der in den Ocean fliesst, dadurch sein Wasser aus süssem in salziges verwandelt.« Und V. 45 daselbst sagt: »Zu einem vollkommenen Mann gehören ausser ihm selbst auch seine Frau und seine Kinder; und die Brahmanen haben den Ausspruch getan, dass Mann und Frau nur ein Leib sind.«

Interessant ist, was das Gesetzbuch für Erfordernisse an die Ehefrau aufstellt, die wohl als Ratschläge an den Mann bei Auswahl seiner Frau gedacht sind[1]); es wird bestimmt, dass sie nicht missgestaltet oder unerträglich geschwätzig sein darf, dass sie einen Gang voll Anstand haben muss, wie der Gang eines Flamingo oder Elephanten. So also bei der Auswahl der Gattin. Die verheiratete Frau schuldet dem Mann Ehrerbietung[2]) und soll zu ihm wie zu einem Gotte emporschauen[3]). Der Mann darf sie auch mässig züchtigen mit einem Strick oder einem kleinen Rohr, aber nur auf die Rückseite, nicht auf edlere Teile[4]). Andrerseits lautet ein indischer Spruch, der jedenfalls eine spätere Entwickelung wiedergibt: »Du darfst eine Frau nicht einmal mit einer Blüte schlagen, selbst wenn sie hundert Fehler begangen hätte[5])«. Wer denkt hierbei nicht an das moderne Wort, und wahrlich nicht das schlechteste derWorte unsererZeit: »Un infâme qui bat sa femme!«

---

[1]) Buch 3, V. 7—10.

[2]) Buch 2, V. 67.

[3]) Buch 5, V. 154, 156.

[4]) ebenda, V. 299, 300.

[5]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 3, S. 389.

Ein anderes altindisches Rechtsbuch vergleicht die Frauen sogar mit Blutegeln[1]. Auch die Heldenlieder der Inder stellen das Weib, trotz herrlicher Schilderung der Frauengestalten (Draupadî, Sawitri, Damajanti, Rama's Gattin und Mutter u. s. w.) im Allgemeinen nicht hoch. So sagt König Dasarath in der Ramayana[2]:

»Den Gatten aber ehren stets,
Ob er es wert sei oder nicht,
Die tugendhaften Frauen, wie
Vom Himmel sichtbar einen Gott.«

Und wenn in der Mahâbhârata die gute Frau gelegentlich eine »Göttin des Überflusses« genannt wird[3], so heisst es dafür in der berühmten Stelle gegen die Frauen in der Ramayana[4]:

»Schlimm sind die Weiber in der Welt;
Den Gatten, der sie schützt und nährt,
Den achten sie nicht mehr, sobald
Ein Unglück ihn danieder wirft.
So ist's den Weibern eigen, dass
Des langgenoss'nen Glückes sie
Nicht denken mehr, sobald ein Leid,
Ein ganz geringes, sie betrifft.
Schwer ist ihr Herz zu fesseln, ihr
Gefühl erlischt im Augenblick.
Nicht Adel, Tugend, Wissenschaft,
Nicht Gaben und Anhänglichkeit
Kann Weiberherzen fesseln; denn
Unstäten Herzens ist das Weib.«

Wie der Islam von den Frauen denkt, ist vorhin schon gesagt. Die im Koran verkündete Religion ist ihrer Natur nach kriegerisch; der Muhammedaner ist als Glaubensstreiter im buchstäblichsten Sinne des Wortes gedacht. Schon aus

---

[1]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 3, S. 375.
[2]) Holtzmann, Indische Sagen, Bd. 2, S. 284.
[3]) Kohler in Zeitschrift, Bd. 3, S. 376.
[4]) Holtzmann a. a. O., S. 266.

diesem Gesichtspunkt, als Krieger für die heilige Sache des Propheten, werden die Männer vor den Frauen bevorzugt[1]) und stehen auch durchweg im islamitischen Recht eine Stufe höher als die Frauen[2]).

Auch die chinesische Frau hat ihrem Mann gegenüber keine günstige Stellung. Wenigstens hat sie hohe Strafen zu erleiden, wenn sie den Mann schlägt oder ihn gar verletzt, während er die Frau schlagen kann und nur im Fall wirklicher Verwundung und auch dann nur milder bestraft wird. Dagegen hat freilich die chinesische Frau eine Vergünstigung, welche sonst in der weiten Welt unerhört ist; sie teilt nicht nur den Rang ihres Mannes, sondern darf auch seine Uniform tragen[3]).

Und je niedriger die Kulturstufe, desto trübseliger gestaltet sich die Lage der Frau; sie wird zum Arbeitstier, auf das sich die Plackerei abladet, die der Mann für seiner unwürdig hält. So sehen wir, dass bei den Jägervölkern die Bestellung des Ackers Aufgabe der Frau ist[4]). Bei den Papuas auf Neu-Guinea besorgt der Mann nur die Rodung, die Frau die übrige Feldbestellung[5]). Und ebenso war die Arbeitsteilung bei den nordamerikanischen Indianervölkern[6]). Bei

---

[1]) TORNAUW in Zeitschrift, Bd. 5, S. 123, 130.

[2]) Koran Sure 2, V. 228, Sure 4. V. 38; aus letzterer Stelle, wonach der Mann in gewissen Fällen sogar körperlich strafen kann, ist der Grundsatz von der unumschränkten Herrschaft des Mannes über die Frau hergeleitet worden, vergl. TORNAUW a. a. O., S. 133.

[3]) KOHLER in Zeitschrift, Bd. 6, S. 374. Über die Verhältnisse im alten China, wo von der Frau eine weitgetriebene Unterwürfigkeit verlangt wurde, vergl. PLATH in den Sitzungsberichten der klg. bayerischen Akademie der Wissenschaften Jahrgang 1862, Bd. 2, S. 205.

[4]) DARGUN in Zeitschrift, Bd. 5, S. 15.

[5]) DARGUN a. a. O., S. 25.

[6]) LAFITEAU, Moeurs des Sauvages Amériquains, Paris 1724, Bd. 2, S. 107, 109. Women work, while men gamble or sleep (BANCROFT, Bd. 1, S. 351, A. 63): die Arbeit den Frauen, der Zeitvertreib den Män-

dem Indianerstamm der Irokesen brachten die Männer ihre Zeit mit Jagd, Krieg, athletischen Spielen und Müssiggang zu, während die Frauen in Feld und Haus arbeiten mussten[1]). Bei den Naturvölkern Brasiliens ist die Frau die willenlose Sklavin des Mannes, völlig seiner Willkür preisgegeben und gezwungen, alle Geschäfte des Ackerbaus und Haushalts zu besorgen[2]).

Jeder Fortschritt der Kultur wird in der Regel auch der Frau zu Gute gekommen sein und sie tatsächlich in ihrer Stellung gehoben haben, wenn es auch viel länger dauerte, bis die in der heilig gewordenen Sitte der Vorzeit wurzelnden Rechtssätze sich änderten. Solche Divergenzen, wo die Scheu vor dem Altehrwürdigen nicht anzutasten, sondern höchstens zu umgehen wagte, was sich doch in Wahrheit längst überlebt hatte, — haben wir in den vorangegangenen Blättern schon öfter zu betrachten Gelegenheit gehabt. Wir finden ein derartiges, in die Augen springendes Beispiel am römischen Haussohn, über den nach dem strengen Recht der Altvordern dem Vater sogar das Tötungsrecht (jus vitae ac necis) bis in Zeiten zustand, in denen die Sitte die Ausübung dieses Rechts als einen unerhörten Frevel betrachtet haben würde. Es ist die im Menschen lebende Scheu, an der Vergangenheit zu rühren; dieser zäh konservative Sinn, der die Ergänzung und der Hemmschuh zu dem vorwärts stürmenden Drang im Innern der Menschheit ist — die Welle, die zurückprallt, um nur stärker sich aus sich selbst neu zu gebären.

So sehen wir die Stellung der Frau vielfach höher, als wir es nach der rechtlichen Ausgestaltung der Dinge erwarten könnten. Auf die Frauengestalten der indischen Epen ist vorhin schon verwiesen. Dasselbe Schauspiel finden wir bei

---

nern. Ach! diese Kurzweil! Wir glauben, dass wir die Zeit totschlagen, und die Zeit schlägt uns tot!

1) Dargun a. a. O., S. 46.

2) Martius, S. 104, 118; Prinz Max v. Neuwied (Wied), Reisen in Brasilien, Bd. 1, S. 146.

Homer; während die einer höheren Wertschätzung der Frau wenig günstige Kaufehe noch zu Recht bestand, wird in der Dichtung bereits in diesen Zeiten das Ideal der Einzelehe schön und anschaulich geschildert: »Nichts Besseres und Gefesteteres giebt es, als wenn gleichgestimmten Sinnes Mann und Frau, zwei beide, haushalten«[1]). Und, dass dies nicht leere Phantasiegemälde der Dichter waren, beweist uns die priesterliche Stellung der Frau am Herd als Hausaltar. Denn sie war bereits in sehr alter Zeit die Mitpriesterin des Mannes[2]), sodass die Verheiratung eine Pflicht des Mannes nicht bloss zur Fortpflanzung seines Stammes, sondern auch den Göttern gegenüber wegen der Darbringung der häuslichen Opfer war. Wir finden dies als Erinnerung an sehr alte Zeiten sowohl bei den Griechen wie bei den Römern. In Athen wie in Rom mussten die obersten Priester, die die grossen öffentlichen Opfer brachten, verheiratet sein, weil die Gattin notwendig am Opfer teilnehmen musste[3]). Wie rasch ein höheres Niveau der Kultur die Stellung der Frau zu ihren Gunsten ändern konnte, beweist übrigens deutlich die berühmte Inschrift von Gortyn auf Kreta, wonach in einer für das damalige Griechenland frühen Zeit die Frau eine freie Stellung neben dem Manne hatte; es fällt hierbei ins Gewicht, dass es sich um ein seefahrendes Volk handelte, dessen Gesichtskreis durch den regen Verkehr mit anderen Nationen rasch erweitert werden musste.

Wenn wir nun über den Wert der Einzelehe sprechen wollen, so drängt sich uns die Schwierigkeit der Verständigung

---

[1]) Od. 6, 182 ff.: οὐ μὲν γὰρ τοῦγε κρεῖσσον καὶ ἄρειον, — ἢ ὅθ' ὁμοφρονέοντε νοήμασι οἶκον ἔχητον — ἀνὴρ ἠδὲ γυνή.

[2]) Leist, Altarisches jus gentium, S. 65, 68, 114 ff.

[3]) Wegen des ἄρχων βασιλεύς und seiner βασίλιννα, vergl. Demosthenes g. Neair. p. 1370 ff. §§ 74 ff., ed. Reiske, Pauly-Wissowa's Realencyklopädie unter Βασιλεύς; wegen des flamen dialis, der sein Priesteramt niederlegen musste, wenn seine Frau, die flaminica starb, Gellius 10, 15, 22 (uxorem si amisit, flamonio decedit), Plutarch quaest. Rom. 50.

über solche innerste Dinge von Mensch zu Mensch auf. Es ist ein Aberglauben, dass die Sprache ausreicht, um unser innerstes Denken dem Mitmenschen mitzuteilen; sie ist nur ein äusseres Mittel, um das, was unaussprechbar in uns ist, dem nächsten zu erläutern. Man gebe sich doch keinen Täuschungen hin! wir sprechen mit einander und glauben uns auch wohl zu verstehen, aber in Wahrheit suchen wir uns nur mit einander zu verständigen. In so schwieriger Lage fühle ich mich nicht berufen genug und will das Wort den Dichtern, einem indischen und einem deutschen Dichter lassen.

Im Mahâbhârata[1]) in der Episode von König Nal und seiner Königin Damajanti heist es:

Der Ärzte beste Arzenei
Ist für den Mann doch nicht so gut
In jedem Leid, in jeder Not
Als ein geliebtes, treues Weib.

Und das letzte Wort gehöre unserem grossen Dichter Wolfram von Eschenbach[2]) — ein besseres Wort weiss ich nirgends zum Preis der Einzelehe zu finden:

Vollkommen eins sind Weib und Mann,
Gleichwie man ohne Sonne kann
Sich nie erdenken einen Tag;
Keins man vom andern scheiden mag,
Denn beid' aus einem Kern sich heben:
Bedenkt das klug eur ganzes Leben!

Wir können also sagen und sagten es mit Stolz, dass die heutige Einzelehe bis jetzt die unübertroffene Höhe aller dagewesenen Eheverfassungen ist. Ob das auch für die Zukunft und in alle Ewigkeit gilt? Wir können uns eine ferne Zeit nach

---

[1]) Holtzmann, Indische Sagen, Bd. 2, S. 27; vergl. auch die rührende Geschichte von der Sawitri, die dem Tode ihren Gatten durch weise Sprüche abgewinnt, ebenda Bd. 1, S. 245 ff.; Unger, die Ehe in welthistorischer Entwickelung S. 25; Zimmer, Altindisches Leben, S. 316; Kohler in Zeitschrift, Bd. 3, S. 390.

[2]) Parzival, Buch 3, V. 1706 ff.

uns ebenso wenig vorstellen, wie es der Vergangenheit möglich war, unsere Gegenwart vorahnend zu schauen. Heute vor hundert Jahren wäre es der Menschheit in ihren Träumen nicht erreichbar gewesen, unsere Zeit des Sieges der Naturwissenschaften, des Dampfes und der Elektricität so, wie sie heute ist, vorherzusehen — so ist es in allen Beziehungen, nur dass es in rechtlichen Grundauffassungen viel längerer Zeiträume zu einer umstürzenden Wandlung bedarf. Und es wäre kindlich zu denken, dass wir auch nur eine Ahnung davon haben könnten, wie die Menschheit sich ihr Leben nach Jahrtausenden regeln wird. Die Zukunft kommt, aber sie kommt auf ihren eigenen Bahnen.

Sachregister

Namenregister

Berichtigungen

S. 17, Anm. 5, Z. 1 statt »TAUBNER'schen« lies »TEUBNER'schen«.
S. 33, Z. 6 statt »Alauten« lies »Aleuten«.
S. 43, Anm. 1, Z. 8 statt »grossen« lies »grosser«.
Ebenda, Z. 3 von unten statt »ernüwere« lies »ernüwern«.
S. 47, Anm. 3, Z. 4 statt »δοχιμασεῖεν« lies »δοχιμάσειεν«.
Ebenda, Z. 6 statt »θανμάσαντι« lies »θαυμάσαντι«.
S. 50, Anm. 4, Z. 3 von unten statt »DRAYPADI« lies »DRAUPADI«.
S. 75, Anm. 2, Z. 2 statt »DORSÉY« lies »DORSEY«.
S. 80, Z. 10 statt »althetäterische« lies »althetäristische«.
S. 91, Anm. 2, Z. 2 von unten statt »sühnst« lies »sähest«.
S. 112, letzte Zeile statt »Ephenegern« lies »den Ephenegern«.
S. 117, Z. 7 von unten statt »ist« lies »isst«.
S. 131, Anm. 2, Z. 3 statt »ἐρινδὺς« lies »ἐρινὺς«.
S. 132, Z. 7 statt »τίχει« lies »τίκτει«.
Ebenda, Z. 11 statt »nachahmend« lies »nachahnend«.
S. 153, Z. 5 statt »Rauuehe« lies »Raubehe«.
S. 172, Anm. 3, Z. 5 statt »der einst« lies »dereinst«.
S. 174, Z. 7 von unten statt »sie« lies »sei«.

Breslau, Eduard Trewendt's Buchdruckerei Nf. (A. Favorke).





